

# **Inhaltsverzeichnis**

zum

## **Amtsblatt**

für die

## **Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich**

### **Jahrgang 1978**

### **Stücke 1–12**

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

|                                                  | Nr. | Seite |                                                 | Nr. | Seite |
|--------------------------------------------------|-----|-------|-------------------------------------------------|-----|-------|
| <b>A</b>                                         |     |       | <b>Denkmalschutzgesetz</b>                      |     |       |
| <b>Agoritschach-Arnoldstein</b>                  |     |       | Hinweis auf Änderungen . . . . .                |     | 86    |
| Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .   | 23  | 29    | <b>Dienesch Walter, Lehrvikar</b>               |     |       |
| Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .  | 123 | 119   | Dienstzuteilung . . . . .                       |     | 91    |
| <b>Auer Karl, Mag. Dr.</b>                       |     |       | <b>Durchführungsbestimmung</b>                  |     |       |
| Verleihung des Berufstitels „Hofrat“ . . . . .   |     | 4     | Personalstandsrecht . . . . .                   | 13  | 7     |
| <b>B</b>                                         |     |       | <b>Durchführungsverordnung</b>                  |     |       |
|                                                  |     |       | OdgA § 18 Abs. 6 . . . . .                      | 62  | 71    |
| <b>Bad Aussee</b>                                |     |       | Über das kirchlich festgesetzte Ausmaß          |     |       |
| Ausschreibung der Pfarrstelle zur vor-           |     |       | von RU-Stunden § 7a ABL. Nr. 25/68              | 71  | 81    |
| dringlichen Besetzung . . . . .                  | 5   | 3     | <b>E</b>                                        |     |       |
| <b>Bad Goisern</b>                               |     |       |                                                 |     |       |
| Erste Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .    | 16  | 19    | <b>Eberhard Ernst, Kirchenrat, Dr. phil.</b>    |     |       |
| Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .   | 43  | 58    | Verleihung des „Großen Ehrenzeichens            |     |       |
| Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .  | 84  | 89    | für Verdienste um die Republik Öster-           |     | 26    |
| <b>Bad Hall — Tochtergemeinde</b>                |     |       | reich“ . . . . .                                |     |       |
| Erhebung zur Pfarrgemeinde . . . . .             | 79  | 84    | <b>Eibich Walter, Pfarrer</b>                   |     |       |
| Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .          | 80  | 84    | Versetzung in den dauernden Ruhestand           |     | 91    |
| Umwandlung in eine Pfarrgemeinde . . . . .       |     | 101   | <b>Engel Bernd, Pfarrhelfer</b>                 |     |       |
| <b>Bad Ischl</b>                                 |     |       | Dienstzuteilung und Übernahme in ein            |     |       |
| Errichtung der Stelle für einen Pfarrer          |     |       | provisorisches Dienstverhältnis . . . . .       |     | 79    |
| im Schuldienst . . . . .                         | 96  | 97    | <b>Enns</b>                                     |     |       |
| <b>Baden</b>                                     |     |       | Ausschreibung der Pfarrstelle zur vor-          |     |       |
| Ausschreibung der Stelle für einen Pfar-         |     |       | dringlichen Besetzung . . . . .                 | 66  | 76    |
| rer im Schuldienst . . . . .                     | 17  | 20    | <b>Eröffnung des Heimes für Studierende der</b> |     |       |
| <b>Battenberg Günter, Vikar</b>                  |     |       | evangelischen Theologie und der Pädago-         |     |       |
| Ablegung des Examens pro ministerio . . . . .    |     | 26    | gischen Akademien in Wien . . . . .             | 10  | 5     |
| Ordination . . . . .                             |     | 69    | <b>Evangelisches Jugendwerk</b>                 |     |       |
| <b>Bauausschuß</b>                               |     |       | Änderung der Ordnung des Evangeli-              |     |       |
| Nächste Sitzung 8. Juni 1978 . . . . .           |     | 50    | schen Jugendwerkes § 14b . . . . .              | 39  | 57    |
| Nächste Sitzung 14. September 1978 . . . . .     |     | 86    | <b>F</b>                                        |     |       |
| Nächste Sitzung 20. Feber 1979 . . . . .         |     | 102   |                                                 |     |       |
| <b>Bauanwalt in besonderen Fällen . . . . .</b>  |     | 61    | <b>Feld am See</b>                              |     |       |
| <b>Befähigungsprüfung für evangelische Reli-</b> |     |       | Neue Telefonnummer . . . . .                    |     | 86    |
| <b>gionslehrer an Pflichtschulen, Zusammen-</b>  |     |       | <b>Finanzausschuß A. B.</b>                     |     |       |
| <b>setzung . . . . .</b>                         | 64  | 75    | Nachwahl von Mitgliedern bzw. deren             |     |       |
| <b>Bezüge</b>                                    |     |       | Stellvertreter . . . . .                        | 40  | 58    |
| der geistlichen Amtsträger — Verord-             |     |       | <b>Fliegenschnee Gottfried, Pfarrer</b>         |     |       |
| nung . . . . .                                   | 115 | 114   | Neue Adresse . . . . .                          |     | 95    |
| der Vertragsbediensteten . . . . .               | 116 | 115   | Bestellung zum Pfarrer . . . . .                |     | 122   |
| <b>Bieber Karl Augustinus, Univ.-Prof.</b>       |     |       | <b>Florey Gerhard, Pfarrer i. R.</b>            |     |       |
| Verleihung des Österreichischen Ehren-           |     | 95    | Verleihung des Professorentitels . . . . .      |     | 107   |
| kreuzes für Wissenschaft und Kunst               |     |       | <b>Folberth Berthold, Pfarrer i. R.</b>         |     |       |
| <b>Blaha Otto, Pfarrer</b>                       |     |       | Todesanzeige und Nachruf . . . . .              |     | 78    |
| Private Telefonnummer . . . . .                  |     | 26    | <b>Freund Hans Joachim, Lehrvikar</b>           |     |       |
| Versetzung in den dauernden Ruhestand            |     | 95    | Dienstzuteilung . . . . .                       |     | 79    |
| <b>Bleiberg</b>                                  |     |       | <b>G</b>                                        |     |       |
| Bezeichnungsänderung . . . . .                   | 95  | 97    |                                                 |     |       |
| <b>Böhm Adolf, Professor</b>                     |     |       |                                                 |     |       |
| Ablegung der Lehramtsprüfung . . . . .           |     | 86    | <b>Gemeindequoten für den Bereich der Evan-</b> |     |       |
| <b>Brand Hermann, Pfarrer im Schuldienst</b>     |     |       | <b>gelischen Kirche H. B. für das Jahr 1978</b> |     |       |
| Anschrift und Telefon . . . . .                  |     | 27    | — Vorschreibung . . . . .                       | 7   | 3     |
| <b>Bünker Reinhard, Senior i. R.</b>             |     |       | <b>Gesangbuchausschuß</b>                       |     |       |
| Todesanzeige und Nachruf . . . . .               |     | 50    | Einsetzung und Wahl der Mitglieder . . . . .    | 36  | 57    |
| <b>Bußmann Irmgard</b>                           |     |       | <b>Golda Manfred, Pfarrer</b>                   |     |       |
| Ablegung der Lehramtsprüfung für nicht           |     |       | Amtsniederlegung . . . . .                      |     | 86    |
| ordinierte Religionslehrer der höheren           |     | 26    | <b>Grager Gerhard, Pfarrer</b>                  |     |       |
| Schulen . . . . .                                |     |       | Ablegung des Kolloquiums . . . . .              |     | 26    |
| <b>D</b>                                         |     |       | Bestellung zum Pfarrer . . . . .                |     | 69    |
|                                                  |     |       | <b>Graser Herbert, Lehrvikar</b>                |     |       |
| <b>Dantine Johannes, Pfarrer Dr. theol.</b>      |     |       | Dienstzuteilung . . . . .                       |     | 4     |
| Verleihung der Lehrbefugnis als Univ.-           |     |       | <b>Graz, I. Murufer-Heilandskirche</b>          |     |       |
| Dozent für Systematische Theologie               |     |       | Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . . | 4   | 2     |
| A. B. . . . .                                    |     | 26    | <b>Graz, I. Murufer-Nord</b>                    |     |       |
| Genehmigung des Habilitationsbeschlus-           |     |       | Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . . | 106 | 104   |
| ses durch das Bundesministerium für              |     |       | <b>Grössing Hans, Senior</b>                    |     |       |
| Wissenschaft und Forschung . . . . .             |     | 26    | Verleihung eines Ehrenzeichens . . . . .        |     | 107   |
| <b>Datenschutzgesetz . . . . .</b>               |     | 122   |                                                 |     |       |

|                                                     | Nr. | Seite |                                                | Nr. | Seite |
|-----------------------------------------------------|-----|-------|------------------------------------------------|-----|-------|
| <b>Großpetersdorf</b>                               |     |       | <b>Kindererziehung</b> religiöse               |     |       |
| Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .      | 57  | 67    | Wiederverlautbarung des Gesetzes . . . . .     | 103 | 103   |
| <b>H</b>                                            |     |       | <b>Kirchenbücher</b>                           |     |       |
| <b>Haman</b> Lydia                                  |     |       | Richtlinien für die Führung . . . . .          | 63  | 72    |
| Verleihung eines Ehrenzeichens . . . . .            |     | 50    | <b>Kirchenbeitragsaufkommen 1977</b>           |     |       |
| <b>Hanak</b> Julius, Militäroberpfarrer             |     |       | mit Gegenüberstellung 1976 . . . . .           | 21  | 21    |
| Ernennung zum Militärdekan . . . . .                |     | 26    | <b>Kirchenbeitragseingänge</b>                 |     |       |
| <b>Haselauer</b> Heinrich, Senior                   |     |       | Jänner bis Dezember 1977 mit Ver-              |     |       |
| Berufung zum Ersatzmitglied des Dis-                |     |       | gleichsziffern aus 1976 . . . . .              | 6   | 3     |
| ziplinarsenates . . . . .                           | 9   | 5     | Jänner 1978 und 1977 . . . . .                 | 20  | 20    |
| <b>Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u.</b> |     |       | Jänner bis Feber 1978 und 1977 . . . . .       | 25  | 30    |
| <b>H. B. für das Jahr 1979 . . . . .</b>            | 112 | 109   | Jänner bis März 1978 und 1977 . . . . .        | 52  | 61    |
| <b>Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.</b> |     |       | Jänner bis April 1978 und 1977 . . . . .       | 58  | 68    |
| für das Jahr 1979 . . . . .                         | 121 | 118   | Jänner bis Mai 1978 und 1977 . . . . .         | 69  | 77    |
| <b>Haushaltsplan</b>                                |     |       | Jänner bis Juni 1978 und 1977 . . . . .        | 82  | 85    |
| Erläuterungen . . . . .                             | 113 | 110   | Jänner bis Juli 1978 und 1977 . . . . .        | 87  | 90    |
| <b>Heimkostenbeitrag</b>                            |     |       | Jänner bis August 1978 und 1977 . . . . .      | 93  | 94    |
| für Studierende der evangelischen Theo-             |     |       | Jänner bis September 1978 und 1977 . . . . .   | 100 | 99    |
| logie und der Pädagogischen Akade-                  |     |       | Jänner bis Oktober 1978 und 1977 . . . . .     | 110 | 106   |
| mien in Wien . . . . .                              | 10  | 5     | Jänner bis November 1978 und 1977 . . . . .    | 126 | 121   |
| <b>Heimordnung</b> des Theologenheimes . . . . .    | 119 | 115   | <b>Kirchenbeitragsordnung</b>                  |     |       |
| Änderung . . . . .                                  | 120 | 115   | Verfügung mit einstweiliger Geltung            |     |       |
| <b>Henning</b> Wilhelm, Pfarrer                     |     |       | — Erhebung zum definitiven Kirchen-            |     |       |
| Versetzung in den dauernden Ruhestand               |     | 79    | gesetz — ABl. Nr. 92/76, § 9 Abs. 2,           |     |       |
| <b>Heß</b> Ernst August, Militärdekan               |     |       | 3, 4, und 5; § 10 Abs. 2 . . . . .             | 30  | 53    |
| Ernennung auf die Planstelle eines mili-            |     |       | <b>Kirchenverfassung</b>                       |     |       |
| tärsuperintendenten der Dienstklasse                |     |       | Verfügung mit einstweiliger Geltung            |     |       |
| VIII . . . . .                                      |     | 26    | — Erhebung zum definitiven Kirchen-            |     |       |
| <b>Hildebrandt</b> Ernst, Pfarrer i. R. Professor   |     |       | gesetz — ABl. Nr. 125/76, § 90 Abs. 2,         |     |       |
| Amtsniederlegung als Leiter der Evan-               |     |       | Z. 10; § 147 Abs. a, Z. 10 . . . . .           | 30  | 53    |
| gelischen Akademie in Kärnten . . . . .             |     | 4     | ABl. Nr. 59/77, § 171 Abs. 7b . . . . .        | 30  | 53    |
| Wahl zum Ehrenobmann . . . . .                      |     | 4     | Änderungen: § 90 Abs. 2, Z. 11—19,             |     |       |
| <b>Hoffleit</b> Gerhard, Pfarrhelfer                |     |       | Abs. 4; § 116 Abs. 1 Z. 1; § 118               |     |       |
| Dienstzuteilung . . . . .                           |     | 4     | Abs. 2; § 127 Abs. 1; § 137 Abs. 1             |     |       |
| <b>Hofstätter</b> Martin, Vikar                     |     |       | Z. 5; § 147 1. Satz; § 151 Abs. 1 Z. 15;       |     |       |
| Ablegung des Examens pro ministerio . . . . .       |     | 86    | § 155 Abs. 1; § 156 Abs. 4; § 160              |     |       |
| Ordination . . . . .                                |     | 107   | Abs. 1 Z. 5; § 160a Abs. 1 Z. 2, Abs. 2        |     |       |
| Bestellung zum Pfarrer . . . . .                    |     | 107   | Z. 2; § 173 Abs. 3—5; § 192 Abs. 1             | 31  | 54    |
| <b>Hofhansl</b> Ernst, Pfarrer                      |     |       | <b>Kirchenjahr</b>                             |     |       |
| Bestätigung zum Inspektor . . . . .                 |     | 26    | Predigttexte . . . . .                         | 102 | 99    |
| Private Telefonnummer . . . . .                     |     | 50    | <b>Kitzbühel</b>                               |     |       |
| <b>Honegger</b> Frank, Lehrvikar                    |     |       | Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .        | 14  | 18    |
| Dienstzuteilung . . . . .                           |     | 86    | Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . . | 75  | 83    |
| <b>Hölzel</b> Kurt, Rektor                          |     |       | <b>Klagenfurt</b>                              |     |       |
| Verleihung eines Ehrenzeichens . . . . .            |     | 78    | Errichtung der Stelle für einen Pfarrer        |     |       |
| <b>Holz Korn</b> Michael, Pfarrer                   |     |       | im Schuldienst . . . . .                       | 104 | 104   |
| Versetzung in den dauernden Ruhestand               |     | 79    | <b>Kock</b> Erwin, Pfarrer                     |     |       |
| <b>Horn</b> Werner, Senior                          |     |       | Versetzung in den dauernden Ruhestand          |     | 79    |
| Verleihung eines Ehrenzeichens . . . . .            |     | 107   | <b>Koch</b> Wilhelm, Pfarrer                   |     |       |
| <b>Hundertsatz</b> von Kirchenbeiträgen . . . . .   | 114 | 114   | Todesanzeige und Nachruf . . . . .             |     | 101   |
| <b>J</b>                                            |     |       | <b>Köckeritz</b> Roman, Pfarrer                |     |       |
| <b>Jugendkammer</b>                                 |     |       | Ablegung der Ergänzungsprüfung . . . . .       |     | 107   |
| Wahl der Vertreter der Generalsynode                |     |       | Bestellung zum Pfarrer . . . . .               |     | 122   |
| und dessen Stellvertreter . . . . .                 | 37  | 57    | <b>Kollektenuaufrufe</b>                       |     |       |
| <b>K</b>                                            |     |       | Sonntag Kantate . . . . .                      | 26  | 30    |
| <b>Kaltenbrunner</b> Johann, Kurator                |     |       | Sonntag Judika . . . . .                       | 27  | 30    |
| Verleihung der Auszeichnung „Order of               |     |       | zum Tag der Konfirmation . . . . .             | 45  | 59    |
| the British Empire (MBE) vom briti-                 |     |       | Sonntag Exaudi . . . . .                       | 46  | 59    |
| schcn Botschafter in Wien . . . . .                 |     | 4     | Pflichtkollekte 28. Mai . . . . .              | 47  | 60    |
| <b>Karner</b> Adolf, Pfarrer                        |     |       | Pfingstsonntag . . . . .                       | 48  | 60    |
| Versetzung in den dauernden Ruhestand               |     | 85    | 10. Sonntag nach Trinitatis . . . . .          | 70  | 77    |
| <b>Kindberg</b>                                     |     |       | Zwischenkirchliche Hilfe . . . . .             | 83  | 85    |
| Neue Telefonnummer . . . . .                        |     | 86    | Bibelsonntag . . . . .                         | 88  | 90    |
|                                                     |     |       | Erntedankfest . . . . .                        | 89  | 90    |
|                                                     |     |       | Reformationsfest . . . . .                     | 92  | 94    |
|                                                     |     |       | 12. Nov. Martin-Luther-Bund . . . . .          | 101 | 99    |
|                                                     |     |       | für 2. Sonntag im Advent . . . . .             | 107 | 105   |
|                                                     |     |       | für Trinkerseelsorge . . . . .                 | 108 | 105   |
|                                                     |     |       | zu Epiphanias 6. Jänner 1979 . . . . .         | 125 | 121   |
|                                                     |     |       | <b>Kollektenergebnisse 1977</b> . . . . .      | 29  | 38    |
|                                                     |     |       | Nachtrag . . . . .                             | 49  | 60    |
|                                                     |     |       | Nachtrag . . . . .                             | 59  | 68    |

|                                                           | Nr. | Seite |                                                     | Nr. | Seite |
|-----------------------------------------------------------|-----|-------|-----------------------------------------------------|-----|-------|
| <b>Kollektenplan</b>                                      |     |       | <b>N</b>                                            |     |       |
| für das Kirchenjahr 1978/1979 . . . . .                   | 109 | 105   | <b>Nachtragshaushaltsplan</b>                       |     |       |
| <b>Koller</b> Gerhard, Pfarrhelfer                        |     |       | der Landeskirche A. u. H.B. für das                 |     |       |
| Ablegung der Fachprüfung . . . . .                        |     | 101   | Jahr 1978 . . . . .                                 | 35  | 56    |
| <b>Krömer</b> Gerhard, Vikar                              |     |       | der Kirche A. B. für das Jahr 1978 . . . . .        | 51  | 61    |
| Ablegung des Examens pro ministerio . . . . .             |     | 86    | <b>Neukematen</b>                                   |     |       |
| Ordination . . . . .                                      |     | 91    | Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .             | 44  | 59    |
| Bestellung zum Pfarrer . . . . .                          |     | 95    | Neue Adresse und Telefonnummer . . . . .            |     | 102   |
| <b>Krone</b> Manfred, Vikar                               |     |       | Umwandlung der Pfarrgemeinde . . . . .              | 122 | 119   |
| Ablegung des Examens pro ministerio . . . . .             |     | 26    | <b>Neumann</b> Erwin, Vikar, Militärkurat           |     |       |
| Ordination . . . . .                                      |     | 62    | Ablegung des Examens pro ministerio . . . . .       |     | 26    |
| Bestellung zum Pfarrer . . . . .                          |     | 79    | Anschrift und Telefonnummer . . . . .               |     | 27    |
| <b>Krotz</b> Friedrich, Pfarrer                           |     |       | Ordination . . . . .                                |     | 50    |
| Versetzung in den dauernden Ruhestand                     |     | 102   | Bestätigung zum evangelischen Militär-              |     |       |
| Würdigung . . . . .                                       |     | 122   | seelsorger beim Militärkommando                     |     |       |
| <b>Kurseelsorge</b> 1979 . . . . .                        | 124 | 119   | Kärnten . . . . .                                   |     | 62    |
| <b>L</b>                                                  |     |       | <b>Nominierungsausschuß A. B.</b>                   |     |       |
| <b>Lagger</b> Sepp, Lehrvikar                             |     |       | Nachwahl von Mitgliedern bzw. deren                 |     |       |
| Dienstzuteilung . . . . .                                 |     | 95    | Stellvertretern . . . . .                           | 40  | 58    |
| <b>Lehrplan</b>                                           |     |       | Wahl eines Vorsitzenden . . . . .                   | 41  | 58    |
| für den evangelischen Religionsunter-                     |     |       | <b>O</b>                                            |     |       |
| richt an der zweijährigen Büro- und                       |     |       | <b>Oberschützen</b>                                 |     |       |
| Verwaltungsschule . . . . .                               | 11  | 6     | Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .             | 74  | 82    |
| an der dreijährigen Fachschule für Sozial-                |     |       | <b>Oberwart</b> H. B.                               |     |       |
| berufe . . . . .                                          | 12  | 6     | Neue Telefonnummer . . . . .                        |     | 95    |
| des evangelischen Religionsunterrichtes                   |     |       | <b>Olschbauer</b> Wolfgang, Vikar                   |     |       |
| an der einjährigen Sparkassenschule . . . . .             | 38  | 57    | Ablegung des Examens pro ministerio . . . . .       |     | 86    |
| zur Ausbildung von Sonderkindergärt-                      |     |       | Ordination . . . . .                                |     | 86    |
| nerinnen . . . . .                                        | 90  | 93    | Bestellung zum Pfarrer . . . . .                    |     | 107   |
| <b>Lein</b> Hans, Pfarrer                                 |     |       | <b>Ordnung für das Amt eines Inspektors des</b>     |     |       |
| Verleihung eines Ehrenzeichens . . . . .                  |     | 4     | Theologenheimes . . . . .                           | 53  | 66    |
| <b>Lieberich</b> Heidi, Lehrvikarin                       |     |       | Berichtigung des Punktes 5 . . . . .                | 60  | 71    |
| Dienstzuteilung . . . . .                                 |     | 26    | <b>Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes</b>       |     |       |
| <b>Linz-Innere Stadt</b>                                  |     |       | Änderung des § 14b . . . . .                        | 39  | 57    |
| Neue Telefonnummer . . . . .                              |     | 107   | <b>Ordnung des geistlichen Amtes</b>                |     |       |
| <b>Linz-Neue Heimat</b> — Tochtergemeinde — Pfarrgemeinde |     |       | Verfügung mit einstweiliger Geltung                 |     |       |
| Erhebung zur Evangelischen Pfarrge-                       |     |       | — Erhebung zum definitiven Kirchen-                 |     |       |
| meinde A. B. Linz Süd-West . . . . .                      | 94  | 97    | gesetz — ABl. Nr. 126/76, § 54 Abs. 1;              |     |       |
| Neue Adresse . . . . .                                    |     | 107   | AbI. Nr. 77/77, § 53 Abs. 1 . . . . .               | 30  | 53    |
| Staatliche Rechtswirksamkeit . . . . .                    |     | 121   | Änderungen: § 18 Abs. 1—6; § 77 Abs. 1              |     |       |
| <b>Linz-Süd (Christuskirche)</b>                          |     |       | bis 2 . . . . .                                     | 32  | 55    |
| Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .            | 68  | 77    | § 22 . . . . .                                      | 33  | 55    |
| Neue Adresse . . . . .                                    |     | 102   | Berichtigung . . . . .                              | 61  | 71    |
| <b>Linz-Urfahr</b>                                        |     |       | Durchführungsverordnung, § 18 Abs. 6 . . . . .      | 62  | 71    |
| Ausschreibung der Pfarrstelle zur vor-                    |     |       | <b>P</b>                                            |     |       |
| dringlichen Besetzung . . . . .                           | 18  | 20    | <b>Pausz</b> Josef, Pfarrer im Schuldienst          |     |       |
| <b>Loipersbach</b>                                        |     |       | Bestätigung zum Pfarrer im Schuldienst              |     | 86    |
| Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .                   | 85  | 89    | <b>Peiker</b> Lea, Pfarrvikarin                     |     |       |
| <b>Lutzmannsburg</b>                                      |     |       | Ablegung des Kolloquiums . . . . .                  |     | 26    |
| Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .                   | 56  | 67    | <b>Pehlke</b> Horst, Vikar                          |     |       |
| <b>M</b>                                                  |     |       | Ablegung des Examens pro ministerio . . . . .       |     | 26    |
| <b>Meier-Schomburg</b> Steffen, Pfarrer                   |     |       | Ordination . . . . .                                |     | 62    |
| Versetzung in den dauernden Ruhestand                     |     | 61    | Bestellung zum Pfarrer . . . . .                    |     | 107   |
| <b>Meissner</b> Andreas, Lehrvikar                        |     |       | <b>Petri</b> Volker, Pfarrer                        |     |       |
| Dienstzuteilung . . . . .                                 |     | 101   | Ablegung des Kolloquiums . . . . .                  |     | 69    |
| <b>Missionarischer Dienst</b>                             |     |       | Bestellung zum Pfarrer . . . . .                    |     | 86    |
| Neue Telefonnummer . . . . .                              |     | 122   | <b>Peyerl</b> Werner, Dr. phil., Militäroberpfarrer |     |       |
| <b>Moser</b> Beowulf, Pfarrer                             |     |       | Ernennung zum Militärdekan . . . . .                |     | 26    |
| Bestellung zum Pfarrer . . . . .                          |     | 91    | <b>Pfarrhelfer</b>                                  |     |       |
| <b>Müller-Vocke</b> Malte, Pfarrhelfer                    |     |       | Änderung des § 18 Abs. 1—6 OgdA . . . . .           | 32  | 55    |
| Dienstzuteilung und Übernahme in ein                      |     |       | <b>Pfarrvikarin</b>                                 |     |       |
| provisorisches Dienstverhältnis . . . . .                 |     | 79    | Berechtigung zur Führung des Berufsti-              |     |       |
|                                                           |     |       | tels „Pfarrer“, OgdA § 22 . . . . .                 | 33  | 55    |
|                                                           |     |       | Berichtigung . . . . .                              | 61  | 71    |
|                                                           |     |       | <b>Pfingsten</b>                                    |     |       |
|                                                           |     |       | Botschaft der Präsidenten des ÖKR . . . . .         |     | 65    |
|                                                           |     |       | <b>Pohl</b> Leopold, Pfarrer i. R.                  |     |       |
|                                                           |     |       | Todesanzeige und Nachruf . . . . .                  |     | 101   |

|                                                           | Nr. | Seite |                                                  | Nr. | Seite |
|-----------------------------------------------------------|-----|-------|--------------------------------------------------|-----|-------|
| <b>Pörschach am Wörther See</b>                           |     |       | <b>Seelenstandsbericht 1977</b>                  | 28  | 31    |
| Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .                   | 73  | 82    | <b>Seelenstandsbericht 1978</b>                  |     |       |
| Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .            | 97  | 97    | Aufforderung . . . . .                           | 118 | 115   |
| <b>Predigttexte für das Kirchenjahr 1978/79</b> . . . . . | 102 | 99    | <b>Seiler Manfred, Pfarrer</b>                   |     |       |
| <b>Prostrednik Rudolf, Militäroberkurat</b>               |     |       | Bestellung zum Pfarrer . . . . .                 |     | 4     |
| Ernennung zum Militäroberpfarrer . . . . .                |     | 26    | <b>Sindler Kilian, Pfarrer</b>                   |     |       |
| <b>Prüfungskommission Landeskirche</b>                    |     |       | Berufung zum geistlichen Mitglied des            |     |       |
| Zusammensetzung . . . . .                                 | 64  | 75    | Disziplinarsenates für Wien, Nieder-             |     |       |
| <b>Pöttelsdorf</b>                                        |     |       | österreich und das Burgenland . . . . .          | 8   | 5     |
| Neue Telefonnummer . . . . .                              |     | 91    | <b>Sonderkindergärtnerinnen</b>                  |     |       |
| <b>Personalstandsrecht</b>                                |     |       | Lehrplan zur Ausbildung . . . . .                | 90  | 93    |
| Änderung — Durchführungsbestimmun-                        |     |       | <b>Sorge Dankmar, Senior</b>                     |     |       |
| gen . . . . .                                             | 13  | 7     | Verleihung eines Ehrenzeichens . . . . .         |     | 107   |
| <b>R</b>                                                  |     |       | <b>Superintendentur Oberösterreich</b>           |     |       |
| <b>Radenthein</b>                                         |     |       | Erhöhung der zu wählenden Senioren               |     |       |
| Neue Telefonnummer . . . . .                              |     | 102   | auf drei laut Kirchenverfassung . . . . .        |     | 61    |
| <b>Rapp Hans, Vikar</b>                                   |     |       | <b>Synodalausschuß A. B.</b>                     |     |       |
| Ablegung des Examens pro ministerio . . . . .             |     | 26    | Nachwahl von Mitgliedern bzw. deren              |     |       |
| Ordination . . . . .                                      |     | 62    | Stellvertretern . . . . .                        | 40  | 58    |
| Bestätigung zum Pfarrer . . . . .                         |     | 86    | <b>Synode A. B.</b>                              |     |       |
| <b>Rahtke Karl Heinz, Pfarrer</b>                         |     |       | Nachwahl von Mitgliedern bzw. deren              |     |       |
| Neue Telefonnummer . . . . .                              |     | 122   | Stellvertretern in Finanzausschuß A. B.,         |     |       |
| <b>Rechnitz</b>                                           |     |       | Synodalausschuß A. B. und Nominie-               | 40  | 58    |
| Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle . . . . .            | 98  | 98    | <b>Sch</b>                                       |     |       |
| <b>Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche</b>         |     |       | <b>Scharten</b>                                  |     |       |
| A. u. H. B.                                               |     |       | Neue Telefonnummer . . . . .                     |     | 26    |
| für das Jahr 1977 . . . . .                               | 34  | 55    | <b>Scherlacher Alexander, Pfarrer i. R.</b>      |     |       |
| <b>Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche</b>       |     |       | Todesanzeige und Nachruf . . . . .               |     | 26    |
| A. B. . . . .                                             | 50  |       | <b>Schladming</b>                                |     |       |
| <b>Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche</b>         |     |       | Dritte Ausschreibung zur vordringlichen          |     |       |
| H. B.                                                     |     |       | Besetzung . . . . .                              | 77  | 83    |
| für das Jahr 1977 . . . . .                               | 111 | 106   | <b>Schlimp Carl Heinz, Pfarrer</b>               |     |       |
| <b>Reith Willi, Pfarrhelfer</b>                           |     |       | Leistungsübernahme der Akademiearbeit            |     | 4     |
| Ordination . . . . .                                      |     | 50    | <b>Schmidt-Lauber Hans Christoph, Dr. theol.</b> |     |       |
| Bestellung zum Pfarrer . . . . .                          |     | 69    | Ernennung zum ordentlichen Universi-             |     |       |
| <b>Religionsunterricht, evangelischer</b>                 |     |       | tätsprofessor . . . . .                          |     | 4     |
| in der Vorschule — Verlautbarung . . . . .                | 1   | 1     | <b>Schulte Joachim, Pfarrer</b>                  |     |       |
| Lehrplan an der zweijährigen Büro- und                    |     |       | Bestellung als Anstaltsseelsorger Wien . . . . . |     | 107   |
| Verwaltungsschule . . . . .                               | 11  | 6     | <b>Schuhmann Kurt Bruno, Pfarrer i. R.</b>       |     |       |
| Lehrplan an der dreijährigen Fachschule                   |     |       | Todesanzeige und Nachruf . . . . .               |     | 94    |
| für Sozialberufe . . . . .                                | 12  | 6     | <b>St</b>                                        |     |       |
| Lehrplan an der einjährigen Sparkassen-                   |     |       | <b>Steiner Gustav, Pfarrer i. R.</b>             |     |       |
| schule . . . . .                                          | 38  | 57    | Todesanzeige und Nachruf . . . . .               |     | 78    |
| <b>Religionsunterrichtsstunden</b>                        |     |       | <b>Steyr-Münichholz</b>                          |     |       |
| Durchführungsverordnung über das                          |     |       | Neue Telefonnummer . . . . .                     |     | 50    |
| kirchlich festgesetzte Ausmaß — Ein-                      |     |       | <b>Studentenpfarrer, hauptamtlicher</b>          |     |       |
| fügung eines neuen § 7a, ABl. Nr.                         |     |       | Ausschreibung der Stelle an den Hoch-            |     |       |
| 25/68 . . . . .                                           | 71  | 81    | schulen in Wien . . . . .                        | 78  | 84    |
| <b>Religiöse Kindererziehung</b>                          |     |       | <b>T</b>                                         |     |       |
| Wiederverlautbarung . . . . .                             | 103 | 103   | <b>Teperberg Kurt, Pfarrer</b>                   |     |       |
| <b>Richter Albert, Pfarrer</b>                            |     |       | Versetzung in den dauernden Ruhestand            |     |       |
| Todesanzeige und Nachruf . . . . .                        |     | 3     | Verleihung des Ehrenzeichens des Lan-            |     |       |
| <b>Richter Traudl, Schwester</b>                          |     |       | des Burgenland . . . . .                         |     | 86    |
| Verleihung der Goldenen Medaille . . . . .                |     | 101   | <b>Theologenheim</b>                             |     |       |
| <b>Richtlinien</b>                                        |     |       | Eröffnung . . . . .                              | 10  | 5     |
| für die Führung der Kirchenbücher . . . . .               | 63  | 72    | Einstellung der Wohnungsgeldzuschüsse            | 10  | 5     |
| <b>Rößler Friedrich, Vikar</b>                            |     |       | Heimkostenbeiträge . . . . .                     | 10  | 5     |
| Ablegung des Examens pro ministerio . . . . .             |     | 26    | Änderung des 2. Absatzes . . . . .               | 119 | 115   |
| Ordination . . . . .                                      |     | 62    | Neue Telefonnummern . . . . .                    |     | 50    |
| Bestellung zum Pfarrer . . . . .                          |     | 91    | Ordnung für das Amt eines Inspektors . . . . .   | 53  | 66    |
| <b>Rücker Adolf, OKR</b>                                  |     |       | Berichtigung des Punktes 5 . . . . .             | 60  | 71    |
| Todesanzeige und Nachruf . . . . .                        |     | 77    | Aufnahme-Anträge 1978/1979 . . . . .             |     | 61    |
| <b>S</b>                                                  |     |       | Grund- und Heimordnung . . . . .                 | 120 | 115   |
| <b>Salber Wilfried, Professor</b>                         |     |       |                                                  |     |       |
| Ablegung der Lehramtsprüfung . . . . .                    |     | 86    |                                                  |     |       |

|                                                                              | Nr. | Seite |                                                                                                                  | Nr. | Seite |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------|
| <b>Tießdorf</b>                                                              |     |       | Weitere Ausschreibung der mit der<br>Amtsführung verbundenen Pfarrstelle<br>zur vordringlichen Besetzung . . . . | 91  | 93    |
| Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle zur<br>vordringlichen Besetzung . . . . | 19  | 20    | <b>Wien-Gumpendorf</b>                                                                                           |     |       |
| <b>U</b>                                                                     |     |       | Ausschreibung der mit der Amtsführung<br>verbundenen Pfarrstelle . . . .                                         | 22  | 29    |
| <b>Unterschützen</b>                                                         |     |       | Zweite Ausschreibung der mit der Amts-<br>führung verbundenen Pfarrstelle . . .                                  | 76  | 83    |
| Neue Telefonnummer . . . . .                                                 |     | 50    | <b>Wien-Hetzendorf</b>                                                                                           |     |       |
| <b>V</b>                                                                     |     |       | Ausschreibung der Pfarrstelle . . . .                                                                            | 55  | 67    |
| <b>Vanek</b> Hans, Rektor i. R.                                              |     |       | <b>Wien-Innere Stadt</b>                                                                                         |     |       |
| Todesanzeige und Nachruf . . . .                                             |     | 94    | Ausschreibung der Stelle des Kantors<br>und Organisten . . . . .                                                 | 24  | 30    |
| <b>Verfügung mit einstweiliger Geltung</b>                                   |     |       | Ausschreibung der nicht mit der Leitung<br>des Pfarramtes verbundenen Pfarr-<br>stelle . . . . .                 | 72  | 81    |
| Erhebung zum definitiven Kirchengesetz                                       |     |       | <b>Wien-Leopoldau — Tochtergemeinde</b>                                                                          |     |       |
| Kirchenverfassung ABl. Nr. 125/76 § 90                                       |     |       | Rechtspersönlichkeit . . . . .                                                                                   | 54  | 67    |
| Abs. 2 Z. 10; § 147 Abs. a Z. 10 —                                           |     |       | <b>Wien-Währing</b>                                                                                              |     |       |
| ABl. Nr. 59/77 § 171 Abs. 7b                                                 |     |       | Ausschreibung der nicht mit der Leitung<br>des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle                                | 2   | 2     |
| Kirchenbeitragsordnung ABl. Nr. 92/76                                        |     |       | Zweite Ausschreibung der nicht mit der<br>Leitung des Pfarramtes verbundenen                                     |     |       |
| § 9 Abs. 2, 3, 4 und 5; § 10 Abs. 2                                          |     |       | Pfarrstelle . . . . .                                                                                            | 99  | 98    |
| Ordnung des geistlichen Amtes ABl. Nr.                                       |     |       | <b>Wien-West H. B.</b>                                                                                           |     |       |
| 126/76 § 54 Abs. 1; ABl. Nr. 77/77                                           |     |       | Errichtung der Stelle für einen Pfarrer<br>im Schuldienst . . . . .                                              | 127 | 121   |
| § 33 Abs. 1 . . . . .                                                        | 30  | 53    | <b>Wiener Neustadt</b>                                                                                           |     |       |
| <b>Verordnungen</b>                                                          |     |       | Ausschreibung der Stelle für einen<br>Pfarrer im Schuldienst . . . . .                                           | 86  | 90    |
| Hundertsatz von Kirchenbeiträgen . .                                         | 114 | 114   | <b>Winterkurseelsorge 1978/1979</b>                                                                              |     |       |
| Bezüge der geistlichen Amtsträger . .                                        | 115 | 114   | Ausschreibung und Bewerbung . . . .                                                                              | 81  | 85    |
| Bezüge der Vertragsbediensteten . .                                          | 116 | 115   | <b>Witwenbezüge</b>                                                                                              |     |       |
| <b>Vorschreibung</b>                                                         |     |       | Änderung Ordnung des geistlichen Amtes                                                                           |     |       |
| der Gemeindequoten für den Bereich der                                       |     |       | § 77 . . . . .                                                                                                   | 32  | 55    |
| Evangelischen Kirche H. B. für das                                           |     |       | <b>Wohnungsbeschaffungsbeihilfe</b>                                                                              |     |       |
| Jahr 1978 . . . . .                                                          | 7   | 3     | Erhöhung . . . . .                                                                                               | 117 | 115   |
| <b>Villach</b>                                                               |     |       | <b>Wohngeldzuschüsse für Theologiestudenten</b>                                                                  |     |       |
| Weitere Ausschreibung der Stelle des                                         |     |       | Einstellung . . . . .                                                                                            | 10  | 5     |
| Pfarrers im Schuldienst . . . . .                                            | 42  | 58    | <b>Wurm</b> Dietmar, Lehrvikar                                                                                   |     |       |
| Weitere Ausschreibung . . . . .                                              | 105 | 104   | Dienstzuteilung . . . . .                                                                                        |     | 101   |
| <b>W</b>                                                                     |     |       | <b>Z</b>                                                                                                         |     |       |
| <b>Walter</b> Edgar, Pfarrer                                                 |     |       | <b>Zlan</b>                                                                                                      |     |       |
| Versetzung in den dauernden Ruhestand                                        |     |       | Ausschreibung der Pfarrstelle . . . .                                                                            | 15  | 19    |
| Verleihung des Berufstitels „Oberstu-<br>dienrat“ . . . . .                  |     | 62    | Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle .                                                                          | 67  | 76    |
| <b>Wiederverlautbarung</b>                                                   |     |       | Neue Telefonnummer . . . . .                                                                                     |     | 4     |
| Religiöse Kindererziehung . . . . .                                          | 103 | 103   |                                                                                                                  |     |       |
| <b>Wien-Favoriten</b>                                                        |     |       |                                                                                                                  |     |       |
| Zweite Ausschreibung der 2. Pfarrstelle                                      | 65  | 76    |                                                                                                                  |     |       |
| <b>Wien-Floridsdorf</b>                                                      |     |       |                                                                                                                  |     |       |
| Weitere Ausschreibung der mit der                                            |     |       |                                                                                                                  |     |       |
| Amtsführung verbundenen Pfarrstelle                                          |     |       |                                                                                                                  |     |       |
| zur vordringlichen Besetzung . . . .                                         | 3   | 2     |                                                                                                                  |     |       |

# AMTSBLATT

## für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 27. Jänner 1978

1. Stück

1. Verlautbarung der „Arbeitshilfe für den evangelischen Religionsunterricht in der Vorschule“
2. Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing
3. Weitere Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zur vordringlichen Besetzung
4. Weitere Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche
5. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee zur vordringlichen Besetzung
6. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976
7. Vorschreibung der Gemeindequoten für den Bereich der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1978

Kirchliche Mitteilungen

## Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Zl. 7777/77 vom 20. Dezember 1977

### Verlautbarung der „Arbeitshilfe für den evangelischen Religionsunterricht in der Vorschule“

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 1977 gemäß § 214 Kirchenverfassung die „Arbeitshilfe für den evangelischen Religionsunterricht in der Vorschule“ genehmigt, welche hiermit verlautbart wird.

### Der evangelische Religionsunterricht in der Vorschule

#### A. BILDUNGSZIEL

Die Kinder sollen im Umgang mit dem Religionslehrer, im gemeinsamen Erleben und Erfahren, in Spiel und Aneignen altersgemäßer Inhalte mit dem Leben in ihrer Umwelt, dem Leben mit Gott, Jesus und der Kirche vertraut gemacht werden.

#### B. ARBEITSHILFE

#### I. Schulbeginn bis Ewigkeitssonntag

a) Der Schritt in eine neue Gemeinschaft — Menschen, mit denen ich zu tun habe (Eltern, Verwandte, Freunde ...).

b) Gottes Gaben, wie wir sie empfangen, wie wir danken — Erntedank.

c) Gottes Wort über unserem Leben (Kirche, Bi-

bel, Reformationsfest); Gottes Wort über unserem Tod.

#### II. Advent und Weihnachten

Vom rechten Feiern.

Nikolaus, Bischof von Myra, der Freund der Armen. Gottes Geschenk an uns: Jesus Christus. Wir werden beschenkt — wir schenken.

#### III. Epiphania bis Ostern

a) Jesus, das Licht der Welt: Es leuchtet nicht nur uns, sondern der ganzen Schöpfung: (Liebe zu Tieren, zur Natur).

b) Jesus, der Freudenmeister — auch wir wollen jetzt fröhlich sein.

c) Jesu Leiden, Tod und Auferstehung — auch wir müssen leiden, es gibt Einsamkeit und Krankheit, es gibt Trost und Hilfe.

#### IV. Ostern bis Schulschluß

a) Wir leben als Kinder Gottes: wir dürfen mit Gott reden; in seinem Namen handeln (Matth. 25, 31 ff.).

b) Der Schritt in unsere evangelische Gemeinde: wir besuchen unsere Kirche, was wir dort finden, was es bedeutet.

c) Der Herr ist mein Hirte — ich bin getauft auf Jesu Namen.

## **Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

---

2. Zl. 8224/77 vom 20. Dezember 1977

### **Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing**

Infolge Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers mit 31. März 1978 wird die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing hiermit zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 8000 Seelen und umfaßt das Gebiet des 17. und 18. Gemeindebezirkes. Über das Verhältnis der beiden Pfarrer der Gemeinde untereinander und ihren Aufgabenkreis besagt die Gemeindeordnung: „Mit Rücksicht auf die große Seelenzahl und die geringe Zahl geistlicher Kräfte müssen beide Pfarrer zu jedem Dienst in der gesamten Pfarrgemeinde Währing bereit sein“.

Aufgabe des Pfarrers ist die geistliche Betreuung und Versorgung der Pfarrgemeinde durch Gottesdienst, Seelsorge, Bibelstunden, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit und Hausbesuche. Das Pflichtausmaß im Religionsunterricht an AHS beträgt vier Wochenstunden.

Die Gemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung neben der Kirche, bestehend aus drei Zimmern, einem Kabinett, Badezimmer, Küche und Nebenräumen im Ausmaß von 134 m<sup>2</sup>, zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 402,—.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing, Martinstraße 25, 1180 Wien, zu richten, das auch alle näheren Auskünfte erteilt. Telefon 43 45 34 (Vorwahl Wien: 0222).

3. Zl. 631/78 vom 20. Jänner 1978

### **Weitere Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zur vordringlichen Besetzung**

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf wird hiermit erneut zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 9100 Seelen und umfaßt das Gebiet des 21. Wiener Gemeindebezirkes, Teile des 22. Wiener Gemeindebezirkes (Kagran), Teile des Gerichtsbezirkes Gänserndorf (westlich und nördlich der Nordbahn) sowie den Gerichtsbezirk Wolkersdorf und den Gerichtsbezirk Wien-Umgebung (Gerasdorf und Seyring).

Aufgabe des Pfarrers ist neben der Führung des Pfarramtes die geistliche Betreuung und Versorgung

der Pfarrgemeinde durch Gottesdienst, Seelsorge, Bibelstunden, der Konfirmanden sowie Jugendarbeit und Hausbesuche. Das Pflichtstundenausmaß beträgt vier Wochenstunden Religionsunterricht an AHS.

Eine weitere Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf ist systemisiert, aber zur Zeit leider nicht besetzt.

Ein Pfarrer im Schuldienst sowie treue haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen den Pfarrer bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Pfarrgemeinde unterhält auch einen gut geführten Kindergarten.

Dem Pfarrer stellt die Pfarrgemeinde eine Dienstwohnung in 1210 Wien, Weißelgasse 1, im Ausmaß von 115 m<sup>2</sup>, bestehend aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Badezimmer, Küche und Nebenräumen zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 805,—.

Bewerbungen sind bis 28. Feber 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten. Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, 1210 Wien, Weißelgasse 1, Telefon 38 13 31.

4. Zl. 699/78 vom 20. Jänner 1978

### **Weitere Ausschreibung einer Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murrer, Heilandskirche**

Hiermit wird erneut die Stelle eines Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Graz, linkes Murrer, Heilandskirche, die nicht mit der Amtsführung verbunden ist, zur Besetzung ausgeschrieben. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a (sechs Religionspflichtstunden) eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde A. und H. B. Graz, linkes Murrer, Heilandskirche, mit rund 8000 Gemeindegliedern, hat insgesamt drei Pfarrstellen mit je einem eigenen Seelsorgesprengel sowie zwei Stellen für einen Pfarrer im Schuldienst.

Die Verantwortung des Inhabers der zweiten Pfarrstelle erstreckt sich insbesondere auf die Stadtbezirke Waltendorf, Ries und Maria Trost, die alle Stadtvorort- und Satellitencharakter haben, sowie auf die angrenzenden Siedlungsgebiete der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung. Die Betreuung der Gottesdienste und Amtshandlungen erfolgt nach Absprache mit den anderen Amtskollegen; nach Möglichkeit wird ein Sonntag im Monat dienstfrei gehalten.

Religionsunterricht ist, gemeinsam mit dem amtsführenden Pfarrer, im akademischen Gymnasium zu erteilen, und zwar in einem Ausmaß von acht Wochenstunden. Außerdem wird aktive Mitarbeit in der Gemeinde erwartet, die Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit sowie die Wahrung brüderlichen



Einvernehmens mit dem Pfarrer der eigenen Gemeinde und der anderen Grazer Pfarrgemeinden.

Die Gemeinde Graz-Heilandskirche stellt dem Pfarrer eine moderne Dienstwohnung im Ausmaß von 118,6 m<sup>2</sup> in einem ruhigen Villenviertel zur Verfügung. Die Wohnung hat vier Zimmer, Küche, Bad und Nebenräume. Der Kurator der Gemeinde, Oberstudienrat Prof. Dr. Hans Ihle, ist zur näheren Auskunftserteilung gerne bereit.

Bewerbungen sind bis zum 15. März 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz, linkes Murufer, Heilandskirche, 8010 Graz, Kaiser-Josefs-Platz 9, zu richten.

#### 5. Zl. 476/78 vom 16. Jänner 1978

##### Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee zur vordringlichen Besetzung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung am 16. Jänner 1978 beschlossen, gemäß § 19 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes (Erlaß des Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 1. April 1976, Zl. 2395/76, ABl. Nr. 35/76) die im Amtsblatt Nr. 76/75 vom 31. Juli 1975 ausgeschriebene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee vordringlich zu besetzen. Die Bewerbungsfrist von vier Wochen läuft mit 28. Feber 1978 ab.

#### 6. Zl. 8408/77 vom 23. Jänner 1978

##### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 1977 mit Vergleichsziffern aus 1976

|                        | 1977                 | 1976                 |
|------------------------|----------------------|----------------------|
| Superintendentur       | Schilling            |                      |
| Wien . . . .           | 29,514.118,09        | 28,249.431,02        |
| Geh.-Verr. OKR         | 265.413,10           | 244.008,60           |
| Niederösterreich . . . | 6,891.772,06         | 6,253.339,28         |
| Geh.-Verr. OKR         | 81.917,80            | 75.049,10            |
| Burgenland . . . .     | 8,290.708,33         | 7,366.752,09         |
| Geh.-Verr. OKR         | 85.516,70            | 78.751,60            |
| Steiermark . . . .     | 11,271.497,46        | 10,457.769,63        |
| Geh.-Verr. OKR         | 140.623,90           | 128.953,50           |
| Kärnten . . . .        | 9,034.736,23         | 8,101.032,14         |
| Geh.-Verr. OKR         | 139.260,20           | 129.932,—            |
| Oberösterreich . . .   | 14,679.582,84        | 13,461.803,09        |
| Geh.-Verr. OKR         | 141.090,90           | 125.527,—            |
| Salzburg-Tirol . . .   | 7,103.407,53         | 6,634.199,21         |
| Geh.-Verr. OKR         | 71.057,—             | 64.822,70            |
|                        | <b>86,785.822,54</b> | <b>80,524.326,46</b> |
| Geh.-Verr. OKR         | <b>924.879,60</b>    | <b>847.044,50</b>    |

## Erlaß des

### Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

7. Zl. 8303/77 vom 27. Dezember 1977

#### Vorschreibung der Gemeindequoten für den Bereich der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 1978

##### I.

Auf Grund des Beschlusses des Synodalausschusses H. B. vom 14. Dezember 1977 setzt der Evangelische Oberkirchenrat H. B. die Gemeindequoten der Kirche H. B. für das Jahr 1978 wie folgt fest:

|           |                    |
|-----------|--------------------|
| Bregenz   | 473.000,—          |
| Dornbirn  | 253.000,—          |
| Feldkirch | 212.000,—          |
| Bludenz   | 173.000,—          |
| Wien I    | 890.000,—          |
| Wien-Süd  | 380.000,—          |
| Wien-West | 322.000,—          |
| Oberwart  | 260.000,—          |
| Linz      | 141.000,—          |
|           | <b>3,104.000,—</b> |

Die vorgenannten Beträge sind in monatlichen Teilzahlungen bis zum 15. jeden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H. B. zu überweisen.

##### II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1978 in Kraft.

## Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den Pfarrer von Bad Goisern Gerhard Albert Richter, im 46. Lebensjahr nach schwerem Leiden am 8. Jänner 1978 zu sich gerufen.

Gerhard Albert Richter wurde am 3. April 1932 in Bonn als Sohn des Pfarrers Wilhelm Richter und dessen Ehefrau geboren. Nach dem Besuch der Grundschule und des Gymnasiums widmete er sich dem Theologiestudium an der Kirchlichen Hochschule in Berlin und an den Universitäten Bonn und Heidelberg. Im Jahre 1957 legte er vor dem Konsistorium in Berlin das erste theologische Examen ab. Nach einem weiteren Studium an der Hochschule des Ökumenischen Patriarchates Konstantinopel besuchte er als Lehrvikar das Predigerseminar der Kirche und absolvierte ein Praktikum am konfessionellen Institut in Bensheim. Im Jahre 1960 bestand Gerhard Albert Richter das zweite theologische Examen (Pfarramtprüfung) und wurde von Bischof Dr. Dibelius in Berlin am 4. Dezember 1960 ordiniert. Nach Ableistung des einjährigen Hilfspredigerdienstes an der Stephanusgemeinde in Berlin wurde Gerhard Richter mit Wirkung vom 1. Juli 1963 von seiner Kirchenleitung als Pfarrer der Martin-Luther-Kirchengemeinde Berlin-Pankow bestätigt.

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Der vorzüglich ausgebildete Theologe Richter übernahm in den Jahren 1961 bis 1965 neben dem Pfarramt das Amt eines Geschäftsführers des Evangelischen Bundes im Landesverband Berlin. Im Jahre 1969 kam Pfarrer Gerhard Richter mit seiner Frau Marion und seiner Tochter Ute nach Österreich und wurde hier mit Wirkung vom 1. Juli 1969 zum Pfarrer von Bad Goisern bestellt. Er hat sich sehr schnell in die Verhältnisse dieser besonders geprägten Diasporagemeinde eingelebt und bald wertvolle Initiativen gesetzt, etwa im Bereich der Kurseelsorge.

Der Renovierung der Kirche und dem Neubau des Kindergartens galt seine besondere Obsorge. Im Jahre 1972 gründete er das örtliche Evangelische Bildungswerk. Zuletzt galt seine Sorge der gründlichen Restaurierung der barocken Kirchenorgel und der baulichen Instandsetzung des Kirchenturmes, zwei Vorhaben, die Pfarrer Richter selbst nicht mehr der Verwirklichung entgegenführen konnte.

Zu früh hat eine schwere Krankheit seinen Einsatz für die Gemeinde beendet. Die Diözese Oberösterreich und mit ihr die Evangelische Kirche in Österreich hat durch den Tod von Pfarrer Gerhard Richter schweren Verlust erlitten. Mit allen Leidtragenden sucht sie Trost im Worte Gottes im Losungswort des Begräbnistages (Psalm 56, 9) „Sammle meine Tränen in deinen Krug; ohne Zweifel, du zählst sie. Jesus spricht: euer Schmerz soll in Freude verwandelt werden.“ (Zl. 297/78 vom 10. Jänner 1978.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 14. November 1977, Zl. 79.664, dem Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisentratten, Hans Lein, das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 8292/77 vom 27. Dezember 1977.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 7. August 1977, Zl. 77.941/1, Herrn Dr. theol. Hans-Christoph Schmidt-Lauber, Master of Art für Theologie (Birmingham), zum ordentlichen Universitätsprofessor für Praktische Theologie an der

Evangelisch-theologischen Fakultät an der Universität Wien ernannt. (Zl. 219/78 vom 10. Jänner 1978.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 29. Oktober 1977 dem Direktor des Evangelischen Oberstufenrealgymnasiums Oberschützen, Mag. Dr. Karl Auer, den Berufstitel „Hofrat“ verliehen. (Zl. 183/78 vom 4. Jänner 1978.)

Dem Kurator der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, Herrn Johann Kaltenbrunner, wurde vom britischen Botschafter in Wien die Auszeichnung „Order of the British Empire (M. B. E.)“ für seine langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Commercial officer bei der Botschaft des vereinigten Königreiches in Wien verliehen. (Zl. 8145/77 vom 16. Dezember 1977.)

Herr Pfarrer i. R. Prof. Ernst Hildebrandt hat seine Arbeit als aktiver Leiter der Evangelischen Akademie Kärnten zurückgelegt und wurde zum Ehrenobmann des inzwischen gegründeten Vereines Evangelische Akademie Kärnten gewählt.

Die Leitung der Akademiearbeit wurde ab 1. Jänner 1978 von Herrn Pfarrer Carl Hans Schlimp, Klagenfurt, übernommen. (Zl. 229/78 vom 10. Jänner 1978.)

Pfarrer Manfred Seiler wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 bestätigt. (Zl. 8141/77 vom 19. Dezember 1977.)

Pfarrhelfer Gerhard Hoffleit wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 Herrn Senior Grössing, Wien-Donaustadt, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zugeteilt. (Zl. 7743/77 vom 21. Dezember 1977.)

Lehrvikar Herbert Graser wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 Herrn Senior Paul Jung, St. Pölten, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. St. Pölten bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 7761/77 vom 22. Dezember 1977.)

Herr Pfarrer i. R. Erik Beermann gibt seine neue Anschrift bekannt:

**Berliner Ring 57/12,  
8047 Graz.**

(Zl. 7652/77 vom 28. November 1977.)

Das Evangelische Pfarramt A. B. 9713 Zlan, Kärnten, gibt seine neue Telefonnummer bekannt:

**04761/290.**

(Zl. 0563/78 vom 18. Jänner 1978.)

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 27. Feber 1978

2. Stück

8. Pfarrer Kilian Sindler — Berufung zum geistlichen Mitglied des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Burgenland
  9. Senior Heinrich Haselauer — Berufung zum Ersatzmitglied des Disziplinarobersenates
  10. Eröffnung des Heimes für Studierende der evangelischen Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien — Einstellung der Wohnungsgeldzuschüsse für Theologiestudenten — Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien
  11. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der zweijährigen Büro- und Verwaltungsschule
  12. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht für die dreijährige Fachschule für Sozialberufe
  13. Änderung auf dem Gebiet des Personenstandsrechts
  14. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel
  15. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan, Kärnten
  16. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern
  17. Ausschreibung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden bei Wien
  18. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr zur vordringlichen Besetzung
  19. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf zur vordringlichen Besetzung
  20. Kirchenbeitrags eingänge Jänner 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977
  21. Kirchenbeitragsaufkommen 1977 mit Gegenüberstellung 1976
- Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

8. Zl. 407/78 vom 10. Jänner 1978

### **Pfarrer Kilian Sindler — Berufung zum geistlichen Mitglied des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Burgenland**

Über Vorschlag des Superintendentialausschusses der Superintendentialgemeinde Burgenland wurde wegen Ausscheidens des bisherigen geistlichen Mitgliedes des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Burgenland zufolge Übertritts in den dauernden Ruhestand Pfarrer Gustav Weichselbergers, Herr Pfarrer Kilian Sindler zum geistlichen Mitglied des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Burgenland von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. berufen.

9. Zl. 407/78 vom 10. Jänner 1978

### **Senior Heinrich Haselauer — Berufung zum Ersatzmitglied des Disziplinarobersenates**

Über Vorschlag des Superintendentialausschusses der Superintendentialgemeinde Burgenland wurde zu-

folge Berufung des bisherigen Ersatzmitgliedes des Disziplinarobersenates Pfarrer Kilian Sindler zum Mitglied des Disziplinarsenates für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, Herr Senior Heinrich Haselauer als Ersatzmitglied des Disziplinarobersenates von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. berufen.

10. Zl. 1472/78 vom 20. Feber 1978

### **Eröffnung des Heimes für Studierende der evangelischen Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien — Einstellung der Wohnungsgeldzuschüsse für Theologiestudenten — Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien**

Mit Beginn des Sommersemesters 1978 steht den Studierenden der evangelischen Theologie sowie den Studierenden der Pädagogischen Akademien in Wien als Wohnheim das oben bezeichnete kirchliche Studentenheim zur Verfügung. Aus diesem Grunde werden mit Wirkung vom 1. März 1978 an die Wohnungsgeldzuschüsse an Studierende, die nicht im oben bezeichneten Heim wohnen, eingestellt.

Für Studierende der evangelischen Theologie, die in der Theologenliste eingetragen sind und im genannten Heim wohnen, wird der Heimkostenbeitrag unmittelbar vom Evangelischen Oberkirchenrat be-  
glichen.

Sofern aus gewichtigen Gründen das Heim für Studierende der evangelischen Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien nicht in Anspruch genommen wird, können Ansuchen um Stipendien an die Gustav-Entz-Stiftung gerichtet werden.

11. Zl. 743/78 vom 8. Feber 1978

### **Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der zweijährigen Büro- und Verwaltungsschule**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 214 Kirchenverfassung den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der zweijährigen Büro- und Verwaltungsschule, welcher hiermit verlautbart wird:

### **Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der zweijährigen Büro- und Verwaltungsschule**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe**

Der Religionsunterricht an den berufsbildenden mittleren Schulen hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgesprächs das mitgebrachte Wissen zu ergänzen und durch eine Glaubens- und Lebenskunde zusammenzufassen.

Das Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Kirche und um das rechte Leben des Christen in der Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart ist so zu vertiefen, daß in dem jungen Menschen die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit geweckt wird. Er muß selbst über Glaubensfragen grundsätzlicher Art sprechen und klar Stellung beziehen können.

Die Besonderheit der Organisation des evangelischen Religionsunterrichtes an diesen Schulen verlangt die Aufstellung von Themenkreisen, die in den unterschiedlich und wechselnd zusammengesetzten Unter-richtsgruppen frei variiert werden können. Im Normalfall sind in einem Schuljahr drei inhaltlich verschiedene Themenkreise zu behandeln.

Zu ihrer Erarbeitung sind Bibel und Kirchengesangbuch unentbehrlich.

Lehrstoff:

#### **1. Schuljahr**

#### **Die Bibel, Verheißung und Erfüllung**

Ungehorsam des Menschen gegen Gott  
Erbsünde und Sünde  
Gottes Rettungswirken nach dem Alten Testament  
Die Verheißungen der Propheten  
Jesus Christus, der Retter der Menschen und der ganzen Welt  
Der Gehorsam des Sohnes Gottes  
Die Liebe Jesu Christi zu den Menschen

Die Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn  
Die Ausgießung des Heiligen Geistes und die gläubige Gemeinde

### **Die evangelische Kirche in Österreich in Geschichte und Gegenwart**

Die Ausbreitung der Reformation in Österreich  
Die Gegenreformation und der Geheimprotestantismus

Die Kirche der Toleranzzeit, die Kirche nach dem Protestantentum

Aufbau, Gliederung und Verfassung der evangelischen Kirche in Österreich

### **Das Leben der Christen in der Gemeinde**

Das evangelische Leben der Familie  
Kirchenjahr, Gottesdienst  
Gesangbuch  
Die Taufe und das Heilige Abendmahl

#### **2. Schuljahr**

#### **Leben aus der Bibel**

Lektüre ausgewählter Bibeltex-  
te:  
Das Wort Gottes ruft Menschen zur Entscheidung  
Der Segen des Glaubensgehorsams  
Die Bedeutung des Gebetes und des Gottesdienstes im Leben des Christen

#### **Kirchenkunde**

Christliche Kirchen  
Sekten und Weltanschauungen  
Die Weltreligionen  
Die römisch-katholische Kirche

#### **Der Christ in der Welt**

Arbeit, Beruf, Freizeitgestaltung  
Ehe, Familie und Staat  
Konfirmation, Trauung und Begräbnis

12. Zl. 825/78 vom 8. Feber 1978

### **Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht für die dreijährige Fachschule für Sozialberufe**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 214 Kirchenverfassung den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht für die dreijährige Fachschule für Sozialberufe, welcher hiermit verlautbart wird:

### **Lehrplan für die dreijährige Fachschule für Sozialberufe**

#### **Evangelischer Religionsunterricht**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe**

Der Religionsunterricht an den berufsbildenden mittleren Schulen hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgesprächs das mitgebrachte Wissen zu ergänzen und durch eine Glaubens- und Lebenskunde zusammenzufassen.

Das Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Kirche und um das rechte Leben des Christen in der Auseinandersetzung mit den Fragen der Gegenwart ist so zu vertiefen, daß in dem jungen Menschen die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit geweckt wird. Er muß selbst über Glaubensfragen grundsätzlicher Art sprechen und klar Stellung beziehen können.

Die Besonderheit der Organisation des evangelischen Religionsunterrichtes an diesen Schulen verlangt die Aufstellung von Themenkreisen, die in den unterschiedlich und wechselnd zusammengesetzten Unterrichtsgruppen frei variiert werden können. Im Normalfall sind in einem Schuljahr drei inhaltlich verschiedene Themenkreise zu behandeln.

Zu ihrer Erarbeitung sind Bibel und Kirchengesangsbuch unentbehrlich.

#### Lehrstoff:

##### 1. Klasse

#### Der Schöpfungsbericht nach der Bibel

Gott, der Schöpfer, und der Mensch  
Gottes Gerichte und die Sünde  
Der Kleine Katechismus: Das erste Hauptstück

#### Kirchengeschichte

Gegenreformation und Geheimprotestantismus  
Die Vorreformation und die Reformation

#### Das Leben in der evangelischen Kirche

Gottesdienst, Kirchenjahr, Gesangbuch, Kirchliches Brauchtum  
Innere Mission, Äußere Mission  
Taufe und Heiliges Abendmahl

##### 2. Klasse

#### Jesus Christus in Geschichte und Glaube

Das Zeugnis der Evangelien: Die Taten und die Lehre Jesu Christi  
Die erste christliche Gemeinde und die Kirche  
Der Kleine Katechismus: Das zweite Hauptstück

#### Staat und evangelische Kirche in Österreich

Die Gegenreformation  
Der nachtridentinische Katholizismus  
Von der Duldung bis zur Gleichberechtigung

#### Lebenskunde I

Der Leib  
Die Entscheidung des Glaubens  
Zeit und Ewigkeit  
Das Gebet (das dritte Hauptstück, teilweise)

##### 3. Klasse

#### Christliche Lehre

Die Bergpredigt  
Stellen aus den Briefen der Apostel  
Die Propheten  
Die Offenbarung des Johannes

#### Die Christliche Kirche in ihrer Einheit und Vielfalt

Religion und Offenbarung  
Weltreligionen und Christentum

#### Lebenskunde II

Ehe, Familie, Arbeit, Beruf, Freizeit  
Die Verantwortung des evangelischen Christen in seiner Gemeinde

#### Didaktische Grundsätze:

Der Lehrplan für dreijährige Fachschulen wird auch für den Religionsunterricht an der Fachschule für Sozialberufe angeboten. Dieser wurde für Schüler an berufsbildenden Schulen entworfen, denen vom Evangelium her eine Hilfe zur Bewältigung ihres Lebens und der Probleme der modernen Arbeitswelt, in der sie stehen werden, angeboten werden sollte. Schüler, die sich auf einen Sozialberuf vorbereiten, werden neben dieser Hilfe zugleich auch zu der Verantwortung zu rufen sein, die Lebensprobleme anderer Menschen zu erkennen und zu verarbeiten, um den ihnen Anvertrauten Hilfestellung geben zu können. Deshalb wird der Religionslehrer an diesen Schulen bestimmte Themen besonders nachdrücklich erarbeiten müssen, um ihre Problemstellung und Beantwortung für die Verwirklichung im sozialen Beruf fruchtbar zu machen. So wird vom Thema „Gott, der Schöpfer, und der Mensch“ her zu versuchen sein, in das Besondere einer christlichen Anthropologie einzuführen, die den „verlorenen und verdammten Menschen“ in der Realität der Sünde erkennt und sich um der Barmherzigkeit Gottes in Jesus Christus willen in sozialer Verantwortung zuwendet. Von daher wird auch die Behandlung der Themen „Lebenskunde I und II“ ein besonderes Schwergewicht bekommen. In Korrespondenz mit der Gesamtausbildung wird zum Thema „Innere Mission“ nachdrücklich die Geschichte und biblische Begründung der christlichen Diakonie darzustellen sein, die aus ihrem Verständnis des Menschen etwa zu den Aufgaben der Altenhilfe oder der Behindertenbetreuung eine nachhaltige Motivation geben kann. So kann der Religionsunterricht dem Schüler die soziale Verantwortung aus christlicher Sicht begründen und stärken und ihn anregen, den Sozialberuf auch als Seelsorge zu verstehen.

13. Zl. 1092/78 vom 6. Feber 1978

#### Änderung auf dem Gebiet des Personenstandsrechts

Das Bundesministerium für Inneres hat weitgehende Änderungen auf dem Gebiet des Personenstandsrechts erlassen, so daß die Kundmachung ABl. Nr. 136/76 aufgehoben wird.

An Stelle der aufgehobenen Durchführungsbestimmungen ABl. Nr. 136/76 gelten ab sofort folgende Bestimmungen:

##### I.

Zu den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1976, BGBl. Nr. 331, über Änderungen auf



dem Gebiet des Personenstandsrechts wird folgendes bemerkt:

#### **Zu Art. I (Aufhebung des § 8 der 2. EVPStG)**

Im § 8 der 2. EVPStG wird in Abweichung von den in den §§ 49, 61 und 62 der 1. AVPStG enthaltenen Vorschriften bestimmt, daß zur Beurkundung und Beglaubigung der in diesen Bestimmungen der 1. AVPStG bezeichneten Erklärungen außer den Standesbeamten die nach den Vorschriften Österreichs zuständigen Stellen berufen sind.

Auf Grund der Aufhebung des § 8 der 2. EVPStG sind zur Beurteilung, welche Stellen Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens (§ 93 ABGB), die Wiederannahme des früheren Familiennamens (§ 63 EheG), die Untersagung der Führung des Familiennamens (§ 64 EheG) und die Namensgebung (§§ 165 a ff. ABGB) beurkunden oder beglaubigen dürfen, nur die diesbezüglichen Bestimmungen (§§ 48 a, 49 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 der 1. AVPStG) heranzuziehen.

#### **Zu Art. II Z. 1 (§ 5 Abs. 2 PStG)**

Auf Grund der Neufassung des § 5 Abs. 2 PStG haben die Verlobten zum Nachweis ihrer Ehefähigkeit eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch und, falls ihre Eltern verheiratet sind, deren Heiratsurkunde beizubringen. Bei unehelich geborenen Verlobten wird an Stelle der Heiratsurkunde der Eltern die Geburtsurkunde der Mutter zu verlangen sein. Außerdem ist ein Staatsbürgerschaftsnachweis vorzulegen. Der Standesbeamte ist jedoch verpflichtet, weitere Unterlagen zu fordern, wenn die vorhin angeführten Urkunden zur Beurteilung der Ehefähigkeit der Verlobten oder zur Eintragung in das Familienbuch nicht ausreichen.

Zu dem Erfordernis auf Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch ist folgendes zu bemerken:

Gemäß § 19 Abs. 1 der 1. AVPStG in der derzeit geltenden Fassung haben Verlobte, die im zweiten Teil des Familienbuchs noch nicht eingetragen sind, zum Nachweis ihrer Ehefähigkeit statt der beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch ihre Geburtsurkunde vorzulegen. Die ab 1. Jänner 1977 ausgestellten Geburtsurkunden geben jedoch keine verlässliche Auskunft mehr über die Abstammung der betreffenden Person. Es mußte daher diese Bestimmung aufgehoben und die Vorlage einer beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenbuch vorgeschrieben werden. Als „beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch“ wird die Urkunde gemäß Anlage 9 (Bb) zur 1. AVPStG verstanden. Eine solche Urkunde kann vom Verlobten nur dann beigebracht werden, wenn die Geburt in einem ab 1. Jänner 1939 geführten Geburtenbuch verzeichnet ist.

Bei den vor diesem Zeitpunkt in Österreich geborenen Personen wird man sich mit dem Auszug aus dem Geburtenregister (Geburts- und Taufschein), wenn er vor dem 1. Jänner 1939 ausgestellt ist, der Geburtsurkunde E 1 oder E 2, wenn sie vor dem

1. Jänner 1977 ausgestellt ist, oder der mit der Anmerkung „keine Vermerke“ (siehe auf Seite 11 dieses Erlasses) versehenen Geburtsurkunde E a, wenn sie nach dem 1. Jänner 1977 ausgestellt ist, begnügen können; nur in Zweifelsfällen wird ein wort-, buchstaben- und zeichengetreuer Auszug aus dem vor dem 1. Jänner 1939 geführten Geburtsregister zu verlangen sein. Ausländische Geburtsurkunden (Geburtsregistrauszüge, Geburtszeugnisse usw.) werden zur Beurteilung der Ehefähigkeit nur dann ausreichen, wenn sie über die Abstammung der betreffenden Person verlässliche Auskunft geben. So wurden z. B. in der BRD besondere „Abstammungsurkunden“ eingeführt, weil die jetzt üblichen Geburtsurkunden keine Aussage über die Abstammung treffen. Deutsche Geburtsurkunden, die die Abstammung klarlegen, tragen den Vermerk „Gilt als Abstammungsurkunde“.

Österreichische Staatsbürger haben den Besitz der Staatsbürgerschaft durch den Staatsbürgerschaftsnachweis gemäß § 44 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, nachzuweisen. Von ausländischen Staatsangehörigen kann mangels Einheitlichkeit der staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen nicht ein bestimmter Nachweis verlangt werden, sondern es genügt jede entsprechende amtliche Urkunde. Diesbezügliche Forderungen sind nicht zu überspannen, so daß im Regelfall die Vorlage eines Reisepasses oder einer amtlichen Bescheinigung einer hiezu befugten Behörde des Heimatstaates des Verlobten genügt, aus der sich die Staatsangehörigkeit ergibt.

#### **Zu Art. II Z. 2 (§ 5 Abs. 4 PStG)**

Die vorgeschriebene Belehrung der Verlobten über das ihnen gemäß § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB zustehende Recht, als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau zu bestimmen, hat frühestmöglich, in der Regel bei der ersten Vorsprache der Verlobten zur Bestellung des Aufgebots zu geschehen. Dieser Belehrung wird zweckmäßigerweise ein Hinweis voranzustellen sein, wonach die Ehegatten den gleichen Familiennamen zu führen haben und daß dieser der Familienname des Mannes ist, es sei denn, die Verlobten würden vor der Eheschließung den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen bestimmen.

Ebenso wären die Verlobten darauf hinzuweisen, daß ein Familienname, der von einem früheren Ehegatten aus einer geschiedenen oder aufgehobenen Ehe abgeleitet wird, nicht als gemeinsamer Familienname geführt bzw. bestimmt werden kann. In diesem Fall beziehen sich die im vorhergehenden Absatz angeführten Grundsätze auf den zuletzt vor der Schließung der geschiedenen oder aufgehobenen Ehe geführten Familiennamen.

Vor der Belehrung im angeführten Sinn hat der Standesbeamte jedoch festzustellen, ob auf Grund des österreichischen internationalen Privatrechts der § 93 ABGB überhaupt anzuwenden ist.

Nach der jüngeren Lehre und Rechtsprechung ist die Namensführung jedes Ehegatten nach dem Personalstatut des Namensträgers zu beurteilen. Ist ein

Ehegatte österreichischer Staatsbürger, so ist dessen Namensführung nach österreichischem Recht (§ 93 ABGB) zu beurteilen. Der Umstand, daß die betreffende Person daneben allenfalls eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, ist in diesem Zusammenhang ohne rechtliche Bedeutung.

Ebenso ist österreichisches Recht dann maßgeblich, wenn der Ehegatte Staatenloser mit gewöhnlichem Aufenthalt oder bei Fehlen eines solchen mit Aufenthalt bzw. Konventionsflüchtling mit Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen mit Aufenthalt in Österreich ist.

Eine Bestimmung des Familiennamens durch die Verlobten (Ehegatten) ist dann, wenn eine solche Möglichkeit zwar nach dem Personalstatut eines der Ehegatten gegeben ist (z. B. nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB), nach dem Personalstatut des anderen Ehegatten jedoch nicht ausgeschlossen. Eine Namensbestimmung setzt daher voraus, daß sie nach dem Personalstatut beider Verlobter (Ehegatten) zulässig ist.

Da eine Namensbestimmung nur dann möglich ist, wenn das Personalstatut beider Ehegatten eine solche Möglichkeit vorsieht, wird eine **V e r p f l i c h t u n g** des Standesbeamten zur Belehrung der Verlobten nach § 5 Abs. 4 PStG nur dann bestehen, wenn zumindest ein Verlobter dem österreichischen Personalstatut unterliegt.

Eine Belehrung über die (den) nach der Eheschließung zu führenden Familiennamen dann, wenn nicht österreichisches, sondern ausländisches Sachrecht anzuwenden ist, schreibt das Gesetz nicht vor. Es wird eine solche Belehrung aber **e m p f o h l e n**, da erfahrungsgemäß vielen Verlobten nicht bewußt ist, daß andere Rechtsordnungen eine von der österreichischen Rechtsordnung abweichende Regelung des Ehenamens treffen. Eine Auskunft über die im Einzelfall gegebene Rechtslage wird aber vom Standesbeamten nur dann erwartet werden können, wenn sie eindeutig und dem Standesbeamten bekannt ist oder leicht festgestellt werden kann.

Bei der Belehrung der Verlobten wird zu beachten sein, daß die Rechtslage hinsichtlich der Namensführung jedes der Ehegatten eine andere sein kann.

#### **Zu Art. II Z. 3 (§ 11 Abs. 1 PStG)**

Eine Erklärung der Eheschließenden über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens ist nur dann in das Familienbuch einzutragen, wenn die Bestimmung nach österreichischem Recht (§ 93 ABGB) vorgenommen wird.

Erklärungen über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens, die sich nach ausländischem Recht richten, sind daher **n i c h t** in das Familienbuch einzutragen.

Das gleiche gilt für die Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten nach der Eheschließung zu führen haben.

Der sich auf Grund des § 93 Abs. 1 und 3 ABGB ergebende Familienname ist ausdrücklich anzuführen.

Dies ist deshalb erforderlich, weil im Hinblick auf den § 93 Abs. 3 ABGB der Familienname, den die Ehegatten nach der Eheschließung zu führen haben, nicht derselbe sein muß wie der bis zur Eheschließung geführte — und im ersten Teil des Familienbuchs unter 1. und 2. angeführte — Familienname.

Ist der § 93 Abs. 3 im Einzelfall nicht anzuwenden, so sind die Worte „und 3“ zu streichen.

Da die Z. 5 des § 11 Abs. 1 PStG (Erklärung der Eheschließenden über die Bestimmung des Familiennamens) voraussichtlich nur in einer geringen Anzahl von Fällen anzuwenden sein wird, bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung eines Vordrucks für das Familienbuch (A), in dem für die Angaben gemäß Z. 5 nur ein freier Raum vorgesehen ist, der im Bedarfsfall ausgefüllt oder durch einen Stempeldruck ergänzt wird.

#### **Zu Art. II Z. 4 und 5 (§ 24 PStG)**

Auf Grund der Neufassung des § 24 PStG sind zur Beurteilung der Frage, ob ein Kind als totgeboren oder in der Geburt verstorben anzusehen ist oder ob eine Fehlgeburt vorliegt, nur noch die diesbezüglichen Bestimmungen des Hebmengesetzes 1963, BGBl. Nr. 3/1964, maßgebend.

Danach gilt eine Leibesfrucht dann als totgeboren oder in der Geburt verstorben, wenn weder die natürliche Lungenatmung eingesetzt noch das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert hat und die Frucht mindestens 35 cm lang ist. Als Fehlgeburt ist eine Leibesfrucht dann anzusehen, wenn keines der angeführten Zeichen vorhanden ist und die Mindestlänge von 35 cm nicht erreicht wird.

#### **Zu Art. II Z. 6 (Aufhebung des § 29 PStG)**

Auf Grund der Aufhebung des § 29 PStG sind Anerkennnisse der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind nur noch dann einzutragen, wenn die Voraussetzungen des § 30 PStG gegeben sind. Diese Voraussetzungen sind auf jeden Fall dann erfüllt, wenn dem Anerkennnis der Vaterschaft gemäß § 163 d ABGB feststellende Wirkung gegenüber jedermann zukommt.

Es ist dann der im ho. Erlaß vom 17. November 1972, Zahl 2.006/17-33/72, für Anerkennnisse gemäß § 163 c ABGB vorgesehene Randvermerk einzutragen.

Der Vater des Kindes ist im Hinblick auf § 21 Abs. 1 Z. 1 und § 62 Z. 3 PStG mit Vornamen, Familiennamen, Beruf, Wohnort und religiösem Bekenntnis zu bezeichnen.

Richtet sich die Anerkennung der Vaterschaft zu einem Kind, dessen Geburt in einem österreichischen Geburtenbuch beurkundet ist, nach ausländischem Recht, so ist zu prüfen, ob sich durch die Anerkennung der Personenstand (also keine bloße Zahlvaterschaft) oder der Name des Kindes geändert hat (§ 30 PStG). Ist dies der Fall, so ist der im ho. Erlaß vom 17. November 1972 unter I 2 vorgesehene Randvermerk einzutragen.

### **Zu Art. II Z. 8 (§ 33 Abs. 1 Z. 1 PStG)**

Der geltende § 33 Abs. 1 Z. 1 PStG verpflichtet zur Anzeige eines Sterbefalles in erster Linie das Familienhaupt. Der Begriff des Familienhauptes ist durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 412/1975, aus dem österreichischen Zivilrecht entfernt worden.

Das gegenständliche Bundesgesetz regelt daher die Anzeigepflicht in diesem Punkt neu dahin, daß die Anzeige vom Ehegatten, sonst vom nächsten Familienangehörigen zu erstatten ist. Wer nächster Familienangehöriger ist, ergibt sich aus dem § 10 in Verbindung mit den §§ 14 und 15 PStG. Es sind dies die im zweiten Teil des Familienbuchs angeführten Personen. Beim Tod des Ehemanns soll daher die Ehefrau anzeigepflichtig sein und umgekehrt; beim Tod eines unverheirateten ehelichen Kindes die Eltern; beim Tod eines Elternteiles, dessen Ehe aufgelöst ist, dessen eheliche Kinder; beim Tod eines unehelichen Kindes oder beim Tod des unverheirateten Elternteiles eines unehelichen Kindes gelten diese Grundsätze sinngemäß.

### **Zu Art. II Z. 9 (§ 61 PStG)**

Die Neufassung des § 61 PStG schränkt das Recht auf Ausstellung von standesamtlichen Urkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) auf die Personen und Stellen ein, denen nach der bis 31. Dezember 1976 geltenden Rechtslage das Recht auf Einsicht in die Familien-, Geburten- und Sterbebücher, die Durchsicht dieser Bücher und die Erteilung beglaubigter Abschriften aus diesen Büchern zustehen.

### **Zu Art. II Z. 10 (§ 63 PStG)**

Hinsichtlich der Eintragung einer Erklärung der Eheschließenden über den gemeinsamen Familiennamen und der Angabe, welchen Familiennamen die Ehegatten zu führen haben, in die Heiratsurkunde gelten die gleichen Grundsätze wie hinsichtlich der Eintragung in das Familienbuch (siehe Bemerkungen zu Art. II Z. 3). Auf die besonderen Probleme, die sich bei Anwendung des § 65 PStG ergeben können, wird jedoch verwiesen (siehe Bemerkungen zu Art. II Z. 12).

### **Zu Art. II Z. 11 (Aufhebung des § 64 Z. 4 PStG)**

Die Anführung der Eltern des Verstorbenen in der Sterbeurkunde enthaltenen Angaben ausreichen, um die Nämlichkeit des Verstorbenen klarzustellen (siehe auch Bemerkungen zu Art. III Z. 25).

### **Zu Art. II Z. 12 (§ 65 PStG)**

Zum Unterschied von der bis 31. Dezember 1976 geltenden Rechtslage werden in Hinkunft nicht nur Berichtigungen, sondern auch gewisse Änderungen des ursprünglichen Eintrags in die Personenstandsurkunden eingearbeitet.

Was zunächst die Geburtsurkunden betrifft, bedarf es keiner näheren Ausführung, daß Änderungen, die den Personenstand oder den Namen

des Kindes betreffen, in der Geburtsurkunde zu berücksichtigen sind.

Zweifel können hingegen bestehen, ob bei Ausstellung der Geburtsurkunde E a nach der Geburt des Kindes eingetretene Änderungen, die sich nicht aus dem Geburtseintrag des Kindes ergeben, besonders des Namens (Vornamens, Familiennamens) des Vaters oder der Mutter in die Geburtsurkunde es Kindes einzuarbeiten sind.

Gemäß § 65 Abs. 2 PStG ist dann, wenn u. a. der Name einer Person (also nicht nur des Kindes) geändert worden ist, nur die sich aus dieser Änderung ergebende Tatsache in der Urkunde anzuführen. Aus dieser Bestimmung kann daher ein Anspruch z. B. des Vaters, dessen Name nach der Geburt des Kindes geändert worden ist, abgeleitet werden, daß in der für sein Kind ausgestellten Geburtsurkunde nur sein geänderter Familienname aufscheint.

Schwierigkeiten ergeben sich allerdings dadurch, daß die Angaben in der Geburtsurkunde aus dem Eintrag im Geburtenbuch abzuleiten sind, sich also aus einem Randvermerk zum Eintrag im Geburtenbuch des Kindes ergeben müssen. Gemäß § 30 PStG ist ein Randvermerk nur einzutragen, wenn die Abstammung oder der Name eines Kindes mit allgemein bindender Wirkung festgestellt oder wenn der Personenstand oder der Name des Kindes geändert wird. Dieser Schwierigkeit kann nur dadurch begegnet werden, daß auch Änderungen des Namens des Vaters oder der Mutter im Geburtenbuch des Kindes durch einen Randvermerk ersichtlich gemacht werden. Die Berechtigung zur Eintragung eines solchen Randvermerks kann aus den §§ 62 und 65 PStG abgeleitet werden, da nur auf diese Weise der offenkundigen Absicht des Gesetzgebers, die Geburtenurkunde solle alle Änderungen, also nicht nur solche hinsichtlich des Kindes, berücksichtigen, Rechnung getragen werden kann.

Wird daher die Ausstellung einer Geburtsurkunde E a unter Berücksichtigung von Änderungen des Namens des Vaters oder der Mutter begehrt und scheint im Geburtenbuch des Kindes noch kein Randvermerk über diese Änderung auf, so wäre ein Nachweis über die Änderung des Namens im Geburtenbuch des Vaters oder der Mutter zu fordern und dann im Geburtenbuch des Kindes ein Randvermerk beizuschreiben. Der Fall, daß die Geburt des Vaters oder der Mutter nicht in einem österreichischen Geburtenbuch beurkundet ist, wird unten erörtert.

Eine Änderung des Familiennamens des Vaters oder der Mutter durch Eheschließung kann nicht berücksichtigt werden, da sich eine solche Änderung nicht aus dem Eintrag im Geburtenbuch des Vaters oder der Mutter ergibt; Eheschließungen werden nur am unteren Rand des Eintrags angemerkt. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Angaben über den Familiennamen der Eltern in der Geburtsurkunde eines durch Eheschließung legitimierten Kindes. Würde nämlich z. B. die Mutter in der Geburtsurkunde eines solchen Kindes mit ihrem vor der Eheschließung mit dem Vater geführten Familiennamen bezeichnet, so würde dadurch die ursprünglich uneheliche



liche Geburt des Kindes offenkundig. Dies würde dem Grundsatz widersprechen, daß das Kind durch die Legitimation die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt und diese Rechtsstellung auch in der Geburtsurkunde des Kindes sichtbaren Ausdruck finden muß. Die Mutter ist daher — wie dies auch schon bisher der Fall war — in der Geburtsurkunde des Kindes mit dem Familiennamen des Mannes zu bezeichnen. Das gleiche gilt hinsichtlich des Vaters, wenn der gemeinsame Familienname der Familienname der Mutter ist.

Wegen der ähnlichen Problematik wird in gleicher Weise vorzugehen sein, wenn ein Ehemann das leibliche Kind seiner Frau an Kindes Statt annimmt. Auch in diesem Fall ist die Mutter mit dem Familiennamen des Mannes zu bezeichnen. Gleiches gilt, wenn eine Frau das leibliche Kind ihres Mannes an Kindes Statt annimmt und der gemeinsame Familienname der Familienname der Frau ist.

Hinsichtlich der *Heiratsurkunden* ist festzuhalten, daß die Namen der Eheschließenden bzw. der Ehegatten in der Heiratsurkunde dreimal genannt werden:

1. Zunächst sind gemäß § 63 Z. 1 PStG die Vornamen und die Familiennamen der *Eheschließenden*, also die vor der Eheschließung geführten Namen, einzutragen. Die Berücksichtigung von Änderungen des Namens nach der Eheschließung mit Wirkung *ex nunc* ist hierbei ausgeschlossen, da es sich nach der Eheschließung nicht mehr um die Namen der Eheschließenden, sondern um die Namen der *Ehegatten* handelt.

Bei Änderung des Familiennamens mit Wirkung *ex tunc* ist die Änderung (ebenso wie eine Berichtigung) in die Heiratsurkunde einzuarbeiten (siehe die Erläuterungen zu Art. II Z. 12).

Es ist daher bei den Angaben nach § 63 Z. 1 PStG der Familienname des Eheschließenden, dessen Familienname mit Wirkung *ex tunc* (z. B. bei Erlangung der Rechtsstellung eines ehelichen Kindes) geändert wurde, in der geänderten Form anzuführen. Hinsichtlich des Familiennamens des anderen Ehegatten tritt bei den Angaben an dieser Stelle keine Änderung ein.

2. Weiter ist nach § 63 Z. 4 PStG eine allfällige Erklärung der Eheschließenden, daß sie nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau bestimmen, in die Heiratsurkunde aufzunehmen. Da es sich hierbei um die Wiedergabe einer vor der Eheschließung abgegebenen Erklärung handelt, kann daher auch hier eine nach der Eheschließung (mit Wirkung *ex nunc*) eingetretene Änderung des Namens nicht berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der Berücksichtigung einer Änderung des Familiennamens mit Wirkung *ex tunc* bzw. einer Berichtigung ist folgendes zu erwägen:

Die Angaben nach Z. 4 geben eine Erklärung der Eheschließenden wieder, müssen daher dem Inhalt der über diese Erklärung errichteten Urkunde folgen. Da in dieser Urkunde der ursprüngliche Familienname

aufscheint, könnte auch nur dieser, also nicht der mit Wirkung *ex tunc* geänderte Familienname in die Heiratsurkunde übernommen werden.

Es muß aber eingeräumt werden, daß diese Konsequenz als im höchsten Maße unbefriedigend empfunden werden müßte, da z. B. im Falle einer Berichtigung mit einer nur geringfügigen Abweichung in der Schreibweise jedermann die Abweichung der Angaben nach Z. 4 und Z. 5 auf einen Schreibfehler bei der Ausstellung der Urkunde zurückführen würde.

Der Gesetzgeber hat offenkundig einen Zusammenhang zwischen den Angaben nach Z. 4 und Z. 5 hergestellt, da sich die Angaben nach Z. 5 unmittelbar aus der — bei den Angaben nach Z. 4 festzuhaltenden — Erklärung der Eheschließenden über die Bestimmung des Familiennamens der Frau als gemeinsamen Familiennamen oder der Unterlassung einer solchen Erklärung ergeben. Weicht jedoch der von den Ehegatten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Heiratsurkunde zu führende und bei den Angaben nach Z. 5 zu berücksichtigende Familienname von dem Familiennamen ab, der sich auf Grund der Angaben nach Z. 4 ergeben würde, so bewirken die Angaben nach Z. 4 nicht die vom Gesetzgeber gewünschte Klarstellung, sondern können diese im Gegenteil Ursache von Mißverständnissen sein. Da dies nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, erscheint es vertretbar, in diesen Fällen bei den Angaben nach Z. 4 auf die Anführung eines bestimmten Familiennamens der Frau zu verzichten und an der dafür vorgesehenen mit Punkten bezeichneten Stelle das Schlußzeichen zu setzen. Hiedurch bleibt erkennbar, daß die Eheschließenden den Familiennamen der Frau als gemeinsamen Familiennamen bestimmt haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in der eben angeführten Weise in allen Fällen vorzugehen ist, in denen sich ansonsten eine Abweichung der Angaben nach Z. 4 und 5 ergeben würde, also nicht nur bei Änderungen des Familiennamens mit Wirkung *ex tunc*, sondern auch bei solchen mit Wirkung *ex nunc*.

Nach der eindeutig erkennbaren Absicht des Gesetzgebers sind in die Heiratsurkunde Angaben nach § 63 Z. 4 (und Z. 5) PStG nur dann aufzunehmen, wenn sich die Namensführung nach *österreichischem* Recht richtet.

Dies gilt auch für die Fälle, in denen z. B. nach der früheren Übung Namensbestimmungserklärungen nach ausländischem Recht im Familienbuch vermerkt wurden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Namensbestimmungserklärungen nach ausländischem Recht auch nicht an der für „Vermerke“ vorgesehenen Stelle anzuführen sind.

3. Schließlich ist nach § 63 Z. 5 PStG eine Angabe aufzunehmen, welche Familiennamen die Ehegatten nach § 93 Abs. 1 und 3 ABGB zu führen haben. Als Familienname der Ehegatten kann nicht nur der Familienname verstanden werden, den die Ehegatten auf Grund einer Erklärung nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB oder der Unterlassung einer solchen Erklärung zu führen haben, sondern auch jeder andere Familienname, den die Ehegatten auf Grund eines

nach der Eheschließung eingetretenen Vorganges (Namensänderung, Annahme an Kindes Statt usw.) erwerben. An dieser Stelle der Heiratsurkunde ist daher der Familienname der Ehegatten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Heiratsurkunde einzutragen. Es ist daher an dieser Stelle jede Änderung des Familiennamens der Ehegatten (gleichgültig ob mit Wirkung ex tunc oder ex nunc) und jede Berichtigung desselben zu berücksichtigen.

Ist nach dem 1. Jänner 1977 eine Heiratsurkunde über eine vor diesem Zeitpunkt geschlossene Ehe auszustellen, so sind in die Heiratsurkunde Angaben über die Namensführung der Ehegatten aufzunehmen. Dies ist deshalb gerechtfertigt, da die Aussage des ersten Satzes des § 93 Abs. 1 ABGB („Die Ehegatten haben den gleichen Familiennamen zu führen“), auf alle Fälle zutrifft, in denen österreichisches Recht (also auch der frühere § 92 ABGB) für die Namensführung beider Ehegatten maßgeblich ist.

Bei Einträgen vor dem 1. Jänner 1977 muß allerdings bedacht werden, daß das damals geltende Personenstandsrecht keine Angaben über den Familiennamen der Ehegatten nach der Eheschließung vorsah, da der Gesetzgeber offenkundig davon ausging, daß die Frau ex lege den Familiennamen des Mannes erwirbt.

Wenn die Frau mit der Eheschließung nach § 92 ABGB den Familiennamen des Mannes erworben hat, besteht keine Möglichkeit der Eintragung eines Randvermerks, aus der sich die Namensführung der Frau ergibt, da sich ihr Familienname nach der Eheschließung nicht geändert hat. Dies steht jedoch der Eintragung des Familiennamens der Ehegatten nach § 63 Z. 5 PStG nicht im Wege, zumal das Personenstandsgesetz auch andere Fälle kennt, in denen ein Familienname einzutragen ist, der sich nicht unmittelbar aus dem Personenstandsbuch ergibt (Familiennamen des Kindes in der Geburtsurkunde).

Wenn sich jedoch die Namensführung der Ehegatten nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern auf Grund eines Vorganges (Annahme an Kindes Statt usw.) ergibt, muß ein Randvermerk über diesen Vorgang zum Eintrag im Familienbuch gefordert werden.

Da das Personenstandsgesetz Angaben über den Familiennamen der Ehegatten nach der Eheschließung erst seit dem 1. Jänner 1977 vorsieht, werden bei Ehen, die zu diesem Zeitpunkt bereits aufgelöst waren, Angaben nach § 63 Z. 5 PStG nicht aufzunehmen sein.

Wie bereits ausgeführt, dienen die Angaben nach § 63 Z. 5 PStG zur Anführung des Familiennamens der Ehegatten in allen Fällen, in denen für beide österreichisches Recht zur Anwendung gelangt und sie einen gemeinsamen Familiennamen führen.

Erwerben beide Ehegatten nach der Eheschließung die österreichische Staatsbürgerschaft, so richtet sich ihre Namensführung auf Grund der Wandelbarkeit des Personalstatuts (siehe den ho. Erlaß vom 23. September 1977, Zl. 2125/14-IV/4/77) ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft nach österreichischem Recht.

Die Ehegatten führen daher ab diesem Zeitpunkt — sofern dies nicht schon bisher der Fall war — einen gemeinsamen Familiennamen, der in den hiefür vorgesehenen Angaben nach § 63 Z. 5 PStG anzuführen ist. Besitzt auch nur einer der Ehegatten zum Zeitpunkt der Ausstellung der Heiratsurkunde nicht mehr die österreichische Staatsbürgerschaft, so entfallen Angaben nach Z. 5.

Ein Staatsbürgerschaftsnachweis wird bei Ausstellung der Heiratsurkunde im allgemeinen nur dann zu fördern sein, wenn sich die Staatsangehörigkeit nicht aus dem Familienbuch ergibt oder später eine Änderung der Staatsangehörigkeit eingetreten ist.

Der Familienname, den ein früherer Ehegatte auf Grund der Wiederannahme eines früheren Namens (§ 63 EheG) oder der Untersagung der Namensführung (§§ 64 und 65 EheG) zu führen hat, ist — ebenso wie der Tod eines Ehegatten oder die Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe — an der für Vermerke vorgesehenen Stelle anzuführen.

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Änderungen bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden ist, daß sich die Änderung aus dem Eintrag im Geburtenbuch ergibt. Diese Einschränkung gilt allerdings nur, wenn die Geburt in einem österreichischen Geburtenbuch beurkundet ist. Wurde die Geburt in einem ausländischen Geburtenbuch beurkundet, so ist die Änderung trotzdem zu berücksichtigen, wenn sie für den österreichischen Rechtsbereich wirksam geworden ist.

Der im § 65 Abs. 2 festgelegte Grundsatz der Einarbeitung von Änderungen erstreckt sich auf die Abstammung, den Personenstand und den Namen, nicht jedoch auf die übrigen in den Personenstandsurkunden enthaltenen Angaben.

Daraus folgt, daß bei Legitimation durch nachfolgende Ehe der tatsächliche Wohnort der Mütter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes und nicht der Wohnort zum Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern einzutragen ist.

Die Neugestaltung des § 65 bewirkt, daß die Personenstandsurkunde künftighin nicht über die Abstammung verläßlich Auskunft gibt. Diese wird daher, wenn ein rechtliches Interesse — besonders einer Behörde — an der Kenntnis der ursprünglichen Eintragung sowie der später eingetretenen Änderungen besteht, nur durch Einsicht in die Bücher oder durch eine beglaubigte Abschrift aus diesen Büchern erlangt werden können.

Um aber eine Überlastung der Standesämter mit der Ausstellung beglaubigter Abschriften zu vermeiden, besteht kein Einwand dagegen, wenn in den Fällen, in denen gegenüber dem ursprünglichen Eintrag keine Änderung eingetreten ist, die Personenstandsurkunde an der für Vermerke vorgesehenen Stelle mit dem Hinweis „keine Vermerke“ in der Geburtsurkunde bzw. „keine“ in der Heiratsurkunde versehen wird.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß bei Legitimation durch nachfolgende Ehe die Urkunde nicht mit dem Hinweis „keine Vermerke“ versehen werden darf.

Der durch den § 65 PStG festgelegte Grundsatz der Einarbeitung von Änderungen gilt für die ab dem 1. Jänner 1977 ausgestellten Personenstands-surkunden, und zwar unabhängig davon, wann die Änderung eingetreten ist. Es kann daher z. B. für ein Wahlkind, für das bis zu diesem Zeitpunkt nur eine Geburtsurkunde ausgestellt werden konnte, in der die leiblichen Eltern aufschienen und die Annahme an Kindes Statt nur unter „Änderungen der Eintragung“ angeführt wurde, ab dem 1. Jänner 1977 die Ausstellung einer neuen Geburtsurkunde verlangt werden, in der nur noch die Wahl-eltern als Eltern aufschienen.

#### **Zu Art. III Z. 1 (§ 2 Abs. 2 der 1. AVPStG)**

Durch die Änderung dieser Bestimmung soll die zeitraubende Ausfüllung des Raumes zwischen den Eintragungen durch Striche vermieden werden. Die Zwischenräume sind jedoch durch das Schlußzeichen „— x —“ vor unbefugten Einfügungen zu sichern.

#### **Zu Art. III Z. 2 (§ 2 Abs. 3 der 1. AVPStG)**

Durch diese Bestimmung wird die schon bisher übliche Verwendung von technischen Hilfsmitteln, wie Lichtpausgeräten und Einrichtungen der EDV, für Eintragungen, für die Herstellung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandsbüchern und für die Ausstellung von Personenstands-surkunden ausdrücklich gestattet.

#### **Zu Art. III Z. 3 (Aufhebung des § 3 Z. 3 der 1. AVPStG)**

Schon die allgemeinen Vorschriften über die Beurkundung von Amtshandlungen verpflichten den Standesbeamten, die Nämlichkeit der Erschienenen festzustellen und in seinen Akten festzuhalten. Ein besonderer Vermerk in den Personenstandsbüchern ist daher nicht erforderlich.

Zur Frage des sogenannten Wissenschaftsvermerks wird darauf hingewiesen, daß § 3 Z. 3 der 1. AVPStG nicht als gesetzliche Grundlage für einen solchen Vermerk herangezogen werden konnte, weshalb auch der Aufhebung dieser Bestimmung für die Frage, ob weiterhin ein Wissenschaftsvermerk anzubringen ist, keine Bedeutung zukommt. Ein Zusammenhang ergibt sich lediglich daraus, daß es bisher im allgemeinen üblich war, den Wissenschaftsvermerk im Anschluß an den Identitätsvermerk einzutragen. Dies ist jedoch nicht zwingend, da der Wissenschaftsvermerk auch im Anschluß an die Benennung des Anzeigenden angebracht werden könnte. Es besteht hiezu jedoch keine Notwendigkeit, so daß in Hinkunft die Anbringung eines Wissenschaftsvermerks unterbleiben kann.

Die Verpflichtung des Standesbeamten, die Anzeigeberechtigung des Anzeigenden zu überprüfen, bleibt vom Wegfall des Wissenschaftsvermerks unberührt.

#### **Zu Art. III Z. 4 (§ 11 der 1. AVPStG)**

Durch diese Bestimmung ist der Ausdruck „Geburtsname“ durch „Geschlechtsname“ ersetzt worden. Der „Geschlechtsname“ ist der Familienname, den

eine Person, sieht man von den namensrechtlichen Wirkungen einer Ehe ab, zu führen hat. Der Begriff „Geschlechtsname“ wird ab 1. Jänner 1977 wegen des geänderten Namensrechts der Ehegatten (§ 93 ABGB) auch für Männer von Bedeutung sein.

Die bisher allgemein gepflogene Übung, den Geschlechtsnamen durch die Voranstellung des Wortes „geborene(r)“ oder „geb.“ beizufügen, ist bis zur Schaffung neuer amtlicher Vordrucke mit dem Ausdruck „Geschlechtsname“ beizubehalten. Hiebei wird jedoch im Auge zu behalten sein, daß in dieser Beifügung nicht der Familienname zum Zeitpunkt der Geburt, sondern der Geschlechtsname im eben ausgeführten Sinn anzuführen ist.

#### **Zu Art. III Z. 5 (§ 14 Abs. 1 Z. 1 der 1. AVPStG)**

Diese Änderung ersetzt nur das Wort „Geburtsname“ durch „Geschlechtsname“ und berücksichtigt den Umstand, daß dem Geschlechtsnamen künftighin auch in bezug auf Männer Bedeutung zukommt.

#### **Zu Art. III Z. 6 (§ 15 der 1. AVPStG)**

Nach dem geltenden § 15 dürfen Personenstandsbücher nur „nach näherer Anordnung des Bundesministers für Inneres“ in losen Blättern geführt werden. Auf Grund einer Anordnung des seinerzeitigen Reichsministers des Innern bedeutete dies, daß es zu einer Führung der Personenstandsbücher in losen Blättern einer ausdrücklichen Bewilligung des Landeshauptmannes bedurfte. Diese Einschränkung soll in Hinkunft wegfallen. Es dürfen daher lose Blätter ohne besondere Bewilligung verwendet werden. Dies schließt selbstverständlich die Verwendung gebundener Bücher nicht aus.

Werden die Personenstandsbücher in losen Blättern geführt, so sind diese im allgemeinen im jeweils folgenden Kalenderjahr, nach den einzelnen Personenstandsbüchern getrennt, zu binden. Die Wendung „im allgemeinen“ ist so auszulegen, daß nur in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regel abgewichen werden darf. Ein solcher Ausnahmefall ist gegeben, wenn in einem Jahr in einem Standesamt nur wenige Personenstandsfälle zu beurkunden waren. Es müßte jedoch bedacht werden, daß bei einer Aufbewahrung in losen Blättern durch längere Zeit die Gefahr des Verlustes einzelner Blätter besteht, was im Dienst einer geordneten Führung der Personenstandsbücher unbedingt verhindert werden muß. Es wird daher eine besonders wichtige Aufgabe der Aufsichtsbehörden sein, darauf zu achten, daß dann, wenn von der erwähnten Ausnahme Gebrauch gemacht wird, die losen Blätter so aufbewahrt werden, daß mit Sicherheit der Verlust einzelner Blätter ausgeschlossen ist.

#### **Zu Art. III Z. 7 (Aufhebung der §§ 18 und 19 1. AVPStG)**

Eine Regelung, wie der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erbringen ist, erscheint im Hinblick auf den § 44 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 entbehrlich.

Bezüglich des Nachweises der Staatsangehörigkeit durch Ausländer wird auf die Bemerkungen zu Art. II Z. 1 verwiesen.

**Zu Art. III Z. 8 (§ 21 Abs. 1 der 1. AVPStG)**

Der geltende Abs. 1 des § 21 der 1. AVPStG wiederholt nur den Inhalt des § 14 EheG. Es genügt, unter Verweisung auf diese Bestimmung, die Vorlage des Ehefähigkeitszeugnisses anzuordnen.

**Zu Art. III Z. 9 und 10 (§ 22 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 zweiter Satz der 1. AVPStG)**

Durch die Neufassung dieser Bestimmungen wird angeordnet, daß die Mitteilung des Standesbeamten an das Vormundschaftsgericht (§ 22 Abs. 1) und die Mitteilung der Geschäftsstelle des Vormundschaftsgerichtes an den Standesbeamten (§ 22 Abs. 7) auch Angaben über den Familiennamen der Ehegatten zu enthalten haben, soweit sich dieser aus dem Eintrag im Familienbuch ergibt.

Das Gesetz verpflichtet den Standesbeamten nicht, auch die Staatsangehörigkeit der Eltern anzuführen, doch empfehlen sich im Hinblick auf die Bedeutung der Staatsangehörigkeit für die Feststellung des Eintritts der Legitimation diesbezügliche Angaben.

Im gegenständlichen Zusammenhang wird noch folgendes bemerkt:

Auf Grund der ab 1. Jänner 1977 bestehenden Rechtslage (§ 93 ABGB) muß im Randvermerk gemäß § 31 PStG der nunmehrige Familienname des Kindes festgehalten werden, da selbst dann, wenn bereits ein Randvermerk über die Anerkennung der Vaterschaft beigeschrieben sein sollte, der in diesem Randvermerk genannte Familienname des Vaters nicht der gemeinsame Familienname der Ehegatten und sohin des ehelichen Kindes sein muß.

Der gemeinsame Familienname der Ehegatten gemäß § 93 ABGB ergibt sich aus den Angaben über die Eheschließung der Eltern in dem nunmehr von den Gerichten zu verwendenden Vordruck für Beschlüsse gemäß § 31 PStG.

Für den beizuschreibenden Legitimationsrandvermerk ist folgender Wortlaut zu verwenden:

„Die Mutter des Kindes hat mit dessen Vater

.....

wohnhaft in .....

am .....

vor dem Standesamt .....

(Nr. .... / .....)

die Ehe geschlossen. Hiedurch hat das Kind die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt (Beschuß des Bezirksgerichtes

.....

P ..... ).

Das Kind hat den Familiennamen

..... erhalten.“

**Zu Art. III Z. 11 (Aufhebung des § 37 Abs. 2 und 3 der 1. AVPStG)**

Zu der Aufhebung dieser Bestimmung wird auf die Bemerkung zu Art. III Z. 7 (Aufhebung des § 18 der 1. AVPStG) verwiesen.

**Zu Art. III Z. 12 (§ 38 Abs. 2 zweiter Satz der 1. AVPStG)**

Auch hier wird der Ausdruck „Geburtsname“ durch „Geschlechtsname“ ersetzt (vergleiche die Bemerkungen zu Art. III Z. 4).

**Zu Art. III Z. 13 (§ 48 a der 1. AVPStG)**

Die Erklärung der Verlobten, mit der sie das Namensbestimmungsrecht nach dem § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB ausüben, ist ein formbedürftiges Rechtsgeschäft; sie muß entweder in öffentlicher Urkunde abgegeben werden oder öffentlich beglaubigt werden. Der Mangel der Form macht die Erklärung unwirksam.

Nach dem neuen § 48 a sind Notare, entsprechend ihren schon nach der Notariatsordnung bestehenden Aufgaben, und die Standesbeamten zur Beurkundung und Beglaubigung von Namensbestimmungserklärungen, die Gerichte und die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland aber nur zur Beglaubigung dieser Erklärungen zuständig. Diese Zuständigkeit ist eine allgemeine. Sie ist nicht etwa auf den Standesbeamten beschränkt, der die Eheschließung beurkundet. Es ist auch nicht nötig, daß der Verlobte im Amtsbereich des Standesbeamten oder der Vertretungsbehörde seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Vor der Aufnahme einer Niederschrift über die Erklärung der Verlobten bzw. der Beglaubigung einer diesbezüglichen Erklärung ist zu prüfen, ob auf Grund des österreichischen internationalen Privatrechts die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens überhaupt möglich ist. Diesbezüglich wird auf die Bemerkungen zu Art. II Z. 2 verwiesen. Ist diese Frage zu bejahen, so ist ferner zu prüfen, ob der gewünschte Familienname, besonders im Hinblick auf § 93 Abs. 3 ABGB, vereinbart werden kann.

Will ein Verlobter eine Erklärung nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB abgeben, obwohl österreichisches Sachrecht nicht anzuwenden ist, oder darf der gewünschte Familienname, besonders nach § 93 Abs. 3 ABGB, nicht vereinbart werden, so ist der Verlobte auf die Rechtslage und die Unwirksamkeit einer solchen Erklärung hinzuweisen. Besteht der Verlobte jedoch trotz dieser Rechtsbelehrung auf Beurkundung oder Beglaubigung seiner Erklärung, so ist sie zu beurkunden bzw. zu beglaubigen.

Eine unwirksame Erklärung darf in das Familienbuch oder die Heiratsurkunde nicht eingetragen werden. Ebenso ist eine solche Erklärung bei der Eintragung des Familiennamens, den die Ehegatten nach § 95 Abs. 1 und 3 ABGB zu führen haben, in das Familienbuch oder die Heiratsurkunde nicht zu berücksichtigen.

Zur Verhinderung eines Mißbrauchs der in einem solchen Fall über die Erklärung oder die Beglaubigung

errichteten Urkunde hat der Standesbeamte auf der Urkunde ausdrücklich zu vermerken, daß er den Verlobten über die Unwirksamkeit seiner Erklärung und darüber belehrt hat, daß die Erklärung weder in das Familienbuch noch in die Heiratsurkunde eingetragen werde.

Für die Beurkundung bzw. Beglaubigung sind die dem Erlaß angeschlossenen Vordrucke zu verwenden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Vordruck für die Namensbestimmung nach § 93 ABGB nur für Verlobte zu verwenden ist, die dem österreichischen Personalstatut unterliegen. Untersteht nur ein Verlobter diesem Statut, so ist für dessen Erklärung der gegenständliche Vordruck, für den anderen Verlobten der für die Namensbestimmung nach ausländischem Recht vorgesehene Vordruck zu verwenden.

Auf Wunsch des Erklärenden ist diesem eine beglaubigte Abschrift der beurkundeten Erklärung auszufolgen. Dies ist für die Fälle bedeutsam, in denen der Standesbeamte, der die Erklärung beurkundet, nicht der Standesbeamte ist, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

Der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen wird, hat eine wirksame Erklärung der Eheschließenden, daß sie nach § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB als gemeinsamen Familiennamen den Familiennamen der Frau bestimmt haben, in das Familienbuch einzutragen.

Da zur Eingehung einer gültigen Ehe beschränkte Geschäftsfähigkeit genügt (§§ 3, 22 EheG), kann auch die Namensbestimmungserklärung von beschränkt Geschäftsfähigen gültig abgegeben werden. Der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es zur Rechtswirksamkeit der Erklärung nicht.

Die Verlobten können die Namensbestimmungserklärung nur gemeinsam widerrufen, und zwar spätestens bis zur Eheschließung. Der Widerruf ist in derselben Form wie die Namensbestimmung zu erklären, also in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde.

Die Anführung des § 93 Abs. 1 zweiter Satz ABGB stellt klar, daß eine Zuständigkeit des Standesbeamten zur Beurkundung oder Beglaubigung von Namensbestimmungserklärungen in anderen Fällen, etwa nach einem allenfalls anzuwendenden ausländischen Sachrecht, auf Grund des § 48 a nicht besteht. Dies heißt jedoch nicht, daß der Standesbeamte eine solche Erklärung auf Grund anderer Rechtsvorschriften nicht entgegennehmen darf. Sieht ein auf Grund des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwendendes ausländisches Sachrecht in untrennbarem Zusammenhang mit der Eheschließung die Abgabe von Erklärungen der Eheschließenden über den (die) Ehenamen vor, so ergibt sich aus dem Amt des Standesbeamten als Trauungsorgan die Pflicht, über derartige Erklärungen eine Niederschrift aufzunehmen. In der Niederschrift ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Erklärung nur dann wirksam ist, wenn der (die) gewählte(n) Familienname(n) nach dem anzuwendenden ausländischen Sachrecht bestimmt werden kann (können).

Dem Erklärenden ist eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen, die Urschrift ist zum Sammelakt zu nehmen.

Eine Eintragung der Erklärung in das Familienbuch oder in die Heiratsurkunde ist nicht möglich (siehe zu Art. II Z. 3 (§ 11 Abs. 1 PStG)).

Die Erwägungen, die zur Bejahung der Berechtigung des Standesbeamten zur Beurkundung (nicht zur Beglaubigung) von Erklärungen über den Ehenamen nach ausländischem Recht geführt haben, gelten auch hinsichtlich der Beurkundung von Erklärungen über den Familiennamen des Kindes.

Wenn daher ein auf Grund des österreichischen internationalen Privatrechts anzuwendendes ausländisches Sachrecht vorsieht, daß der Familienname des Kindes von den Eltern oder einem Elternteil zu bestimmen ist, so ist der Standesbeamte berechtigt, eine Niederschrift über eine solche Erklärung aufzunehmen. In der Niederschrift ist jedoch vorsorglich darauf hinzuweisen, daß die Erklärung nur dann wirksam ist, wenn der betreffende Name nach dem anzuwendenden ausländischen Sachrecht bestimmt werden kann.

Die Urschrift der Erklärung ist (ebenso wie die der Erklärung über den Ehenamen nach ausländischem Recht) zum Sammelakt zu nehmen. Es wird in diesem Zusammenhang auch empfohlen, in den Fällen, in denen sich die Namensführung nicht durch Urkunden, sondern auf Grund einer rechtlichen Beurteilung durch den Standesbeamten ergibt, einen Aktenvermerk anzufertigen und diesen zum Sammelakt zu nehmen, um später einwandfrei feststellen zu können, auf Grund welcher Überlegungen der Standesbeamte zu den im Eintrag oder im Randvermerk aufscheinenden Familiennamen gekommen ist.

In all diesen Fällen wird es zweckmäßig sein, durch das mit Bleistift neben dem Eintrag deutlich anzubringende Zeichen „S“ (= Sammelakt bzw. Sammelaktenheft) auf den Sammelakt hinzuweisen. Nach dem Zeichen „S“ wäre in Klammer die Frage anzuführen, auf die sich der Hinweis bezieht, z. B. „(Familienname des Kindes)“.

#### **Zu Art. III Z. 14 (§ 49 Abs. 1 der 1. AVPSStG)**

Durch diese Bestimmung wird der sinngemäßen Geltung der §§ 62 bis 65 und 105 EheG auch für den geschiedenen Ehemann Rechnung getragen.

#### **Zu Art. III Z. 15 (Aufhebung des § 61 Abs. 1 der 1. AVPSStG)**

Die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind kann seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 30. Oktober 1970, BGBl. Nr. 342, über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes mit Feststellungswirkung nur noch vor den im § 163 c Abs. 1 ABGB genannten Stellen (Gericht, Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund, österreichische Vertretungsbehörde im Ausland und Notar) anerkannt werden. Daneben blieb die Möglichkeit der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind vor dem Standesbeamten bestehen, der jedoch

keine Feststellungswirkung zukommt. Es erschien schon aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, die diesbezügliche Bestimmung (§ 61 Abs. 1 der 1. AVPStG) aufzuheben, um einen Rechtsirrtum über die Wirkung des Anerkenntnisses auszuschließen. Es besteht daher keine Zuständigkeit für den Standesbeamten zur Beurkundung von Anerkennungserklärungen, auch dann nicht, wenn ausländisches Sachrecht anzuwenden ist.

**Zu Art. III Z. 16 (§ 62 Abs. 1 der 1. AVPStG)**

Die diesbezügliche Bestimmung wurde nur dahin erweitert, daß Erklärungen über die Namensgebung und über die Zustimmung zur Namensgebung auch von den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigt werden können.

Zur Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen über die Namensgebung oder Zustimmungserklärungen sind nur die im § 62 Abs. 1 der 1. AVPStG angeführten Stellen berufen. Es ist daher klargestellt, daß den Bezirksverwaltungsbehörden (Jugendämtern) keine derartige Zuständigkeit zukommt.

**Zu Art. III Z. 17 (§ 63 der 1. AVPStG)**

Hier wird der Ausdruck „Geburtsname“ durch „Geschlechtsname“ ersetzt. Außerdem wird die Einschränkung auf Frauen beseitigt.

**Zu Art. III Z. 18 (Aufhebung des § 64 der 1. AVPStG)**

Diesbezüglich wird auf die Bemerkungen zu Art. II Z. 4 und 5 verwiesen.

**Zu Art. III Z. 19 (§ 100 Abs. 1 der 1. AVPStG)**

Zu der Neubezeichnung der Vordrucke für die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Personenstandsbüchern und für die Ausstellung standesamtlicher Urkunden wird auf die Bemerkungen zu dem Art. III Z. 20 bis 33 verwiesen.

**Zu Art. III Z. 20 (§ 101 der 1. AVPStG)**

Der Abs. 1 sieht vor, daß für die Ausstellung der Geburtsurkunde einheitlich der Vordruck E a zu verwenden ist, gleichgültig, ob es sich um ein ehelich oder unehelich geborenes Kind handelt.

An der für die Anführung des Vaters vorgesehenen Stelle ist nicht nur der Vater eines ehelichen, sondern auch der Vater eines unehelichen Kindes, dessen Vaterschaft festgestellt ist, zu vermerken. Aus der Urkunde wird daher nicht zu erkennen sein, ob es sich um den Vater eines ehelichen oder unehelichen Kindes handelt.

In diesem Zusammenhang wird bemerkt, daß auch in der Spalte I des Zweiten Teiles des Familienbuches und im Sterbebuch der Vater eines unehelich geborenen Ehegatten, dessen Vaterschaft zum Zeitpunkt der Eheschließung festgestellt ist, anzuführen ist. Dem steht der dritte Satz des § 38 Abs. 1 der 1. AVPStG

nicht im Wege, da dieser Satz im Zusammenhang mit dem zweiten Satz zu lesen ist, der sich lediglich auf spätere (also nach der Eheschließung) eingetretene Änderungen des Personenstandes bezieht. Wird die Vaterschaft erst nach der Eheschließung festgestellt, besteht keine Veranlassung zur nachträglichen Eintragung des Vaters, zumal die Eltern ohnedies nicht in der Heiratsurkunde aufscheinen.

Auch künftighin kann die Ausstellung einer Geburtsurkunde (bisher Geburtstagsbescheinigung) verlangt werden, die keine Angaben über die Eltern des Kindes enthält (siehe Art. III Z. 23).

Nach Abs. 2 sind bei Annahme eines Kindes an Kindes Statt als Eltern nur die Wahl Eltern anzuführen. Ist es von einem Wahlvater (einer Wahlmutter) allein angenommen worden, so ist die leibliche Mutter (der leibliche Vater) dann anzuführen, wenn die familienrechtlichen Beziehungen zwischen ihr (ihm) und dem Kind nach § 182 Abs. 2 ABGB aufrechtgeblieben sind.

Auf Grund dieser Rechtslage ist es erforderlich, im Randvermerk zum Geburtseintrag über die Annahme an Kindes Statt zum Ausdruck zu bringen, ob das Gericht von der Möglichkeit, das Erlöschen der familienrechtlichen Beziehungen auszusprechen, Gebrauch gemacht hat. Ein derartiger Ausspruch ist dem Beschluß über die Bewilligung der Annahme an Kindes Statt zu entnehmen.

Der sohin zu ergänzende Randvermerk hat wie folgt zu lauten:

„ ..... ,  
am ..... 19.....

Das Kind ist von .....  
.....  
.....

mit Bewilligung des Bezirksgerichts

( ..... )

mit Wirksamkeit vom .....  
.....  
an Kindes Statt angenommen worden.

Das Wahlkind hat den

Familien-  
Geschlechts-<sup>namen</sup>

..... erhalten.

Die familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes zu seinem — seiner — leiblichen — Vater — Mutter — sind mit Wirksamkeit vom .....  
erloschen.

Eheschließung der Wahl Eltern:

Geburt des Annehmenden:

Standes-  
Pfarr-<sup>amt</sup> .....

Nr. .... / .....

Der Standesbeamte:“

Bemerkt wird noch, daß bei Annahme eines Kindes an Kindes Statt durch eine(n) Wahlvater (Wahlmutter) allein immer der volle Wortlaut des Randvermerks zu verwenden ist, also auch dann, wenn die familienrechtlichen Beziehungen aufrecht bleiben. In diesem Fall sind die Worte „Die familienrechtlichen Beziehungen des Wahlkindes zu seinem — seiner — leiblichen Vater — Mutter — sind mit Wirksamkeit vom ..... erloschen“ zu streichen. Dies erscheint deshalb erforderlich, da dann erkennbar ist, daß der Standesbeamte die Frage, ob die familienrechtlichen Beziehungen erloschen sind oder nicht, geprüft hat.

Frühere Randvermerke, die nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 58/1960 (1. Juli 1960) beige-schrieben wurden, sind im Anlaßfall, z. B. bei Ausstellung einer Geburtsurkunde, zu ergänzen.

Die Ergänzung von Randvermerken über eine Annahme an Kindes Statt, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 58/1960 wirksam geworden ist, ist nicht erforderlich, da nach der bis 1. Juli bestehenden Rechtslage ein Erlöschen der familienrechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und einem leiblichen Elternteil in den Fällen, in denen das Kind nur durch einen Wahlelternteil angenommen wurde, nicht vorgesehen war. Es ist daher bei der Ausstellung einer Geburtsurkunde für solche Kinder neben dem Wahlvater (der Wahlmutter) i m m e r die leibliche Mutter (der leibliche Vater) anzuführen.

Hingegen sind in Spalte I des Zweiten Teils des Familienbuchs und im Sterbebuch die Eltern und nicht die Wahl-eltern anzuführen. Es ist nämlich zu berücksichtigen, daß die Begriffe „(leibliche) Eltern“ und „Wahl-eltern“ nicht gleichzusetzen sind. Auch § 101 Abs. 2 der 1. AVPStG führt eine solche Gleichstellung nicht herbei, sondern ordnet lediglich an, daß in diesem besonderen Fall, nämlich in der Geburtsurkunde E a, die Wahl-eltern a l s Eltern anzuführen sind.

#### **Zu Art. III Z. 21 (Aufhebung des § 102 der 1. AVPStG)**

Die Aufhebung dieser Bestimmung ergibt sich aus dem Wegfall eigener Geburtsurkunden für uneheliche Kinder.

#### **Zu Art. III Z. 22 (Aufhebung des § 102 a samt Anlage der 1. AVPStG)**

Die Aufhebung dieser Bestimmung ergibt sich aus der Übernahme der Regelungen des geltenden § 102 a in den neuen § 103.

#### **Zu Art. III Z. 23 (§ 103 der 1. AVPStG)**

Die bisher im § 103 enthaltenen Regelungen wurden in den § 65 Abs. 2 PStG übernommen.

Durch den neuen § 103 wird eine Geburtsurkunde E b geschaffen, die der bisherigen Geburtsbescheinigung E 3 (Anlage zu § 102 a der 1. AVPStG) entspricht.

Dieser Vordruck ist nur zu verwenden, wenn dies ausdrücklich verlangt wird.

#### **Zu Art. III Z. 24 (§ 105 der 1. AVPStG)**

An Stelle der bisherigen Vordrucke F 1 (mit Elternangabe) und F 2 (ohne Elternangabe) ist künftighin nur noch der Vordruck F vorgesehen, der keine Angaben über die Eltern vorsieht.

#### **Zu Art. III Z. 25 (§ 106 der 1. AVPStG)**

Auch bei der Sterbeurkunde tritt an die Stelle der Vordrucke mit und ohne Elternangabe (G 1 und G 2) ein Vordruck G (ohne Elternangabe).

Aus der Tatsache, daß die Geburtsmatrikenstelle des Verstorbenen auf dem Vordruck G (bisher G 2) nicht angeführt wird, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß die Geburtsmatrikenstelle in der Sterbeurkunde künftighin nicht mehr anzugeben ist. Es sind nämlich gegenüber dem früheren Vordruck G 1 nicht nur die Worte „Standesamt ..... Nr. ....“, sondern auch die Angaben über den Geburtstag und Geburtsort einleitenden Worte „am“ und „in“ in Wegfall gekommen, ohne daß deswegen bezweifelt werden kann, daß diesbezügliche Angaben in die Sterbeurkunde aufzunehmen sind.

Hinsichtlich der an dieser Stelle vorgesehenen Angaben über den Verstorbenen (Geburts-tag, Geburtsort, Geburtsmatrikenstelle) tritt daher gegenüber der bisherigen Vorgangsweise keine Änderung ein.

#### **Zu Art. III Z. 26 (Anlagen 1, 5, 8, 12 zur 1. AVPStG)**

Diese Bestimmung ermöglicht die Eintragung einer Erklärung über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens und über den nach § 93 Abs. 1, gegebenenfalls auch Abs. 3 ABGB zu führenden Familiennamen in das Familienbuch. Auf die diesbezüglichen Bemerkungen zu Art. II Z. 5 wird verwiesen.

Richtet sich die Namensführung der Ehegatten auf Grund des internationalen Privatrechts nicht nach österreichischem Sachrecht, ist der entsprechende Teil des Vordrucks zu streichen.

#### **Zu Art. III Z. 27 (Anlagen 2, 3, 6, 7, 9 und 10 zur 1. AVPStG)**

In diesen Vordrucken ist die bisher vorgesehene Feststellung der Nämlichkeit des Anzeigenden nicht mehr vorgesehen. Auf die diesbezüglichen Bemerkungen zu Art. III Z. 3 wird verwiesen.

In den Anlagen 2, 6 und 9 sind bei den Hinweisen am unteren Rand des Eintrags a l l e Eheschließungen des Kindes einzutragen. Es wird daher empfohlen, bei der Neuauflage von Vordrucken zwischen 2 (Eheschließung des Kindes) und 3 (Tod des Kindes) so viel Raum zu lassen, daß auch mehrere Eheschließungen eingetragen werden können.

#### **Zu Art. III Z. 31 (Anlage 18 zur 1. AVPStG)**

Die Neufassung dieses Vordrucks ermöglicht Angaben über die Bestimmung des gemeinsamen Familiennamens und über den nach § 93 Abs. 1, gegebenenfalls auch Abs. 3 ABGB zu führenden Familiennamen.



Richtet sich die Namensführung der Ehegatten auf Grund des internationalen Privatrechts nicht nach österreichischen Sachrecht, so sind die entsprechenden Teile des Vordrucks zu streichen.

#### **Zu Art. IV**

Durch diesen Artikel wird der § 14 EheG in zweierlei Hinsicht geändert.

Zunächst werden — im Abs. 1 — den schon bisher genannten inneren Behörden des Heimatstaates des Ausländers die Vertretungsbehörden dieses Heimatstaates in Österreich hinzugefügt.

Bemerkt wird, daß ein Ehefähigkeitszeugnis als solches nur dann anzusehen ist, wenn beide Verlobte genannt sind. Dies ergibt sich aus Abs. 1, wonach „der beabsichtigten Ehe“ ein in den Gesetzen des Heimatstaates begründetes Ehehindernis nicht entgegensteht.

Der Ausdruck „Vertretungsbehörde in Österreich“ ist so auszulegen, daß darunter ausländische Vertretungsbehörden zu verstehen sind, die zur Ausübung von diplomatischen Aufgaben einschließlich der Wahrnehmung konsularischer Agenden in Österreich berechtigt sind.

Ein von einer ausländischen Vertretungsbehörde ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis ist daher auch dann anzuerkennen, wenn die Vertretungsbehörde ihren Sitz nicht in Österreich hat, sofern deren Missionschef auch für Österreich beglaubigt ist.

Ferner wird — im Abs. 2 — eine klare Regelung hinsichtlich der Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses durch Staatenlose bzw. Konventionsflüchtlinge getroffen. Daraus ergibt sich folgendes:

1. a) Ein Staatenloser, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt in einem ausländischen Staat hat, muß ein Ehefähigkeitszeugnis des betreffenden ausländischen Staates beibringen. Ist ihm dies nicht möglich, so bedarf er der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses.

b) Ein Staatenloser, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt in Österreich hat, bedarf zu einer Eheschließung in Österreich weder der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses noch einer Befreiung.

2. a) Ein Flüchtling im Sinn der Konvention BGBl. Nr. 55/1955 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls BGBl. Nr. 78/1974

über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Konventionsflüchtling), der seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt in einem ausländischen Staat hat, muß ein Ehefähigkeitszeugnis des betreffenden ausländischen Staates beibringen. Ist ihm dies nicht möglich, so bedarf er der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses.

b) Ein Konventionsflüchtling, der seinen Wohnsitz oder bei Fehlen eines solchen seinen Aufenthalt in Österreich hat, bedarf zu einer Eheschließung in Österreich weder der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses noch einer Befreiung.

Die Flüchtlingseigenschaft ist durch einen Feststellungsbescheid nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 126/1968 durch ein österreichisches Identitätspapier nach Art. 27 der Flüchtlingskonvention oder durch ein österreichisches bzw. ausländisches Reisedokument nach Art. 28 der Flüchtlingskonvention nachzuweisen.

#### **Zu Art. V**

Durch diesen Artikel wird zunächst der § 8 DVEheG dahin geändert, daß das Wort „innere“ im Abs. 1 zu entfallen hat.

Ferner wird durch diesen Artikel der § 15 DVEheG aufgehoben. Dieser § 15 hat eine Begriffsbestimmung des im § 14 EheG verwendeten Ausdrucks „Ausländer“ enthalten, die sich nun nach der Änderung des § 14 EheG (siehe Art. IV) erübrigt hat.

#### **II.**

Die ho. Runderlässe vom 29. Oktober 1976, Zahl 10.536/49-IV/4/76, vom 18. März 1977, Zahl 10.536/66-IV/4/77, und vom 31. März 1977, Zahl 10.536/85-IV/4/77, werden aufgehoben.

Es wird ersucht, die unterstehenden Dienststellen, insbesondere die Standesämter und Altmatrikenführer des do. Amtsbereiches, von vorstehenden Ausführungen in Kenntnis zu setzen.

Wien, den 30. Dezember 1977

Für den Bundesminister:

Dr. Pachernegg

Für die Richtigkeit der Ausführung:

Rognar

### **Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

14. Zl. 7560/77 vom 23. November 1977

#### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel**

Durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den dauernden Ruhestand wird zum 1. September 1978 die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel zur Besetzung durch Pfarrge-

meindewahl ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf den politischen Bezirk Kitzbühel, mit Ausnahme der politischen Gemeinden Hopfgarten und Kössen. Das Gebiet umfaßt zirka 1000 km<sup>2</sup> mit zirka 990 Seelen.

Gottesdienste sind sonn- und feiertäglich in der Christuskirche (1962) in Kitzbühel und einmal im

Monat in St. Johann in Tirol zu halten. Während der Winter- und Sommersaison kommen noch einige Außenstellen dazu (Fieberbrunn, Going, Kirchberg und Westendorf), welche mit Hilfe von Kurpredigern im Wechsel mit dem Gemeindepfarrer versorgt werden.

Der Religionsunterricht im derzeitigen Ausmaß von 10 bis 14 Wochenstunden ist an der gesamten Schulpflicht der Gemeinde zu erteilen, einschließlich des Bundesrealgymnasiums in St. Johann in Tirol. Die Schwerpunkte der Seelsorge liegen in der Betreuung der beiden Krankenhäuser von Kitzbühel und St. Johann in Tirol, der Sammlung der zerstreuten Gemeinde und der Betreuung der evangelischen Gäste.

Dem Stelleninhaber steht eine Dienstwohnung im Obergeschoß des 1967 errichteten Pfarrhauses, bestehend aus vier Zimmern mit Küche, Bad, Vorraum (108 m<sup>2</sup>) und einem umlaufenden Balkon, sowie ein Wirtschaftsraum im Erdgeschoß zur Verfügung. Im Erdgeschoß befindet sich noch die Pfarrkanzlei, ein Sekretariat und ein Kurpredigerzimmer sowie der Heizraum; Dachboden ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 770,—. Das Pfarrhaus ist mit einer Ölzentralheizung versehen und hat eine ruhige Umgebung, obwohl unweit des Stadtzentrums und Bahnhofes gelegen. Die schulischen Möglichkeiten sind vielfältig: Handelsschule und Handelsakademie in Kitzbühel, Bundesrealgymnasium und Fremdenverkehrsfachschule in St. Johann in Tirol (10 km von Kitzbühel).

Bewerbungen sind bis 15. April 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel, Ölberg 6, 6370 Kitzbühel, Tel. 05356/44 04, zu richten. Auskünfte erteilt der derzeitige Stelleninhaber, Pfarrer Walter Eibich, und der Kurator Alfred Gebetsberger, Jochberger Straße 109 a, 6370 Kitzbühel, Tel. 05356/47 10.

#### 15. Zl. 689/78 vom 20. Jänner 1978

##### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan, Kärnten**

Nach ununterbrochener 42jähriger Amtszeit des derzeitigen Pfarrers in der Kirchengemeinde Zlan tritt dieser in den Ruhestand, weshalb hiermit die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan ausgeschrieben wird. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Die Pfarrgemeinde zählt 1200 Gemeindeglieder, was einem Bevölkerungsanteil von zirka 70 Prozent entspricht. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht. Die Pfarrgemeinde umfaßt im wesentlichen die politische Gemeinde Stockenbai sowie einige angrenzende Ortschaften.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche zu halten, Kindergottesdienste an allen Sonntagen; hierfür stehen dem Pfarrer mehrere Kindergottesdiensthelfer zur Verfügung. Die Pfarrgemeinde erwartet von ihrem Pfarrer neben der Besorgung der Gottesdienste, der Andachten und des Konfirmandenunterrichtes Bemühungen in allen Bereichen der

Gemeindearbeit, insbesondere die Förderung der Jugendarbeit, sowie insgesamt einen regen Kontakt zu den Gemeindegliedern. An den beiden Volksschulen in Zlan und Stockenbai hat der Pfarrer die erforderlichen Religionsunterrichtsstunden zu halten. Für den Religionsunterricht steht auch eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Die Kirche in Zlan ist die zweitgrößte evangelische Kirche Kärntens. Sie wurde in den letzten drei Jahren innen und außen restauriert und mit elektrischer Bankheizung ausgestattet.

Dem Pfarrer steht das Pfarrhaus als Dienstwohnung zur Verfügung. Die Wohnung umfaßt Küche, Bad, fünf Zimmer und die entsprechenden Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—. Im Pfarrhaus, zu dem auch ein Garten gehört, befinden sich noch die Pfarrkanzlei und ein Gemeinderaum. Das Pfarrhaus wird renoviert, wobei Wünsche des Pfarrers nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Die Ortschaft Zlan mit Kirche und Pfarrhaus liegt auf einem sonnigen Höhenrücken in 800 m Seehöhe. Die Pfarrgemeinde erstreckt sich in einem Hochtal von der Drau bis zum Ostufer des Weißensees und wird als Fremdenverkehrsgemeinde von vielen Gästen besucht. Die Bezirksstädte Spittal an der Drau und Villach, beide mit höheren Schulen, liegen 12 km bzw. 26 km entfernt.

Bewerbungen sind bis 15. April 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in 9713 Zlan, zu Händen des Kurators, Herrn Jakob Schneeweiß, zu richten.

#### 16. Zl. 573/78 vom 18. Jänner 1978

##### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern wird hiermit ausgeschrieben. Sie wird durch den Oberkirchenrat besetzt und ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingestuft.

Die politische Marktgemeinde Bad Goisern besitzt rund 6300 Einwohner, hievon beträgt die Seelenzahl der evangelischen Bevölkerung 3710.

Bad Goisern hat zwei öffentliche Volksschulen und zwei öffentliche Hauptschulen, in der 9 km entfernten Stadt Bad Ischl sind Gymnasium, Handelsakademie und höhere Frauenberufsschulen. Die Evangelische Pfarrgemeinde Bad Goisern besitzt und führt ein Alten- bzw. Pflegeheim und einen neu erbauten Kindergarten. Das in Bad Goisern bestehende evangelische Schülerheim und das evangelische Luise-Wehrenfennig-Haus unterstehen nicht der evangelischen Pfarrgemeinde.

Die Evangelische Pfarrgemeinde bietet ihrem Pfarrer im Pfarrhaus eine Dienstwohnung, bestehend aus sechs Zimmern mit 138 m<sup>2</sup>, einer Küche und Bad. Im Dachgeschoß befinden sich außerdem zwei Mansardenzimmer. Das Pfarrhaus besitzt eine Ölzentralheizung. Im Erdgeschoß befinden sich zwei Kanzleiräume, ein Archiv und das Presbyterzimmer. Ein sehr geräumiges Vorhaus mit 33 m<sup>2</sup> ergänzt die Pfarrwohnung. Zum

Pfarrhaus gehören ferner eine Garage, ein geräumiger Geräteschuppen und ein Gemüse- bzw. Obstgarten mit 1100 m<sup>2</sup> Fläche. Der Dienstwohnungswert beträgt S 345,—.

Die Pfarrgemeinde erhofft sich einen treuen Seelsorger, erwartet eine gewissenhafte Durchführung aller kirchlichen Handlungen, im Religions- und Konfirmandenunterricht Kontakt zur Jugend, gelegentliche Hausbesuche, besonders bei Alten und Kranken, ein Interesse für das evangelische Altenheim und den evangelischen Kindergarten und für die Jugendarbeit. Eine Hilfskraft in der Pfarrkanzlei steht dem Pfarrer tageweise zur Verfügung. Wirtschaftliche Einzelfragen, wie Beheizung, Stromkosten, Fernsprecher und Ob- und Versorgung für das Pfarrhaus, würden zur entsprechenden Zeit geregelt.

Bewerbungen sind bis 1. April 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten. Weitere Auskünfte erteilt gern das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Goisern, Herr Kurator Siegfried Pramesberger, Weißenbach 24, 4822 Bad Goisern.

#### 17. Zl. 1358/78 vom 15. Feber 1978

##### **Ausschreibung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden bei Wien**

Hiermit wird eine Stelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden bei Wien ausgeschrieben.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden bei Wien wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und dem Fachinspektor festgelegt. Die Mitarbeit im Predigt- und Seelsorgedienst in der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden bei Wien ist durch die „Freie Vereinbarung“ gemäß § 24 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes zu regeln.

Die Pfarrgemeinde stellt keine Dienstwohnung zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 15. April 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten. Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden bei Wien.

#### 18. Zl. 1360/78 vom 15. Feber 1978

##### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr zur vordringlichen Besetzung**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde hat 3000 Seelen und umfaßt das Donau-Nordufer von Linz, den Bezirk Rohrbach

sowie kleinere Teile des Bezirkes Urfahr-Umgebung. Die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle ist beantragt.

Gottesdienste sind derzeit sonntäglich in Urfahr und monatlich in Rohrbach und Steyregg zu halten. Hierbei helfen das Pfarramt Linz-Innere Stadt und zwei Lektoren.

Religionsunterricht ist an zwei Gymnasien im Ausmaß von mindestens acht Wochenstunden zu übernehmen. Ein Oberstufenrealgymnasium wird ab Herbst ebenfalls zu versorgen sein.

Die Betreuung eines Linzer Krankenhauses wird erwartet.

Gelegentlich ist ein Bibelkreis zu halten. Regelmäßige Hausbesuche sind erwünscht. Konfirmandenunterricht ist in Urfahr zu halten.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine schöne Dienstwohnung neben der Kirche im Ausmaß von 136 m<sup>2</sup>, bestehend aus drei Wohnzimmern, zwei Kabinetten, Küche, Bad, WC, zur Verfügung. Die Wohnung wird durch eine moderne Gasheizung zentral beheizt. Der Dienstwohnungswert beträgt S 309,—.

Im neu errichteten Gemeindezentrum Dornach (Gottesdienst-, Jugend- und Kanzleiraum) soll ein neuer Sammelpunkt für die dortige Gemeinde aufgebaut werden (vor allem durch Gottesdienste, Bibel- und Jugendstunden).

Bewerbungen sind bis 31. März 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr, Freistädter Straße 10, 4020 Linz-Urfahr, (Tel. 07222/31 0 37) erbeten.

#### 19. Zl. 1361/78 vom 15. Feber 1978

##### **Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf zur vordringlichen Besetzung**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf im Gailtal wird hiermit erneut zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Sie ist bei einer Seelenzahl von 1566 in die Schwierigkeitsklasse 3 b (neun Wochenstunden Pflichtausmaß) eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich über das landschaftlich reizvolle und klimatisch günstige obere Gailtal.

Gottesdienste sind zu halten: In Treßdorf sonntäglich, in der Tochtergemeinde Rattendorf und in der Predigtstation Kötschach abwechselnd vierzehntäglich. Fallweise werden auch in der Heilstätte Laas Gottesdienste gehalten.

Neben der Erteilung des Konfirmandenunterrichtes in Treßdorf und Rattendorf ist der Religionsunterricht an folgenden Schulen zu halten: Hauptschule 1 und Hauptschule 2 in Kötschach, an den Volksschulen Kötschach, Dellach, Gundersheim, Reisach, Kirchbach, Rattendorf und Kreuth ob Rattendorf. Bei der Unterrichtserteilung helfen zwei Lehrer und ein Religionslehrer.

Man findet in der Pfarrgemeinde viel Liebe und Treue zur Kirche. Das wird immer wieder am guten

Gottesdienstbesuch, an der Opferwilligkeit und an der guten Mitarbeit des Presbyteriums und der Gemeindevertretung sichtbar.

Das Pfarrhaus mit seinen sechs Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen steht am Sonnhang, hat eine ruhige Lage und wurde erst vor zwei Jahren durch eine Elektro-Zentralheizung bereichert. Ein schöner Obst- und Gemüsegarten steht dem Pfarrer zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 321,—.

Bewerbungen sind bis 31. März 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf, 9632 Kirchbach im Gailtal (Tel. 04284/249).

20. Zl. 1266/78 vom 13. Feber 1978

**Kirchenbeitragseingänge Jänner 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977**

|                            | 1978                | 1977                |
|----------------------------|---------------------|---------------------|
| Superintendentur           | Schilling           |                     |
| Wien . . . . .             | 5,836.958,78        | 5,625.533,23        |
| Niederösterreich . . . . . | 85.713,37           | 159.174,73          |
| Burgenland . . . . .       | 405.620,—           | 177.079,70          |
| Steiermark . . . . .       | 168.832,68          | 211.047,55          |
| Kärnten . . . . .          | 247.645,11          | 169.970,35          |
| Oberösterreich . . . . .   | 170.526,—           | 156.699,60          |
| Salzburg-Tirol . . . . .   | 42.754,70           | 113.718,—           |
|                            | <b>6,958.050,64</b> | <b>6,613.223,16</b> |

21. Zl. 903/78 vom 30. Jänner 1978

**Kirchenbeitragsaufkommen 1977 mit Gegenüberstellung 1976**

**Superintendentur A. B. Steiermark**

| Gemeinde                        | Aufbringung<br>S<br>1976 | Soll 1977<br>S       | Aufbringung<br>S<br>1977 | Seelen<br>per 1. 1. 1977 | je Seele<br>S | Beitrags-<br>pflichtige | je<br>Pflichtig. | Einheitsgebühr<br>S |
|---------------------------------|--------------------------|----------------------|--------------------------|--------------------------|---------------|-------------------------|------------------|---------------------|
| Admont . . . . .                | 213.158,90               | 205.000,—            | 231.230,40               | 1.242                    | 186,18        | 612                     | 377,83           | 53.182,99           |
| Bad Aussee . . . . .            | 103.919,20               | 110.000,—            | 114.214,70               | 573                      | 199,33        | 369                     | 309,52           | 26.269,38           |
| Bruck an der Mur . . . . .      | 465.681,84               | 500.000,—            | 585.084,07               | 2.245                    | 260,62        | 1.250                   | 468,07           | 164.285,27          |
| Eisenerz . . . . .              | 106.449,—                | 109.000,—            | 104.908,—                | 743                      | 141,20        | 421                     | 249,19           | 24.128,84           |
| Feldbach . . . . .              | 140.997,32               | 138.880,—            | 195.496,46               | 528                      | 370,26        | 376                     | 519,94           | 45.523,85           |
| Fürstenfeld . . . . .           | 194.616,50               | 185.000,—            | 210.433,80               | 963                      | 218,52        | 629                     | 334,55           | 48.399,77           |
| Rudersdorf . . . . .            | 84.029,—                 | 89.035,—             | 89.035,—                 | 400                      | 222,59        | 280                     | 317,98           | 20.478,05           |
| Gaishorn . . . . .              | 132.890,70               | 180.770,—            | 181.729,80               | 1.120                    | 162,26        | 544                     | 334,06           | 41.901,25           |
| Graz, I. Murufer . . . . .      | 2,045.720,47             | 2,032.343,56         | 2,014.220,72             | 7.874                    | 255,81        | 5.039                   | 399,73           | 566.710,80          |
| Graz, I. Murufer-Nord . . . . . | 977.844,19               | 997.130,—            | 893.218,21               | 3.465                    | 257,78        | 1.943                   | 459,71           | 280.793,70          |
| Graz, r. Murufer . . . . .      | 800.519,43               | 843.000,—            | 904.360,34               | 3.792                    | 238,49        | 2.120                   | 426,59           | 253.220,90          |
| Graz-Eggenberg . . . . .        | 532.676,60               | 500.000,—            | 624.741,60               | 3.016                    | 207,14        | 2.000                   | 312,37           | 175.105,35          |
| Gröbming . . . . .              | 216.416,50               | 180.000,—            | 209.155,70               | 1.361                    | 153,68        | 444                     | 471,07           | 48.105,81           |
| Hartberg . . . . .              | 119.449,20               | 119.165,—            | 117.370,80               | 335                      | 350,36        | 214                     | 548,46           | 26.995,28           |
| Judenburg . . . . .             | 255.694,95               | 270.000,—            | 270.421,05               | 1.672                    | 161,74        | 1.060                   | 255,11           | 62.196,84           |
| Fohnsdorf . . . . .             | 51.279,—                 | 57.000,—             | 58.813,—                 | 402                      | 146,30        | 203                     | 289,72           | 13.526,99           |
| Kapfenberg . . . . .            | 405.912,—                | 490.000,—            | 605.266,95               | 3.237                    | 186,98        | 1.786                   | 338,90           | 168.014,20          |
| Kindberg . . . . .              | 125.261,60               | 115.630,—            | 121.266,33               | 1.053                    | 115,16        | 640                     | 189,48           | 28.076,25           |
| Knittelfeld . . . . .           | 419.177,20               | 428.200,—            | 427.222,10               | 2.148                    | 198,89        | 1.250                   | 341,78           | 98.516,62           |
| Leibnitz . . . . .              | 166.457,80               | 168.133,—            | 213.795,97               | 930                      | 229,89        | 469                     | 455,85           | 50.047,79           |
| Leoben . . . . .                | 651.120,—                | 660.000,—            | 709.257,—                | 4.061                    | 174,65        | 2.300                   | 308,37           | 198.848,96          |
| Mürzzuschlag . . . . .          | 233.982,—                | 248.000,—            | 262.774,—                | 2.416                    | 108,76        | 964                     | 272,59           | 60.591,74           |
| Peggau . . . . .                | 184.601,70               | 172.000,—            | 158.078,—                | 1.269                    | 124,57        | 496                     | 318,71           | 36.605,22           |
| Radkersburg . . . . .           | 111.181,14               | 102.605,—            | 107.830,45               | 442                      | 243,96        | 281                     | 383,74           | 24.801,—            |
| Ramsau . . . . .                | 272.429,39               | 148.300,—            | 278.912,82               | 1.761                    | 158,38        | 590                     | 472,73           | 64.149,95           |
| Rottenmann . . . . .            | 127.551,70               | 140.566,—            | 142.273,34               | 1.010                    | 140,86        | 677                     | 210,15           | 32.821,33           |
| Schladming . . . . .            | 477.627,40               | 447.823,—            | 598.048,51               | 3.305                    | 180,95        | 1.350                   | 443,—            | 167.919,65          |
| Aich . . . . .                  | 36.200,—                 | 35.000,—             | 35.000,—                 | 341                      | 102,64        | 181                     | 193,37           | 9.800,—             |
| Stainach-Irdning . . . . .      | 93.566,15                | 76.160,—             | 98.050,30                | 658                      | 149,01        | 328                     | 298,93           | 22.606,19           |
| Stainz . . . . .                | 113.336,80               | 120.000,—            | 125.075,24               | 738                      | 169,48        | 396                     | 315,85           | 28.871,31           |
| Trofaiach . . . . .             | 212.858,40               | 210.000,—            | 219.026,40               | 1.768                    | 123,88        | 867                     | 252,63           | 50.803,11           |
| Voitsberg . . . . .             | 252.679,50               | 150.000,—            | 221.716,70               | 1.117                    | 198,49        | 408                     | 543,42           | 51.111,23           |
| Wald . . . . .                  | 97.254,05                | 81.450,—             | 103.247,90               | 616                      | 167,61        | 328                     | 314,78           | 23.747,02           |
| Weiz . . . . .                  | 164.183,50               | 170.294,—            | 180.845,70               | 845                      | 214,02        | 512                     | 353,21           | 41.594,51           |
|                                 | <b>10,586.723,13</b>     | <b>10,480.484,56</b> | <b>11,412.121,36</b>     | <b>57.446</b>            | <b>198,66</b> | <b>31.327</b>           | <b>364,29</b>    | <b>3,009.751,15</b> |

## Superintendentur A. B. Wien

| Gemeinde            | Aufbringung 1976<br>S | Soll 1977<br>S       | Aufbringung 1977<br>S | Seelen<br>per 1. 1. 1977 | je Seele<br>S | Beitrags-<br>pflichtige | je<br>Pflichtig. | Einheitsgebühr<br>S |
|---------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|--------------------------|---------------|-------------------------|------------------|---------------------|
| Wien-Innere Stadt . | 3,516.556,25          | 4,327.877,—          | 3,558.235,48          | 10.743                   | 331,21        | 6.609                   | 538,39           | 996.305,93          |
| Leopoldstadt        | 2,127.989,44          | 2,870.970,—          | 2,151.487,71          | 10.150                   | 211,97        | 6.342                   | 339,24           | 602.416,56          |
| Landstraße          | 1,898.167,08          | 2,228.247,—          | 1,964.304,43          | 8.322                    | 236,04        | 4.464                   | 440,03           | 550.005,24          |
| Gumpendorf          | 3,097.988,96          | 4,691.148,—          | 3,031.218,28          | 12.974                   | 233,64        | 7.514                   | 403,41           | 848.741,12          |
| Neubau              | 1,191.195,44          | 1,529.965,—          | 1,324.844,35          | 4.941                    | 268,13        | 3.231                   | 410,04           | 370.956,42          |
| Favoriten           |                       |                      |                       |                          |               |                         |                  |                     |
| Christusk.          | 1,219.695,73          | 2,062.242,—          | 1,225.632,89          | 6.629                    | 184,89        | 5.037                   | 243,33           | 343.177,21          |
| Gnadenk.            | 765.707,41            | 1,037.470,—          | 734.001,66            | 3.494                    | 210,07        | 2.341                   | 313,54           | 205.520,46          |
| Simmering           | 677.885,35            | 1,151.143,—          | 710.942,51            | 3.909                    | 181,87        | 2.424                   | 293,29           | 199.063,90          |
| Hietzing            | 610.358,85            | 876.060,—            | 638.225,02            | 2.049                    | 311,48        | 1.225                   | 521,—            | 178.703,01          |
| Hietzing . .        | 1,754.631,37          | 2,024.424,—          | 1,914.794,95          | 6.104                    | 313,70        | 3.623                   | 528,51           | 536.142,59          |
| Lainz . . .         | 713.952,15            | 744.830,—            | 766.474,80            | 2.030                    | 377,57        | 1.229                   | 623,66           | 214.612,94          |
| Hütteldorf          | 547.211,08            | 612.240,—            | 577.697,89            | 1.620                    | 356,60        | 1.045                   | 552,82           | 161.755,41          |
| Ottakring           | 948.494,87            | 1,159.740,—          | 1,039.845,84          | 4.678                    | 222,28        | 2.971                   | 350,—            | 291.156,84          |
| Währing . .         | 2,462.877,90          | 3,206.032,—          | 2,846.691,19          | 8.017                    | 355,08        | 4.107                   | 693,13           | 797.073,53          |
| Döbling . .         | 2,604.825,03          | 3,227.017,—          | 2,774.187,52          | 5.337                    | 519,80        | 3.212                   | 863,69           | 776.772,50          |
| Floridsdorf         | 1,330.458,18          | 2,287.279,—          | 1,422.980,66          | 9.234                    | 154,10        | 5.498                   | 258,82           | 398.434,58          |
| Donaustadt          | 747.079,88            | 1,471.549,—          | 800.082,03            | 5.593                    | 143,05        | 3.008                   | 265,98           | 224.022,97          |
| Schwechat           | 448.211,51            | 839.348,—            | 460.102,38            | 2.588                    | 177,78        | 1.708                   | 269,38           | 128.828,67          |
| Bruck an der Leitha | 194.895,30            | 242.000,—            | 214.611,20            | 1.789                    | 119,96        | 915                     | 234,55           | 49.360,58           |
| Klosterneuburg . .  | 270.873,13            | 315.600,—            | 301.346,35            | 1.885                    | 159,87        | 783                     | 384,86           | 69.428,55           |
| Korneuburg . . .    | 136.031,50            | 158.605,—            | 153.205,90            | 930                      | 164,74        | 519                     | 295,19           | 35.237,36           |
| Mistelbach . . .    | 57.208,45             | 56.000,—             | 66.209,31             | 429                      | 154,33        | 270                     | 245,22           | 15.228,14           |
| Laa a. d. Thaya .   | 30.435,—              | 39.900,—             | 28.000,—              | 255                      | 109,80        | 160                     | 175,—            | 6.440,—             |
| Liesing . . . .     | 767.172,46            | 550.321,—            | 704.924,94            | 5.328                    | 132,31        | 3.531                   | 199,64           | 198.854,88          |
| Purkersdorf . . .   | 178.103,90            | 219.559,—            | 167.203,20            | 825                      | 202,67        | 475                     | 352,01           | 38.546,28           |
| Preßbaum . . .      | 69.327,20             | 110.107,30           | 68.248,30             | 512                      | 133,30        | 311                     | 219,45           | 15.764,90           |
| Stockerau . . .     | 126.106,20            | 125.700,—            | 134.032,40            | 963                      | 139,18        | 505                     | 265,41           | 30.983,45           |
|                     | <b>28,493.439,62</b>  | <b>38,165.373,30</b> | <b>29,779.531,19</b>  | <b>121.328</b>           | <b>245,45</b> | <b>73.057</b>           | <b>407,62</b>    | <b>8,283.534,02</b> |

## Superintendentur A. B. Niederösterreich

| Gemeinde           | Aufbringung 1976<br>S | Soll 1977<br>S     | Aufbringung 1977<br>S | Seelen<br>per 1. 1. 1977 | je Seele<br>S | Beitrags-<br>pflichtige | je<br>Pflichtig. | Einheitsgebühr<br>S |
|--------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------|--------------------------|---------------|-------------------------|------------------|---------------------|
| Amstetten . . .    | 354.799,50            | 372.653,—          | 385.133,60            | 1.627                    | 236,71        | 939                     | 410,15           | 88.628,68           |
| Baden . . . .      | 491.266,10            | 505.000,—          | 535.353,30            | 2.388                    | 224,18        | 1.140                   | 469,61           | 149.898,92          |
| Traiskirchen . .   | 107.526,—             | 106.700,—          | 107.050,—             | 1.009                    | 106,10        | 517                     | 207,06           | 29.974,—            |
| Bad Vöslau . . .   | 297.948,20            | 320.220,—          | 358.659,80            | 2.117                    | 169,42        | 985                     | 364,12           | 82.491,75           |
| Berndorf . . . .   | 174.326,85            | 184.000,—          | 203.867,81            | 1.111                    | 183,50        | 710                     | 287,14           | 46.889,60           |
| Gloggnitz . . .    | 150.363,51            | 180.000,—          | 161.141,83            | 1.024                    | 157,37        | 598                     | 269,47           | 37.062,62           |
| Gmünd . . . .      | 214.741,09            | 195.800,—          | 220.524,73            | 1.143                    | 192,94        | 685                     | 321,93           | 50.729,09           |
| Horn . . . . .     | 120.350,80            | 123.086,—          | 110.446,45            | 456                      | 242,21        | 298                     | 370,63           | 25.402,68           |
| Krems . . . . .    | 292.262,70            | 340.000,—          | 311.983,88            | 1.497                    | 208,41        | 707                     | 441,28           | 71.953,62           |
| Melk-Scheibbs . .  | 140.179,40            | 101.500,—          | 177.500,20            | 893                      | 198,77        | 490                     | 362,25           | 41.178,25           |
| Mitterbach . . .   | 219.738,10            | 230.500,—          | 261.381,30            | 1.121                    | 233,17        | 618                     | 422,95           | 60.117,70           |
| Mödling . . . .    | 1,010.724,15          | 1,010.000,—        | 1,076.749,20          | 4.128                    | 260,84        | 3.098                   | 347,56           | 301.489,78          |
| Naßwald . . . .    | 67.767,59             | 79.000,—           | 62.721,31             | 489                      | 128,26        | 266                     | 235,79           | 14.425,90           |
| Neunkirchen . . .  | 233.996,64            | 240.230,—          | 259.352,56            | 1.060                    | 244,67        | 647                     | 400,85           | 59.928,36           |
| Perchtoldsdorf . . | 376.050,10            | 395.000,—          | 427.804,90            | 1.306                    | 327,57        | 806                     | 530,78           | 98.395,13           |
| St. Ägyd . . . .   | 255.550,70            | 272.000,—          | 262.846,90            | 1.441                    | 182,41        | 811                     | 324,10           | 60.454,79           |
| St. Pölten . . . . | 708.424,20            | 720.000,—          | 716.568,70            | 3.143                    | 227,99        | 1.760                   | 407,14           | 200.639,24          |
| Ternitz . . . . .  | 239.617,10            | 291.154,—          | 267.834,10            | 1.271                    | 210,73        | 687                     | 389,86           | 61.601,84           |
| Wiener Neustadt .  | 594.291,30            | 648.571,—          | 761.893,92            | 5.057                    | 150,66        | 2.998                   | 254,13           | 213.330,30          |
| Wördern-Tulln . .  | 278.464,35            | 284.000,—          | 304.875,37            | 1.167                    | 261,25        | 661                     | 461,23           | 70.121,34           |
|                    | <b>6,328.388,38</b>   | <b>6,599.414,—</b> | <b>6,973.689,86</b>   | <b>33.448</b>            | <b>208,49</b> | <b>19.421</b>           | <b>359,08</b>    | <b>1,764.713,59</b> |

**Superintendentur A. B. Oberösterreich**

| Gemeinde            | Aufbringung<br>S<br>1976 | Soll 1977<br>S      | Aufbringung 1977<br>S | Seelen<br>per 1. 1. 1977 | je Seele<br>S | Beitrags-<br>pflichtige | je<br>Pflichtig. | Einhebegebühr<br>S  |
|---------------------|--------------------------|---------------------|-----------------------|--------------------------|---------------|-------------------------|------------------|---------------------|
| Attersee . . . .    | 129.299,20               | 136.724,—           | 159.102,40            | 654                      | 243,28        | 324                     | 491,06           | 36.593,55           |
| Mondsee . . . .     | 40.334,35                | 41.500,—            | 50.188,74             | 267                      | 187,97        | 140                     | 358,49           | 11.543,41           |
| Bad Goisern . . .   | 641.934,82               | 670.000,—           | 699.802,90            | 3.710                    | 188,63        | 1.901                   | 368,12           | 195.944,81          |
| Bad Ischl . . . .   | 279.139,75               | 307.531,—           | 338.659,30            | 1.376                    | 246,12        | 779                     | 434,74           | 78.165,74           |
| Braunau . . . .     | 364.138,02               | 385.000,—           | 369.970,63            | 1.525                    | 242,60        | 1.025                   | 360,95           | 85.093,25           |
| Eferding . . . .    | 262.401,50               | 260.885,—           | 287.324,80            | 1.463                    | 196,39        | 690                     | 416,41           | 66.084,70           |
| Enns . . . . .      | 158.605,58               | 180.000,—           | 145.038,28            | 806                      | 179,95        | 514                     | 282,18           | 33.358,80           |
| Gallneukirchen . .  | 169.577,15               | 215.704,—           | 216.652,80            | 804                      | 269,47        | 367                     | 590,33           | 49.830,14           |
| Gmunden . . . .     | 600.084,98               | 480.000,—           | 656.277,50            | 2.225                    | 294,96        | 1.177                   | 557,58           | 185.421,38          |
| Ebensee . . . .     | 96.325,35                | 88.000,—            | 109.863,60            | 446                      | 246,33        | 270                     | 406,90           | 30.782,01           |
| Laakirchen . . .    | 65.819,80                | 75.000,—            | 104.395,10            | 498                      | 209,63        | 250                     | 417,58           | 29.640,11           |
| Gosau . . . . .     | 280.906,35               | 275.000,—           | 325.536,65            | 1.570                    | 207,35        | 760                     | 428,34           | 75.514,65           |
| Hallstatt . . . .   | 105.819,60               | 110.000,—           | 103.661,70            | 711                      | 145,80        | 407                     | 254,70           | 23.842,19           |
| Kirchdorf . . . .   | 175.540,—                | 172.000,—           | 184.071,80            | 584                      | 315,19        | 339                     | 542,98           | 42.336,51           |
| Windischgarsten .   | 74.042,10                | 81.000,—            | 90.507,50             | 332                      | 272,61        | 195                     | 464,14           | 20.816,73           |
| Lenzing-Kammer .    | 315.593,—                | 311.695,—           | 316.942,60            | 1.628                    | 194,68        | 785                     | 403,75           | 72.896,80           |
| Linz-Innere Stadt . | 1.734.456,69             | 1.771.035,—         | 1.825.200,33          | 4.142                    | 440,66        | 2.681                   | 680,79           | 511.894,98          |
| Linz-Süd . . . .    | 1.253.978,68             | 1.284.910,—         | 1.362.907,40          | 5.044                    | 270,20        | 2.800                   | 486,75           | 382.222,75          |
| Linz-Urfahr . . .   | 864.135,18               | 920.000,—           | 897.091,—             | 3.022                    | 296,85        | 1.774                   | 505,69           | 251.185,48          |
| Marchtrenk . . .    | 302.065,—                | 341.763,—           | 284.181,30            | 1.552                    | 183,11        | 806                     | 352,58           | 65.361,70           |
| Mattighofen . . .   | 164.805,60               | 175.000,—           | 167.949,—             | 1.002                    | 167,61        | 527                     | 318,69           | 38.628,27           |
| Neukematen . . .    | 153.286,63               | 125.000,—           | 155.387,80            | 565                      | 275,02        | 266                     | 584,16           | 35.739,19           |
| Bad Hall . . . .    | 146.064,50               | 152.000,—           | 145.643,10            | 759                      | 191,89        | 422                     | 345,13           | 33.497,91           |
| Sierning . . . .    | 89.288,70                | 97.729,—            | 130.529,20            | 516                      | 252,96        | 285                     | 458,—            | 30.021,72           |
| Ried im Innkreis .  | 211.186,15               | 227.625,—           | 225.478,19            | 710                      | 317,57        | 471                     | 478,72           | 51.859,98           |
| Rutzenmoos . . .    | 260.395,35               | 293.200,—           | 279.714,10            | 1.334                    | 209,68        | 620                     | 451,15           | 64.479,25           |
| Schärding . . . .   | 113.680,80               | 122.132,—           | 125.312,70            | 560                      | 223,77        | 340                     | 368,57           | 28.821,92           |
| Scharten . . . .    | 241.260,40               | 285.000,—           | 310.918,90            | 940                      | 330,76        | 450                     | 690,93           | 71.511,35           |
| Schwanenstadt . .   | 268.957,50               | 240.000,—           | 313.971,10            | 1.267                    | 247,81        | 639                     | 491,35           | 73.469,09           |
| Stadl-Paura . . .   | 76.457,20                | 108.700,—           | 108.700,—             | 785                      | 138,47        | 321                     | 338,63           | 25.204,72           |
| Vorchdorf . . . .   | 78.845,70                | 86.500,—            | 77.277,50             | 421                      | 183,56        | 153                     | 505,08           | 17.773,83           |
| Steyr . . . . .     | 389.502,80               | 480.000,—           | 390.634,40            | 2.255                    | 173,23        | 1.146                   | 340,87           | 90.094,75           |
| Steyr-Münichholz .  | 142.159,36               | 190.000,—           | 156.880,36            | 930                      | 168,69        | 504                     | 311,27           | 36.082,48           |
| Thening . . . . .   | 632.868,30               | 656.700,—           | 691.705,20            | 2.223                    | 311,16        | 1.153                   | 599,92           | 193.677,46          |
| Traun . . . . .     | 544.935,—                | 655.000,—           | 711.368,28            | 3.941                    | 180,50        | 1.985                   | 358,37           | 199.234,89          |
| Vöcklabruck . . .   | 359.868,45               | 401.745,—           | 389.611,85            | 1.947                    | 200,11        | 946                     | 411,85           | 109.091,32          |
| Timelkam . . . .    | 142.321,70               | 161.130,—           | 155.822,70            | 820                      | 190,03        | 420                     | 371,01           | 43.630,36           |
| Wallern . . . . .   | 258.003,85               | 285.000,—           | 276.551,79            | 1.135                    | 243,66        | 591                     | 467,94           | 63.606,91           |
| Grieskirchen . . .  | 89.147,61                | 99.000,—            | 92.514,30             | 416                      | 222,39        | 263                     | 351,77           | 21.278,29           |
| Wels . . . . .      | 1.310.097,39             | 1.395.000,—         | 1.387.326,94          | 5.591                    | 248,14        | 2.915                   | 475,93           | 388.451,54          |
|                     | <b>13.587.330,09</b>     | <b>14.344.198,—</b> | <b>14.820.673,74</b>  | <b>60.476</b>            | <b>245,07</b> | <b>32.401</b>           | <b>457,41</b>    | <b>3.864.684,92</b> |

# **Superintendentur A. B. Kärnten**

| Gemeinde             | Aufbringung 1976<br>S | Soll 1977<br>S     | Aufbringung 1977<br>S | Seelen<br>per 1. 1. 1977 | je Seele<br>S | Beitrags-<br>pflichtige | je<br>Pflichtig. | Einheitsgebühr<br>S |
|----------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------|--------------------------|---------------|-------------------------|------------------|---------------------|
| Agoritschach . . .   | 83.992,20             | 100.860,—          | 91.136,—              | 704                      | 129,45        | 370                     | 246,31           | 21.007,64           |
| Althofen . . . . .   | 110.882,—             | 110.000,—          | 122.655,—             | 881                      | 139,22        | 416                     | 294,84           | 28.210,65           |
| Arriach . . . . .    | 129.314,70            | 112.000,—          | 117.792,—             | 1.253                    | 94,01         | 516                     | 228,28           | 27.092,16           |
| Bleiberg . . . . .   | 120.320,10            | 122.000,—          | 134.112,80            | 882                      | 152,06        | 435                     | 308,31           | 30.845,94           |
| Dornbach . . . . .   | 119.049,11            | 140.000,—          | 137.825,61            | 1.082                    | 127,38        | 564                     | 244,37           | 32.208,95           |
| Eisentratten . . .   | 140.946,40            | 160.000,—          | 150.894,20            | 962                      | 156,85        | 470                     | 321,05           | 34.920,57           |
| Feffernitz . . . .   | 236.562,78            | 250.000,—          | 271.781,82            | 2.073                    | 131,11        | 967                     | 281,06           | 62.509,82           |
| Feld am See . . .    | 197.566,40            | 220.522,—          | 225.762,—             | 1.635                    | 138,08        | 662                     | 341,03           | 51.925,26           |
| Ferndorf . . . . .   | 72.439,10             | 90.000,—           | 79.604,10             | 910                      | 87,48         | 360                     | 221,12           | 18.308,94           |
| Fresach . . . . .    | 217.720,56            | 286.325,—          | 282.097,22            | 1.605                    | 175,76        | 744                     | 379,16           | 65.070,63           |
| Puch . . . . .       | 63.456,—              | 78.324,—           | 81.250,—              | 555                      | 146,40        | 263                     | 308,94           | 18.687,50           |
| Gnesau . . . . .     | 130.073,20            | 160.000,—          | 151.015,70            | 1.070                    | 141,14        | 421                     | 358,71           | 34.733,61           |
| Hermagor . . . . .   | 192.110,70            | 194.250,—          | 222.676,10            | 1.530                    | 145,54        | 606                     | 367,45           | 51.215,50           |
| Klagenfurt-Ost . .   | 553.871,30            | 601.000,—          | 677.130,20            | 3.297                    | 205,38        | 1.936                   | 349,76           | 189.723,30          |
| Klagenfurt-West .    | 953.173,65            | 993.170,—          | 983.149,—             | 4.878                    | 201,55        | 3.502                   | 280,74           | 275.281,72          |
| Lienz . . . . .      | 174.821,20            | 200.275,—          | 210.822,70            | 830                      | 254,—         | 542                     | 388,97           | 48.489,22           |
| Pörschach . . . .    | 204.849,90            | 210.000,—          | 234.085,30            | 1.589                    | 147,32        | 704                     | 332,51           | 53.839,62           |
| Radenthein . . . .   | 243.620,50            | 268.640,—          | 255.084,—             | 1.705                    | 149,61        | 926                     | 275,47           | 58.669,32           |
| Spittal an der Drau  | 524.570,10            | 530.000,—          | 513.622,32            | 3.356                    | 153,05        | 1.858                   | 276,44           | 143.814,25          |
| St. Ruprecht . . .   | 271.496,90            | 305.000,—          | 279.500,10            | 2.411                    | 115,93        | 1.058                   | 264,18           | 64.285,02           |
| Einöde . . . . .     | 29.920,—              | 32.225,—           | 33.110,40             | 327                      | 101,26        | 138                     | 239,93           | 7.615,39            |
| St. Veit an der Glan | 303.422,65            | 290.000,—          | 345.101,—             | 1.844                    | 187,15        | 978                     | 352,86           | 79.373,23           |
| Trebesing . . . . .  | 130.795,36            | 122.000,—          | 136.875,90            | 832                      | 164,51        | 365                     | 375,—            | 31.481,46           |
| Treßdorf . . . . .   | 200.587,10            | 179.000,—          | 221.724,10            | 1.567                    | 141,50        | 653                     | 339,55           | 51.042,74           |
| Tschöran . . . . .   | 103.443,78            | 105.000,—          | 126.171,70            | 1.030                    | 122,50        | 480                     | 262,86           | 29.493,49           |
| Unterhaus . . . . .  | 234.647,65            | 251.072,—          | 262.068,88            | 1.615                    | 162,27        | 797                     | 328,82           | 60.275,84           |
| Villach . . . . .    | 1.347.105,10          | 1.450.000,—        | 1.504.471,90          | 6.481                    | 232,14        | 3.619                   | 415,71           | 421.252,13          |
| Völkermarkt . . .    | 169.973,70            | 183.628,—          | 194.953,76            | 799                      | 244,—         | 357                     | 546,09           | 44.823,26           |
| Waiern . . . . .     | 373.092,20            | 370.000,—          | 447.469,60            | 2.044                    | 218,92        | 1.050                   | 426,16           | 102.918,01          |
| Weißbriach . . . .   | 104.788,65            | 115.000,—          | 113.286,70            | 1.037                    | 109,24        | 338                     | 335,17           | 26.055,94           |
| Weißensee . . .      | 69.349,05             | 75.000,—           | 80.642,02             | 502                      | 160,64        | 215                     | 375,08           | 18.547,67           |
| Wiedweg . . . . .    | 47.981,10             | 55.320,—           | 62.338,—              | 422                      | 147,72        | 207                     | 301,15           | 14.401,86           |
| B. Kleinkirchheim    | 67.786,40             | 65.900,—           | 67.287,50             | 565                      | 119,09        | 294                     | 228,87           | 15.476,13           |
| Wolfsberg . . . . .  | 146.052,66            | 146.000,—          | 171.485,30            | 710                      | 241,53        | 394                     | 435,24           | 39.441,62           |
| Zlan . . . . .       | 161.181,94            | 179.160,—          | 185.013,50            | 1.200                    | 154,18        | 563                     | 328,62           | 42.553,11           |
|                      | <b>8,230.964,14</b>   | <b>8,751,671,—</b> | <b>9,173.996,43</b>   | <b>54.183</b>            | <b>169,32</b> | <b>27.768</b>           | <b>330,38</b>    | <b>2,295.591,50</b> |

# **Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol**

| Gemeinde            | Aufbringung 1976<br>S | Soll 1977<br>S     | Aufbringung 1977<br>S | Seelen<br>per 1. 1. 1977 | je Seele<br>S | Beitrags-<br>pflichtige | je<br>Pflichtig. | Einheitsgebühr<br>S |
|---------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------|--------------------------|---------------|-------------------------|------------------|---------------------|
| Bad Gastein . . .   | 183.292,10            | 206.489,—          | 162.152,16            | 851                      | 190,54        | 392                     | 413,65           | 37.295,—            |
| Hallein . . . . .   | 377.252,12            | 436.805,—          | 491.347,10            | 2.062                    | 238,29        | 1.184                   | 414,99           | 137.577,19          |
| Innsbruck-Ost . .   | 925.949,01            | 1,025.735,—        | 986.250,01            | 3.450                    | 285,87        | 1.590                   | 620,28           | 277.277,92          |
| Innsbruck-West .    | 1,145.371,83          | 1,227.554,—        | 1,131.957,32          | 4.130                    | 274,08        | 1.872                   | 604,68           | 318.094,49          |
| Jenbach . . . . .   | 241.696,50            | 295.000,—          | 259.978,20            | 1.037                    | 250,70        | 581                     | 447,47           | 59.794,99           |
| Kitzbühel . . . . . | 167.330,90            | 199.695,—          | 178.018,10            | 788                      | 225,91        | 428                     | 415,93           | 40.944,16           |
| Kufstein . . . . .  | 282.673,50            | 240.000,—          | 305.342,10            | 1.337                    | 228,38        | 809                     | 377,43           | 70.228,68           |
| Reutte . . . . .    | 290.523,35            | 323.192,—          | 341.810,20            | 1.122                    | 304,64        | 572                     | 597,57           | 78.616,35           |
| Salzburg . . . . .  | 2,845.773,—           | 2,920.000,—        | 3,051.106,14          | 11.210                   | 272,18        | 6.742                   | 452,55           | 854.309,72          |
| Zell am See . . .   | 162.387,30            | 178.800,—          | 183.220,40            | 912                      | 200,90        | 478                     | 383,31           | 42.140,69           |
| Saalfelden . .      | 76.772,30             | 81.600,—           | 83.282,80             | 556                      | 149,79        | 232                     | 358,98           | 19.155,04           |
|                     | <b>6,699.021,91</b>   | <b>7,134.870,—</b> | <b>7,174.464,53</b>   | <b>27.455</b>            | <b>261,32</b> | <b>14.880</b>           | <b>482,15</b>    | <b>1,935.434,23</b> |



## Superintendentur A. B. Burgenland

| Gemeinde                  | Aufbringung 1976<br>S | Soll 1977<br>S     | Aufbringung 1977<br>S | Seelen<br>per 1. 1. 1977 | je Seele<br>S | Beitrags-<br>pflichtige | je<br>Pflichtig. | Einhebegebühr<br>S  |
|---------------------------|-----------------------|--------------------|-----------------------|--------------------------|---------------|-------------------------|------------------|---------------------|
| Bernstein . . . .         | 290.810,93            | 433.381,—          | 432.796,30            | 1.799                    | 240,58        | 905                     | 478,23           | 100.747,15          |
| Deutsch Jahrndorf . . . . | 109.392,—             | 128.489,—          | 128.142,—             | 372                      | 344,47        | 225                     | 569,52           | 29.472,66           |
| D. Kaltenbrunn . . . .    | 148.678,96            | 191.297,—          | 164.810,63            | 766                      | 215,16        | 445                     | 370,36           | 37.906,44           |
| Eisenstadt . . . .        | 247.546,40            | 262.689,—          | 284.665,90            | 935                      | 304,46        | 526                     | 541,19           | 65.473,16           |
| Eltendorf . . . .         | 195.174,28            | 268.934,—          | 273.143,27            | 1.571                    | 173,87        | 1.032                   | 264,67           | 63.572,39           |
| Gols . . . .              | 766.667,57            | 903.000,—          | 849.623,94            | 3.194                    | 266,01        | 1.735                   | 489,70           | 239.026,92          |
| Großpetersdorf . . . .    | 245.302,—             | 277.732,—          | 293.945,20            | 1.085                    | 270,92        | 555                     | 529,63           | 67.607,40           |
| Holzschlag . . . .        | 101.121,—             | 110.000,—          | 114.672,90            | 476                      | 240,91        | 253                     | 453,25           | 26.374,77           |
| Kobersdorf . . . .        | 257.727,95            | 270.612,—          | 294.462,70            | 1.443                    | 204,06        | 705                     | 417,68           | 67.726,42           |
| Kukmirn . . . .           | 293.178,80            | 348.530,—          | 307.152,90            | 1.658                    | 185,26        | 852                     | 360,51           | 70.645,17           |
| Loipersbach . . . .       | 202.532,50            | 271.369,—          | 263.429,70            | 1.133                    | 232,51        | 582                     | 452,63           | 60.588,83           |
| Lutzmannsburg . . . .     | 111.334,50            | 118.797,—          | 123.570,50            | 487                      | 253,74        | 265                     | 466,30           | 28.421,22           |
| Markt Allhau . . . .      | 439.404,90            | 483.026,—          | 544.869,80            | 2.320                    | 234,86        | 1.205                   | 452,17           | 151.172,68          |
| Mörbisch . . . .          | 410.775,60            | 425.000,—          | 495.383,—             | 1.750                    | 283,08        | 940                     | 527,—            | 138.516,62          |
| Neuhaus . . . .           | 214.528,70            | 285.125,—          | 282.909,90            | 1.349                    | 209,72        | 687                     | 411,80           | 65.482,48           |
| Nickelsdorf . . . .       | 190.159,50            | 249.692,—          | 229.363,97            | 883                      | 259,76        | 423                     | 542,23           | 54.383,44           |
| Oberschützen . . . .      | 403.514,10            | 549.284,—          | 368.463,60            | 2.078                    | 177,32        | 1.154                   | 319,29           | 84.848,48           |
| Tatzmannsdorf . . . .     | 54.125,—              | 68.500,—           | 63.847,—              | 266                      | 240,03        | 183                     | 348,89           | 14.684,81           |
| Oberwart . . . .          | 303.526,10            | 341.700,—          | 348.005,40            | 1.354                    | 257,02        | 632                     | 550,64           | 80.041,24           |
| Pinkafeld . . . .         | 605.814,—             | 669.070,—          | 615.306,30            | 2.819                    | 218,27        | 1.425                   | 431,79           | 172.592,06          |
| Pöttelsdorf . . . .       | 319.755,40            | 372.913,—          | 316.272,40            | 1.309                    | 241,61        | 901                     | 351,02           | 72.742,65           |
| Rechnitz . . . .          | 180.037,45            | 180.000,—          | 207.527,80            | 946                      | 219,37        | 510                     | 406,92           | 47.768,71           |
| Rust . . . .              | 163.109,66            | 195.000,—          | 185.865,15            | 745                      | 249,48        | 435                     | 427,28           | 42.748,99           |
| Siget in der Wart . . . . | 58.415,80             | 71.261,—           | 71.334,—              | 321                      | 222,22        | 156                     | 457,27           | 16.406,82           |
| Stadt Schlaining . . . .  | 314.465,—             | 339.000,—          | 281.665,50            | 1.501                    | 187,65        | 746                     | 377,57           | 64.783,07           |
| Stoob . . . .             | 217.798,94            | 221.080,—          | 236.947,50            | 930                      | 254,78        | 478                     | 495,71           | 54.497,93           |
| Unterschützen . . . .     | 82.063,55             | 116.549,—          | 103.680,27            | 433                      | 239,45        | 217                     | 477,79           | 23.846,46           |
| Weppersdorf . . . .       | 225.610,10            | 170.275,—          | 165.049,90            | 626                      | 263,66        | 362                     | 455,94           | 37.961,48           |
| Zurndorf . . . .          | 292.933,—             | 335.238,—          | 329.317,60            | 1.108                    | 297,22        | 611                     | 538,98           | 75.743,05           |
|                           | <b>7,445.503,69</b>   | <b>8,657.543,—</b> | <b>8,376.225,03</b>   | <b>35.657</b>            | <b>234,91</b> | <b>19.145</b>           | <b>437,52</b>    | <b>2,055.783,50</b> |

## Zusammenfassung

| Superintendentur         | Aufbringung 1976<br>S | Soll 1977<br>S       | Aufbringung 1977<br>S | Seelen<br>per 1. 1. 1977 | je Seele<br>S | Beitrags-<br>pflichtige | je<br>Pflichtig. | Einhebegebühr<br>S   |
|--------------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|--------------------------|---------------|-------------------------|------------------|----------------------|
| Wien . . . .             | 28,493.439,62         | 38,165.373,30        | 29.779.531,19         | 121.328                  | 245,45        | 73.057                  | 407,62           | 8,283.534,02         |
| Niederösterreich . . . . | 6,328.388,38          | 6,599.414,—          | 6.973.689,86          | 33.448                   | 208,49        | 19.421                  | 359,08           | 1,764.713,59         |
| Burgenland . . . .       | 7,445.503,69          | 8,657.543,—          | 8,376.225,04          | 35.657                   | 234,91        | 19.145                  | 437,52           | 2,055.783,50         |
| Steiermark . . . .       | 10,586.723,13         | 10,480.484,56        | 11,412.121,36         | 57.446                   | 198,66        | 31.327                  | 364,29           | 3,009.751,15         |
| Kärnten . . . .          | 8,230.964,14          | 8,751.671,—          | 9,173.996,43          | 54.183                   | 169,32        | 27.768                  | 330,38           | 2,295.591,50         |
| Oberösterreich . . . .   | 13,587.330,09         | 14,344.198,—         | 14,820.673,74         | 60.476                   | 245,07        | 32.401                  | 457,41           | 3,864.684,92         |
| Salzburg-Tirol . . . .   | 6,699.021,91          | 7,134.870,—          | 7.174.464,53          | 27.455                   | 261,32        | 14.880                  | 482,15           | 1,935.434,23         |
|                          | <b>81,371.370,96</b>  | <b>94.133.553,86</b> | <b>87,710.702,14</b>  | <b>389.993</b>           | <b>224,90</b> | <b>217.999</b>          | <b>402,34</b>    | <b>23,209.492,91</b> |

Im Verhältnis zum Gesamtaufkommen des Kirchenbeitrages 1977 beträgt das Aufkommen der Superintendentur

|                            |        |                          |                |
|----------------------------|--------|--------------------------|----------------|
| Wien . . . . .             | 33,95% | Kärnten . . . . .        | 10,46%         |
| Niederösterreich . . . . . | 7,95%  | Oberösterreich . . . . . | 16,90%         |
| Burgenland . . . . .       | 9,55%  | Salzburg-Tirol . . . . . | 8,18%          |
| Steiermark . . . . .       | 13,01% |                          | <b>100,00%</b> |

## Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer im Ruhestand Alexander Scherlacher, zuletzt Pfarrer in Kobersdorf, am Mittwoch, dem 8. Feber 1978, in Wien abberufen.

Alexander Scherlacher, am 1. Dezember 1890 in Wien geboren, war nach dem theologischen Examen in Preßburg zwei Jahre Vikar in Iglo, wurde in Balasagyarmat (Ungarn) ordiniert und am 4. März 1917 zum Pfarrer von Kobersdorf gewählt. Über 40 Jahre hat er dieser Gemeinde in Treue als Seelsorge und Lehrer gedient. Anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Wirkung vom 1. Jänner 1958 hat ihm der Oberkirchenrat den gebührenden Dank ausgesprochen. Wir trösten uns mit dem Wort der Heiligen Schrift: „Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben“ (Offenbarung 2, Vers 10). (Zl. 1322/78 vom 14. Feber 1978.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Beauftragten für den Hauptausschuß des Deutschen Lutherischen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes, Herrn Kirchenrat Dr. phil. Ernst Eberhard, Stuttgart, mit Entschließung vom 13. Oktober 1977, Zl. 79.169, das „Große Ehrenzeichen für die Verdienste um die Republik Österreich“ verliehen. (Zl. 1274/78 vom 14. Feber 1978.)

Gemäß § 115 Abs. 4 Kirchenverfassung wurde Assistent Ernst Hofhansl zum Inspektor des Heimes für Studierende der Evangelischen Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien, Blumengasse 6, 1180 Wien, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 bestätigt. (Zl. 602/78 vom 17. Jänner 1978.)

Die Habilitationskommission der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien hat am 24. Oktober 1977 beschlossen, Herrn Pfarrer Dr. theol. Johannes Dantine die Lehrbefugnis als Universitätsdozent für Systematische Theologie A. B. zu verleihen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit Bescheid vom 23. Dezember 1977, Zl. 7514/1-11/77, diesen Habilitationsbeschuß gemäß § 35 Abs. 2 UOG, BGBl. Nr. 285/75, genehmigt. (Zl. 1167/78 vom 16. Feber 1978.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 23. Dezember 1977 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 den Militärdekan Ernst August Heß auf die Planstelle eines Militärsuperintendenten der Dienstklasse VIII ernannt.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 30. Dezember 1977 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 den Militäroberpfarrer Dr. Werner Pey-  
erl zum Militärdekan ernannt.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 30. Dezember 1977 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 den Militäroberkurat Rudolf Prostrednik zum Militäroberpfarrer ernannt. (Zl. 779/78 vom 24. Jänner 1978.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 30. Dezember 1977 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 den Militäroberpfarrer Dr. Julius Hanak zum Militärdekan ernannt. (Zl. 779/78 vom 25. Jänner 1978.)

Das **Examen pro ministerio** haben zum Jänner-Termin 1978 nachstehend angeführte Kandidaten bestanden:

Vikar Günter Battenberg, Kirchdorf an der Krems (gut bestanden);

Vikar Manfred Krone, Bad Aussee (gut bestanden);

Vikar Militärkurat Erwin Neumann, Klagenfurt (gut bestanden);

Vikar Horst Pehlke, Horn (gut bestanden);

Vikar Hans Rapp, Wien (gut bestanden);

Vikar Friedrich Rößler, Saalfelden (gut bestanden).

Die **Lehramtsprüfung für nicht ordinierte Religionslehrer an höheren Schulen** hat zum Jänner-Termin 1978 Fräulein Irmgard Bußmann, Vöcklabruck, abgelegt und mit „gut“ bestanden. (Zl. 929/78 vom 30. Jänner 1978.)

Lehrvikarin Heidi Lieberich wurde mit Wirkung vom 1. März 1978 Herrn Senior Müller, Bad Ischl, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Ischl bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 1130/78 vom 15. Feber 1978.)

Pfarrvikarin Lea Peiker, Wien, hat am 20. Feber 1978 das Kolloquium gemäß § 60 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes bestanden. (Zl. 1488/78 vom 20. Feber 1978.)

Pfarrer Gerhard Grager, Traun, hat am 20. Feber 1978 das Kolloquium gemäß § 60 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes bestanden. (Zl. 1507/78 vom 20. Feber 1978.)

Die Evangelische Pfarrgemeinde Neukematen, Sitz in Bad Hall, Römerstraße 18, gibt die neue Telefonnummer bekannt:

**07258/26 60.**

Pfarrer Otto Blaha privat:

**07258/29 4 04.**

(Zl. 1164/78 vom 7. Feber 1978.)

Die Evangelische Pfarrgemeinde Scharten gibt die neue Telefonnummer bekannt:

**07275/202.**

(Zl. 1315/78 vom 13. Feber 1978.)

Herr Militärkurat Erwin Neumann gibt seine  
Anschrift und Telefonnummer bekannt:

**Reichenbergerstraße 35**  
**9020 Klagenfurt**  
**Tel. 04222/31 6 48**

(Zl. 747/78 vom 23. Jänner 1978.)

Herr Pfarrer im Schuldienst Hermann Brand  
gibt seine neue Anschrift und Telefonnummer bekannt:

**Auer-von-Welsbach-Straße 42**  
**9020 Klagenfurt**  
**Tel. 04222/42 83 62**

(Zl. 748/78 vom 23. Jänner 1978.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 31. März 1978

3. Stück

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>22. Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf</p> <p>23. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein</p> <p>24. Ausschreibung der Stelle des Kantors und Organisten an der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirche, Wien 1</p> <p>25. Kirchenbeitrags eingänge Jänner bis Feber 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977</p> | <p>26. Aufruf zur Kollekte für die Kirchenmusik am Sonntag Kantate, dem 23. April 1978</p> <p>27. Kollekte zugunsten des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen am Sonntag Judika, dem 12. März 1978</p> <p>28. Seelenstandsbericht 1977</p> <p>29. Kollektenergebnisse 1977</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Wien

22. Zl. 1664/78 vom 24. Feber 1978

### Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Gemeinde umfaßt den 5., 6. und Teile des 12. und 15. Wiener Gemeindebezirkes und zählt zirka 14.000 Seelen. In der Gemeinde arbeiten ein weiterer Pfarrer, eine Gemeindeschwester und zwei Sekretärinnen.

Die Gemeinde erwartet von dem geschäftsführenden Pfarrer Erfahrung und neue Impulse für die Großstadtarbeit, theologische Offenheit, Kontaktfähigkeit und die Bereitschaft, mit den Mitarbeitern zusammenzuarbeiten.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus besteht aus vier Zimmern, zwei Kabinetten und entsprechenden Nebenräumen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 615,—.

Bewerbungen sind bis 10. Mai 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten. Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf, 1060 Wien, Gumpendorfer Straße 129.

23. Zl. 2185/78 vom 15. März 1978

### Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde liegt unter dem Dreiländereck an den Grenzen nach Italien (Thörl-Maglern) und Jugoslawien (Wurzenpaß) in landschaftlich sehr schöner Umgebung. Sie umfaßt das Untere Gailtal von Hart bis St. Stefan im Gailtal mit 700 Gemeindegliedern.

Sonntäglich ist Gottesdienst zu halten in der neuen Auferstehungskirche in Arnoldstein bzw. am letzten Sonntag im Monat in Agoritschach (2 km entfernt) und einmal im Monat in der Predigerstelle Nötsch. Eine Presbyterin dient fallweise als Lektorin.

Das Pflichtausmaß für den Religionsunterricht beträgt zehn Wochenstunden; derzeit sind an den Pflichtschulen in Arnoldstein, Nötsch und St. Leonhard b. S. insgesamt zwölf Stunden zu halten.

Die junge Gemeinde erwartet vor allem weitere Aufbauarbeit durch Einzelseelsorge in Hausbesuchen. Es existiert ein Evangelisches Bildungswerk. Das Gemeindezentrum in Arnoldstein hat eine Ölzentralheizung und umfaßt Kirche, Gemeindesaal, Kanzlei und Pfarrerwohnung; diese besteht aus vier Zimmern,

Wohndiele, Küche, Bad und WC mit insgesamt 125 m<sup>2</sup>; dazu kommen ein Gästezimmer, Terrasse, Garage, Kellerräume, Gemüsegarten und Grünanlagen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 882,—.

In Agoritschach besitzt die Pfarrgemeinde neben der alten Kirche auch ein renoviertes Küsterhaus mit Kurpredigerwohnung.

Die höheren Schulen sind in der leicht erreichbaren Stadt Villach (17 km entfernt, sehr gute Straßen-, Bahn- und Busverbindungen).

Bewerbungen sind bis 15. Mai 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten. Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein, 9601 Arnoldstein Nr. 223, erteilt gern weitere Auskünfte.

#### 24. Zl. 2195/78 vom 15. März 1978

##### **Ausschreibung der Stelle des Kantors und Organisten an der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirche, Wien 1**

Die Stelle des Kantors und Organisten an der Evangelisch-Lutherischen Stadtkirche in Wien 1 wird wegen Übertritt des bisherigen Stelleninhabers in den dauernden Ruhestand als **hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle zum 1. November 1978** ausgeschrieben. Der Dienstauftrag umfaßt die in § 2 der „Ordnung des Amtes des Kirchenmusiklers“ (Amtsblatt Nr. 32/70) festgelegten Aufgaben, insbesondere den gesamten Organistendienst, die Leitung des Kirchenchores und die Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen. Die Anstellung erfolgt durch Vertrag in sinngemäßer Anwendung der oben angeführten Ordnung.

Bewerbungen mit entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, B-Zeugnis einer Musikhochschule oder entsprechenden kirchenmusikalischen Ausbildungsstelle) sind bis 1. Juni 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt, 1010 Wien, Dorotheergasse 18, zu richten, von dem auch entsprechende Auskünfte eingeholt werden können.

#### 25. Zl. 1993/78 vom 8. März 1978

##### **Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Feber 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977**

|                            | 1978                 | 1977                 |
|----------------------------|----------------------|----------------------|
| Superintendentur           | Schilling            |                      |
| Wien . . . . .             | 7.530.994,40         | 7.524.803,30         |
| Niederösterreich . . . . . | 530.244,86           | 546.130,83           |
| Burgenland . . . . .       | 896.202,11           | 442.911,97           |
| Steiermark . . . . .       | 802.586,33           | 974.828,50           |
| Kärnten . . . . .          | 1.118.864,39         | 1.014.175,38         |
| Oberösterreich . . . . .   | 1.039.981,93         | 697.537,28           |
| Salzburg-Tirol . . . . .   | 387.555,63           | 510.280,07           |
|                            | <b>12.314.429,73</b> | <b>11.710.667,33</b> |

#### 26. Zl. 2097/78 vom 13. März 1978

##### **Aufruf zur Kollekte für die Kirchenmusik am Sonntag Kantate, dem 23. April 1978**

Der Aufruf zur Kollekte am Sonntag Kantate, die zu gleichen Teilen dem Verband für evangelische Kirchenmusik in Österreich und dem Referat für Kirchenmusik in Österreich zur Verwaltung anvertraut wird, soll nicht nur eine Bitte um Geld werden. Er soll zugleich einer Ermunterung dienen.

Unsere musikalischen Gemeindeglieder und alle, die es lieben, wenn gesungen und musiziert wird, sollen wissen, daß ihre kirchenmusikalischen Wünsche und Pläne nicht von vornherein an dem Gefühl scheitern müssen, es sei dafür kein Geld vorhanden.

Noten, Instrumente und Veranstaltungen sind teuer.

Aber der Verband für Kirchenmusik und das Referat für Kirchenmusik sind in der Lage und bereit zu helfen.

Sie haben es auf entsprechende Ansuchen im vergangenen Jahr tun können und bieten sich auch heuer dazu gern an. Daß dies möglich ist, danken sie den treuen Gaben unserer Gemeinden — gewiß auch nach dem diesjährigen Sonntag Kantate.

#### 27. Zl. 2064/78 vom 10. März 1978

##### **Kollekte zugunsten des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen am Sonntag Judika, dem 12. März 1978**

Das Evangelische Schulwerk Oberschützen bittet wieder um die Kollekte vom Sonntag, dem 12. März 1978. Diese Bitte wird in Verbindung mit dem Dank an alle Gemeinden, die in den vergangenen Jahren dem Aufruf zur Einhebung dieser Kollekte nachgekommen sind, ausgesprochen. Sie haben damit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung des Evangelischen Oberstufenrealgymnasiums und des diesem angeschlossenen Internates geleistet.

Das vergangene Schuljahr kann als durchaus erfolgreich bezeichnet werden. Viele der vorbereiteten Pläne wurden verwirklicht. Wenn dennoch wieder um die Kollekte gebeten wird, dann hat dies in diesem Jahr vor allem den Grund, daß umfangreiche Erhaltungsmaßnahmen am Gebäude immer wieder notwendig werden. Das Schulhaus wurde vor etwa mehr als 20 Jahren renoviert, seither ist aus Gründen des Geldmangels an baulicher Erhaltung stets nur das Allernotwendigste getan worden. Die Kosten für die heuer durchzuführenden Arbeiten belaufen sich auf etwa S 650.000.—. Hierzu soll die Kollekte mithelfen.

Seit Herbst 1976 wird das Evangelische Gymnasium mit einem naturwissenschaftlichen und einem musischen Zweig geführt, Studienmöglichkeiten in Verbindung mit der Expositur Oberschützen der Grazer Musikhochschule (u. a. Kirchenmusik) bestehen nach wie vor. Der Lehrkörper der Schule besteht nur aus evangelischen Professoren.

Der Schulerhalter, das ist die Evangelische Superintendentenz Burgenland, und die Direktion der Anstalt erteilen gerne weitere Auskünfte. Sie sind für die Gaben der evangelischen Gemeinden aufrichtig dankbar, die mittels dieser Kollekte dem Schulwerk zufließen.

28. Zl. 2367/78 vom 20. März 1978

**Seelenstandsbericht 1977**

**Superintendentur A. B. Wien**

| Gemeinde                       | A. B.   | H. B. | Eintritte | Austritte | Taufen | Kon-<br>firmanden | Trauungen | Beerdi-<br>gungen |
|--------------------------------|---------|-------|-----------|-----------|--------|-------------------|-----------|-------------------|
| Wien-Innere Stadt . . . . .    | 10.231  | —     | 12        | 82        | 103    | 107               | 36        | 149               |
| Leopoldstadt . . . . .         | 9.576   | —     | 19        | 106       | 76     | 64                | 25        | 131               |
| Landstraße . . . . .           | 8.320   | 2     | 3         | 53        | 21     | 30                | 8         | 86                |
| Gumpendorf . . . . .           | 12.701  | —     | 16        | 145       | 67     | 54                | 30        | 161               |
| Neubau-Fünfhaus . . . . .      | 4.811   | —     | 14        | 58        | 22     | 29                | 9         | 72                |
| Favoriten-Christuskirche . . . | 6.523   | —     | 14        | 61        | 52     | 61                | 29        | 111               |
| Favoriten-Gnadenkirche . . .   | 3.423   | —     | 8         | 51        | 16     | 41                | 6         | 55                |
| Simmering . . . . .            | 4.152   | —     | 9         | 61        | 20     | 38                | 2         | 69                |
| Hetzendorf . . . . .           | 2.008   | —     | —         | 34        | 8      | 7                 | 3         | 22                |
| Lainz . . . . .                | 2.025   | —     | 2         | 15        | 19     | 22                | 6         | 61                |
| Hietzing . . . . .             | 5.985   | —     | 6         | 51        | 31     | 50                | 7         | 103               |
| Hütteldorf . . . . .           | 1.607   | —     | 6         | 12        | 25     | 15                | 12        | 31                |
| Ottakring . . . . .            | 4.328   | —     | 7         | 48        | 27     | 50                | 12        | 65                |
| Währing . . . . .              | 7.896   | —     | 10        | 82        | 72     | 75                | 26        | 111               |
| Döbling . . . . .              | 5.325   | —     | 5         | 40        | 20     | 57                | 3         | 60                |
| Floridsdorf . . . . .          | 7.089   | —     | 9         | 84        | 40     | 102               | 11        | 100               |
| Leopoldau . . . . .            | 1.926   | —     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Donaustadt . . . . .           | 5.904   | —     | 4         | 35        | 32     | 88                | 8         | 46                |
| Liesing . . . . .              | 5.847   | —     | 13        | 12        | 48     | 84                | 20        | 59                |
| Bruck an der Leitha . . . . .  | 1.801   | 2     | 17        | 4         | 20     | 27                | 10        | 34                |
| Klosterneuburg . . . . .       | 1.796   | 80    | 3         | 4         | 21     | 31                | 5         | 45                |
| Korneuburg . . . . .           | 916     | 14    | 2         | 2         | 9      | 16                | 4         | 19                |
| Mistelbach . . . . .           | 427     | 8     | 4         | 1         | 8      | 6                 | 4         | 12                |
| Laa an der Thaya . . . . .     | 262     | —     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Purkersdorf . . . . .          | 866     | —     | 2         | 3         | 17     | 22                | 2         | 29                |
| Preßbaum . . . . .             | 502     | —     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Schwechat . . . . .            | 2.665   | 41    | —         | 28        | 13     | —                 | 7         | 29                |
| Stockerau . . . . .            | 945     | 9     | 6         | 2         | 5      | 13                | 2         | 23                |
|                                | 119.857 | 156   | 191       | 1.074     | 792    | 1.089             | 287       | 1.683             |



### Superintendentur A. B. Niederösterreich

| Gemeinde                       | A. B.  | H. B. | Eintritte | Austritte | Taufen | Kon-<br>firmanden | Trauungen | Beerdi-<br>gungen |
|--------------------------------|--------|-------|-----------|-----------|--------|-------------------|-----------|-------------------|
| Amstetten . . . . .            | 1.565  | 21    | 13        | 7         | 11     | 23                | 4         | 40                |
| Baden . . . . .                | 2.355  | 32    | 11        | 6         | 39     | 82                | 16        | 45                |
| Traiskirchen . . . . .         | 1.007  | 4     |           |           |        |                   |           |                   |
| Bad Vöslau . . . . .           | 1.184  | 2     | 7         | 18        | 24     | 46                | 11        | 36                |
| Leobersdorf . . . . .          | 895    | 15    |           |           |        |                   |           |                   |
| Berndorf . . . . .             | 1.072  | 12    | 1         | 4         | 10     | 11                | 7         | 18                |
| Gloggnitz . . . . .            | 1.014  | 6     | 10        | 1         | 16     | 13                | 7         | 18                |
| Gmünd . . . . .                | 1.068  | 20    | 2         | 16        | 3      | 13                | 3         | 22                |
| Horn . . . . .                 | 459    | 15    | 2         | 2         | 3      | 5                 | —         | 14                |
| Krems an der Donau . . . . .   | 1.437  | 13    | 3         | 12        | 7      | 18                | 5         | 25                |
| Melk-Scheibbs . . . . .        | 428    | 3     | —         | 1         | 8      | 13                | 8         | 13                |
| Scheibbs . . . . .             | 453    | 6     |           |           |        |                   |           |                   |
| Mitterbach . . . . .           | 1.105  | —     | 2         | 3         | 13     | 26                | 7         | 22                |
| Mödling . . . . .              | 4.083  | —     | 8         | 24        | 47     | 68                | 16        | 63                |
| Naßwald . . . . .              | 526    | —     | —         | —         | 4      | 4                 | 3         | 12                |
| Neunkirchen . . . . .          | 1.027  | 12    | —         | 8         | 12     | 15                | 7         | 26                |
| Perchtoldsdorf . . . . .       | 1.395  | —     | 4         | 15        | 20     | 14                | 1         | 9                 |
| St. Ägyd am Neuwalde . . . . . | 1.419  | 6     | 7         | 9         | 11     | 20                | 3         | 16                |
| St. Pölten . . . . .           | 3.035  | 69    | 13        | 22        | 30     | 31                | 12        | 41                |
| Ternitz . . . . .              | 1.247  | 6     | 1         | 14        | 4      | 19                | 1         | 19                |
| Wiener Neustadt . . . . .      | 4.510  | 49    | 7         | 37        | 34     | 77                | 23        | 78                |
| Felixdorf . . . . .            | 450    | 4     |           |           |        |                   |           |                   |
| Wördern-Tulln . . . . .        | 1.059  | 33    | —         | 3         | 11     | 16                | 1         | 24                |
|                                | 32.793 | 328   | 91        | 202       | 307    | 514               | 135       | 541               |

### Superintendentur A. B. Burgenland

| Gemeinde                              | A. B. | H. B. | Eintritte | Austritte | Taufen | Kon-<br>firmanden | Trauungen | Beerdi-<br>gungen |
|---------------------------------------|-------|-------|-----------|-----------|--------|-------------------|-----------|-------------------|
| Bernstein . . . . .                   | 622   | 5     | 2         | 1         | 26     | 36                | 16        | 24                |
| Dreihütten . . . . .                  | 134   | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Redlschlag . . . . .                  | 383   | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Rettenbach . . . . .                  | 266   | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Stuben . . . . .                      | 379   | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Deutsch Jahrndorf . . . . .           | 368   | 3     | —         | —         | 2      | —                 | 2         | 3                 |
| Deutsch Kaltenbrunn . . . . .         | 751   | 5     | 2         | —         | 8      | 18                | 4         | 15                |
| Eisenstadt . . . . .                  | 689   | 10    | 1         | 5         | 12     | 16                | 14        | 12                |
| Neufeld an der Leitha . . . . .       | 246   | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Eltendorf . . . . .                   | 394   | —     | —         | 1         | 19     | 31                | 11        | 22                |
| Heiligenkreuz im Lafnitztal . . . . . | 223   | 4     |           |           |        |                   |           |                   |
| Königsdorf . . . . .                  | 339   |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Neustift bei Güssing . . . . .        | 242   |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Poppendorf . . . . .                  | 81    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Zahling . . . . .                     | 280   |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Gols . . . . .                        | 3.127 | —     | 1         | 5         | 35     | 60                | 23        | 41                |
| Tadten . . . . .                      | 59    | —     |           |           |        |                   |           |                   |

| Gemeinde                               | A. B.  | H. B. | Eintritte | Austritte | Taufen | Kon-<br>firmanden | Trauungen | Beerdi-<br>gungen |
|----------------------------------------|--------|-------|-----------|-----------|--------|-------------------|-----------|-------------------|
| Großpetersdorf . . . . .               | 647    | —     | —         | —         | 14     | 15                | 8         | 15                |
| Hannersdorf . . . . .                  | 179    | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Welgersdorf . . . . .                  | 259    | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Holzschlag . . . . .                   | 301    | —     | —         | —         | 7      | —                 | 8         | 3                 |
| Günseck . . . . .                      | 182    | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Kobersdorf . . . . .                   | 516    | 1     | —         | 2         | 21     | 35                | 11        | 21                |
| Kalkgruben . . . . .                   | 206    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Lindgraben . . . . .                   | 54     | 1     |           |           |        |                   |           |                   |
| Oberpetersdorf . . . . .               | 462    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Tschurndorf . . . . .                  | 197    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Kukmirn . . . . .                      | 944    | 3     | 9         | 2         | 28     | 34                | 8         | 24                |
| Güssing . . . . .                      | 159    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Limbach . . . . .                      | 251    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Neusiedl bei Güssing . . . . .         | 315    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Loipersbach . . . . .                  | 1.136  | —     | 2         | —         | 14     | 19                | 5         | 13                |
| Lutzmannsburg . . . . .                | 485    | —     | —         | —         | 7      | 9                 | 5         | 01                |
| Markt Allhau . . . . .                 | 872    | 4     | 2         | 1         | 46     | 37                | 24        | 31                |
| Buchsachen . . . . .                   | 469    | 2     |           |           |        |                   |           |                   |
| Kitzladen . . . . .                    | 128    | 1     |           |           |        |                   |           |                   |
| Loipersdorf . . . . .                  | 410    | 2     |           |           |        |                   |           |                   |
| Wolfau . . . . .                       | 449    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Mörbisch am See . . . . .              | 1.750  | —     | 5         | —         | 24     | 18                | 15        | 19                |
| Neuhaus am Klausenbach . . . . .       | 850    | 3     | 1         | 1         | 17     | 34                | 8         | 19                |
| Minihof-Liebau . . . . .               | 496    | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Nickelsdorf . . . . .                  | 878    | —     | —         | —         | 8      | 10                | —         | 15                |
| Oberschützen . . . . .                 | 764    | 1     | 4         | 1         | 31     | 28                | 18        | 37                |
| Aschau . . . . .                       | 353    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Jormannsdorf . . . . .                 | 151    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Mariasdorf . . . . .                   | 216    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Schmiedraith . . . . .                 | 103    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Tauchen . . . . .                      | 106    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Weinberg . . . . .                     | 76     |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Willersdorf . . . . .                  | 310    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Oberwart . . . . .                     | 1.060  | —     | 1         | 1         | 21     | 27                | 7         | 14                |
| Kemetten . . . . .                     | 294    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Pinkafeld . . . . .                    | 842    | 5     | 1         | 1         | 27     | 51                | 18        | 37                |
| Riedlingsdorf . . . . .                | 1.169  | 2     |           |           |        |                   |           |                   |
| Schönherrn . . . . .                   | 85     |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Schreibersdorf . . . . .               | 123    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Wiesfleck . . . . .                    | 591    | 1     |           |           |        |                   |           |                   |
| Pöttelsdorf . . . . .                  | 1.382  | 3     | 1         | —         | 17     | 14                | 5         | 18                |
| Walbersdorf . . . . .                  | 324    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Rechnitz . . . . .                     | 737    | 1     | 1         | 1         | 14     | 18                | 2         | 23                |
| Markt Neuhodis . . . . .               | 219    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Rust . . . . .                         | 749    | 1     | 2         | —         | 10     | 13                | 5         | 9                 |
| Stadt Schlaining . . . . .             | 409    | 2     | 2         | —         | 22     | 24                | 10        | 21                |
| Bergwerk . . . . .                     | 101    | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Drumling . . . . .                     | 209    | 1     |           |           |        |                   |           |                   |
| Goberling . . . . .                    | 478    | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Grodna . . . . .                       | 153    | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Neustift bei Schlaining . . . . .      | 134    | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Stoob . . . . .                        | 849    | 6     | —         | 3         | 13     | 16                | 3         | 15                |
| Oberloisdorf . . . . .                 | 91     | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Siget in der Wart . . . . .            | 217    | 4     | —         | —         | 5      | 5                 | 7         | 3                 |
| Jabing . . . . .                       | 80     | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Unterschützen . . . . .                | 440    | 3     | —         | —         | 10     | 10                | 2         | 2                 |
| Weppersdorf . . . . .                  | 621    | —     | —         | —         | 10     | 7                 | 5         | 10                |
| Zurndorf . . . . .                     | 1.102  | 4     | 1         | —         | 9      | 19                | 4         | 10                |
| Bad Tatzmannsdorf-Sulzriegel . . . . . | 267    | —     | —         | —         | 5      | —                 | 6         | 7                 |
|                                        | 35.983 | 78    | 38        | 25        | 483    | 604               | 254       | 493               |

**Superintendentur A. B. Steiermark**

| Gemeinde                            | A. B.  | H. B. | Eintritte | Austritte | Taufen | Kon-<br>firmanden | Trauungen | Beerdi-<br>gungen |
|-------------------------------------|--------|-------|-----------|-----------|--------|-------------------|-----------|-------------------|
| Admont . . . . .                    | 1.259  | 13    | 2         | 6         | 24     | 30                | 9         | 18                |
| Bad Aussee . . . . .                | 604    | 4     | 1         | 2         | 5      | 10                | 3         | 9                 |
| Bad Radkersburg . . . . .           | 435    | 1     | 2         | 2         | 3      | 9                 | 3         | 7                 |
| Bruck an der Mur . . . . .          | 2.004  | 7     | —         | 25        | 26     | 38                | 8         | 25                |
| Eisenerz . . . . .                  | 728    | 3     | 1         | 4         | 5      | 17                | 4         | 6                 |
| Feldbach . . . . .                  | 523    | 3     | —         | 2         | 7      | 1                 | 5         | 4                 |
| Fürstenfeld . . . . .               | 923    | 16    | 3         | 4         | 14     | 17                | 5         | 10                |
| Rudersdorf . . . . .                | 405    | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Gaishorn . . . . .                  | 1.069  | 7     | 1         | —         | 16     | 30                | 2         | 10                |
| St. Johann am Tauern . . . . .      | 69     | 1     |           |           |        |                   |           |                   |
| Graz-Eggenberg . . . . .            | 3.029  | 9     | 7         | 24        | 36     | 47                | 9         | 45                |
| Graz, linkes Murufer . . . . .      | 7.763  | 126   | 14        | 34        | 93     | 130               | 33        | 128               |
| Graz, linkes Murufer-Nord . . . . . | 3.425  | —     | 6         | 14        | 39     | 31                | 12        | 41                |
| Graz, rechtes Murufer . . . . .     | 3.802  | —     | 9         | 33        | 45     | 41                | 29        | 74                |
| Gröbming . . . . .                  | 1.361  | 4     | 2         | 1         | 22     | 43                | 10        | 11                |
| Hartberg . . . . .                  | 323    | 1     | —         | 2         | 6      | 4                 | 4         | 5                 |
| Judenburg . . . . .                 | 1.619  | 9     | 5         | 14        | 11     | 21                | 6         | 14                |
| Fohnsdorf . . . . .                 | 377    | 2     | —         | 4         | 3      | 5                 | —         | 3                 |
| Kapfenberg . . . . .                | 3.101  | 38    | 7         | 35        | 40     | 29                | 14        | 43                |
| Kindberg . . . . .                  | 1.033  | 7     | 2         | 12        | 12     | 9                 | 3         | 14                |
| Knittelfeld . . . . .               | 2.086  | 4     | 4         | 19        | 23     | 28                | 6         | 36                |
| Leibnitz . . . . .                  | 978    | 8     | 2         | 3         | 15     | 16                | 3         | 9                 |
| Leoben . . . . .                    | 4.041  | 12    | 8         | 31        | 42     | 51                | 19        | 69                |
| Mürzzuschlag . . . . .              | 2.371  | 27    | 6         | 18        | 10     | 34                | 9         | 44                |
| Peggau . . . . .                    | 1.248  | 6     | —         | 7         | 6      | 13                | 4         | 20                |
| Ramsau bei Schladming . . . . .     | 1.777  | —     | 2         | —         | 35     | 33                | 19        | 18                |
| Rottenmann . . . . .                | 1.011  | 3     | 2         | 3         | 6      | 14                | —         | 11                |
| Schladming . . . . .                | 3.301  | 1     | 5         | 6         | 48     | 91                | 11        | 45                |
| Aich . . . . .                      | 340    | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Stainach-Irdning . . . . .          | 656    | 4     | 2         | 1         | 8      | 11                | 3         | 5                 |
| Stainz . . . . .                    | 735    | 12    | 1         | 9         | 5      | 16                | 5         | 10                |
| Trofaiach . . . . .                 | 1.763  | —     | 4         | 9         | 26     | 37                | 7         | 14                |
| Voitsberg . . . . .                 | 1.099  | 4     | 3         | 14        | 7      | 21                | 2         | 10                |
| Wald am Schoberpaß . . . . .        | 622    | 1     | —         | 1         | 15     | 6                 | 3         | 4                 |
| Weiz . . . . .                      | 445    | 5     | 1         | 3         | 4      | 17                | 6         | 14                |
| Gleisdorf . . . . .                 | 350    | 10    |           |           |        |                   |           |                   |
|                                     | 56.675 | 348   | 102       | 342       | 657    | 900               | 256       | 776               |

Superintendentur A. B. Kärnten und Osttirol

| Gemeinde                           | A. B.  | H. B. | Eintritte | Austritte | Taufen | Kon-<br>firmanden | Trauungen | Beerdi-<br>gungen |
|------------------------------------|--------|-------|-----------|-----------|--------|-------------------|-----------|-------------------|
| Agoritschach-Arnoldstein . . . . . | 689    | 8     | 1         | 8         | 4      | 9                 | 2         | 7                 |
| Althofen . . . . .                 | 810    | 2     | 4         | 6         | 7      | 16                | 3         | 9                 |
| Arriach . . . . .                  | 1.255  | —     | —         | —         | 21     | 26                | 7         | 13                |
| Bleiberg . . . . .                 | 868    | 1     | 3         | 2         | 11     | 18                | 8         | 12                |
| Dornbach . . . . .                 | 1.100  | —     | —         | —         | 15     | 20                | 5         | 6                 |
| Eisentratten . . . . .             | 915    | 2     | —         | —         | 15     | 22                | 6         | 14                |
| Feffernitz . . . . .               | 2.088  | —     | 4         | 2         | 32     | 46                | 13        | 19                |
| Feld am See . . . . .              | 1.640  | —     | 6         | 1         | 33     | 47                | 16        | 10                |
| Ferndorf . . . . .                 | 910    | —     | —         | 1         | 8      | 15                | 2         | 7                 |
| Fresach . . . . .                  | 1.635  | —     | 2         | 6         | 25     | 32                | 18        | 14                |
| Puch . . . . .                     | 557    | —     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Gnesau . . . . .                   | 925    | —     | 1         | 3         | 11     | 22                | 12        | 8                 |
| Sirnitz . . . . .                  | 146    | —     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Hermagor . . . . .                 | 1.118  | —     | 1         | 2         | 17     | 26                | 7         | 16                |
| Watschig . . . . .                 | 408    | —     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Klagenfurt . . . . .               | 4.664  | 24    | 6         | 19        | 51     | 91                | 20        | 78                |
| Klagenfurt-Ost . . . . .           | 3.211  | 4     | 7         | 24        | 35     | 29                | 12        | 38                |
| Pörtlach am Wörther See . . . . .  | 1.562  | 10    | 6         | 4         | 19     | 23                | 7         | 17                |
| Radenthein . . . . .               | 1.724  | —     | —         | 2         | 14     | 37                | 5         | 8                 |
| St. Ruprecht bei Villach . . . . . | 2.429  | 3     | 10        | 3         | 53     | 56                | 25        | 31                |
| Einöde . . . . .                   | 355    | 1     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| St. Veit an der Glan . . . . .     | 1.824  | 9     | 11        | 4         | 32     | 27                | 16        | 32                |
| Eggen am Kraigerberg . . . . .     | 56     | —     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Spittal an der Drau . . . . .      | 3.361  | 13    | 8         | 12        | 48     | 67                | 18        | 33                |
| Trebesing . . . . .                | 838    | 3     | 7         | —         | 15     | 17                | 5         | 6                 |
| Treßdorf . . . . .                 | 1.111  | —     | 3         | —         | 24     | 32                | 9         | 8                 |
| Rattendorf . . . . .               | 431    | —     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Tschöran . . . . .                 | 1.013  | —     | 1         | —         | 14     | 21                | 6         | 8                 |
| Unterhaus . . . . .                | 1.650  | —     | 5         | 4         | 35     | 25                | 16        | 18                |
| Villach . . . . .                  | 6.390  | 18    | 12        | 56        | 91     | 136               | 44        | 83                |
| Völkermarkt . . . . .              | 786    | 12    | 1         | 1         | 7      | 13                | 6         | 11                |
| Waiern . . . . .                   | 2.037  | 13    | 1         | 7         | 22     | 51                | 11        | 17                |
| Weißbriach . . . . .               | 1.029  | 1     | 5         | —         | 23     | 28                | 15        | 21                |
| Weißensee . . . . .                | 502    | —     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Wiedweg . . . . .                  | 428    | —     | —         | —         | 10     | 7                 | 5         | 7                 |
| Bad Kleinkirchheim . . . . .       | 571    | —     | —         | —         | 17     | 13                | 6         | 2                 |
| Wolfsberg . . . . .                | 800    | 10    | 4         | 8         | 4      | 16                | 4         | 9                 |
| Zlan . . . . .                     | 1.200  | —     | 5         | —         | 14     | 38                | 13        | 13                |
| Lienz . . . . .                    | 830    | 4     | 1         | 3         | 12     | 20                | 6         | 10                |
|                                    | 53.866 | 138   | 115       | 178       | 739    | 1.046             | 348       | 585               |

**Superintendentur A. B. Oberösterreich**

| Gemeinde                         | A. B.  | H. B. | Eintritte | Austritte | Taufen | Kon-<br>firmanden | Trauungen | Beerdi-<br>gungen |
|----------------------------------|--------|-------|-----------|-----------|--------|-------------------|-----------|-------------------|
| Attersee . . . . .               | 620    | 8     | 1         | 1         | 13     | 10                | 17        | 15                |
| Mondsee . . . . .                | 274    | 4     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Bad Goisern . . . . .            | 3.685  | —     | 9         | 4         | 39     | 66                | 20        | 40                |
| Bad Ischl . . . . .              | 1.228  | 11    | —         | 6         | 18     | 15                | 9         | 22                |
| Braunau am Inn . . . . .         | 1.795  | 8     | 3         | 11        | 18     | 39                | 8         | 20                |
| Eferding . . . . .               | 1.368  | —     | 3         | 1         | 15     | 20                | 7         | 15                |
| Enns . . . . .                   | 802    | 7     | —         | 4         | 1      | 12                | —         | 7                 |
| Gallneukirchen . . . . .         | 808    | 4     | 2         | 2         | 16     | 11                | 6         | 17                |
| Gmunden . . . . .                | 2.205  | 4     | 10        | 20        | 46     | 66                | 18        | 32                |
| Ebensee . . . . .                | 439    | —     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Laakirchen . . . . .             | 502    | —     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Gosau . . . . .                  | 1.570  | —     | —         | —         | 21     | 32                | 15        | 22                |
| Hallstatt . . . . .              | 701    | 1     | 1         | 3         | 6      | 8                 | 8         | 7                 |
| Kirchdorf an der Krems . . . . . | 582    | —     | 4         | 6         | 14     | 15                | 7         | 14                |
| Windischgarsten . . . . .        | 335    | —     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Lenzing-Kammer . . . . .         | 1.648  | 3     | 3         | 3         | 28     | 36                | 11        | 13                |
| Linz-Innere Stadt . . . . .      | 4.202  | —     | 4         | 28        | 50     | 65                | 27        | 54                |
| Linz-Süd . . . . .               | 2.307  | —     | 2         | 25        | 13     | 29                | 5         | 25                |
| Neue Heimat . . . . .            | 2.435  | —     | 6         | 31        | 21     | 46                | 11        | 30                |
| Linz-Urfahr . . . . .            | 3.096  | 3     | 1         | 23        | 12     | 62                | 2         | 24                |
| Marchtrenk . . . . .             | 1.516  | 25    | 8         | 5         | 12     | 26                | 15        | 11                |
| Mattighofen . . . . .            | 1.040  | 14    | —         | 8         | 9      | 14                | 2         | 14                |
| Neukematen . . . . .             | 590    | 5     | 13        | 6         | 27     | 20                | 18        | 18                |
| Bad Hall . . . . .               | 756    | 5     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Sierning . . . . .               | 544    | 1     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Ried im Innkreis . . . . .       | 695    | 7     | —         | 1         | 3      | 6                 | 1         | 9                 |
| Rutzenmoos . . . . .             | 1.309  | 2     | 5         | 4         | 23     | 16                | 6         | 16                |
| Schärding . . . . .              | 554    | —     | —         | 2         | 6      | 13                | 4         | 9                 |
| Scharten . . . . .               | 950    | —     | 2         | —         | 16     | 21                | 6         | 18                |
| Schwanenstadt . . . . .          | 1.206  | —     | 6         | 4         | 6      | 22                | 6         | 13                |
| Stadl-Paura . . . . .            | 720    | —     | 13        | 3         | 11     | 12                | 17        | 12                |
| Vorchdorf . . . . .              | 425    | 1     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Steyr . . . . .                  | 2.234  | 11    | 4         | 14        | 27     | 38                | 18        | 33                |
| Steyr-Münichholz . . . . .       | 904    | 3     | 2         | 14        | 1      | 13                | 1         | 12                |
| Thening . . . . .                | 2.222  | —     | 5         | —         | 34     | 53                | 26        | 22                |
| Traun . . . . .                  | 3.153  | —     | 9         | 32        | 37     | 55                | 15        | 43                |
| Haid . . . . .                   | 979    | —     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Vöcklabruck . . . . .            | 1.882  | 17    | 4         | 2         | 22     | 32                | 6         | 23                |
| Timelkam . . . . .               | 832    | —     | 2         | 6         | 8      | 18                | 2         | 10                |
| Wallern . . . . .                | 1.142  | 1     | 2         | 4         | 14     | 35                | 14        | 12                |
| Grieskirchen-Gallspach . . . . . | 396    | 3     | —         | —         | —      | —                 | —         | —                 |
| Wels . . . . .                   | 5.609  | —     | 16        | 16        | 46     | 98                | 29        | 61                |
|                                  | 60.260 | 148   | 140       | 289       | 633    | 1.024             | 357       | 693               |

### Superintendentur A. B. Salzburg-Tirol

| Gemeinde                            | A. B.  | H. B. | Eintritte | Austritte | Taufen | Kon-<br>firmanden | Trauungen | Beerdi-<br>gungen |
|-------------------------------------|--------|-------|-----------|-----------|--------|-------------------|-----------|-------------------|
| Bad Gastein . . . . .               | 854    | 3     | 3         | 5         | 12     | 10                | 4         | 8                 |
| Hallein . . . . .                   | 1.417  | 10    | 14        | 10        | 25     | 20                | 10        | 20                |
| Bischofshofen . . . . .             | 623    | 14    |           |           |        |                   |           |                   |
| Salzburg . . . . .                  | 9.405  | —     | 24        | 38        | 161    | 185               | 81        | 244               |
| Maxglan-Riedenburg-Taxham . . . . . | 2.332  | —     |           |           |        |                   |           |                   |
| Zell am See . . . . .               | 924    | 3     | 11        | 2         | 29     | 18                | 16        | 12                |
| Saalfelden . . . . .                | 563    |       |           |           |        |                   |           |                   |
| Innsbruck . . . . .                 | 3.590  | 77    | 10        | 26        | 39     | 60                | 22        | 106               |
| Innsbruck-Ost . . . . .             | 3.673  | 60    | 2         | 23        | 22     | 32                | 4         | 41                |
| Jenbach . . . . .                   | 1.022  | 13    | 1         | 6         | 10     | 12                | 5         | 7                 |
| Kitzbühel . . . . .                 | 777    | 16    | 1         | 7         | 10     | 13                | 3         | 14                |
| Kufstein . . . . .                  | 1.330  | 21    | 3         | 9         | 25     | 23                | 3         | 16                |
| Reutte . . . . .                    | 1.118  | —     | 3         | 8         | 11     | 14                | 4         | 13                |
|                                     | 27.628 | 217   | 72        | 134       | 344    | 387               | 152       | 481               |

### Kirche H. B.

| Gemeinde                    | A. B. | H. B.  | Eintritte | Austritte | Taufen | Kon-<br>firmanden | Trauungen | Beerdi-<br>gungen |
|-----------------------------|-------|--------|-----------|-----------|--------|-------------------|-----------|-------------------|
| Bregenz . . . . .           | 2.663 | 303    | 3         | 28        | 22     | 45                | 9         | 25                |
| Dornbirn . . . . .          | 1.195 | 125    | 1         | 7         | 10     | 16                | 6         | 12                |
| Feldkirch . . . . .         | 1.082 | 102    | 1         | 3         | 13     | 22                | 6         | 8                 |
| Bludenz . . . . .           | 673   | 182    | 1         | 3         | 11     | 9                 | 6         | 6                 |
| Linz-St. Martin . . . . .   | —     | 742    | —         | 3         | 6      | 11                | 4         | 7                 |
| Oberwart . . . . .          | —     | 1.430  | 3         | —         | 22     | 19                | 10        | 16                |
| Wien-Innere Stadt . . . . . | —     | 5.330  | 14        | 17        | 45     | 35                | 10        | 90                |
| Wien-Süd (10.) . . . . .    | —     | 1.930  | 5         | 3         | 10     | 12                | 8         | 52                |
| Wien-West (15.) . . . . .   | —     | 1.925  | 4         | 20        | 14     | 12                | 4         | 38                |
|                             | 5.613 | 12.069 | 32        | 84        | 153    | 181               | 63        | 254               |

### Zusammenstellung

| Superintendentur                 | A. B.   | H. B.  | Eintritte | Austritte | Taufen | Kon-<br>firmanden | Trauungen | Beerdi-<br>gungen |
|----------------------------------|---------|--------|-----------|-----------|--------|-------------------|-----------|-------------------|
| Burgenland . . . . .             | 35.983  | 78     | 38        | 25        | 483    | 604               | 254       | 493               |
| Kärnten und Osttirol . . . . .   | 53.866  | 138    | 115       | 178       | 739    | 1.046             | 348       | 585               |
| Niederösterreich . . . . .       | 32.793  | 328    | 91        | 202       | 307    | 514               | 135       | 541               |
| Oberösterreich . . . . .         | 60.260  | 148    | 140       | 289       | 633    | 1.024             | 357       | 693               |
| Salzburg und Tirol . . . . .     | 27.628  | 217    | 72        | 134       | 344    | 387               | 152       | 481               |
| Steiermark . . . . .             | 56.675  | 348    | 102       | 342       | 657    | 900               | 256       | 776               |
| Wien . . . . .                   | 119.857 | 156    | 191       | 1.074     | 792    | 1.089             | 287       | 1.683             |
| Kirche A. B. . . . .             | 387.062 | 1.413  | 749       | 2.244     | 3.955  | 5.564             | 1.789     | 5.252             |
| Kirche H. B. . . . .             | 5.613   | 12.069 | 32        | 84        | 153    | 181               | 63        | 254               |
| Landeskirche A. u. H. B. . . . . | 392.675 | 13.482 | 781       | 2.328     | 4.108  | 5.745             | 1.852     | 5.506             |

29. Zl. 1924/78 vom 3. März 1978

## Kollektenergebnisse 1977

Burgenländische Superintendentur A. B.

## Pflichtkollekten

| Gemeinde               | Baufonds         | Jugendarbeit     | Äußere Mission II | Evang. Presseverband | Zwischen-kirchliche Hilfe | Bibelarbeit      | Diakonisches Werk |
|------------------------|------------------|------------------|-------------------|----------------------|---------------------------|------------------|-------------------|
| Bernstein . . . . .    | 430,—            | 2.575,—          | 925,—             | 480,—                | 295,—                     | —,—              | —,—               |
| Deutsch Jahrndorf . .  | 680,—            | 240,—            | 525,—             | 185,50               | 335,—                     | 1.186,—          | 695,—             |
| Deutsch Kaltenbrunn .  | 1.007,—          | 1.480,—          | 540,—             | 246,—                | 365,—                     | 400,—            | 1.000,—           |
| Eisenstadt . . . . .   | 820,—            | 632,—            | 465,—             | 343,—                | 553,—                     | 327,—            | 485,—             |
| Neufeld a. d. Leitha . | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Eltendorf . . . . .    | 1.530,—          | 1.514,—          | 563,—             | 213,—                | 592,—                     | 641,50           | —,—               |
| Gols . . . . .         | 730,—            | 820,—            | 780,—             | 512,—                | 652,—                     | 520,—            | —,—               |
| Tadten . . . . .       | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Großpetersdorf . . .   | 870,—            | 1.100,—          | 740,—             | 350,—                | —,—                       | 350,—            | 600,—             |
| Hannersdorf . . . .    | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Welgersdorf . . . .    | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Holzschlag . . . . .   | 1.160,—          | Fehlmeld.        | 380,—             | 845,—                | 300,—                     | 560,—            | 270,—             |
| Günseck . . . . .      | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Kobersdorf . . . . .   | 775,—            | —,—              | 914,—             | 334,—                | 794,—                     | 630,—            | 1.755,—           |
| Kalkgruben . . . . .   | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Oberpetersdorf . . .   | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | 586,10            |
| Kukmirn . . . . .      | 805,—            | 790,—            | 257,—             | 214,—                | 505,—                     | 356,—            | 563,—             |
| Güssing . . . . .      | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Loipersbach . . . . .  | 1.315,—          | 2.300,—          | 741,—             | —,—                  | 1.000,—                   | —,—              | 330,—             |
| Lutzmannsburg . . .    | 1.822,—          | 1.279,—          | 1.695,—           | 430,—                | 730,—                     | 496,—            | 1.457,—           |
| Markt Allhau . . . .   | 2.085,80         | 1.638,—          | 1.263,—           | 859,10               | 444,60                    | —,—              | 2.359,—           |
| Mörbisch . . . . .     | 1.000,—          | 200,—            | 2.000,—           | 1.000,—              | 1.220,—                   | 1.000,—          | 3.000,—           |
| Neuhaus a. Klausenb.   | 1.175,—          | 827,—            | 867,—             | 456,—                | 515,—                     | 822,20           | 871,—             |
| Minihof-Liebau . . .   | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Nickelsdorf . . . . .  | 1.178,—          | 1.292,—          | 1.043,—           | 344,—                | 515,—                     | 503,—            | 915,—             |
| Oberschützen . . . .   | 1.814,—          | 715,—            | 1.005,—           | 333,—                | 357,50                    | 566,90           | 1.331,50          |
| Oberwart . . . . .     | 1.400,—          | —,—              | 2.908,50          | 559,—                | 780,—                     | 750,—            | 1.645,—           |
| Kemetten . . . . .     | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Pinkafeld . . . . .    | 1.304,50         | 2.096,40         | 700,—             | 432,50               | 782,40                    | 925,—            | 1.298,—           |
| Pöttelsdorf . . . . .  | 1.443,30         | 1.335,—          | 1.596,—           | 443,—                | 522,—                     | 401,30           | 1.993,30          |
| Weibersdorf . . . . .  | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Rechnitz . . . . .     | 1.400,—          | 1.868,—          | 797,—             | 448,—                | —,—                       | 230,—            | 827,—             |
| Markt Neuhodis . . .   | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Rust . . . . .         | 930,—            | 1.320,—          | 490,—             | 300,—                | 1.140,—                   | 290,—            | 1.460,—           |
| Stadt Schlaining . . . | 995,—            | 855,50           | 1.450,50          | 361,—                | 479,50                    | 958,—            | 1.040,—           |
| Goberling . . . . .    | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | 410,—             |
| Stoob . . . . .        | 530,—            | 800,—            | 800,—             | 323,—                | 485,—                     | 420,—            | 1.500,—           |
| Oberloisdorf . . . .   | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | 320,—             |
| Siget in der Wart . .  | 200,—            | 250,—            | 190,—             | 160,—                | 300,—                     | 57,—             | 95,—              |
| Jabing . . . . .       | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Unterschützen . . . .  | 449,—            | 241,—            | 455,—             | 292,—                | 150,—                     | 189,—            | 240,—             |
| Weppersdorf . . . . .  | 530,—            | 1.335,—          | 526,—             | 373,—                | 503,—                     | 210,—            | 800,—             |
| Zurndorf . . . . .     | 1.021,—          | 723,—            | 872,—             | 243,—                | 382,—                     | 375,—            | 629,—             |
| Bad Tatzmannsdorf-     |                  |                  |                   |                      |                           |                  |                   |
| Sulzriegel . . . . .   | 983,50           | 367,—            | 1.150,—           | 338,—                | 296,—                     | 375,50           | 807,—             |
|                        | <b>30.383,10</b> | <b>28.592,90</b> | <b>26.638,—</b>   | <b>11.417,10</b>     | <b>14.993,—</b>           | <b>13.539,40</b> | <b>29.281,90</b>  |

# Empfohlene Kollekten

| Martin-Luther<br>Bund | Theologen<br>heim | Trinker-<br>seelsorge | Außere<br>Mission I | Evangelischer<br>Bund | LBA<br>Oberschützen | Kantate | Frauenarbeit |
|-----------------------|-------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------|---------------------|---------|--------------|
| —,—                   | 387,—             | —,—                   | 390,—               | 280,—                 | 420,—               | 250,—   | 420,—        |
| 185,—                 | 160,—             | 240,—                 | 240,—               | 205,—                 | 235,—               | 465,—   | 397,—        |
| 335,—                 | 496,—             | 270,—                 | 700,50              | —,—                   | 400,—               | —,—     | —,—          |
| 285,—                 | 414,—             | —,—                   | 286,—               | 254,—                 | 425,—               | —,—     | 274,—        |
| —,—                   | —,—               | —,—                   | —,—                 | —,—                   | —,—                 | —,—     | —,—          |
| 344,—                 | 555,—             | 377,50                | 659,—               | 292,—                 | 567,—               | 373,—   | 302,—        |
| 815,—                 | 1.500,—           | —,—                   | 1.026,10            | —,—                   | 2.357,25            | —,—     | —,—          |
| —,—                   | —,—               | —,—                   | —,—                 | —,—                   | —,—                 | —,—     | —,—          |
| 390,—                 | 330,—             | —,—                   | —,—                 | —,—                   | 629,—               | —,—     | 516,—        |
| —,—                   | —,—               | —,—                   | —,—                 | —,—                   | —,—                 | —,—     | —,—          |
| —,—                   | —,—               | —,—                   | —,—                 | —,—                   | —,—                 | —,—     | —,—          |
| 100,—                 | 200,—             | 162,—                 | 150,—               | 120,—                 | 750,—               | 170,—   | 430,—        |
| —,—                   | —,—               | —,—                   | —,—                 | —,—                   | —,—                 | —,—     | —,—          |
| 1.307,—               | 613,—             | —,—                   | 1.575,—             | 653,—                 | 253,—               | —,—     | —,—          |
| 510,—                 | —,—               | —,—                   | —,—                 | —,—                   | —,—                 | —,—     | —,—          |
| 1.540,—               | —,—               | —,—                   | —,—                 | —,—                   | —,—                 | —,—     | —,—          |
| 388,—                 | 443,—             | 450,—                 | 150,—               | 250,—                 | 328,—               | 178,—   | 320,—        |
| —,—                   | —,—               | —,—                   | —,—                 | —,—                   | —,—                 | —,—     | —,—          |
| 695,—                 | 5.000,—           | —,—                   | 203,—               | 341,—                 | —,—                 | —,—     | —,—          |
| 387,—                 | 542,—             | 675,—                 | 637,—               | 465,—                 | 718,—               | 457,—   | 1.242,—      |
| 665,—                 | 1.030,—           | 1.448,—               | 427,35              | 841,10                | 807,50              | 632,50  | 2.139,—      |
| 1.500,— dir.          | 2.100,—           | —,—                   | 1.800,—             | —,—                   | 1.000,—             | —,—     | —,—          |
| 976,—                 | 609,—             | —,—                   | —,—                 | 599,50                | 1.233,50            | 377,—   | 1.313,—      |
| —,—                   | —,—               | —,—                   | 1.400,—             | —,—                   | —,—                 | —,—     | —,—          |
| 440,—                 | 814,—             | 559,—                 | 422,—               | 410,—                 | 424,—               | 562,—   | 855,—        |
| 793,50                | 415,—             | 524,—                 | 1.846,—             | 328,—                 | 422,—               | 455,—   | 578,50       |
| 572,—                 | 739,—             | 664,—                 | 1.590,—             | 605,—                 | 1.252,—             | 1.026,— | 1.200,—      |



|              |           |          |           |          |           |          |          |
|--------------|-----------|----------|-----------|----------|-----------|----------|----------|
| 691,—        | 589,90    | —,—      | —,—       | —,—      | 1.000,—   | —,—      | —,—      |
| 579,—        | 1.075,02  | 942,—    | 460,80    | —,—      | 449,50    | 554,—    | 1.413,—  |
| —,—          | —,—       | —,—      | —,—       | —,—      | —,—       | —,—      | —,—      |
| 409,—        | 311,—     | 564,—    | 751,—     | 335,—    | 511,—     | 471,—    | 870,—    |
| —,—          | —,—       | —,—      | —,—       | —,—      | —,—       | —,—      | —,—      |
| 480,—        | 380,—     | —,—      | —,—       | —,—      | 820,—     | —,—      | —,—      |
| —,—          | —,—       | —,—      | —,—       | —,—      | 375,—     | —,—      | 358,50   |
| —,—          | 167,—     | —,—      | —,—       | 257,—    | —,—       | —,—      | —,—      |
| 290,—        | 280,—     | 400,—    | 400,—     | 380,—    | 612,—     | 200,—    | 200,—    |
| —,—          | 190,—     | —,—      | —,—       | —,—      | —,—       | —,—      | —,—      |
| —,—          | 165,—     | —,—      | —,—       | —,—      | 215,—     | —,—      | —,—      |
| —,—          | —,—       | —,—      | —,—       | —,—      | —,—       | —,—      | —,—      |
| 153,—        | 214,—     | —,—      | —,—       | —,—      | 301,—     | —,—      | —,—      |
| 484,—        | 228,—     | —,—      | 1.020,—   | 310,—    | 235,—     | —,—      | —,—      |
| 308,—        | 464,—     | 364,—    | 350,—     | 182,—    | 202,—     | —,—      | 542,—    |
| 330,—        | 610,—     | —,—      | —,—       | 301,—    | 356,—     | 586,—    | —,—      |
| 14.451,50    | 21.020,92 | 7.639,50 | 16.483,75 | 7.408,60 | 17.297,75 | 6.756,50 | 13.370,— |
| 1.500,— dir. |           |          |           |          |           |          |          |

Niederösterreichische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

| Gemeinde                       | Baufonds         | Jugendarbeit     | Äußere Mission II | Evang. Presseverband | Zwischen-kirchliche Hilfe | Bibelarbeit     | Diakonisches Werk |
|--------------------------------|------------------|------------------|-------------------|----------------------|---------------------------|-----------------|-------------------|
| Amstetten . . . . .            | 1.890,—          | 2.564,—          | 902,50            | 248,—                | 915,—                     | 790,—           | 2.385,—           |
| Baden . . . . .                | 1.448,10         | 1.921,50         | 864,30            | 817,90               | 755,50                    | 811,70          | 906,—             |
| Traiskirchen . . . . .         | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—             | —,—               |
| Bad Vöslau . . . . .           | 1.375,—          | 1.800,—          | 884,—             | 621,—                | 1.373,—                   | 1.040,—         | 1.884,—           |
| Leobersdorf . . . . .          | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | 330,—                     | —,—             | —,—               |
| Berndorf . . . . .             | 445,—            | 956,—            | 394,—             | —,—                  | —,—                       | —,—             | 416,—             |
| Gloggnitz . . . . .            | 620,—            | 554,—            | 540,—             | 284,—                | 352,—                     | 363,—           | 695,—             |
| Gmünd . . . . .                | 1.096,80         | 1.195,57         | 469,—             | 257,50               | 225,10                    | 125,—           | 468,—             |
| Horn . . . . .                 | 128,—            | 330,50           | 330,50            | 80,—                 | 115,—                     | 119,—           | 130,—             |
| Krems an der Donau . . . . .   | 1.482,44         | 600,—            | 587,27            | 825,70               | 299,70                    | 293,70          | 1.099,70          |
| Melk-Scheibbs . . . . .        | 500,—            | —,—              | 400,—             | —,—                  | 550,—                     | —,—             | 250,—             |
| Scheibbs . . . . .             | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—             | —,—               |
| Mitterbach . . . . .           | 1.241,50         | 800,—            | 1.886,10          | 508,90               | —,—                       | 866,50          | 1.648,22          |
| Mödling . . . . .              | 1.769,85         | 2.182,—          | —,—               | 1.002,60             | 821,50                    | 744,70          | 2.082,60          |
| Naßwald . . . . .              | 393,50           | 601,50           | 124,50            | 209,—                | —,—                       | 75,—            | 752,—             |
| Neunkirchen . . . . .          | 680,—            | 775,—            | 600,—             | —,—                  | 550,—                     | —,—             | 850,—             |
| Perchtoldsdorf . . . . .       | 2.803,—          | 870,—            | 2.619,—           | —,—                  | 1.081,—                   | 600,—           | 2.060,—           |
| St. Ägyd a. Neuwalde . . . . . | 475,—            | 890,—            | 522,—             | —,—                  | 200,—                     | 365,—           | 440,—             |
| Salzerbad . . . . .            | 615,—            | —,—              | 511,—             | —,—                  | 1.360,—                   | —,—             | 670,50            |
| St. Pölten . . . . .           | 1.616,—          | 916,—            | 1.329,—           | 1.053,—              | 1.270,—                   | 1.067,—         | 1.931,—           |
| Ternitz . . . . .              | 666,—            | 1.081,—          | 446,—             | 264,—                | 350,—                     | 487,—           | 523,—             |
| Wiener Neustadt . . . . .      | 1.270,—          | 2.569,—          | 866,—             | 490,—                | 436,—                     | 693,—           | 1.246,—           |
| Felixdorf . . . . .            | 419,—            | —,—              | 292,—             | —,—                  | —,—                       | —,—             | 363,—             |
| Wördern-Tulln . . . . .        | 1.430,—          | 1.046,—          | 337,—             | 352,—                | 700,—                     | 633,—           | 1.203,—           |
|                                | <b>22.364,19</b> | <b>21.652,07</b> | <b>14.904,17</b>  | <b>7.013,60</b>      | <b>11.683,80</b>          | <b>9.073,60</b> | <b>22.003,02</b>  |

Salzburg-Tiroler Superintendentur A. B.

| Gemeinde                 | Baufonds         | Jugendarbeit     | Äußere Mission II | Evang. Presseverband | Zwischen-kirchliche Hilfe | Bibelarbeit      | Diakonisches Werk |
|--------------------------|------------------|------------------|-------------------|----------------------|---------------------------|------------------|-------------------|
| Bad Gastein . . . . .    | 2.778,95         | 1.397,25         | 1.800,—           | 1.290,—              | 2.514,45                  | 2.212,55         | 1.403,—           |
| Bad Hofgastein . . . . . | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Hallein . . . . .        | 848,10           | 805,80           | 1.851,70          | 527,10               | 505,10                    | 811,50           | 1.100,40          |
| Bischofshofen . . . . .  | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—              | —,—               |
| Salzburg . . . . .       | 6.730,—          | 3.244,—          | 4.596,45          | 2.914,35             | 1.936,55                  | 2.229,05         | 4.533,50          |
| Taxham-Maxglan . . . . . | 278,25           | 255,—            | 255,—             | 182,80               | 292,30                    | 117,—            | 720,10            |
| Zell am See . . . . .    | 1.764,40         | 2.610,—          | 2.234,45          | 1.214,—              | 1.282,50                  | 965,—            | 1.726,50          |
| Saalfelden . . . . .     | 849,40           | 440,—            | 674,—             | 652,—                | 1.215,85                  | 1.032,—          | 554,40            |
| Innsbruck . . . . .      | 2.250,20         | 7.657,55         | 1.010,50          | 607,30               | 1.876,40                  | 2.297,80         | 1.685,90          |
| Innsbruck-Ost . . . . .  | 2.207,20         | 2.944,95         | 2.178,17          | 943,—                | 2.748,65                  | 726,—            | 1.456,—           |
| Jenbach . . . . .        | 1.035,—          | 660,—            | 415,—             | 954,—                | 610,—                     | 441,—            | 737,—             |
| Kitzbühel . . . . .      | 2.635,25         | 920,80           | 1.610,50          | 1.066,90             | 1.570,—                   | 665,—            | 1.697,55          |
| Kufstein . . . . .       | 758,25           | 1.410,90         | 1.700,—           | 500,—                | 1.089,10                  | 436,15           | 1.719,05          |
| Reutte . . . . .         | 1.230,90         | 371,—            | 1.906,20          | 1.265,15             | 1.150,—                   | 370,—            | 578,—             |
|                          | <b>23.365,90</b> | <b>22.717,25</b> | <b>20.231,97</b>  | <b>12.116,60</b>     | <b>16.790,90</b>          | <b>12.303,05</b> | <b>17.911,40</b>  |

# Empfohlene Kollekten

| Martin-Luther-Bund | Theologen-heim | Trinker-seelbete | Außere-Mission I | Evangelischer-Bund | LBA<br>Oberschützen | Kantate  | Frauenarbeit |
|--------------------|----------------|------------------|------------------|--------------------|---------------------|----------|--------------|
| —,—                | 834,—          | —,—              | —,—              | —,—                | 170,—               | —,—      | 350,—        |
| 681,30             | —,—            | 826,50           | 104,—            | 548,10             | 566,90              | 564,—    | 641,30       |
| —,—                | —,—            | —,—              | —,—              | —,—                | —,—                 | —,—      | —,—          |
| 850,—              | 735,70         | —,—              | 1.881,—          | 597,20             | 647,—               | 633,—    | 464,—        |
| —,—                | —,—            | —,—              | —,—              | —,—                | 460,—               | 407,—    | —,—          |
| —,—                | 362,—          | —,—              | 411,—            | 180,—              | —,—                 | —,—      | —,—          |
| 236,—              | 500,—          | 231,—            | 276,—            | 251,—              | 328,—               | 208,—    | 336,—        |
| 120,—              | 384,—          | 152,10           | 140,—            | 230,—              | 240,—               | —,—      | 310,—        |
| 97,50              | 139,—          | 65,—             | 92,—             | 109,—              | 140,—               | 65,—     | 130,—        |
| 368,50             | 907,25         | 377,10           | 397,40           | 397,—              | 565,80              | 446,20   | 610,90       |
| —,—                | 450,—          | —,—              | —,—              | —,—                | —,—                 | —,—      | —,—          |
| —,—                | —,—            | —,—              | —,—              | —,—                | —,—                 | —,—      | —,—          |
| —,—                | —,—            | 650,—            | —,—              | —,—                | —,—                 | 735,30   | 609,50       |
| 449,—              | 827,25         | 395,10           | 506,10           | 496,80             | 646,92              | 1.014,30 | 759,95       |
| 85,—               | —,—            | 141,50           | 78,—             | 89,50              | 186,—               | —,—      | 75,50        |
| 200,—              | 328,50         | 169,—            | 300,—            | 213,—              | 203,50              | 203,—    | 743,—        |
| 623,—              | 1.095,—        | 680,—            | 1.190,—          | 500,—              | 730,—               | 631,—    | 1.382,—      |
| 382,—              | —,—            | 159,—            | —,—              | 305,—              | 471,—               | 180,—    | —,—          |
| —,—                | 120,—          | 425,—            | —,—              | 160,—              | 190,—               | 351,—    | 630,—        |
| 420,—              | 1.704,—        | 213,50           | 964,—            | 462,—              | 625,—               | 538,—    | 550,—        |
| 105,—              | 480,—          | 192,—            | 161,—            | 221,—              | 236,—               | 113,—    | 271,—        |
| 1.350,90           | 968,30         | 308,—            | —,—              | —,—                | —,—                 | —,—      | 2.204,—      |
| —,—                | —,—            | —,—              | —,—              | —,—                | —,—                 | —,—      | 143,—        |
| 733,—              | 428,—          | 139,—            | 415,—            | 450,—              | 465,—               | 327,—    | 500,—        |
| 6.701,20           | 10.263,—       | 5.123,80         | 6.915,50         | 5.209,60           | 6.871,12            | 6.415,80 | 10.710,15    |

| Martin-Luther-Bund | Theologenheim | Trinkerseelsorge | Äußere Mission I | Evangelischer Bund | LBA Oberschlütten | Kantate | Frauenarbeit |
|--------------------|---------------|------------------|------------------|--------------------|-------------------|---------|--------------|
| 247,—              | 478,—         | 632,40           | 449,60           | 815,—              | 1.214,65          | —,—     | 1.220,—      |
| —,—                | —,—           | —,—              | —,—              | —,—                | —,—               | —,—     | —,—          |
| 481,60             | 871,50        | —,—              | 475,—            | 492,65             | 620,10            | —,—     | 452,15       |
| —,—                | —,—           | —,—              | —,—              | —,—                | —,—               | —,—     | —,—          |
| 1.826,90           | 3.184,60      | 600,—            | 1.105,—          | 1.100,—            | 1.262,—           | 925,—   | 1.200,—      |
| 129,50             | 378,50        | —,—              | —,—              | —,—                | —,—               | —,—     | —,—          |
| 681,—              | 753,—         | —,—              | —,—              | —,—                | —,—               | —,—     | —,—          |
| 497,50             | 534,60        | —,—              | —,—              | —,—                | —,—               | —,—     | —,—          |
| 741,85             | —,—           | —,—              | —,—              | —,—                | —,—               | —,—     | —,—          |
| 1.100,—            | 1.020,—       | 1.091,80         | 436,—            | —,—                | —,—               | —,—     | —,—          |
| 239,—              | 624,—         | 219,—            | 116,—            | 251,—              | 320,—             | 140,—   | 525,—        |
| 240,—              | 1.780,—       | 2.503,45         | —,—              | —,—                | —,—               | —,—     | 500,—        |
| 814,80             | 621,42        | 1.041,10         | 745,77           | —,—                | 350,—             | —,—     | 831,75       |
| 201,10             | 466,50        | —,—              | —,—              | —,—                | —,—               | —,—     | —,—          |
| 7.200,25           | 10.712,12     | 6.087,75         | 3.327,37         | 2.658,65           | 3.766,75          | 1.065,— | 4.728,90     |

| Gemeinde                    | Baufonds | Jugendarbeit | Äußere Mission II | Evang. Presseverband | Zwischenkirchliche Hilfe | Bibelarbeit | Diakonisches Werk |
|-----------------------------|----------|--------------|-------------------|----------------------|--------------------------|-------------|-------------------|
| Attersee . . . . .          | 1.703,20 | 821,60       | 2.269,05          | 645,50               | 1.048,—                  | 1.603,40    | 5.913,80          |
| Mondsee . . . . .           | —,—      | —,—          | —,—               | —,—                  | —,—                      | —,—         | —,—               |
| Bad Goisern . . . . .       | 4.480,56 | 619,—        | 1.501,—           | 498,—                | 600,—                    | 593,—       | 2.602,—           |
| Bad Ischl . . . . .         | 1.462,—  | 706,—        | 1.314,—           | 577,—                | 572,—                    | 750,—       | 1.462,—           |
| Braunau am Inn . . . . .    | 787,—    | 734,—        | 1.700,—           | 616,—                | 385,—                    | 575,—       | 2.566,50          |
| Mauerkirchen . . . . .      | —,—      | —,—          | —,—               | —,—                  | —,—                      | —,—         | —,—               |
| Eferding . . . . .          | 552,95   | 505,—        | 1.332,80          | 729,85               | 1.131,—                  | 621,70      | 1.720,—           |
| Enns . . . . .              | 232,60   | 209,—        | 229,—             | 85,—                 | 235,50                   | 85,—        | —,—               |
| Gallneukirchen . . . . .    | 1.482,10 | 1.205,70     | 2.968,30          | 757,65               | 804,90                   | —,—         | 1.760,20          |
| Gmunden . . . . .           | 2.636,85 | 2.110,60     | 2.231,95          | 1.226,50             | 2.030,90                 | —,—         | dir. 2.760,—      |
| Ebensee . . . . .           | 470,—    | —,—          | 557,—             | 278,—                | 425,—                    | 130,—       | 339,50            |
| Laakirchen . . . . .        | 824,50   | 468,—        | 566,50            | 147,—                | —,—                      | —,—         | —,—               |
| Gosau . . . . .             | 1.365,50 | 1.224,04     | 1.046,75          | 342,90               | 598,90                   | 322,—       | 878,70            |
| Hallstatt . . . . .         | 585,—    | 500,—        | 393,—             | 129,—                | 249,—                    | 320,—       | 625,—             |
| Kirchdorf a. d. Krems       | 210,—    | 706,—        | 470,—             | 307,50               | 208,—                    | 414,50      | 840,—             |
| Windischgarsten . . . . .   | 408,—    | 546,—        | 508,40            | 343,40               | 512,—                    | 312,—       | 1.306,—           |
| Lenzing-Kammer . . . . .    | 627,—    | 1.240,—      | 648,—             | 418,50               | 813,—                    | 452,—       | 819,—             |
| Linz-Innere Stadt . . . . . | 1.120,52 | 472,07       | 1.058,20          | 168,06               | 347,10                   | 967,95      | 647,13            |
| Linz-Süd . . . . .          | 1.055,10 | 1.163,50     | 663,93            | 544,60               | 390,30                   | 965,30      | 791,40            |
| Linz-Neue Heimat . . . . .  | —,—      | —,—          | —,—               | —,—                  | —,—                      | —,—         | —,—               |
| Linz-Urfahr . . . . .       | 907,40   | 1.777,10     | 711,60            | 450,—                | 568,65                   | 633,—       | 1.353,20          |
| Marchtrenk . . . . .        | 678,—    | 1.354,80     | 992,40            | 315,—                | 411,50                   | 512,—       | 872,50            |
| Mattighofen . . . . .       | 1.388,14 | 693,97       | 1.106,77          | 369,26               | 527,92                   | 439,70      | 788,60            |
| Neukematen . . . . .        | 1.093,—  | 1.142,—      | 2.205,—           | 639,—                | 668,—                    | 677,—       | 2.656,—           |
| Bad Hall . . . . .          | 1.027,70 | 1.347,60     | 1.097,50          | 674,60               | 500,—                    | 461,50      | 1.314,25          |
| Sierning . . . . .          | 1.178,80 | 311,50       | 1.188,50          | 306,50               | 445,—                    | 462,80      | 1.145,70          |
| Neuhofen . . . . .          | —,—      | —,—          | 185,—             | —,—                  | —,—                      | —,—         | —,—               |
| Kremsmünster . . . . .      | —,—      | —,—          | 200,—             | —,—                  | —,—                      | —,—         | —,—               |
| Ried im Innkreis . . . . .  | 206,—    | 396,—        | 177,—             | 141,—                | 102,—                    | 177,50      | 290,—             |
| Rutzenmoos . . . . .        | 2.430,—  | 1.717,50     | 3.465,—           | 1.224,—              | 1.591,50                 | 1.892,50    | 3.004,—           |
| Schärding . . . . .         | 209,—    | 253,—        | 215,—             | 340,—                | 170,—                    | 173,50      | 484,—             |
| Scharten . . . . .          | 1.400,—  | 752,—        | 1.754,—           | 868,—                | 1.294,—                  | 1.247,—     | 2.460,—           |
| Schwanenstadt . . . . .     | 645,—    | 599,—        | 540,—             | 767,50               | 461,—                    | 514,—       | 1.525,50          |
| Stadl-Paura . . . . .       | 508,50   | 783,—        | 667,—             | 274,—                | 292,—                    | 283,—       | 731,—             |
| Vorchdorf . . . . .         | 540,—    | 495,—        | 640,—             | 263,—                | 205,—                    | —,—         | 792,—             |
| Steyr . . . . .             | 1.174,—  | 1.065,—      | 564,—             | 116,—                | 582,—                    | 521,—       | 377,—             |
| Steyr-Münichholz . . . . .  | 231,70   | 425,—        | 160,—             | 127,—                | 104,—                    | 173,20      | 170,—             |
| Thening . . . . .           | 1.915,95 | 1.790,32     | 1.862,90          | 592,85               | 1.161,75                 | 896,20      | 2.935,05          |
| Traun . . . . .             | 1.175,50 | 871,—        | 1.322,50          | 213,50               | 452,50                   | 473,—       | —,—               |
| Haid . . . . .              | 328,40   | 569,70       | 265,50            | 144,—                | 114,50                   | 384,80      | 236,70            |
| Vöcklabruck . . . . .       | 2.414,80 | 1.706,20     | 1.871,20          | 1.110,70             | —,—                      | 1.353,60    | 2.933,80          |
| Timelkam . . . . .          | 400,30   | 257,50       | 697,—             | 173,50               | 462,70                   | 388,—       | 337,—             |
| Wallern . . . . .           | 2.035,—  | 720,—        | 4.566,—           | 714,—                | 1.050,—                  | 1.055,—     | 2.084,—           |
| Grieskirchen . . . . .      | 720,—    | Fehlmeld.    | 362,—             | —,—                  | 454,—                    | 345,—       | 407,—             |
| Wels . . . . .              | —,—      | 2.230,10     | 3.084,95          | 542,70               | 1.730,30                 |             |                   |

Empfohlene Kollekten

| Martin-Luther-Bund | Theologen-heim   | Trinker-seelsorge | Äußere Mission I                 | Evangelischer Bund | LBA Oberschützen | Kantate          | Frauenarbeit     |
|--------------------|------------------|-------------------|----------------------------------|--------------------|------------------|------------------|------------------|
| 827,20             | 1.003,30         | 404,70            | 763,50                           | 707,80             | 664,—            | 836,80           | 1.016,10         |
| —,—                | —,—              | —,—               | —,—                              | —,—                | —,—              | —,—              | —,—              |
| 450,—              | 702,—            | 471,—             | 339,—                            | 370,—              | 500,—            | 491,—            | 630,—            |
| 522,—              | 767,—            | 286,—             | 535,—                            | 500,—              | 615,—            | 432,—            | 928,—            |
| 766,50             | 737,—            | 164,—             | 730,—                            | 300,—              | 367,—            | 460,—            | 621,—            |
| —,—                | —,—              | —,—               | —,—                              | —,—                | —,—              | —,—              | —,—              |
| 602,70             | 632,30           | 368,60            | 730,50                           | 445,30             | 509,60           | 385,—            | 495,—            |
| 75,—               | 100,—            | —,—               | 157,50                           | 126,—              | 56,—             | 67,—             | 146,—            |
| 1.039,05           | 1.291,—          | 1.827,50          | —,—                              | 1.003,—            | 1.112,90         | —,—              | 1.692,—          |
| 1.701,40           | 1.213,92         | 965,90            | —,—                              | —,—                | 1.536,45         | 1.167,62         | 2.604,17         |
| 208,50             | 195,—            | 288,—             | 350,—                            | 280,—              | 198,—            | —,—              | —,—              |
| 269,40             | 268,—            | 320,75            | —,—                              | —,—                | —,—              | —,—              | —,—              |
| 281,05             | —,—              | 447,85            | 935,90                           | 669,70             | —,—              | 547,05           | 778,27           |
| 146,—              | 192,—            | 224,—             | 228,—                            | 83,—               | 156,—            | 126,—            | 190,—            |
| 190,70             | 613,—            | 152,—             | —,—                              | 275,—              | 192,—            | —,—              | 147,50           |
| 235,—              | 608,—            | 102,—             | 253,—                            | 226,—              | —,—              | 214,—            | —,—              |
| 594,—              | 506,—            | 407,—             | 343,80                           | 435,—              | 423,—            | 395,—            | 421,—            |
| 977,45             | 1.125,60         | 149,55            | 1.280,50                         | 365,75             | 740,80           | 334,05           | 517,10           |
| 400,—              | 678,—            | 505,40            | 2.195,60                         | 464,17             | 497,49           | 380,75           | 903,50           |
| —,—                | —,—              | —,—               | —,—                              | —,—                | —,—              | —,—              | —,—              |
| 494,—              | 751,—            | 270,—             | —,—                              | 508,—              | 628,—            | 764,80           | 441,—            |
| 381,30             | 385,30           | 313,40            | 923,—                            | 421,—              | 362,—            | 352,60           | 683,50           |
| 541,60             | 402,—            | 821,20            | 276,50                           | 326,—              | 85,50            | 200,—            | 426,—            |
| 802,—              | 362,—            | —,—               | 482,—                            | 504,—              | 523,—            | 503,—            | 556,—            |
| 346,50             | 155,—            | 469,10            | 381,80                           | 407,50             | 296,—            | 305,60           | —,—              |
| 418,—              | 299,60           | 414,50            | 620,50                           | 354,—              | 370,70           | 403,50           | 384,60           |
| —,—                | —,—              | —,—               | —,—                              | —,—                | —,—              | —,—              | —,—              |
| —,—                | —,—              | —,—               | —,—                              | —,—                | —,—              | —,—              | —,—              |
| 2.531,—            | 283,—            | 180,—             | 240,20                           | 208,—              | 130,—            | 136,—            | 177,—            |
| 1.455,—            | 2.120,50         | 1.053,50          | —,—                              | 1.447,—            | 1.421,50         | 1.604,—          | —,—              |
| 174,—              | 189,—            | 238,—             | 200,—                            | 147,—              | 313,—            | 110,—            | 206,—            |
| 900,—              | 867,—            | 540,—             | 655,—                            | 1.061,—            | —,—              | —,—              | —,—              |
| 367,—              | 267,—            | 233,—             | 399,—                            | —,—                | —,—              | —,—              | —,—              |
| 252,—              | 293,—            | 296,50            | —,—                              | 287,60             | 318,50           | 335,—            | 435,—            |
| 241,—              | 1.212,—          | 536,—             | 363,—                            | 222,—              | 260,—            | 246,—            | 310,—            |
| 399,—              | 399,—            | 171,—             | 196,—                            | 313,—              | 379,—            | 214,—            | 533,—            |
| 105,05             | —,—              | 180,50            | —,—                              | 127,50             | 73,—             | 77,—             | 250,—            |
| 1.940,05           | 1.513,20         | 677,40            | dir. 1.360,—                     | 770,95             | 899,27           | 1.250,15         | 868,10           |
| 228,—              | 748,—            | 284,50            | 769,50                           | 250,50             | 387,50           | 208,50           | 507,—            |
| 187,50             | 297,40           | 161,—             | 151,—                            | —,—                | 245,10           | 111,—            | 141,50           |
| 1.691,—            | 1.967,—          | 938,60            | 1.471,60                         | 960,10             | 1.730,60         | —,—              | 808,10           |
| 140,—              | 346,20           | 346,—             | 245,—                            | 310,—              | 210,50           | 170,—            | 351,50           |
| 1.047,—            | —,—              | 561,—             | 590,—                            | 613,—              | 771,—            | 845,—            | 760,—            |
| 390,—              | 328,—            | —,—               | —,—                              | —,—                | —,—              | —,—              | —,—              |
| 1.412,10           | 1.194,95         | 770,54            | 910,70                           | 2.016,30           | —,—              | 1.027,21         | 896,10           |
| <b>25.729,05</b>   | <b>25.012,27</b> | <b>16.539,99</b>  | <b>17.717,10</b><br>dir. 1.360,— | <b>17.505,17</b>   | <b>16.972,41</b> | <b>14.699,63</b> | <b>19.824,04</b> |

Steiermärkische Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

| Gemeinde               | Baufonds  | Jugendarbeit | Äußere Mission II | Evang. Presseverband | Zwischen-kirchliche Hilfe | Bibelarbeit | Diakonisches Werk |
|------------------------|-----------|--------------|-------------------|----------------------|---------------------------|-------------|-------------------|
| Admont-Liezen . . .    | 350,—     | 660,—        | 400,—             | 120,—                | 305,—                     | 200,—       | 425,—             |
| Bad Aussee . . .       | 2.542,60  | 890,05       | 927,50            | 814,20               | 677,50                    | 324,—       | 587,—             |
| Bad Radkersburg . .    | 407,40    | 607,30       | 698,60            | 352,35               | 455,40                    | 324,—       | 255,20            |
| Bruck an der Mur . .   | —,—       | 410,—        | 455,—             | 209,15               | 389,—                     | 355,40      | 533,60            |
| Eisenerz . . .         | 310,60    | 423,—        | 431,10            | —,—                  | —,—                       | 161,60      | 478,20            |
| Feldbach . . .         | 1.033,15  | —,—          | 961,60            | 160,—                | 627,—                     | 616,92      | 485,10            |
| Fürstenfeld . . .      | 965,76    | —,—          | 521,85            | 172,35               | 287,70                    | 307,—       | 328,85            |
| Rudersdorf . . .       | 471,70    | —,—          | 336,—             | 117,30               | —,—                       | —,—         | 445,—             |
| Gaishorn . . .         | 1.421,65  | 2.453,—      | 585,90            | 443,30               | 790,70                    | 649,10      | 1.532,60          |
| St. Johann, Tauern     | 257,50    | —,—          | —,—               | 278,60               | 371,20                    | 226,90      | 240,85            |
| Graz-Eggenberg . . .   | 1.529,30  | 1.234,—      | 1.030,—           | 259,70               | 500,—                     | 479,—       | 971,70            |
| Graz, l. Murufer . . . | 3.437,82  | 3.253,70     | 1.916,45          | 701,17               | 1.029,95                  | —,—         | 2.810,05          |
| Graz-Liebenau . . .    | 1.092,50  | 2.700,—      | 620,—             | 450,—                | 120,—                     | 400,—       | 720,—             |
| Graz, l. Murufer-Nord  | 890,—     | —,—          | 440,—             | 355,—                | 456,—                     | —,—         | 338,—             |
| Graz, r. Murufer . . . | 1.339,45  | 2.675,14     | 1.352,—           | 633,60               | 734,80                    | 945,—       | 1.229,50          |
| Gröbming . . .         | 920,—     | 760,—        | 1.025,—           | 520,—                | 1.136,—                   | 495,—       | 2.300,—           |
| Hartberg . . .         | 460,—     | 80,—         | 868,—             | 90,—                 | 290,—                     | 450,—       | 420,—             |
| Judenburg . . .        | 1.230,—   | 126,—        | 670,—             | 190,—                | 490,—                     | 300,—       | 645,—             |
| Fohnsdorf . . .        | 350,—     | 500,—        | 850,—             | 260,—                | —,—                       | 110,—       | 477,—             |
| Kapfenberg . . .       | 1.480,—   | 2.490,50     | 880,70            | —,—                  | 228,—                     | 389,—       | 962,50            |
| Kindberg . . .         | 227,50    | 370,50       | 218,50            | 123,50               | 149,—                     | 120,—       | 325,—             |
| Knittelfeld . . .      | 1.142,30  | 1.854,75     | 972,70            | 509,60               | 690,—                     | 1.044,—     | 1.142,—           |
| Leibnitz . . .         | 1.235,10  | 475,—        | 1.893,05          | —,—                  | 665,—                     | —,—         | 1.564,30          |
| Leoben . . .           | 1.114,90  | 1.081,40     | 393,50            | 417,90               | 244,—                     | 335,—       | 387,20            |
| Mürzzuschlag . . .     | 394,—     | 473,—        | 378,—             | —,—                  | 182,—                     | —,—         | 342,—             |
| Peggau . . .           | 1.215,—   | 335,—        | 1.248,—           | 230,—                | —,—                       | 730,—       | 2.326,50          |
|                        |           | dir. 263,—   |                   |                      |                           |             |                   |
| Ramsau . . .           | 1.595,20  | 1.747,95     | 5.829,55          | 1.397,40             | —,—                       | —,—         | —,—               |
| Rottenmann . . .       | 429,—     | 1.052,—      | 590,—             | 170,—                | 186,50                    | 270,—       | 937,—             |
| Schladming . . .       | 2.625,—   | 1.548,10     | 2.535,—           | 616,20               | 1.007,30                  | —,—         | 3.006,—           |
| Aich-Assach . . .      | 350,—     | —,—          | 195,—             | 195,—                | —,—                       | —,—         | 245,—             |
| Stainach-Irdning . .   | 799,05    | 343,90       | 900,70            | 144,70               | 454,—                     | 342,50      | 201,50            |
| Stainz . . .           | 670,50    | 622,10       | 576,—             | 407,—                | 460,40                    | 588,—       | 385,50            |
| Trofaiach . . .        | 390,50    | 407,50       | 468,50            | 180,—                | 151,—                     | 229,—       | 511,—             |
| Voitsberg . . .        | —,—       | 787,—        | 787,—             | —,—                  | —,—                       | —,—         | —,—               |
| Wald am Schoberpaß     | 405,—     | 490,—        | 345,—             | 160,—                | 174,—                     | —,—         | 678,—             |
| Weiz . . .             | 910,—     | 480,—        | 470,—             | 405,—                | 359,—                     | 300,—       | 1.050,—           |
| Gleisdorf . . .        | —,—       | —,—          | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—         | —,—               |
|                        | 33.992,48 | 31.330,89    | 32.770,20         | 11.083,02            | 13.610,45                 | 10.691,42   | 29.286,15         |
|                        |           | dir. 263,—   |                   |                      |                           |             |                   |

# Empfohlene Kollekten

| Martin-Luther-Bund | Theologen-heim | Trinker-seelsorge | Äußere Mission I | Evangelischer Bund | LBA Oberschützen | Kantate  | Frauenarbeit |
|--------------------|----------------|-------------------|------------------|--------------------|------------------|----------|--------------|
| 250,—              | 220,—          | —,—               | 150,—            | 115,—              | 135,—            | 155,—    | 220,—        |
| 140,—              | 366,—          | —,—               | —,—              | 243,—              | 260,—            | 569,—    | —,—          |
| 341,60             | 511,70         | 277,10            | 234,—            | 200,10             | 206,—            | 221,50   | 479,70       |
| 241,50             | 304,32         | 259,—             | 206,95           | 249,50             | 415,40           | —,—      | 301,—        |
| —,—                | —,—            | —,—               | 150,—            | —,—                | —,—              | —,—      | 375,—        |
| 395,20             | 100,—          | 489,14            | 353,10           | 383,—              | 488,80           | 243,—    | 532,70       |
| 208,70             | —,—            | 193,—             | 747,60           | 348,90             | 249,04           | —,—      | —,—          |
| 207,40             | 290,10         | —,—               | 260,—            | —,—                | 189,—            | —,—      | —,—          |
| —,—                | 710,25         | 650,—             | 1.109,30         | 423,25             | 368,90           | 806,57   | 609,75       |
| 457,—              | —,—            | —,—               | 154,60           | —,—                | —,—              | —,—      | —,—          |
| 533,70             | 625,—          | 359,80            | 362,30           | 230,—              | 342,40           | 498,70   | 313,—        |
| 1.112,35           | 1.716,90       | —,—               | 974,10           | 640,60             | 1.027,80         | 737,50   | 1.348,22     |
| 250,—              | 540,—          | —,—               | —,—              | —,—                | —,—              | —,—      | —,—          |
| —,—                | —,—            | 450,—             | 240,—            | 450,—              | 550,—            | —,—      | 736,—        |
| 923,40             | 655,90         | 671,—             | 410,80           | 1.126,34           | 613,—            | 720,25   | 851,20       |
| 536,—              | 620,—          | 565,—             | 500,—            | 510,—              | 520,—            | 500,—    | 500,—        |
| 240,—              | 115,—          | 110,—             | 70,—             | 85,—               | 120,—            | 60,—     | 160,—        |
| 340,—              | 340,—          | 480,—             | 190,—            | 280,—              | 390,—            | —,—      | 540,—        |
| 435,—              | 400,—          | —,—               | —,—              | —,—                | 305,—            | —,—      | 440,—        |
| 640,50             | 395,80         | 545,50            | 105,15           | 688,50             | 646,80           | 603,—    | 737,—        |
| 180,—              | 100,—          | 87,50             | 100,—            | 126,—              | 122,10           | —,—      | 110,50       |
| 733,90             | 810,—          | 346,—             | 391,—            | 484,—              | 696,50           | 377,50   | 250,—        |
| 469,—              | 606,50         | 696,10            | 386,10           | 567,—              | —,—              | 418,50   | —,—          |
| 309,50             | 389,—          | 326,85            | 175,30           | 310,—              | 622,50           | 266,40   | 443,50       |
| 587,—              | —,—            | 118,—             | —,—              | —,—                | —,—              | —,—      | —,—          |
| 431,—              | 745,—          | 537,—             | 628,—            | 210,—              | 726,—            | 630,10   | 335,—        |
| 1.166,80           | 1.344,40       | 1.472,52          | 1.600,20         | 1.249,95           | 1.404,60         | 1.206,10 | 1.826,55     |
| 173,—              | 287,—          | 248,—             | —,—              | 200,—              | 250,—            | 140,—    | 370,—        |
| 902,60             | 500,—          | 1.872,—           | 798,67           | —,—                | 770,50           | —,—      | 345,15       |
| —,—                | 250,—          | 120,—             | —,—              | —,—                | —,—              | —,—      | —,—          |
| 86,—               | 270,50         | 103,—             | 401,—            | —,—                | 1.176,—          | —,—      | 95,—         |
| 363,50             | 75,—           | 650,—             | 110,—            | 292,40             | 649,—            | 180,—    | 370,—        |
| 306,—              | —,—            | 224,—             | 262,50           | 200,—              | 244,50           | 190,50   | 510,—        |
| 155,—              | 480,70         | 156,—             | 366,—            | —,—                | 425,—            | 150,—    | 150,—        |
| 145,—              | 338,—          | 185,—             | 259,—            | 170,—              | 251,—            | 130,—    | 170,—        |
| 400,—              | 405,—          | 250,—             | 270,—            | 430,—              | 335,—            | 260,—    | 390,—        |
| —,—                | —,—            | —,—               | —,—              | —,—                | —,—              | —,—      | —,—          |
| 13.660,65          | 14.512,07      | 12.441,51         | 11.965,67        | 10.212,54          | 14.499,84        | 9.063,62 | 13.509,27    |



| Gemeinde                         | Baufonds         | Jugendarbeit     | Äußere Mission II | Evang. Presseverband | Zwischenkirchliche Hilfe | Bibelarbeit          | Diakonisches Werk |
|----------------------------------|------------------|------------------|-------------------|----------------------|--------------------------|----------------------|-------------------|
| Agoritschach-Arnoldstein . . . . | 1.100,—          | —,—              | 600,—             | 460,—                | 230,—                    | 153,—                | 117,—             |
| Althofen . . . . .               | 762,—            | 1.411,—          | 438,—             | 225,—                | —,—                      | 347,—                | 500,—             |
| Arriach . . . . .                | 2.269,50         | 1.313,—          | 754,—             | 403,10               | 308,70                   | 2.637,80             | 519,20            |
| Bleiberg . . . . .               | 741,90           | 1.283,60         | 627,60            | 366,60               | —,—                      | —,—                  | —,—               |
| Dornbach . . . . .               | 729,50           | 800,—            | 370,40            | —,—                  | —,—                      | 250,—                | 700,—             |
| Eisentratzen . . . . .           | 1.180,—          | 2.826,90         | 635,—             | 276,—                | 426,—                    | 530,—                | 2.928,—           |
| Feffernitz . . . . .             | 1.270,—          | 1.377,—          | 556,—             | 184,—                | 293,—                    | 326,—                | 396,—             |
| Feld am See . . . . .            | 825,10           | 1.002,—          | 635,—             | —,—                  | 492,—                    | 302,—                | 822,20            |
| Ferndorf . . . . .               | —,—              | 400,—            | 778,—             | 224,—                | 288,—                    | 353,—                | 1.827,—           |
| Fresach . . . . .                | 2.082,80         | 1.951,70         | 749,60            | 698,80               | 1.196,—                  | 1.776,50             | —,—               |
| Puch . . . . .                   | 886,30           | —,—              | 909,50            | —,—                  | —,—                      | 311,10               | —,—               |
| Gnesau . . . . .                 | 1.410,—          | 1.364,—          | 1.197,—           | 211,80               | —,—                      | 355,—                | 1.658,—           |
| Sirnitz . . . . .                | —,—              | —,—              | 423,80            | —,—                  | —,—                      | —,—                  | 680,—             |
| Hermagor . . . . .               | 4.147,60         | 2.612,17         | 2.740,25          | 1.088,50             | 1.588,62                 | 1.346,65             | 4.451,35          |
|                                  |                  | 2.102,85         |                   |                      |                          |                      |                   |
| Watschig . . . . .               | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                      | —,—                  | —,—               |
| Klagenfurt . . . . .             | 1.969,30         | 1.998,—          | 801,80            | 437,25               | 700,70 dir.              | 1.508,40             | 1.140,62          |
| Klagenfurt-Ost . . . .           | 800,—            | 720,—            | 603,—             | 250,—                | 493,—                    | 420,—                | 940,—             |
| Pörschach . . . . .              | 846,20           | 1.272,70         | 371,20            | —,—                  | 308,65                   | 348,—                | —,—               |
| Radenthein . . . . .             | 647,40           | 976,—            | 577,20            | 242,50               | 226,—                    | 392,40               | 1.272,70          |
| St. Ruprecht . . . . .           | 3.190,52         | 2.784,—          | 3.003,80          | 305,30               | 1.741,—                  | 4.245,55             | 2.570,22          |
| Einöde . . . . .                 | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                      | —,—                  | —,—               |
| St. Veit an der Glan . .         | 745,—            | 1.496,—          | 917,—             | 204,—                | 812,—                    | 481,—                | 743,—             |
| Eggen . . . . .                  | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                      | —,—                  | —,—               |
| Spittal an der Drau . .          | —,—              | —,—              | —,—               | —,—                  | —,—                      | 1.580,—              | 3.200,—           |
| Trebesing . . . . .              | 710,—            | 615,—            | 2.922,—           | 201,—                | —,—                      | —,—                  | 540,—             |
| Treßdorf . . . . .               | 1.200,—          | 1.200,—          | 1.100,—           | 900,—                | 900,—                    | 1.300,—              | 1.200,—           |
| Rattendorf . . . . .             | 800,—            | 800,—            | 700,—             | —,—                  | 400,—                    | —,—                  | 900,—             |
| Tschöran . . . . .               | 892,—            | —,—              | 590,—             | 510,—                | 409,—                    | 418,—                | 1.085,—           |
| Unterhaus . . . . .              | 1.377,50         | 3.046,36         | —,—               | —,—                  | 1.337,75                 | 767,80               | 1.288,30          |
| Villach . . . . .                | 3.130,10         | 3.975,50         | 1.424,17          | 933,55               | 1.411,70                 | 1.124,50             | 2.274,—           |
| Villach-Nord . . . . .           | 1.004,20         | 1.265,16         | 500,40            | 286,44               | 318,70                   | 429,—                | 705,58            |
| Völkermarkt . . . . .            | 1.143,80         | 738,50           | 2.047,35          | 772,—                | 1.798,15                 | 870,—                | 2.103,20          |
| Waiern . . . . .                 | 1.724,95         | 1.744,15         | 1.899,70          | 626,30               | 1.014,30                 | 921,—                | 4.071,60          |
| Weißbriach . . . . .             | 1.113,90         | 728,60           | 1.558,80          | 453,80               | 750,30                   | 555,50               | 1.075,—           |
| Weißensee . . . . .              | 636,—            | —,—              | 240,10            | 364,80               | 1.177,20                 | —,—                  | 1.068,40          |
| Wiedweg . . . . .                | 570,—            | 450,—            | 205,—             | 490,—                | 160,—                    | 200,—                | 780,—             |
| B.Klein Kirchheim . . .          | 1.796,05         | 1.368,25         | 2.013,30          | —,—                  | 688,65                   | —,—                  | —,—               |
| Wolfsberg . . . . .              | 666,—            | —,—              | 501,10            | 117,—                | 328,—                    | 1.103,60             | 293,—             |
| Zlan . . . . .                   | 920,—            | 863,—            | 1.098,—           | 730,—                | 428,—                    | 592,—                | 1.776,—           |
|                                  | <b>43.287,62</b> | <b>44.485,44</b> | <b>34.488,07</b>  | <b>11.961,74</b>     | <b>20.225,42</b>         | <b>24.436,40</b>     | <b>43.625,37</b>  |
|                                  |                  |                  |                   |                      |                          | <b>dir. 1.508,40</b> |                   |
| <b>Osttirol</b>                  |                  |                  |                   |                      |                          |                      |                   |
| Lienz . . . . .                  | 934,—            | —,—              | 1.606,—           | 270,—                | 1.363,—                  | 750,—                | 1.418,80          |
|                                  | <b>44.221,62</b> | <b>44.485,44</b> | <b>36.094,07</b>  | <b>12.231,74</b>     | <b>21.588,42</b>         | <b>25.186,40</b>     | <b>45.044,17</b>  |
|                                  |                  |                  |                   |                      |                          | <b>dir. 1.508,40</b> |                   |

# Empfohlene Kollekten

| Martin-Luther-Bund | Theologen-heim | Trinker-seelsorge | Äußere Mission I | Evangetischer Bund | LBA Oberschützen | Kantate  | Frauenarbeit |
|--------------------|----------------|-------------------|------------------|--------------------|------------------|----------|--------------|
| 147,—              | 90,—           | 700,—             | 130,—            | 311,—              | 375,—            | 125,—    | 315,—        |
| —,—                | 100,—          | —,—               | —,—              | —,—                | —,—              | —,—      | —,—          |
| 501,32             | 1.801,—        | 1.151,70          | 250,—            | —,—                | 501,10           | —,—      | 763,—        |
| —,—                | —,—            | 263,90            | 1.136,—          | 154,50             | 316,50           | 234,10   | 783,—        |
| 130,—              | 231,—          | 160,—             | 193,—            | 60,—               | 132,—            | 69,70    | 300,—        |
| 332,—              | 480,—          | 650,—             | 152,—            | 200,—              | —,—              | —,—      | —,—          |
| 302,—              | 441,—          | 565,—             | 281,—            | 223,—              | 389,—            | 394,—    | 520,—        |
| 360,—              | 490,—          | 217,—             | —,—              | 269,—              | 218,—            | —,—      | —,—          |
| 218,—              | 354,—          | 328,—             | 408,—            | 374,—              | 199,—            | 358,—    | 162,—        |
| 671,40             | 498,75         | 666,20            | —,—              | —,—                | —,—              | —,—      | —,—          |
| —,—                | 425,60         | 364,—             | —,—              | —,—                | —,—              | 353,—    | —,—          |
| 158,—              | —,—            | —,—               | —,—              | —,—                | 312,50           | —,—      | —,—          |
| —,—                | —,—            | —,—               | —,—              | —,—                | —,—              | —,—      | —,—          |
| 943,15             | 1.543,38       | 951,10            | —,—              | 890,75             | 1.322,65         | 1.325,04 | 2.223,44     |
| —,—                | —,—            | —,—               | —,—              | —,—                | —,—              | —,—      | —,—          |
| 493,50             | 821,80         | —,—               | —,—              | —,—                | —,—              | —,—      | —,—          |
| 520,—              | 520,—          | —,—               | 200,—            | 410,—              | 480,—            | 200,—    | 500,—        |
| 421,50             | 274,—          | —,—               | —,—              | 224,15             | 261,—            | —,—      | 222,20       |
| 273,70             | 390,50         | —,—               | —,—              | —,—                | —,—              | —,—      | 372,40       |
| —,—                | 824,10         | 957,70            | 1.511,70         | 806,80             | —,—              | —,—      | 602,30       |

|           |           |           |          |          |           |          |           |
|-----------|-----------|-----------|----------|----------|-----------|----------|-----------|
| 400,—     | 607,—     | 196,—     | —,—      | 338,—    | 532,—     | —,—      | 534,—     |
| —,—       | —,—       | —,—       | —,—      | —,—      | —,—       | —,—      | —,—       |
| 1.500,—   | 1.476,—   | —,—       | —,—      | —,—      | —,—       | —,—      | —,—       |
| 335,50    | 566,—     | —,—       | —,—      | —,—      | —,—       | 120,—    | 210,—     |
| 1.000,—   | 800,—     | 630,—     | 700,—    | 600,—    | 500,—     | 544,—    | 800,—     |
| —,—       | —,—       | 460,—     | —,—      | —,—      | 300,—     | —,—      | —,—       |
| —,—       | —,—       | 346,—     | 278,—    | 284,—    | 353,—     | 307,—    | 472,—     |
| 513,40    | 534,50    | —,—       | —,—      | —,—      | —,—       | —,—      | —,—       |
| 1.220,45  | —,—       | —,—       | 353,—    | —,—      | 796,50    | —,—      | 1.194,70  |
| 548,30    | 358,20    | —,—       | —,—      | —,—      | —,—       | —,—      | —,—       |
| 557,65    | —,—       | —,—       | —,—      | 657,10   | 433,—     | 502,50   | 789,50    |
| 666,65    | 1.005,10  | 1.007,20  | 621,80   | 737,45   | 1.049,20  | —,—      | —,—       |
| 474,—     | 325,—     | —,—       | 335,30   | 355,—    | 437,20    | 381,—    | 345,—     |
| 286,40    | —,—       | 449,80    | 112,—    | 271,40   | 475,55    | —,—      | —,—       |
| —,—       | —,—       | 170,—     | —,—      | 100,—    | 231,—     | —,—      | 450,—     |
| —,—       | —,—       | 561,10    | —,—      | —,—      | —,—       | —,—      | —,—       |
| 274,—     | 585,60    | 147,50    | 229,—    | 466,50   | 412,—     | 357,60   | 466,70    |
| 529,—     | 1.234,—   | 487,—     | 613,—    | 415,—    | 917,—     | 409,—    | 415,—     |
| 13.776,92 | 16.776,53 | 11.429,20 | 7.503,80 | 8.147,65 | 10.943,20 | 5.679,94 | 12.440,24 |
| 246,50    | 621,60    | 557,50    | 320,—    | 433,20   | 210,—     | 834,—    | —,—       |
| 14.023,42 | 17.398,13 | 11.986,70 | 7.823,80 | 8.580,85 | 11.153,20 | 6.513,94 | 12.440,24 |

Wiener Superintendentur A. B.

Pflichtkollekten

| Gemeinde              | Baufonds  | Jugendarbeit | Äußere Mission II | Evang. Presseverband | Zwischen-kirchliche Hilfe | Bibelarbeit | Diakonisches Werk |
|-----------------------|-----------|--------------|-------------------|----------------------|---------------------------|-------------|-------------------|
| Wien-Innere Stadt .   | 4.611,34  | 3.673,55     | 3.255,80          | 1.180,—              | 1.429,—                   | 1.680,60    | 3.430,15          |
| Leopoldstadt .        | 1.189,30  | —,—          | 689,25            | 392,20               | 775,50                    | 947,60      | 1.687,40          |
| Landstraße .          | 908,—     | 1.560,—      | 1.313,—           | 666,—                | 853,—                     | 1.510,—     | 1.213,—           |
| Gumpendorf .          | 1.177,—   | 1.835,—      | 1.685,—           | 120,—                | 669,—                     | 364,—       | —,—               |
| Neubau .              | 500,—     | 1.630,—      | 260,—             | 330,—                | 280,—                     | 440,—       | 1.110,—           |
| Favoriten             |           |              |                   |                      |                           |             |                   |
| Christusk. .          | 1.726,50  | 1.323,70     | 1.901,—           | —,—                  | 694,50                    | 1.366,—     | 2.830,30          |
| Gnadenk. .            | 555,50    | 1.689,10     | 276,—             | 158,—                | 266,—                     | 444,—       | 787,—             |
| Simmering .           | 1.305,—   | 1.504,—      | 1.087,—           | 553,—                | 444,—                     | 454,—       | 2.042,—           |
| Hetzendorf .          | 1.101,—   | —,—          | 1.322,—           | 811,50               | 831,50                    | 2.226,—     | 1.898,—           |
| Lainz . . .           | 1.044,50  | 3.047,—      | 869,40            | 454,—                | 679,—                     | 696,70      | 1.200,—           |
| Hietzing . .          | 615,—     | 1.670,—      | 336,—             | 279,60               | —,—                       | 842,—       | 760,—             |
| Hütteldorf .          | 419,—     | 451,—        | 220,—             | 215,—                | 159,—                     | 344,10      | 342,50            |
| Ottakring . .         | 1.030,—   | 4.718,—      | 777,—             | 694,—                | 515,—                     | 793,—       | 1.235,50          |
| Währing . .           | 1.760,84  | 2.952,30     | 1.412,74          | 619,80               | 726,25                    | 995,—       | 2.937,—           |
| Döbling . .           | 1.663,65  | 4.618,05     | 796,—             | 556,70               | 416,—                     | —,—         | 1.538,15          |
| Floridsdorf .         | 1.048,—   | 1.800,—      | 667,—             | 205,20               | 222,—                     | 296,—       | 272,—             |
|                       |           |              |                   |                      |                           |             | dir. 718,20       |
| Leopoldau .           | 280,—     | 1.264,—      | 550,—             | 180,—                | 150,—                     | 390,—       | 210,—             |
| Donaustadt .          | 835,—     | 2.850,—      | 563,—             | 580,—                | 752,—                     | 656,—       | 1.044,—           |
| Liesing . . .         | 601,—     | 1.319,45     | 500,10            | 334,—                | —,—                       | —,—         | 2.023,90          |
| Bruck an der Leitha . | 433,—     | 333,—        | 512,—             | 204,—                | 452,—                     | 358,—       | 477,70            |
| Klosterneuburg . .    | 1.080,—   | 2.063,—      | 290,—             | 550,—                | 140,—                     | 730,—       | 910,—             |
| Korneuburg . . .      | 396,—     | 618,—        | 220,—             | 250,—                | —,—                       | 196,—       | 207,—             |
| Mistelbach . . .      | —,—       | —,—          | —,—               | —,—                  | —,—                       | —,—         | 280,—             |
| Laa an der Thaya .    | —,—       | —,—          | —,—               | 157,—                | —,—                       | —,—         | —,—               |
| Purkersdorf . . .     | 597,—     | 648,—        | 613,—             | 405,—                | 396,—                     | 1.137,50    | 1.096,—           |
| Preßbaum . . .        | 420,—     | —,—          | 270,—             | 180,—                | 698,—                     | 159,50      | 584,—             |
| Schwechat . . . .     | 1.069,—   | —,—          | 360,—             | 237,—                | 191,—                     | 387,—       | 545,—             |
| Stockerau . . . .     | 320,—     | 250,—        | 400,—             | —,—                  | 250,—                     | —,—         | —,—               |
|                       | 26.685,63 | 41.817,15    | 21.145,29         | 10.312,—             | 11.988,75                 | 17.413,—    | 30.660,60         |
|                       |           |              |                   |                      |                           |             | dir. 718,20       |

Zusammenfassung

| Superintendentur     | Baufonds   | Jugendarbeit | Äußere Mission II | Evang. Presseverband | Zwischen-kirchliche Hilfe | Bibelarbeit   | Diakonisches Werk |
|----------------------|------------|--------------|-------------------|----------------------|---------------------------|---------------|-------------------|
| Wien . . . . .       | 26.685,63  | 41.817,15    | 21.145,29         | 10.312,—             | 11.988,75                 | 17.413,—      | 30.660,60         |
|                      |            |              |                   |                      |                           |               | dir. 718,20       |
| Niederösterreich . . | 22.364,19  | 21.652,07    | 14.904,17         | 7.013,60             | 11.683,80                 | 9.073,60      | 22.003,02         |
| Steiermark . . . .   | 33.992,48  | 31.330,89    | 32.770,20         | 11.083,02            | 13.610,45                 | 10.691,42     | 29.286,15         |
|                      |            | dir. 263,—   |                   |                      |                           |               |                   |
| Kärnten . . . . .    | 44.221,62  | 44.485,44    | 36.094,07         | 12.231,74            | 21.588,42                 | 25.186,40     | 45.044,17         |
|                      |            |              |                   |                      | dir. 1.508,40             |               |                   |
| Oberösterreich . .   | 42.610,07  | 34.487,80    | 49.358,70         | 18.180,57            | 23.698,92                 | 21.986,65     | 53.939,78         |
|                      |            |              |                   |                      |                           | dir. 2.760,—  |                   |
| Salzburg-Tirol . . . | 23.365,90  | 22.717,25    | 20.231,97         | 12.116,60            | 16.790,90                 | 12.303,05     | 17.911,40         |
| Burgenland . . . .   | 30.383,10  | 28.592,90    | 26.638,—          | 11.417,10            | 14.993,—                  | 13.539,40     | 29.281,90         |
|                      | 223.622,99 | 225.083,50   | 201.142,40        | 82.354,63            | 114.354,24                | 110.193,52    | 228.127,02        |
|                      |            | dir. 263,—   |                   |                      |                           | dir. 1.508,40 | dir. 3.478,20     |

Empfohlene Kollekten

| Martin-Luther-Bund | Theologenheim    | Trinkerseelsorge | Äußere Mission I | Evangelischer Bund | LBA Oberschützen | Kantate          | Frauenarbeit     |
|--------------------|------------------|------------------|------------------|--------------------|------------------|------------------|------------------|
| 2.682,70           | 3.533,60         | 1.748,60         | 1.574,10         | 1.871,97           | 4.020,80         | 1.852,45         | 2.251,10         |
| 886,—              | 777,10           | 488,90           | 350,50           | 1.153,35           | 756,50           | 620,04           | 762,—            |
| 803,—              | —,—              | —,—              | —,—              | —,—                | —,—              | —,—              | —,—              |
| 450,—              | —,—              | —,—              | —,—              | —,—                | 487,—            | —,—              | —,—              |
| 225,—              | 890,—            | 390,—            | 210,—            | 600,—              | 700,—            | 490,—            | 490,—            |
| 1.325,60           | 1.461,50         | 473,—            | —,—              | 1.053,—            | —,—              | —,—              | 1.397,85         |
| 529,50             | 313,—            | —,—              | —,—              | —,—                | 384,30           | —,—              | —,—              |
| 1.115,—            | 1.265,—          | 265,—            | 402,—            | 469,—              | 579,—            | 518,—            | 1.093,—          |
| 902,50             | 1.177,50         | —,—              | —,—              | —,—                | 832,50           | 930,—            | —,—              |
| 800,—              | 1.143,—          | 565,—            | 1.260,—          | 666,50             | 920,15           | 729,50           | 738,50           |
| 436,62             | 590,50           | 267,55           | 169,45           | 618,30             | 665,95           | 375,—            | 479,—            |
| 327,—              | 402,—            | —,—              | —,—              | —,—                | —,—              | —,—              | —,—              |
| 833,—              | 1.095,50         | —,—              | —,—              | —,—                | —,—              | 478,—            | —,—              |
| 1.081,25           | 1.051,90         | 539,90           | 409,75           | 1.252,50           | 1.584,15         | 711,25           | 1.419,40         |
| 1.066,10           | 1.029,50         | 399,—            | 151,20           | 704,40             | 487,30           | 760,10           | 1.683,50         |
| —,—                | —,—              | 218,—            | 443,47           | 262,10             | 366,55           | 353,60           | 359,05           |
| 120,—              | —,—              | 118,—            | 142,50           | 94,—               | 125,—            | 170,—            | 185,—            |
| 1.071,—            | 960,—            | 454,—            | 569,—            | 579,—              | 532,—            | 468,—            | 580,—            |
| 379,15             | 721,70           | 285,—            | 124,60           | 229,—              | 483,—            | 220,90           | 792,—            |
| 360,—              | 551,—            | 239,—            | 151,—            | 240,50             | 242,50           | 437,50           | 256,—            |
| —,—                | 580,—            | 200,—            | 310,—            | 700,—              | 500,—            | 580,—            | 690,—            |
| 156,—              | 444,—            | 287,—            | 142,—            | 59,—               | 165,—            | 276,—            | 220,—            |
| —,—                | —,—              | —,—              | —,—              | —,—                | —,—              | 348,—            | —,—              |
| 138,—              | —,—              | —,—              | —,—              | 120,—              | —,—              | —,—              | —,—              |
| 637,—              | 513,—            | 148,—            | 286,70           | 273,—              | 758,90           | 386,70           | 592,50           |
| 105,60             | 499,—            | 190,—            | 82,—             | 86,—               | 83,—             | 352,—            | 264,—            |
| 360,—              | 551,—            | 250,—            | 2.700,—          | 200,—              | 405,—            | —,—              | 240,—            |
| 320,—              | —,—              | —,—              | 275,—            | 145,—              | —,—              | —,—              | —,—              |
| <b>17.110,02</b>   | <b>19.549,80</b> | <b>7.525,90</b>  | <b>9.753,27</b>  | <b>11.376,62</b>   | <b>15.078,60</b> | <b>11.057,04</b> | <b>14.492,90</b> |

| Martin-Luther-Bund | Theologenheim     | Trinkerseelsorge | Äußere Mission I | Evangelischer Bund | LBA Oberschützen | Kantate          | Frauenarbeit     |
|--------------------|-------------------|------------------|------------------|--------------------|------------------|------------------|------------------|
| 17.110,02          | 19.549,80         | 7.525,90         | 9.753,27         | 11.376,62          | 15.078,60        | 11.057,04        | 14.492,90        |
| 6.701,20           | 10.263,—          | 5.123,80         | 6.915,50         | 5.209,60           | 6.871,12         | 6.415,80         | 10.710,15        |
| 13.660,65          | 14.512,07         | 12.441,51        | 11.965,67        | 10.212,54          | 14.499,84        | 9.063,62         | 13.509,27        |
| 14.023,42          | 17.398,13         | 11.986,70        | 7.823,80         | 8.580,85           | 11.153,20        | 6.513,94         | 12.440,24        |
| 25.729,05          | 25.012,27         | 16.539,99        | 17.717,10        | 17.505,17          | 16.972,41        | 14.699,63        | 19.824,04        |
| 7.200,25           | 10.712,12         | 6.087,75         | 3.327,37         | 2.658,65           | 3.766,75         | 1.065,—          | 4.728,90         |
| 14.451,50          | 21.020,92         | 7.639,50         | 16.483,75        | 7.408,60           | 17.297,75        | 6.756,50         | 13.370,—         |
| 1.500,— dir.       |                   |                  |                  |                    |                  |                  |                  |
| <b>98.876,09</b>   | <b>118.468,31</b> | <b>67.345,15</b> | <b>73.986,46</b> | <b>62.952,03</b>   | <b>85.639,67</b> | <b>55.571,53</b> | <b>89.075,50</b> |
| 1.500,— dir.       |                   |                  | dir. 1.360,—     |                    |                  |                  |                  |

## **Kirchliche Mitteilungen**

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Senior Reinhard B ü n k e r, Trebesing, am Sonntag, dem 12. März 1978, im 85. Lebensjahr aus diesem Leben abberufen.

Der Verstorbene wurde am 5. Juni 1893 als viertes Kind des damaligen Pfarrers und Seniors Karl Bünker in Trebesing geboren. Nach Abschluß seines Theologiestudiums und erfolgter Ordination wurde er im April 1921 zum Pfarrer in Trebesing gewählt und diente dieser Gemeinde als treuer Seelsorger bis zur Pensionierung am 1. September 1961. In den Jahren 1930 bis 1945 war er Senior des damaligen Kärntner Seniorates diesseits der Drau und von 1945 bis 1959 Senior und Superintendentstellvertreter der Superintendentenz Kärnten. Er bekleidete als Mitglied der Generalsynode zeitweise das Amt des Schriftführers. Der Oberkirchenrat hat Senior Reinhard Bünker anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand den Dank und die gebührende Anerkennung ausgesprochen. Er gedenkt des vollendeten Mitarbeiters im Vertrauen auf die Zusage des Herrn der Kirche: „Meine Augen sehen nach den Treuen im Lande, daß sie bei mir wohnen. Und ich habe gern fromme Diener“ (Psalm 101, 6). (Zl. 2433/78 vom 28. März 1978.)

Pfarrhelfer Willi R e i t h, Fresach, Kärnten, wurde am 11. Dezember 1977 in Puch durch Superintendent Paul Pellar, Villach, unter Assistenz von Pfarrer Hermann Keune, Bleiberg, Pfarrer Adolf Karner, Zlan, und Pfarrer Bernd-Erich Helsch, Feffernitz, ordiniert. (Zl. 7980/77 vom 13. Dezember 1977.)

Vikar Militärkurat Erwin N e u m a n n wurde am 26. Feber 1978 in der Evangelischen Kirche Klagenfurt-Ost durch Superintendent Paul Pellar unter Assistenz von Militärsuperintendent Ernst Heß, Wien, Senior Franz Reischer, Klagenfurt-Ost, Superintendentialkurator OLGR Dr. Erwin Schuster, St. Veit an

der Glan, und Kurator Dr. Ernst Traar, Klagenfurt-Ost, ordiniert. (Zl. 1728/78 vom 28. Feber 1978.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschluß vom 31. Jänner 1978, Zl. 81.916, der Oberin des Evangelischen Missionswerkes in Salzburg, Frau Lydia H a m a n, das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 1762/78 vom 1. März 1978.)

Das Evangelische Pfarramt Unterschützen gibt seine neue Telefonnummer (ab 29. März 1978) bekannt:

**03352/81 94.**

(Zl. 1894/78 vom 6. März 1978.)

Das Evangelische Pfarramt Steyr-Münichholz gibt seine neue Telefonnummer bekannt:

**07252/61 8 02.**

(Zl. 1905/78 vom 6. März 1978.)

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt die Telefonnummern des Theologenheimes bekannt:

**42 45 45, 42 91 91.**

Hausvater Herr Woldrich: Klappe 69 DW.

Studieninspektor Herr Pfarrer Hofhansl: Klappe 60 DW, Wohnung 42 73 70.

(Zl. 1786/78 vom 1. März 1978.)

Die nächste Bauausschußsitzung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich findet am Donnerstag, dem 8. Juni 1978, um 9 Uhr im Beratungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., Wien 18, Severin-Schreiber-Gasse 3, statt.

Die bauenden Gemeinden werden eingeladen, ihre entsprechend der Bauordnung belegten Anträge im Dienstwege über die Superintendentur so rechtzeitig vorzulegen, daß diese Anträge spätestens am 18. Mai 1978 beim Oberkirchenrat eingelangt sind. Später einlangende Anträge werden erst in der folgenden Sitzung des Bauausschusses behandelt werden. (Zl. 2306/78 vom 20. März 1978.)

---

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien



# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 28. April 1978

4. Stück

30. Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch die Erhebung zum definitiven Kirchengesetz
  31. Kirchenverfassung — Änderung
  32. Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung
  33. § 22 Ordnung des geistlichen Amtes, Pfarrvikarinnen — Berechtigung zur Führung des Berufstitels „Pfarrer“
  34. Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1977
  35. Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1978
  36. Einsetzung eines Gesangbuchausschusses und Wahl der Mitglieder
  37. Wahl eines Vertreters der Generalsynode und dessen Stellvertreters in die Jugendkammer
  38. Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Einjährigen Spar-Cassen-Schule
  39. Änderung der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes bezüglich Veräußerung unbeweglichen Vermögens
  40. Nachwahl von Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern in die Arbeitsausschüsse der Synode A. B. — Zusammenstellung
  41. Wahl eines Vorsitzenden des Nominierungsausschusses
  42. Weitere Ausschreibung der Stelle des Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach
  43. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern
  44. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen
  45. Kollektenaufruf zum Tag der Konfirmation
  46. Kollektenaufruf für den 7. Mai 1978 (Exaudi) für die Evangelische Frauenarbeit
  47. Kollekte für den Evangelischen Presseverband in Österreich am 28. Mai 1978 (Pflichtkollekte)
  48. Kollektenaufruf für den 14. Mai 1978 (Pfingstsonntag) „Weltmission“
  49. Kollektenergebnisse 1977 — Nachtrag
  50. Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1977
  51. Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1978
  52. Kirchenbeitragsrückstände Jänner bis März 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977
- Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

30. Zl. 3137/78 vom 19. April 1978

### Genehmigung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung durch die Erhebung zum definitiven Kirchengesetz

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 3. Session am 12. April 1978 auf Grund des § 205 Abs. 2 Z. 13 der Kirchenverfassung (ABl. Nr. 1/77) nachstehende Verfügungen mit einstweiliger Geltung genehmigt und sie hiedurch zu definitiven Kirchengesetzen erhoben.

#### 1. Kirchenverfassung

a) ABl. Nr. 125/76 vom 18. November 1976 be-

treffend Änderung § 90 Abs. 2 Z. 10 und § 147 Abs. a Z. 10.

b) ABl. Nr. 59/77 vom 22. April 1977 betreffend Änderung § 171 Abs. 7 b.

#### 2. Kirchenbeitragsordnung

ABl. Nr. 92/76 betreffend Änderung § 9 Abs. 2, 3, 4 und 5, § 10 Abs. 2.

#### 3. Ordnung des geistlichen Amtes

a) ABl. Nr. 126/76 vom 29. November 1976 betreffend Änderung § 54 Abs. 1.

b) ABl. Nr. 77/77 vom 3. September 1977 betreffend Änderung § 33 Abs. 1.

31. Zl. 3136/78 vom 19. April 1978

### Kirchenverfassung — Änderung

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 3. Session am 12. April 1978 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 Kirchenverfassung (ABl. Nr. 1/77) beschlossen:

#### I.

Die Kirchenverfassung wird geändert und hat zu lauten:

a) § 90, Abs. 2 erhält eine neue Ziffer 11, diese lautet:

„11. die Zustimmung zur Pragmatisierung von Religionslehrern an Pflichtschulen, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind;“

Die bisherigen Ziffern 11—19 erhalten die Bezeichnung 12—20.

b) § 90 erhält einen neuen Absatz 4, dieser lautet:

„(4) Die unter Abs. 2 Z. 11 angeführte Zustimmung bedarf der Genehmigung des Superintendenten oder des Landessuperintendenten H. B.“

c) § 116 Abs. 1 Z. 1 hat zu lauten:

„1. Alle dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Pfarrer und Vikare, wenn sie die Pfarramtprüfung mit Erfolg abgelegt haben und in die Liste der zum Pfarramt wählbaren Kandidaten eingetragen sind.“

d) § 118 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Presbyterium hat die Bewerbungsschreiben binnen 14 Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Oberkirchenrat A. B. oder dem Oberkirchenrat H. B. vorzulegen, der die Wählbarkeit der Bewerber prüft und die Bewerbungsschreiben mit Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung dem Presbyterium zurücksendet. Das Presbyterium schlägt aus den wählbaren Bewerbern der Gemeinde drei zur Wahl vor.“

e) § 127 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wer sich um die Stelle eines Pfarrers bewirbt und auf diese Stelle bestellt worden ist, muß auf dieser Stelle mindestens fünf Jahre hindurch verbleiben.“

f) § 137 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren und außerordentlichen Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;“

g) § 147 (1. Satz) hat zu lauten:

„§ 147: Zum Wirkungskreis des Superintendenten- und Landessuperintendenten gehört insbesondere:“

h) § 151 Abs. 1 Z. 15 hat zu lauten:

„15. die Aufsicht über die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden in den Pfarr- und Tochter-

gemeinden sowie die Verteilung der Religionsunterrichtsstunden unter mehreren Geistlichen der Pfarrgemeinden;“

i) § 155 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wählbar zum Superintendenten ist jeder im Amt befindliche Pfarrer der Landeskirche, der mindestens 35 Jahre alt ist und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.“

j) § 156 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung; sie ist so oft zu wiederholen, bis sich die Zweidrittelmehrheit ergibt. Bei den späteren Wahlgängen können Stimmen auch für einen solchen wählbaren Wahlwärter abgegeben werden, auf den bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.“

k) § 160 Abs. 1 Z. 5 hat zu lauten:

„5. ein von der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus dem Kreis der an ihr lehrenden ordentlichen Universitätsprofessoren und außerordentlichen Universitätsprofessoren und Universitätsdozenten der Theologie zu entsendender Abgeordneter A. B.;“

l) § 160 a Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Im Falle des § 160 Abs. 1 Z. 5, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren A. B. und außerordentlichen Universitätsprofessoren A. B. und Universitätsdozenten A. B. der Theologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angehört;“

m) § 160 a Abs. 2 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Im Falle des § 160 Abs. 2 Z. 2, wenn der Abgeordnete nicht mehr dem Kreise der zu seiner Wahl berechtigten ordentlichen Universitätsprofessoren H. B. und außerordentlichen Universitätsprofessoren H. B. und Universitätsdozenten H. B. der Theologie der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien angehört;“

n) § 173 erhält einen neuen Absatz 3:

„(3) Die in Abs. 2 genannten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.“

Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten nunmehr die Bezeichnung Abs. 4 und Abs. 5.

o) § 192 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wählbar zum Landessuperintendenten H. B. ist jeder im Amt befindliche Pfarrer der Gesamtgemeinde H. B., der mindestens 35 aber noch nicht 65 Jahre alt ist und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt.“

#### II.

Dieser Beschluß erlangt gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

32. Zl. 3135/78 vom 19. April 1978

### Ordnung des geistlichen Amtes — Änderung

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer 3. Session am 12. April 1978 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 Kirchenverfassung (ABl. Nr. 1/77) beschlossen:

#### I.

Die Ordnung des geistlichen Amtes wird geändert und hat zu lauten:

a) § 18, Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6

„(1) Als Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A. B. oder H. B. nicht akademisch-theologisch Vorgebildete, die eine zum Pfarramtsdienst befähigende Fachausbildung von mindestens drei Jahren genossen haben, nach den Bestimmungen dieser Ordnung in ein Dienstverhältnis zur Kirche A. B. oder H. B. übernommen werden.

(2) Pfarrhelfer, die sich fünf Jahre in den pfarramtlichen Dienst eingearbeitet haben, davon mindestens drei Jahre in Österreich, können vom Oberkirchenrat A. B. oder H. B. zur Fachprüfung für Pfarrhelfer zugelassen werden. Sie haben vor der Zulassung den Nachweis über die bestandene zweite Religionslehrerprüfung zu erbringen.

(3) Pfarrhelfer können nach bestandener Pfarrhelferprüfung beim Oberkirchenrat A. B. oder H. B. auf dem Dienstweg um Zulassung zur Ordination ansuchen. Ordinierte Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A. B. oder H. B. zur Bewerbung um eine Pfarrstelle aufgefordert werden.

(4) Solche nicht akademisch-theologisch vorgebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen oder auf Pfarrstellen, die mit der Verpflichtung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren und höheren Lehranstalten verbunden sind, bestellt werden.

(5) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt in der Höhe von 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A.

(6) Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.“

b) § 77, Abs. 1, 2 hat zu lauten:

„(1) Der Witwenbezug beträgt 60 Prozent jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhegehalt gebührt hätte.

(2) Besondere Härtefälle können vom Oberkirchenrat mit Zustimmung der Finanz- und Synodalausschüsse berücksichtigt werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und Abs. 4.

#### II.

Dieser Beschluß erlangt gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

33. Zl. 3214/78 vom 25. April 1978

### § 22 Ordnung des geistlichen Amtes, Pfarrvikarinnen — Berechtigung zur Führung des Berufstitels „Pfarrer“

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 3. Session am 13. April 1978 beschlossen:

Die nach erfolgreicher Ablegung der Amtsprüfung gemäß § 22 Ordnung des geistlichen Amtes ordinierten Kandidatinnen, die auf die Stelle einer Pfarrvikarin gewählt wurden, sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

34. Zl. 3061/78 vom 19. April 1978

### Rechnungsabschluß der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1977

#### E r t r a g

S

|                                      |            |              |
|--------------------------------------|------------|--------------|
| 1. Bundeszuschuß . . . . .           |            | 16.711.356,— |
| 2. Gemeinsame Dienste:               | S          |              |
| Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen |            |              |
| von der Kirche A. B.                 | 95.000,—   |              |
| von der Kirche H. B.                 | 5.000,—    | 100.000,—    |
| Evangelische Militärseelsorge        |            |              |
| von der Kirche A. B.                 | 76.500,—   |              |
| von der Kirche H. B.                 | 3.500,—    | 80.000,—     |
| Religionsunterrichtsfonds            |            |              |
| von der Kirche A. B.                 | 95.000,—   |              |
| von der Kirche H. B.                 | 5.000,—    | 100.000,—    |
| Evangelische Frauenschule            |            |              |
| von der Kirche A. B.                 | 94.000,—   |              |
| von der Kirche H. B.                 | 4.945,—    | 98.945,—     |
| Förderung von Theologiestudenten     |            |              |
| von der Kirche A. B.                 | 250.395,17 |              |
| von der Kirche H. B.                 | 12.500,—   | 262.895,17   |
| Dienst an Sinnesgeschädigten         |            |              |
| von der Kirche A. B.                 | 9.500,—    |              |
| von der Kirche H. B.                 | 500,—      | 10.000,—     |
| Religiöse Schulwochen                |            |              |
| von der Kirche A. B.                 | 5.962,50   |              |
| von der Kirche H. B.                 | 500,—      | 6.462,50     |
| Evangelische Frauenarbeit            |            |              |
| von der Kirche A. B.                 | 604.516,70 |              |
| von der Kirche H. B.                 | 19.700,—   | 624.216,97   |
| 3. Gemeinsame Werke:                 |            |              |
| Evangelisches Jugendwerk             |            |              |
| von der Kirche A. B.                 | 738.150,—  |              |
| von der Kirche H. B.                 | 38.850,—   | 777.000,—    |
| Diakonisches Werk                    |            |              |
| von der Kirche A. B.                 | 323.000,—  |              |
| von der Kirche H. B.                 | 17.000,—   | 340.000,—    |

|                                                             |           |                      |  |
|-------------------------------------------------------------|-----------|----------------------|--|
| 4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:                        |           |                      |  |
| Evangelische Studentengemeinde                              |           |                      |  |
| von der Kirche A. B.                                        | 38.000,—  |                      |  |
| von der Kirche H. B.                                        | 2.000,—   | 40.000,—             |  |
| Salzburger Missionsschule                                   |           |                      |  |
| von der Kirche A. B.                                        | 94.000,—  |                      |  |
| von der Kirche H. B.                                        | 4.945,—   | 98.945,—             |  |
| Gustav-Entz-Stiftung                                        |           |                      |  |
| von der Kirche A. B.                                        | 142.500,— |                      |  |
| von der Kirche H. B.                                        | 7.500,—   | 150.000,—            |  |
| Diakonischer Dienst                                         |           |                      |  |
| von der Kirche A. B.                                        | 9.500,—   |                      |  |
| von der Kirche H. B.                                        | 500,—     | 10.000,—             |  |
| Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten |           |                      |  |
| von der Kirche A. B.                                        | 12.086,40 |                      |  |
| von der Kirche H. B.                                        | 715,—     | 12.801,40            |  |
| Fachschaft evangelischer Theologen                          |           |                      |  |
| von der Kirche A. B.                                        | 18.000,—  |                      |  |
| von der Kirche H. B.                                        | 1.000,—   | 19.000,—             |  |
| Österreichischer Missionsrat                                |           |                      |  |
| von der Kirche A. B.                                        | 4.750,—   |                      |  |
| von der Kirche H. B.                                        | 250,—     | 5.000,—              |  |
| Ökumenischer Rat der Kirchen                                |           |                      |  |
| von der Kirche A. B.                                        | 23.750,—  |                      |  |
| von der Kirche H. B.                                        | 1.250,—   | 25.000,—             |  |
| Konferenz Europäischer Kirchen                              |           |                      |  |
| von der Kirche A. B.                                        | 7.125,—   |                      |  |
| von der Kirche H. B.                                        | 375,—     | 7.500,—              |  |
| Religionspädagogischer Ausschuß                             |           |                      |  |
| von der Kirche A. B.                                        | 18.500,—  |                      |  |
| von der Kirche H. B.                                        | 1.500,—   | 20.000,—             |  |
| Missionarische Dienste                                      |           |                      |  |
| von der Kirche A. B.                                        | 23.750,—  |                      |  |
| von der Kirche H. B.                                        | 1.250,—   | 25.000,—             |  |
|                                                             |           | <b>19.524.122,04</b> |  |

A u f w a n d

S

S

|                                               |               |              |  |
|-----------------------------------------------|---------------|--------------|--|
| 1. Bundeszuschuß                              |               |              |  |
| an die Kirche A. B.                           | 15.875.788,20 |              |  |
| an die Kirche H. B.                           | 835.567,80    | 16.711.356,— |  |
| 2. Gemeinsame Dienste:                        |               |              |  |
| Amt für Rundfunk Film und Fernsehen . . . . . |               | 100.000,—    |  |
| Evangelische Militärseelsorge . . . . .       |               | 80.000,—     |  |
| Religionsunterrichtsfonds . . . . .           |               | 100.000,—    |  |
| Evangelische Frauenschule . . . . .           |               | 98.945,—     |  |

|                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| Förderung der Theologiestudenten . . . . . | 262.895,17 |
| Dienst an Sinnesgeschädigten . . . . .     | 10.000,—   |
| Religiöse Schulwochen . . . . .            | 6.462,50   |
| Evangelische Frauenarbeit . . . . .        | 624.216,97 |

3. Gemeinsame Werke:

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| Evangelisches Jugendwerk . . . . . | 777.000,— |
| Diakonisches Werk . . . . .        | 340.000,— |

4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:

|                                                                       |           |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| Evangelische Studentengemeinde . . . . .                              | 40.000,—  |
| Salzburger Missionsschule . . . . .                                   | 98.945,—  |
| Gustav-Entz-Stiftung . . . . .                                        | 150.000,— |
| Diakonischer Dienst . . . . .                                         | 10.000,—  |
| Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten . . . . . | 12.801,40 |
| Fachschaft evangelischer Theologen . . . . .                          | 19.000,—  |
| Österreichischer Missionsrat . . . . .                                | 5.000,—   |
| Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .                                | 25.000,—  |
| Konferenz Europäischer Kirchen . . . . .                              | 7.500,—   |
| Religionspädagogischer Ausschuß . . . . .                             | 20.000,—  |
| Missionarische Dienste . . . . .                                      | 25.000,—  |

**19.524.122,04**

35. Zl. 3224/78 vom 26. April 1978

**Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1978**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung den von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. genehmigten

Nachtragshaushaltsplan A. u. H. B.

A u f w a n d

S

|                         |          |          |
|-------------------------|----------|----------|
| Wohnungen — Blumengasse |          |          |
| Pressepfarrer, Anteil   |          |          |
| Jugendpfarrer           |          |          |
| von der Kirche A. B.    | 77.900,— |          |
| von der Kirche H. B.    | 4.100,—  | 82.000,— |

Gehaltskosten Praktikant

Wesely ab September 1978

|                        |           |                   |
|------------------------|-----------|-------------------|
| von der Kirche A. B.   | 35.634,50 |                   |
| von der Kirche H. B.   | 1.875,50  | 37.510,—          |
| Räumung Schellinggasse |           |                   |
| von der Kirche A. B.   | 57.877,99 |                   |
| von der Kirche H. B.   | 3.046,21  | 60.924,20         |
| Diakonischer Dienst    |           |                   |
| von der Kirche A. B.   | 95.000,—  |                   |
| von der Kirche H. B.   | 5.000,—   | 100.000,—         |
|                        |           | <b>280.434,20</b> |

36. Zl. 3098/78 vom 19. April 1978

### **Einsetzung eines Gesangbuchausschusses und Wahl der Mitglieder**

Die 8. Generalsynode hat in ihrer 3. Session am 13. April 1978 die Einsetzung eines Gesangbuchausschusses gemäß § 196 Abs. 2 Z. 9 Kirchenverfassung beschlossen und als Mitglieder des Gesangbuchausschusses gewählt:

Kurator Helmut Angermaier  
Pfarrer Dr. Peter Altmann  
Pfarrer Prof. Otto Bünker  
Kurator Friedrich von Goertzke  
Senior Werner Horn  
OKR H. B. Peter Karner  
Pfarrer Michael Meyer  
Superintendent Dr. Gustav Reingrabner  
Superintendent Dr. Leopold Temmel  
Superintendent Prof. Erich Wilhelm

37. Zl. 3099/78 vom 19. April 1978

### **Wahl eines Vertreters der Generalsynode und dessen Stellvertreters in die Jugendkammer**

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 3. Session am 13. April 1978 über Vorschlag des Nominierungsausschusses als Vertreter der Generalsynode in die Jugendkammer Herrn Superintendenten Dr. Gustav Reingrabner und als dessen Stellvertreter Herrn Senior Werner Horn gewählt.

38. Zl. 1806/78 vom 3. April 1978

### **Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Einjährigen Spar-Cassen-Schule**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 214 Kirchenverfassung den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Einjährigen Spar-Cassen-Schule, welcher hiermit verlautbart wird:

### **Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht an der Einjährigen Spar-Cassen-Schule**

#### **Bildungs- und Lehraufgabe**

Der Religionsunterricht an den berufsbildenden mittleren Schulen hat in den Formen der Unterweisung und des Lehrgesprächs das mitgebrachte Wissen zu ergänzen und durch eine Glaubens- und Lebenskunde zusammenzufassen.

Das Ringen um das wahre Verständnis der Gnade, um die Gestalt der Kirche und um das rechte Leben des Christen in der Auseinandersetzung mit den Fra-

gen der Gegenwart ist so zu vertiefen, daß in dem jungen Menschen die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit geweckt wird. Er muß selbst über Glaubensfragen grundsätzlicher Art sprechen und klar Stellung beziehen können.

Die Besonderheit der Organisation des evangelischen Religionsunterrichtes an diesen Schulen verlangt die Aufstellung von Themenkreisen, die in den unterschiedlich und wechselnd zusammengesetzten Unterrichtsgruppen frei variiert werden können. Im Normalfall sind in einem Schuljahr drei inhaltlich verschiedene Themenkreise zu behandeln.

Zu ihrer Erarbeitung sind Bibel und Kirchengesangbuch unentbehrlich.

#### **Lehrstoff**

##### **Die Bibel**

Das Wort Gottes an den Menschen.

##### **Die Gemeinde Jesu Christi**

Eine bleibende Gemeinschaft

##### **Der Christ in der Welt**

39. Zl. 3101/78 vom 19. April 1978

### **Änderung der Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes bezüglich Veräußerung unbeweglichen Vermögens**

Die 8. Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in ihrer 3. Session am 12. April 1978 gemäß § 17 Abs. 2 Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 30/73 beschlossen:

#### **I.**

Die Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 30/73 wird durch Einfügung eines neuen § 14 b geändert.

Dieser hat zu lauten:

§ 14 b: Die Beschlußfassung über die Veräußerung unbeweglichen Vermögens des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich sowie die Durchführung von Rechtsgeschäften zur Veräußerung solchen unbeweglichen Vermögens obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.; dieser hat hiezu nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode die Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einzuholen.“

#### **II.**

Dieser Beschluß erlangt gemäß § 167 Abs. 3 Kirchenverfassung eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

## **Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

40. Zl. 3097/78 vom 19. April 1978

### **Nachwahl von Mitgliedern bzw. deren Stellvertretern in die Arbeitsausschüsse der Synode A. B. — Zusammenstellung**

Die 8. Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat in ihrer 3. Session am 11. April 1978 folgende Nachwahlen (gem. § 161 Abs. 1 Z. 3 Kirchenverfassung) durchgeführt:

1. In den Synodalausschuß A. B.

als Stellvertreter für den an Stelle des ausgeschiedenen Superintendenten Martin Kirchschrager nachgerückten Senior Theo Hoffmann — Senior Günther Rech;

als Stellvertreter für den an Stelle des ausgeschiedenen Superintendenten Heinz Schaefer nachgerückten Superintendenten Hellmut Santer — Senior Paul Jung;

als Stellvertreter für den an Stelle des ausgeschiedenen Landeskirchenkurators OStR. Prof. Herbert Stekel nachgerückten Superintendentialkurator Dr. Hanns Bousek — Kurator Adolf Engel.

2. In den Finanzausschuß A. B.

als Stellvertreter für den an Stelle des ausgeschiedenen Superintendenten Martin Kirchschrager nachgerückten Pfarrer Max Honegger — Superintendent Dieter Knall.

3. In den Nominierungsausschuß A. B.

als Stellvertreter für den an Stelle des ausgeschiedenen Superintendenten Martin Kirchschrager nachgerückten Senior Theo Hoffmann — Superintendent Dieter Knall;

als Nachfolger des nicht mehr der Synode angehörigen Landeskirchenkurators OStR. Prof. Herbert Stekel — Superintendentialkurator Dr. Hanns Bousek;

als Stellvertreter des an die Stelle des ausgeschiedenen Superintendenten Heinz Schaefer nachgerückten Senior Paul Jung — Superintendent Hellmut Santer.

41. Zl. 3100/78 vom 19. April 1978

### **Wahl eines Vorsitzenden des Nominierungsausschusses**

Der Nominierungsausschuß der Evangelischen Kirche A. B. hat in seiner anlässlich der 3. Session der 8. Synode A. B. stattgefundenen Sitzung zu seinem Obmann Herrn Superintendentialkurator Hofrat Dr. Armin Scheiderbauer gewählt.

42. Zl. 3185/78 vom 24. April 1978

### **Weitere Ausschreibung der Stelle des Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach**

Die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach wird hiermit erneut ausgeschrieben.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 121 Abs. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Die Aufgaben des Pfarrers im Schuldienst umfassen in dieser Pfarrgemeinde die Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen in Villach mit Schwerpunkt auf berufsbildende Schulen. Die Unterrichtsstunden werden im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor im Amtsauftrag festgelegt. Auch die Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst wird im Amtsauftrag bzw. in einer „freien Vereinbarung“ im einzelnen für den Pfarrer im Schuldienst festgehalten.

Eine Wohnung in sehr schöner Lage in Villach-Lind, im Ausmaß von drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Bad und Nebenräumen, steht dem Pfarrer im Schuldienst zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert wird noch festgesetzt.

Bewerbungen sind bis 31. Mai 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach sowie die Evangelische Superintendentur A. B. Villach, beide 9500 Villach, Hohenheimstraße 3.

43. Zl. 2724/78 vom 7. April 1978

### **Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die politische Marktgemeinde Bad Goisern besitzt rund 6300 Einwohner, hievon beträgt die Seelenzahl der evangelischen Bevölkerung 3710. Bad Goisern hat zwei öffentliche Volksschulen und zwei öffentliche Hauptschulen, in Bad Ischl (9 km entfernt) sind Gymnasium, Handelsakademie und höhere Frauenberufsschulen.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bad Goisern besitzt und führt ein Alten- bzw. Pflegeheim und einen neu erbauten Kindergarten. Das in Bad Goisern bestehende Schülerheim und das evangelische Luise-Wehrenfennig-Haus unterstehen nicht der evangelischen Pfarrgemeinde.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bad Goisern stellt ihrem Pfarrer im Pfarrhaus eine Dienstwohnung, be-

# Rechnungsabschlüsse

der Evangelischen Kirche A. B.  
der Fonds und Zweckvermögen  
der Evangelischen Kirche A. B.  
und  
der Fonds und Zweckvermögen  
der Landeskirche A. u. H. B.  
für das Jahr 1977

**Evangelische Kirche A. B.**  
**Vermögensrechnung zum 1. Jänner 1977**

II

**Aktiva**

**Passiva**

| <b>I. Forderungsvermögen</b>                |                     |                      |
|---------------------------------------------|---------------------|----------------------|
| 1. Forderungen der Kirche A. B.             | S                   | S                    |
| a) Personaldarlehen . . . . .               | 1.712.945,70        |                      |
| b) RU-Übergenuß . . . . .                   | 468.969,40          |                      |
| c) Lohnsteuernachforderung . . . . .        | 19.040,—            |                      |
| d) Baudarlehen . . . . .                    | 12.740,50           |                      |
| e) Adremaanlage . . . . .                   | 22.234,—            |                      |
| f) Pfaff-Stiftung — Renovierungskosten      | 124.284,24          |                      |
| g) Wartburg . . . . .                       | 28.577,77           |                      |
| h) Blumengasse . . . . .                    | 413.436,27          |                      |
| i) Presseverband . . . . .                  | 48.107,47           |                      |
| j) Evangelische Anstalten Waiern            | 897,48              |                      |
| k) Gänsbacherstraße . . . . .               | 123,—               |                      |
| l) Erwachsenen Katechismus . . . . .        | 4.414,—             |                      |
| m) Oberkirchenrat H. B. . . . .             | <u>101.516,85</u>   | 2.957.286,68         |
| 2. Motorisierungsfonds . . . . .            |                     | 1.011.700,—          |
| 3. Umschuldungsfonds . . . . .              |                     | 1.713.929,02         |
| 4. Verwaltungsgebäude . . . . .             |                     | 625.788,11           |
| 5. Deutschfeistritz . . . . .               |                     | 438.334,72           |
| <b>II. Geldvermögen</b>                     |                     |                      |
| 1. Barkasse . . . . .                       | 70.950,78           |                      |
| 2. Postsparkasse . . . . .                  | 5.113.803,02        |                      |
| 3. Guthaben bei Kreditunternehmen . . . . . | 14.112.754,73       |                      |
| 4. Wertpapiere . . . . .                    | <u>2.735.985,67</u> | 22.033.494,20        |
| <b>III. Aktive Rechnungsabgrenzungen</b>    |                     |                      |
| 1. Gehälter Jänner 1977 . . . . .           | 3.461.903,50        |                      |
| 2. Kirchenbeiträge 1976 . . . . .           | <u>2.659.580,49</u> | <u>6.121.483,99</u>  |
|                                             |                     | <u>34.902.016,72</u> |

| <b>I. Eigenvermögen der Kirche A. B.</b>                        |                   |              |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------|--------------|
|                                                                 | S                 |              |
|                                                                 | 5.769.095,15      |              |
| <b>II. Rücklagen</b>                                            |                   |              |
|                                                                 | 648.897,98        |              |
| <b>III. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 2)</b> |                   |              |
|                                                                 | 16.052.457,64     |              |
| <b>IV. Fremdvermögen</b>                                        |                   |              |
| 1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.         |                   |              |
| (Anlage 3) . . . . .                                            |                   | 9.560.546,98 |
| 2. Verbindlichkeiten . . . . .                                  |                   | 137.969,49   |
| <b>V. Passive Rechnungsabgrenzungen</b>                         |                   |              |
|                                                                 | S                 |              |
| 1. Kirchenbeitragseinbebegebühren 1976 . . . . .                | 201.476,—         |              |
| 2. Kirchenbeitragsprämien 1976 . . . . .                        | 1.258.656,42      |              |
| 3. Kirchenbeitragsanteile 1976 . . . . .                        | 551.340,—         |              |
| 4. Pfaff-Zinsen . . . . .                                       | 35.994,32         |              |
| 5. Zuschuß RFF. für 1977 . . . . .                              | 25.000,—          |              |
| 6. RU-Überzahlung . . . . .                                     | 4.595,50          |              |
| 7. Haftrücklässe . . . . .                                      | <u>655.987,24</u> | 2.733.049,48 |

34.902.016,72



**Evangelische Kirche A. B.**  
**Vermögensrechnung zum 31. Dezember 1977**

**Aktiva**

|                                                  |               |                      |
|--------------------------------------------------|---------------|----------------------|
| <b>I. Forderungsvermögen</b>                     |               |                      |
| a) Personaldarlehen . . . . .                    | 1.531.299,05  |                      |
| b) RU-Übergüsse . . . . .                        | 265.445,71    |                      |
| c) Lohnsteuernachforderung . . . . .             | 16.220,—      |                      |
| d) Baudarlehen . . . . .                         | 8.404,50      |                      |
| e) Adremananlage . . . . .                       | 19.234,—      |                      |
| f) Pfaff-Stiftung — Renovierungskosten . . . . . | 97.988,99     |                      |
| g) Wartburg . . . . .                            | 23.898,17     |                      |
| h) Blumengasse . . . . .                         | 425.436,27    |                      |
| i) Blumengasse-Bau . . . . .                     | 41.413,50     |                      |
| j) Presseverband . . . . .                       | 48.107,47     |                      |
| k) Evangelische Frauenschule . . . . .           | 1.033.792,05  |                      |
| l) Evangelische Frauenarbeit . . . . .           | 8.000,—       | 3.519.239,71         |
| 2. Motorisierungsfonds . . . . .                 |               | 1.170.700,—          |
| 3. Umschuldungsfonds . . . . .                   |               | 1.324.393,97         |
| 4. Verwaltungsgebäude . . . . .                  |               | 425.788,11           |
| 5. Deutschfeistritz . . . . .                    |               | 348.301,12           |
| 6. Evangelisches Jugendwerk . . . . .            |               | 1.100.000,—          |
| <b>II. Geldvermögen</b>                          |               |                      |
| 1. Barkasse . . . . .                            | 117.695,21    |                      |
| 2. Postsparkasse . . . . .                       | 5.560.253,17  |                      |
| 3. Guthaben bei Kreditunternehmen . . . . .      | 18.271.563,95 |                      |
| 4. Wertpapiere . . . . .                         | 2.423.205,—   | 26.372.717,33        |
| <b>III. Aktive Rechnungsabgrenzungen</b>         |               |                      |
| 1. Gehälter Jänner 1978 . . . . .                | 3.855.523,24  |                      |
| 2. Kirchenbeiträge 1977 . . . . .                | 2.767.665,16  | 6.623.188,40         |
|                                                  |               | <u>40.884.328,64</u> |

**Passiva**

|                                                                              |              |   |                      |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------|---|----------------------|
| <b>I. Eigenvermögen der Kirche A. B.</b>                                     |              | S | S                    |
| Stand am 1.1.1977 . . . . .                                                  | 5.769.095,15 |   |                      |
| Gebärungsüberschuß . . . . .                                                 | 275.185,78   |   | 6.044.280,93         |
| <b>II. Rücklagen</b> . . . . .                                               |              |   | 1.899.897,98         |
| <b>III. Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B. (Anlage 2)</b> . . . . .    |              |   | 16.774.309,86        |
| <b>IV. Fremdvermögen</b>                                                     |              |   |                      |
| 1. Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. (Anlage 3) . . . . . |              |   | 13.345.870,80        |
| 2. Verbindlichkeiten . . . . .                                               |              |   | 64.757,74            |
| <b>V. Passive Rechnungsabgrenzungen</b>                                      |              |   |                      |
| 1. Kirchenbeitragseinhebgebühren 1977 . . . . .                              | 314.206,78   |   |                      |
| 2. Kirchenbeitragsanteile 1977 . . . . .                                     | 1.756.434,99 |   |                      |
| 3. Pfaff-Zinsen . . . . .                                                    | 28.582,32    |   |                      |
| 4. Haftrücklässe . . . . .                                                   | 655.987,24   |   | 2.755.211,33         |
|                                                                              |              |   | <u>40.884.328,64</u> |

**Gebahrungsrechnung der Kirche A. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977**

IV

| Aufwendungen                                              |               | S             | Voranschlag<br>S | Erträge                                           | S             | Voranschlag<br>S |
|-----------------------------------------------------------|---------------|---------------|------------------|---------------------------------------------------|---------------|------------------|
| Kirchenbeitragsanteile . . . . .                          |               | 4,857.934,99  | 3,101.500,—      | Kirchenbeiträge . . . . .                         | 87,710.702,14 | 81,593.000,—     |
| Kirchenbeitragseinhebegebühren . . . . .                  |               | 23,209.489,70 | 21,865.000,—     | Zuwendungen aus dem Religionsunterricht . . . . . | 13,669.432,53 | 11,924.000,—     |
| Kirchenbeitragsprämien . . . . .                          |               | —,—           | 1,143.000,—      | Gehaltsrückerstattungen . . . . .                 | 1,061.746,70  | 900.000,—        |
| Personalaufwand: S                                        |               |               |                  | Pensionsbeiträge . . . . .                        | 3,979.829,19  | 4,043.000,—      |
| a) Aktive Geistliche . . . . .                            | 49,659.253,36 |               | 49,557.000,—     | Erträge aus kirchlichen Liegenschaften . . . . .  | 13.164,04     | 15.000,—         |
| b) Pensionen . . . . .                                    | 27,648.214,44 |               | 26,800.000,—     | Erträge aus kirchlichen Druckwerken: S            |               |                  |
| c) Dienstwohnungszinse . . . . .                          | 101.096,75    |               | 70.000,—         | a) Amtsblatt . . . . .                            | 108.494,50    | 110.000,—        |
| d) Kirchenkanzlei-Gehälter . . . . .                      | 4,048.969,66  |               | 4,232.000,—      | b) Amt und Gemeinde . . . . .                     | 30.715,—      | 20.000,—         |
| e) Kirchenkanzlei-Pensionen . . . . .                     | 1,058.139,60  |               | 1,146.000,—      | c) Sonstige Druckwerke . . . . .                  | 3,725,—       | 20.000,—         |
| f) Gehaltsrefundierungen —                                |               |               | NT 90.000,—      | d) Drucksorten . . . . .                          | 6.022,50      | 148.957,—        |
| Jugendwarte . . . . .                                     | 627.181,68    |               |                  | Zinsenerträge . . . . .                           | 142.379,97    | 140.000,—        |
| Gehaltsrefundierungen — Sonstige                          | 144.183,—     | 83,287.038,49 | 522.000,—        | Kostensatz H. B. . . . .                          | 72.720,02     | 60.000,—         |
|                                                           |               |               | NT 270.500,—     | Sonstige Einnahmen — Grundmietzinse . . . . .     | 132.761,25    | 20.000,—         |
| Vertretungskosten . . . . .                               | 346.596,10    | 300.000,—     |                  | Bundeszuschuß . . . . .                           | 15,875.788,20 | 15,890.000,—     |
| Übersiedlungskosten . . . . .                             | 108.677,08    | 180.000,—     |                  | Gebahrungsabgang . . . . .                        | —,—           | 1,464.050,—      |
| Kurseelsorge . . . . .                                    | 105.350,—     | 130.000,—     |                  |                                                   |               |                  |
| Bildungszulagen . . . . .                                 | 16.500,—      | 30.000,—      |                  |                                                   |               |                  |
| Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds (Anlage 1) . . . . . | 3,510.813,11  | 3,490.285,—   |                  |                                                   |               |                  |
|                                                           |               | NT 113.250,—  |                  |                                                   |               |                  |
| Kirchenkanzlei:                                           |               |               |                  |                                                   |               |                  |
| a) Beheizung . . . . .                                    | 153.910,30    | 200.000,—     |                  |                                                   |               |                  |
| b) Stromkosten . . . . .                                  | 66.463,97     | 90.000,—      |                  |                                                   |               |                  |
| c) Post- und Fernspreckgebühren . . . . .                 | 214.788,70    | 200.000,—     |                  |                                                   |               |                  |
| d) Bürobedarf . . . . .                                   | 151.495,24    | 160.000,—     |                  |                                                   |               |                  |
| e) Neuanschaffungen . . . . .                             | 19.542,62     | 100.000,—     |                  |                                                   |               |                  |
| f) Geldverkehrskosten . . . . .                           | 4.952,06      | 10.000,—      |                  |                                                   |               |                  |
| g) Mietzins Schellinggasse . . . . .                      | 23.050,65     | 10.000,—      |                  |                                                   |               |                  |
| h) Grundsteuern und Abgaben . . . . .                     | 24.539,12     | 25.000,—      |                  |                                                   |               |                  |
| i) Betriebskosten . . . . .                               | 13.960,84     | 15.000,—      |                  |                                                   |               |                  |
| j) Versicherungen . . . . .                               | 43.118,80     | 715.822,30    | 30.000,—         |                                                   |               |                  |
| Reisekosten:                                              |               |               |                  |                                                   |               |                  |
| a) Oberkirchenrat . . . . .                               | 187.710,29    | 250.000,—     |                  |                                                   |               |                  |
| b) Sonstige . . . . .                                     | 102.106,09    | 289.816,38    | 100.000,—        |                                                   |               |                  |
| Kirchliche Liegenschaften:                                |               |               |                  |                                                   |               |                  |
| Zuschuß Verwaltungsgebäude . . . . .                      | 200.000,—     | 200.000,—     |                  |                                                   |               |                  |
| Zuschuß Deutschfeistritz . . . . .                        | 292.000,—     | 292.000,—     |                  |                                                   |               |                  |
| Zuschuß Deutschfeistritz —                                |               |               |                  |                                                   |               |                  |
| Grunderwerbssteuer . . . . .                              | 195.897,—     | NT 195.897,—  |                  |                                                   |               |                  |
| Zuschuß Deutschfeistritz — Vorperiode                     | 438.334,72    | NT 438.334,72 |                  |                                                   |               |                  |

|                                                |             |                |                 |
|------------------------------------------------|-------------|----------------|-----------------|
| Ankauf von Wohnungen                           |             |                |                 |
| Blumengasse 4 . . . . .                        | 764.078,60  | 1,890.310,32   | —,—             |
| Betriebskosten und Abgaben                     |             |                |                 |
| für kirchliche Liegenschaften . . . . .        |             | 17.820,14      | 20.000,—        |
| Kirchliche Druckwerke:                         |             |                |                 |
| a) Amtsblatt . . . . .                         | 160.614,80  |                | 140.000,—       |
| b) Amt und Gemeinde . . . . .                  | 93.260,22   |                | 114.000,—       |
| c) Sonstige Druckwerke . . . . .               | —,—         |                | 70.000,—        |
| d) Drucksorten . . . . .                       | 73.321,81   |                | 120.000,—       |
| e) Bücher, Zeitungen . . . . .                 | 37.828,01   | 365.024,84     | 40.000,—        |
| Mitgliedsbeiträge:                             |             |                |                 |
| a) u. b) Lutherischer Weltbund . . . . .       | 34.209,—    |                | 35.000,—        |
| c) Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .      | 23.750,—    |                | 23.750,—        |
| d) Ökumenischer Rat der Kirchen                |             |                |                 |
| Österreichs . . . . .                          | 2.400,—     |                | 2.400,—         |
| e) Konferenz europäischer Kirchen . . . . .    | 7.125,—     |                | 7.115,—         |
| f) Vollversammlung Daressalam . . . . .        | 37.284,53   |                | 60.000,—        |
| g) Institut Straßburg . . . . .                | —,—         |                | 5.000,—         |
| Ausschuß für ausl. Arbeitnehmer . . . . .      | 2.432,04    | 107.200,57     | —,—             |
| Synode . . . . .                               |             | —,—            | 100.000,—       |
| Sitzungen im Auftrag der Synode . . . . .      |             | 249.655,86     | 250.000,—       |
| Prüfungs- und Beratungskosten . . . . .        |             | 132.681,07     | 90.000,—        |
| Baubetreuung . . . . .                         |             | 69.477,91      | 90.000,—        |
| Sonstige wirksame Ausgaben:                    |             |                |                 |
| a) Repräsentation allgemein . . . . .          | 16.849,17   |                |                 |
| Repräsentation ungarische Delegation . . . . . | 24.040,30   |                |                 |
| Repräsentation DDR-Delegation . . . . .        | 34.386,15   |                |                 |
| b) Personalbetreuung . . . . .                 | 26.821,20   |                |                 |
| c) Spenden . . . . .                           | 3.385,—     |                |                 |
| d) Differenzgehalt RU-Inspektor . . . . .      | 24.641,02   |                |                 |
| e) Zuwendung Instandhaltungsfonds . . . . .    | 250.000,—   |                | 250.000,—       |
| f) Zuwendung Gehaltgrundstock . . . . .        | 400.000,—   | NT             | 400.000,—       |
| g) Zuwendung Abfertigungsfonds . . . . .       | 150.000,—   |                |                 |
| h) Zuwendung Dispositionsfonds                 |             |                |                 |
| Bischof . . . . .                              | 80.000,—    |                |                 |
| i) Zuwendung Pfarrerrüstzeit . . . . .         | 90.000,—    |                |                 |
| j) Zuwendung Motorisierungsfonds . . . . .     | 200.000,—   | NT             | 200.000,—       |
| k) Beschaffung von Dienstwohnungen . . . . .   | 1.000,—     |                |                 |
| l) Künstlerseelsorge . . . . .                 | 8.000,—     |                |                 |
| m) Gehaltücklage . . . . .                     | 1,850.000,— |                | NT 1,850.000,—  |
| n) Sonstige wirksame Ausgaben . . . . .        | 92.963,56   | 3,252.086,40   | 536.000,—       |
|                                                |             | 122,532.295,26 | 116,202.050,—   |
| Gebahrungsüberschuß                            |             | 275.185,78     | NT 2,057.981,72 |
|                                                |             | 122,807.481,04 |                 |

122,807.481,04 116,202.050,—

∇

# Anlage 1

## Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige

|                                                                                   | S                   | S                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------|
| a) Evangelisches Jugendwerk . . . . .                                             | 719.150,—           | 719.150,—          |
| Rücklage Wohnung Jugendpfarrer . . . . .                                          | 19.000,—            | 19.000,—           |
| b) Evangelische Frauenarbeit . . . . .                                            | 604.516,97          | 560.300,—          |
| c) Förderung von Theologiestudenten . . . . .                                     | 250.395,17          | 237.500,—          |
| d) Evangelisches Predigerseminar . . . . .                                        | 367.307,97          | 280.000,—          |
| e) Evangelische Studentengemeinde . . . . .                                       | 38.000,—            | 38.000,—           |
| f) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen . . . . .                                 | 95.000,—            | 95.000,—           |
| g) Evangelische Frauenschule . . . . .                                            | 94.000,—            | 94.000,—           |
| h) Diakonisches Werk . . . . .                                                    | 323.000,—           | 323.000,—          |
| i) Gustav-Entz-Stiftung . . . . .                                                 | 142.500,—           | 142.500,—          |
| j) Äußere Mission . . . . .                                                       | 181.335,—           | 162.000,—          |
| k) Missionsschule Salzburg . . . . .                                              | 94.000,—            | 94.000,—           |
| l) Evangelische Militärseelsorge . . . . .                                        | 76.500,—            | 66.500,—           |
|                                                                                   |                     | NT 9.500,—         |
| m) Religionsunterrichtsfonds . . . . .                                            | 95.000,—            | 95.000,—           |
| n) Dienst an Sinnesgeschädigten . . . . .                                         | 9.500,—             | 9.500,—            |
| o) Diakonischer Dienst . . . . .                                                  | 9.500,—             | 9.500,—            |
| p) Fachschaft evangelischer Theologen . . . . .                                   | 18.000,—            | 19.000,—           |
| q) Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus<br>in Österreich . . . . . | 10.000,—            | 10.000,—           |
| r) Religiöse Schulwochen . . . . .                                                | 5.962,50            | 9.500,—            |
| s) Ausbildung der Seminaristen . . . . .                                          | 90.000,—            | 90.000,—           |
| t) Unterricht an Pädagogischen Akademien . . . . .                                | 22.260,—            | 25.000,—           |
| u) Pastoralkolleg . . . . .                                                       | 18.743,70           | 20.000,—           |
| v) Lektorenausbildung . . . . .                                                   | 22.427,—            | 50.000,—           |
| w) Evangelische Akademie Kärnten . . . . .                                        | —,—                 | 25.000,—           |
| x) Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kin-<br>dergärten . . . . .     | 12.086,40           | 13.585,—           |
| y) Österreichischer Missionsrat . . . . .                                         | 4.750,—             | 4.750,—            |
| z) Evangelischer Presseverband . . . . .                                          | —,—                 | 200.000,—          |
| ao. Zuschuß Presseverband . . . . .                                               | 80.000,—            | NT 80.000,—        |
| aa) Religionspädagogischer Ausschuß . . . . .                                     | 18.500,—            | 28.500,—           |
| bb) Sonstige Zuschüsse . . . . .                                                  | 65.628,40           | 50.000,—           |
| Missionarische Dienste . . . . .                                                  | 23.750,—            | NT 23.750,—        |
|                                                                                   | <b>3,510.813,11</b> | <b>3,490.285,—</b> |
|                                                                                   |                     | NT 113.250,—       |

# Anlage 2

## Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.

|                                | Bestand am<br>1. 1. 1977 | Bestand am<br>31. 12. 1977 |
|--------------------------------|--------------------------|----------------------------|
|                                | S                        | S                          |
| Motorisierungsfonds . . . . .  | 1,251.374,06             | 1,455.932,86               |
| Gehaltgrundstock . . . . .     | 13,305.772,11            | 14,179.058,47              |
| Kollekten . . . . .            | 568.773,51               | 1,029.892,30               |
| Instandhaltungsfonds . . . . . | 633.678,30               | —,—                        |
| Abfertigungsfonds . . . . .    | 292.859,66               | 107.001,03                 |
| Pfaff-Stiftung . . . . .       | —,—                      | 2.425,20                   |
|                                | <b>16,052.457,64</b>     | <b>16,774.309,86</b>       |

# Anlage 3

## Aufgliederung der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B.

|                                                | Bestand am<br>1. 1. 1977 | Bestand am<br>31. 12. 1977 |
|------------------------------------------------|--------------------------|----------------------------|
|                                                | S                        | S                          |
| Krankenfürsorgefonds . . . . .                 | 5,675.517,58             | 6,126.632,48               |
| Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen . . . . . | 24.915,68                | 33.876,72                  |
| Diakonischer Dienst . . . . .                  | 89.383,59                | 37.869,61                  |
| Evangelische Militärseelsorge . . . . .        | 65.947,11                | 8.814,43                   |
| Religionsunterrichtsfonds . . . . .            | 20.277,60                | 39.469,66                  |
| Wohnungsrücklage Jugendpfarrer . . . . .       | 200.000,—                | —,—                        |
| Umschuldungsfonds — Eigenvermögen . . . . .    | 1,005.024,25             | 1,054.538,47               |
| Umschuldungsfonds — Kredit . . . . .           | 2,404.459,96             | 2,182.683,19               |
| Ausstellung Schloß Wildberg . . . . .          | 2.676,—                  | 2.676,—                    |
| Autokirche . . . . .                           | 24.512,10                | 23.220,70                  |
| Bau Theologenheim . . . . .                    | 47.833,11                | —,—                        |
| Bau Theologenheim Wohnbauförderung . . . . .   | —,—                      | 3,836.089,54               |
|                                                | <b>9,560.546,98</b>      | <b>13,345.870,80</b>       |

**Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Kirche A. B.  
zum 31. Dezember 1977**

**Vermögensrechnung des Motorisierungsfonds zum 31. Dezember 1977**

| <b>Aktiva</b>                       |  |                     |                         |  | <b>Passiva</b>      |
|-------------------------------------|--|---------------------|-------------------------|--|---------------------|
|                                     |  | S                   |                         |  | S                   |
| Bankguthaben . . . . .              |  | 285.232,86          | Fondsvermögen . . . . . |  | 1,455.932,86        |
| Forderungen an Geistliche . . . . . |  | <u>1,170.700,—</u>  |                         |  |                     |
|                                     |  | <b>1,455.932,86</b> |                         |  | <b>1,455.932,86</b> |

**Gebahrungsrechnung des Motorisierungsfonds für das Jahr 1977**

| <b>Aufwendungen</b>                    |  |                   |                                  |  | <b>Erträge</b>    |
|----------------------------------------|--|-------------------|----------------------------------|--|-------------------|
|                                        |  | S                 |                                  |  | S                 |
| Porto und Geldverkehrskosten . . . . . |  | 848,43            | Zuschuß der Kirche A. B. . . . . |  | 200.000,—         |
| Gebahrungsüberschuß . . . . .          |  | <u>204.558,80</u> | Zinsen . . . . .                 |  | 5.407,23          |
|                                        |  | <b>205.407,23</b> |                                  |  | <b>205.407,23</b> |

**Vermögensrechnung des Gehaltegrundstockes zum 31. Dezember 1977**

| <b>Aktiva</b>          |  |                      |                         |  | <b>Passiva</b>       |
|------------------------|--|----------------------|-------------------------|--|----------------------|
|                        |  | S                    |                         |  | S                    |
| Bankguthaben . . . . . |  | 12,036.703,47        | Fondsvermögen . . . . . |  | 14,179.058,47        |
| Wertpapiere . . . . .  |  | <u>2,142.355,—</u>   |                         |  |                      |
|                        |  | <b>14,179.058,47</b> |                         |  | <b>14,179.058,47</b> |

**Gebahrungsrechnung des Gehaltegrundstockes für das Jahr 1977**

| <b>Aufwendungen</b>           |  |                   |                                    |  | <b>Erträge</b>    |
|-------------------------------|--|-------------------|------------------------------------|--|-------------------|
|                               |  | S                 |                                    |  | S                 |
| Bankspesen . . . . .          |  | 2.755,28          | Zuwendung der Kirche A. B. . . . . |  | 400.000,—         |
| Gebahrungsüberschuß . . . . . |  | <u>873.286,36</u> | Kursgewinn . . . . .               |  | 12.429,33         |
|                               |  | <b>876.041,64</b> | Zinsen . . . . .                   |  | <u>463.612,31</u> |
|                               |  |                   |                                    |  | <b>876.041,64</b> |

**Vermögensrechnung der Pfaff-Stiftung zum 31. Dezember 1977**

| <b>Aktiva</b>          |  |                 |                         |  | <b>Passiva</b>  |
|------------------------|--|-----------------|-------------------------|--|-----------------|
|                        |  | S               |                         |  | S               |
| Bankguthaben . . . . . |  | 2.425,20        | Fondsvermögen . . . . . |  | 2.425,20        |
|                        |  | <b>2.425,20</b> |                         |  | <b>2.425,20</b> |

Gebahrungsrechnung der **Pfaff-Stiftung** für das Jahr 1977

| <b>Aufwendungen</b>                       |                  |                           | <b>Erträge</b>   |
|-------------------------------------------|------------------|---------------------------|------------------|
|                                           | S                |                           | S                |
| Grundsteuern und Abgaben . . . . .        | 3.522,—          | Mietzinserträge . . . . . | 37.561,91        |
| Betriebskosten . . . . .                  | 5.317,06         |                           |                  |
| Geldverkehrskosten . . . . .              | 2,40             |                           |                  |
| Rückzahlung Darlehen und Zinsen . . . . . | 26.295,25        |                           |                  |
| Gebahrungsüberschuß . . . . .             | 2.425,20         |                           |                  |
|                                           | <u>37.561,91</u> |                           | <u>37.561,91</u> |

Vermögensrechnung des **Instandhaltungsfonds** zum 31. Dezember 1977

| <b>Aktiva</b>          |            |                         | <b>Passiva</b> |
|------------------------|------------|-------------------------|----------------|
|                        | S          |                         | S              |
| Bankguthaben . . . . . | <u>—,—</u> | Fondsvermögen . . . . . | <u>—,—</u>     |
|                        | <u>—,—</u> |                         | <u>—,—</u>     |

Gebahrungsrechnung des **Instandhaltungsfonds** für das Jahr 1977

| <b>Aufwendungen</b>                |                   |                                    | <b>Erträge</b>    |
|------------------------------------|-------------------|------------------------------------|-------------------|
|                                    | S                 |                                    | S                 |
| Amtsgebäude . . . . .              | 76.111,17         | Zuwendung der Kirche A. B. . . . . | 250.000,—         |
| Pfaff-Haus . . . . .               | 32.718,48         | Gebahrungsabgang . . . . .         | 633.678,30        |
| Bartensteingasse . . . . .         | 8.507,46          |                                    |                   |
| Renovierung Frauenschule . . . . . | 766.341,19        |                                    |                   |
|                                    | <u>883.678,30</u> |                                    | <u>883.678,30</u> |

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „**Abfertigungsfonds**“ zum 31. Dezember 1977

| <b>Aktiva</b>          |                   |                         | <b>Passiva</b>    |
|------------------------|-------------------|-------------------------|-------------------|
|                        | S                 |                         | S                 |
| Bankguthaben . . . . . | <u>107.001,03</u> | Fondsvermögen . . . . . | <u>107.001,03</u> |
|                        | <u>107.001,03</u> |                         | <u>107.001,03</u> |

Gebahrungsrechnung des Verrechnungskontos „**Abfertigungsfonds**“ für das Jahr 1977

| <b>Aufwendungen</b>                 |                   |                                    | <b>Erträge</b>    |
|-------------------------------------|-------------------|------------------------------------|-------------------|
|                                     | S                 |                                    | S                 |
| Ausbezahlte Abfertigungen . . . . . | 335.858,63        | Zuwendung der Kirche A. B. . . . . | 150.000,—         |
|                                     | <u>335.858,63</u> | Gebahrungsabgang . . . . .         | 185.858,63        |
|                                     |                   |                                    | <u>335.858,63</u> |

# Kollektenkonto 1977

|                                           | S                   |                                                     | S                   |
|-------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------------------------|---------------------|
| Weitergeleitete Kollekten . . . . .       | 1,709.743,78        | Aus dem Jahre 1976 vorgetragene Kollekten . . . . . | 568.773,51          |
| Noch weiterzuleitende Kollekten . . . . . | 1,029.892,30        | Eingänge 1977 . . . . .                             | 2,170.862,57        |
|                                           | <u>2,739.636,08</u> |                                                     | <u>2,739.636,08</u> |

## Rechnungsabschlüsse der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. zum 31. Dezember 1977

### Vermögensrechnung des Krankenfürsorgefonds zum 31. Dezember 1977

| Aktiva                  | S                   |                         | Passiva<br>S        |
|-------------------------|---------------------|-------------------------|---------------------|
| Postsparkasse . . . . . | 125.099,68          | Fondsvermögen . . . . . | 6,126.632,48        |
| Einlagebücher . . . . . | 5,720.682,80        |                         |                     |
| Wertpapiere . . . . .   | 280.850,—           |                         |                     |
|                         | <u>6,126.632,48</u> |                         | <u>6,126.632,48</u> |

### Gebahrungsrechnung des Krankenfürsorgefonds für das Jahr 1977

| Aufwendungen                         | S                   |                      | Erträge<br>S        |
|--------------------------------------|---------------------|----------------------|---------------------|
| Krankenkostenvergütungen . . . . .   | 2,873.365,08        | Beiträge . . . . .   | 3,129.946,10        |
| Bestattungskosten . . . . .          | 76.440,20           | Zinsen . . . . .     | 406.707,41          |
| Außerordentliche Beihilfen . . . . . | 46.000,—            | Kursgewinn . . . . . | 2.130,—             |
| Kuraufenthalte . . . . .             | 88.308,—            |                      |                     |
| Postgebühren . . . . .               | 3.000,—             |                      |                     |
| Depotgebühren . . . . .              | 356,—               |                      |                     |
| Geldverkehrskosten . . . . .         | 199,33              |                      |                     |
| Gebahrungsüberschuß . . . . .        | 451.114,90          |                      |                     |
|                                      | <u>3,538.783,51</u> |                      | <u>3,538.783,51</u> |

### Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Diakonischer Dienst“ zum 31. Dezember 1977

| Aktiva                  | S                |                         | Passiva<br>S     |
|-------------------------|------------------|-------------------------|------------------|
| Postsparkasse . . . . . | 37.869,61        | Zweckvermögen . . . . . | 37.869,61        |
|                         | <u>37.869,61</u> |                         | <u>37.869,61</u> |



## Gebahrungsrechnung des Verrechnungskontos „Diakonischer Dienst“ für das Jahr 1977

| Aufwendungen             |                  | Erträge                          |                  |
|--------------------------|------------------|----------------------------------|------------------|
|                          |                  | S                                |                  |
| Stipendien . . . . .     | 54.280,—         | Zuschuß der Kirche A. B. . . . . | 9.500,—          |
| Reisekosten . . . . .    | 2.433,98         | Zuschuß der Kirche H. B. . . . . | 500,—            |
| Administration . . . . . | 4.800,—          | Gebahrungsabgang . . . . .       | 51.513,98        |
|                          | <u>61.513,98</u> |                                  | <u>61.513,98</u> |

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Evangelische Militärseelsorge“  
zum 31. Dezember 1977

| Aktiva                 |                 | Passiva                 |                 |
|------------------------|-----------------|-------------------------|-----------------|
|                        |                 | S                       |                 |
| Bankguthaben . . . . . | 8.814,43        | Zweckvermögen . . . . . | 8.814,43        |
|                        | <u>8.814,43</u> |                         | <u>8.814,43</u> |

Gebahrungsrechnung des Verrechnungskontos „Evangelische Militärseelsorge“  
für das Jahr 1977

| Aufwendungen                                  |                   | Erträge                          |                   |
|-----------------------------------------------|-------------------|----------------------------------|-------------------|
|                                               |                   | S                                |                   |
| Stunden- und Fahrtkostenvergütungen . . . . . | 40.355,80         | Zuschuß der Kirche A. B. . . . . | 76.500,—          |
| Kalender . . . . .                            | 83.323,34         | Zuschuß der Kirche H. B. . . . . | 3.500,—           |
| Tagungen . . . . .                            | 9.269,—           | Gebahrungsabgang . . . . .       | 57.132,68         |
| Bücher, Zeitungen . . . . .                   | 895,—             |                                  |                   |
| Sonstige Auslagen . . . . .                   | 3.289,54          |                                  |                   |
|                                               | <u>137.132,68</u> |                                  | <u>137.132,68</u> |

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Religionsunterrichtsfonds“  
zum 31. Dezember 1977

| Aktiva                 |                  | Passiva                 |                  |
|------------------------|------------------|-------------------------|------------------|
|                        |                  | S                       |                  |
| Bankguthaben . . . . . | 39.469,66        | Zweckvermögen . . . . . | 39.469,66        |
|                        | <u>39.469,66</u> |                         | <u>39.469,66</u> |

Gebahrungsrechnung des Verrechnungskontos „Religionsunterrichtsfonds“  
für das Jahr 1977

| Aufwendungen                                                   |                  | Erträge                          |                  |
|----------------------------------------------------------------|------------------|----------------------------------|------------------|
|                                                                |                  | S                                |                  |
| Stundenvergütungen . . . . .                                   | 45.388,20        | Zuschuß der Kirche A. B. . . . . | 95.000,—         |
| Fahrtkosten . . . . .                                          | 25.732,20        | Zuschuß der Kirche H. B. . . . . | 5.000,—          |
| Lehrpläne und Unterrichtsgesetz . . . . .                      | 661,94           |                                  |                  |
| Kosten für RU-Prüfungen, Vorsprachen bei Ministerien . . . . . | 9.025,60         |                                  |                  |
| Gebahrungsüberschuß . . . . .                                  | 19.192,06        |                                  |                  |
|                                                                | <u>100.000,—</u> |                                  | <u>100.000,—</u> |

Vermögensrechnung des Amtes für Rundfunk, Film und Fernsehen zum 31. Dezember 1977

| Aktiva       |  |                  |               | Passiva          |
|--------------|--|------------------|---------------|------------------|
|              |  | S                |               | S                |
| Bankguthaben |  | 33.876,72        | Zweckvermögen | 33.876,72        |
|              |  | <u>33.876,72</u> |               | <u>33.876,72</u> |

Gebahrungsrechnung des Amtes für Rundfunk, Film und Fernsehen für das Jahr 1977

| Aufwendungen              |  |                  |                                                         | Erträge          |
|---------------------------|--|------------------|---------------------------------------------------------|------------------|
|                           |  | S                |                                                         | S                |
| Filmankauf                |  | 10.107,13        | Zuschuß der Kirche A. B.                                | 95.000,—         |
| Zoll- und Transportspesen |  | 2.546,20         | Zuschuß der Kirche H. B.                                | 5.000,—          |
| Film- und Tonbandgeräte   |  | 2.045,—          | Zuschuß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst | 25.000,—         |
| Rundfunkarbeit            |  | 67.650,60        | Diaserien                                               | 300,—            |
| Fernseharbeit             |  | 38.670,—         | Filmverleih                                             | 7.440,—          |
| Reisekosten               |  | 35.482,97        | Österreichischer Rundfunk                               | 33.092,—         |
| Grundumlagen              |  | 620,—            | Österreichischer Rundfunk — Fernsehen                   | 20.000,—         |
| Mitgliedsbeiträge         |  | 150,—            |                                                         |                  |
| Zeitschriften             |  | 5.369,26         |                                                         |                  |
| Geldverkehrskosten        |  | 38,20            |                                                         |                  |
| Bürobedarf                |  | 1.231,56         |                                                         |                  |
| Fernsprechgebühren        |  | 8.995,90         |                                                         |                  |
| Versandkosten             |  | 1.981,50         |                                                         |                  |
| Sonstige Auslagen         |  | 1.982,64         |                                                         |                  |
| Gebahrungsüberschuß       |  | 8.961,04         |                                                         |                  |
|                           |  | <u>185.832,—</u> |                                                         | <u>185.832,—</u> |

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Ausstellung Schloß Wildberg“  
zum 31. Dezember 1977

| Aktiva       |  |                |  | Passiva        |
|--------------|--|----------------|--|----------------|
|              |  | S              |  | S              |
| Bankguthaben |  | 2.676,—        |  | 2.676,—        |
|              |  | <u>2.676,—</u> |  | <u>2.676,—</u> |

Gebahrungsrechnung des Verrechnungskontos „Ausstellung Schloß Wildberg“  
für das Jahr 1977

| Aufwendungen |  |            |  | Erträge    |
|--------------|--|------------|--|------------|
|              |  | S          |  | S          |
|              |  | —,—        |  | —,—        |
|              |  | <u>—,—</u> |  | <u>—,—</u> |

Vermögensrechnung des Umschuldungsfonds zum 31. Dezember 1977

| Aktiva                             |                     | Passiva                             |                     |
|------------------------------------|---------------------|-------------------------------------|---------------------|
| S                                  |                     | S                                   |                     |
| Forderungen an Gemeinden . . . . . | 1,324.393,97        | Darlehensstand 1. 1. 1977 . . . . . | 2,404.459,96        |
| Bankguthaben . . . . .             | 1,912.827,69        | Rückzahlung 1977 . . . . .          | — 221.776,77        |
|                                    |                     | Eigenvermögen . . . . .             | 1,005.024,25        |
|                                    |                     | Überschuß . . . . .                 | 49.514,22           |
|                                    | <u>3,237.221,66</u> |                                     | <u>3,237.221,66</u> |

Gebahrungsrechnung des Umschuldungsfonds für das Jahr 1977

| Aufwendungen                  |                  | Erträge          |                  |
|-------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| S                             |                  | S                |                  |
| Postgebühren . . . . .        | 750,—            | Zinsen . . . . . | 50.315,47        |
| Bankspesen . . . . .          | 51,25            |                  |                  |
| Gebahrungsüberschuß . . . . . | <u>49.514,22</u> |                  |                  |
|                               | <u>50.315,47</u> |                  | <u>50.315,47</u> |

Vermögensrechnung des Kontos „Wohnungsrücklage Jugendpfarrer“ zum 31. Dezember 1977

| Aktiva                 |            | Passiva                 |            |
|------------------------|------------|-------------------------|------------|
| S                      |            | S                       |            |
| Bankguthaben . . . . . | <u>—,—</u> | Zweckvermögen . . . . . | <u>—,—</u> |
|                        | <u>—,—</u> |                         | <u>—,—</u> |

Gebahrungsrechnung des Kontos „Wohnungsrücklage Jugendpfarrer“ im Jahre 1977

| Aufwendungen                           |                  | Erträge                          |                  |
|----------------------------------------|------------------|----------------------------------|------------------|
| S                                      |                  | S                                |                  |
| Ankauf Wohnung Jugendpfarrer . . . . . | 220.000,—        | Zuschuß der Kirche A. B. . . . . | 19.000,—         |
|                                        |                  | Zuschuß der Kirche H. B. . . . . | 1.000,—          |
|                                        | <u>220.000,—</u> | Gebahrungsabgang . . . . .       | <u>200.000,—</u> |
|                                        |                  |                                  | <u>220.000,—</u> |

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Autokirche“ zum 31. Dezember 1977

| Aktiva                 |                  | Passiva                 |                  |
|------------------------|------------------|-------------------------|------------------|
| S                      |                  | S                       |                  |
| Bankguthaben . . . . . | <u>23.220,70</u> | Zweckvermögen . . . . . | <u>23.220,70</u> |
|                        | <u>23.220,70</u> |                         | <u>23.220,70</u> |

Gebahrungsrechnung des Verrechnungskontos „Autokirche“ für das Jahr 1977

| Aufwendungen             |                 | Erträge                    |                 |
|--------------------------|-----------------|----------------------------|-----------------|
| S                        |                 | S                          |                 |
| Versicherungen . . . . . | <u>1.291,40</u> | Gebahrungsabgang . . . . . | <u>1.291,40</u> |
|                          | <u>1.291,40</u> |                            | <u>1.291,40</u> |

Vermögensrechnung des Verrechnungskontos „Bau Theologenheim“ zum 31. Dezember 1977

| Aktiva                          |  |                  | Passiva                                         |  |
|---------------------------------|--|------------------|-------------------------------------------------|--|
|                                 |  | S                |                                                 |  |
| Gebahrungsabgang 1977 . . . . . |  | 89.246,61        | Zweckvermögen zum 1. 1. 1977 . . . . .          |  |
|                                 |  |                  | Verpflichtung an die Kirche A. u. H. B. . . . . |  |
|                                 |  | <u>89.246,61</u> |                                                 |  |
|                                 |  |                  | <u>89.246,61</u>                                |  |

Gebahrungsrechnung des Verrechnungskontos „Bau Theologenheim“ für das Jahr 1977

| Aufwendungen                         |  |                     | Erträge                                                                 |  |
|--------------------------------------|--|---------------------|-------------------------------------------------------------------------|--|
|                                      |  | S                   |                                                                         |  |
| Baukosten Teilrechnungen . . . . .   |  | 539.640,—           | Zuschuß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung . . . . . |  |
| Baunebenkosten . . . . .             |  | 13.038,14           | Zuschuß Evangelische Kirche Schweiz . . . . .                           |  |
| Einrichtung Teilrechnungen . . . . . |  | 960.204,40          | Vom Konto Wohnbauförderung . . . . .                                    |  |
|                                      |  |                     | Kollektenergebnis . . . . .                                             |  |
|                                      |  |                     | Zinsen . . . . .                                                        |  |
|                                      |  |                     | Spenden . . . . .                                                       |  |
|                                      |  |                     | Gebahrungsabgang . . . . .                                              |  |
|                                      |  | <u>1.512.882,54</u> |                                                                         |  |
|                                      |  |                     | <u>1.512.882,54</u>                                                     |  |

Vermögensrechnung des Verrechnungskonts „Bau Theologenheim Wohnbauförderung“  
zum 31. Dezember 1977

| Aktiva                 |  |                     | Passiva                 |  |
|------------------------|--|---------------------|-------------------------|--|
|                        |  | S                   |                         |  |
| Bankguthaben . . . . . |  | 3.836.089,54        | Zweckvermögen . . . . . |  |
|                        |  | <u>3.836.089,54</u> |                         |  |
|                        |  |                     | <u>3.836.089,54</u>     |  |

Gebahrungsrechnung des Verrechnungskontos „Bau Theologenheim Wohnbauförderung“  
für das Jahr 1977

| Aufwendungen                                    |  |                     | Erträge                                                                  |  |
|-------------------------------------------------|--|---------------------|--------------------------------------------------------------------------|--|
|                                                 |  | S                   |                                                                          |  |
| Baukosten Teilrechnungen . . . . .              |  | 4.665.600,—         | Wohnbauförderungsmittel . . . . .                                        |  |
| Baunebenkosten . . . . .                        |  | 151.431,59          | Zuschuß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung . . . . .  |  |
| An Konto Bau Theologenheim — Überhang . . . . . |  | 105.000,—           | Zuschuß des Lutherischen Weltbundes . . . . .                            |  |
| Architektenhonorar . . . . .                    |  | 508.371,12          | Zuschuß des Gustav-Adolf-Werkes Deutschland . . . . .                    |  |
| Geldverkehrskosten . . . . .                    |  | 37,25               | Zuschuß Oberkirchenrat — Erbschaft Anschitz . . . . .                    |  |
| Gebahrungsüberschuß . . . . .                   |  | 3.836.089,54        | Kinder- und Jugendgabe 1976 des Gustav-Adolf-Werkes Österreich . . . . . |  |
|                                                 |  |                     | Zinsen . . . . .                                                         |  |
|                                                 |  |                     | Spenden . . . . .                                                        |  |
|                                                 |  | <u>9.266.529,50</u> |                                                                          |  |
|                                                 |  |                     | <u>9.266.529,50</u>                                                      |  |

## Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos „Religionsunterricht“ für das Jahr 1977

| Aufwendungen                      |                      | Erträge                                                |                      |
|-----------------------------------|----------------------|--------------------------------------------------------|----------------------|
| S                                 |                      | S                                                      |                      |
| Mehrstundenvergütungen . . . . .  | 1.732.615,10         | Überweisungen der Gebietskörperschaften . . . . .      | 5.222.589,01         |
| Abfertigungen . . . . .           | 96.258,94            | An die Geistlichen direkt ausbezahlte Bezüge . . . . . | 10.601.653,10        |
| Haftpflichtversicherung . . . . . | 9.728,50             | Fahrtkosten . . . . .                                  | 75.403,40            |
| Rücküberweisungen . . . . .       | 146.864,02           |                                                        |                      |
| Geldverkehrskosten . . . . .      | 64,58                |                                                        |                      |
| Fahrtkosten . . . . .             | 101.446,30           |                                                        |                      |
| Bildungskosten . . . . .          | 38.769,35            |                                                        |                      |
| An die Kirche A. B. . . . .       | 13.677.136,33        |                                                        |                      |
| An die Kirche H. B. . . . .       | 96.762,39            |                                                        |                      |
|                                   | <u>15.899.645,51</u> |                                                        | <u>15.899.645,51</u> |

## Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos „Förderung von Theologiestudenten“ für 1977

| Aufwendungen                       |                  | Erträge                          |                  |
|------------------------------------|------------------|----------------------------------|------------------|
| S                                  |                  | S                                |                  |
| Grundsteuern und Abgaben . . . . . | 11.264,—         | Kollekten, Spenden . . . . .     | 121.298,83       |
| Heimbeiträge . . . . .             | 372.930,—        | Zuschuß der Kirche A. B. . . . . | 250.395,17       |
|                                    | <u>384.194,—</u> | Zuschuß der Kirche H. B. . . . . | 12.500,—         |
|                                    |                  |                                  | <u>384.194,—</u> |

## Rechnungsabschluß der Liegenschaft Blumengasse 6 für das Jahr 1977

| Aufwendungen      |                | Erträge                          |                |
|-------------------|----------------|----------------------------------|----------------|
| S                 |                | S                                |                |
| Abgaben . . . . . | 2.402,—        | Zuschuß der Kirche A. B. . . . . | 2.402,—        |
|                   | <u>2.402,—</u> |                                  | <u>2.402,—</u> |

Rechnungsabschluß des Verrechnungskontos „Evangelisches Predigerseminar“  
für das Jahr 1977

| Aufwendungen                                      |                   | Erträge                          |                   |
|---------------------------------------------------|-------------------|----------------------------------|-------------------|
|                                                   | S                 |                                  | S                 |
| Verpflegskosten . . . . .                         | 44.196,93         | Tagungsbeiträge . . . . .        | 92.139,—          |
| Fahrtkosten der Lehrgangsteilnehmer . . . . .     | 11.277,40         | Zuschuß der Kirche A. B. . . . . | 367.307,97        |
| Betriebskosten . . . . .                          | 34.777,26         |                                  |                   |
| Beheizung . . . . .                               | 55.263,80         |                                  |                   |
| Beleuchtung . . . . .                             | 33.656,49         |                                  |                   |
| Reinigungskosten . . . . .                        | 4.144,90          |                                  |                   |
| Miete . . . . .                                   | 117.844,—         |                                  |                   |
| Instandhaltungskosten . . . . .                   | 12.563,05         |                                  |                   |
| Kanzleibedarf . . . . .                           | 2.401,40          |                                  |                   |
| Fernsprechgebühren . . . . .                      | 20.103,70         |                                  |                   |
| Reisekosten des Leiters des Kuratoriums . . . . . | 4.777,—           |                                  |                   |
| Referentenkosten . . . . .                        | 9.323,—           |                                  |                   |
| Lohnkosten . . . . .                              | 73.726,44         |                                  |                   |
| Bücher und Zeitungen . . . . .                    | 21.614,80         |                                  |                   |
| Neuanschaffungen . . . . .                        | 11.496,80         |                                  |                   |
| Versicherungen . . . . .                          | 1.252,—           |                                  |                   |
| Postgebühren . . . . .                            | 1.028,—           |                                  |                   |
|                                                   | <u>459.446,97</u> |                                  | <u>459.446,97</u> |



stehend aus sechs Zimmern mit 138 m<sup>2</sup>, einer Küche und Bad, zur Verfügung. Im Dachgeschoß befinden sich außerdem zwei Mansardenzimmer. Das Pfarrhaus besitzt eine Ölzentralheizung. Im Erdgeschoß befinden sich zwei Kanzleiräume, ein Archiv und das Presbyterzimmer. Ein sehr geräumiges Vorhaus mit 33 m<sup>2</sup> ergänzt die Pfarrwohnung. Zum Pfarrhaus gehören ferner eine Garage, ein geräumiger Geräteschuppen und ein Gemüse- bzw. Obstgarten mit 1100 m<sup>2</sup> Fläche. Der Dienstwohnungswert beträgt S 345,—.

Die Pfarrgemeinde erhofft sich einen treuen Seelsorger, erwartet eine gewissenhafte Durchführung aller kirchlichen Handlungen, im Religions- und Konfirmandenunterricht Kontakt zur Jugend, gelegentliche Hausbesuche, besonders bei Alten und Kranken, ein Interesse für das evangelische Altenheim und den evangelischen Kindergarten und für die Jugendarbeit. Eine Hilfskraft in der Pfarrkanzlei steht dem Pfarrer tageweise zur Verfügung. Wirtschaftliche Einzelfragen wie Beheizung, Stromkosten, Fernsprecher und Ob- und Sorge für das Pfarrhaus würden zur entsprechenden Zeit geregelt.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt gern das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern, zu Händen Herrn Kurator Siegfried Pramesberger, Weißenbach 24, 4822 Bad Goisern.

#### 44. Zl. 3021/78 vom 18. April 1978

##### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen, mit dem Sitz des Pfarramtes in Bad Hall, Römerstraße 18, wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde besteht aus der Muttergemeinde Neukematen mit der Predigtstation Neuhofen (595 Seelen), der Tochtergemeinde Bad Hall mit der Predigtstation Kremsmünster (761 Seelen) und der Tochtergemeinde Sierning (545 Seelen).

Die Pfarrstelle ist hauptsächlich mit der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Betreuung der Tochtergemeinde Bad Hall mit der Predigtstation Kremsmünster betraut. Durch die beachtliche Zahl der evangelischen Kurgäste im Sommer ist der Einsatz von Kurseelsorgern in der Zeit von Juli bis September alljährlich vorgesehen.

Das Pflichtstundenausmaß an Religionsunterricht sind zehn Wochenstunden. Die Einteilung derselben sowie die der Gottesdienste wird nach § 3 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen vorgenommen.

Die Dienstwohnung des Pfarrers im Ausmaß von 111 m<sup>2</sup> befindet sich neben der Lukaskirche in Bad Hall, Römerstraße 18, im ersten Stock des Gustav-Adolf-Hauses. Sie besteht aus vier Zimmern, Küche, Bad, Kabinett, Diele und Balkon sowie einem Keller-

raum. Ebenerdig befindet sich die Pfarrkanzlei. Das Haus hat eine Ölzentralheizung. Ein großer Garten beim Haus steht zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 306,—.

Ein Pfarrer mit dem Wohnsitz in Neukematen hat die befristet errichtete Pfarrstelle der Pfarrgemeinde Neukematen inne und betreut das Gebiet der Muttergemeinde Neukematen und der Tochtergemeinde Sierning.

Zum Besuch höherer Schulen gibt es günstige Verbindungen nach Steyr bzw. Kremsmünster.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen, 4540 Bad Hall, Römerstraße 18, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt gern Pfarrer Otto Blaha, 4540 Bad Hall, Teichgasse 2.

#### 45. Zl. 3139/78 vom 21. April 1978

##### **Kollektenaufruf zum Tag der Konfirmation**

Das Evangelische Jugendwerk ist derzeit in großer finanzieller Schwierigkeit. Es mußte im letzten Jahr einerseits über eine Million Schilling kirchliche Darlehen aufnehmen, andererseits den Personalstand kürzen. Um diese Schwierigkeiten so schnell wie möglich überwinden und rasch einen personellen Neubeginn setzen zu können, bitten wir Sie, liebe Festtagsgemeinde, ganz besonders um eine großzügige Kollekte.

Manche von Ihnen werden das Jugendwerk unserer Kirche durch unsere Kinder- und Jugendgruppen, durch die Arbeit im Kindergottesdienst und vor allem durch unsere Lagerarbeit — auch heuer wieder bieten wir 30 Sommerlager an — kennen. Hier wird von über 1000 ehrenamtlichen Helfern im stillen eine ganz große Leistung vollbracht. Vor allem für die Arbeitshilfen und für die Aus- und Fortbildung ist unser Jugendwerk besorgt. Deshalb ist der Neubeginn und die schnelle Rückzahlung der Schulden eine unbedingte Notwendigkeit. Wir vom Jugendwerk danken für Ihre Hilfe.

#### 46. Zl. 2780/78 vom 10. April 1978

##### **Kollektenaufruf für den 7. Mai 1978 (Exaudi) für die Evangelische Frauenarbeit**

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich benötigt die ihr zugestandene Kollekte vorwiegend, um unseren Frauen in entsprechenden Feriengemeinschaften zu einer echten Erholung zu verhelfen, die nicht nur Ausruhen und Abwechslung in guter Luft verspricht.

Wer in unseren Gemeinden Dienst tut, weiß, wie viele Menschen einsam und verlassen sind und wie sehr andere die Gemeinschaft von Gleichbetroffenen brauchen, um über ihre Anliegen und Nöte sprechen zu können. Sie sollen in unseren Feriengemeinschaften hören und erfahren, was Gott als Lebenshilfe anbietet.

Im Vorjahr wurde das Schweizerhaus in Salzburg-Aigen ausgebaut und noch gemütlicher eingerichtet.



Wir laden u. a. gleichzeitig zur Erholung dorthin ein, ebenso nach Salzerbad, wo eine Freizeit für ältere, alleinstehende Frauen stattfindet.

Zur nochmaligen Information für die Pfarrämter:  
In Salzburg-Aigen vom 22.7. bis 6.8. 1978  
In Salzerbad vom 14. bis 28.9. 1978.

Um eine individuelle Abkündigung bittet die Frauenarbeit, damit auch dadurch für diese sinnvollen und dringenden Aufgaben reichere Kollektenergebnisse für unsere Arbeit erreicht werden können.

47. Zl. 3140/78 vom 21. April 1978

#### **Kollekte für den Evangelischen Presseverband in Österreich am 28. Mai 1978 (Pflichtkollekte)**

Der Evangelische Presseverband in Österreich erbittet wieder die Kollekte vom 28. Mai 1978.

Die Aufgabe des Presseverbandes ist nach wie vor der Verlag und die Herausgabe kirchlichen Schriftentums. Dabei nimmt die Herausgabe der evangelisch-lutherischen Kirchenzeitung „Saat“ die erste Stelle ein. Für die Gemeinden und die in der Diaspora lebenden Evangelischen stellt die „Saat“ ein wichtiges Bindeglied zu ihrer Kirche dar.

Unter einer neuen Redaktion hat die „Saat“ seit dem letzten Jahr eine gute Entwicklung genommen. Dennoch muß in Anbetracht der relativ geringen Abonnentenzahl jede Folge mit beträchtlichen Mitteln subventioniert werden. Dieser große Abgang wird trotz aller Bemühungen wohl nur langsam ausgeglichen werden können. Erst vor wenigen Tagen hat die Synode der Evangelischen Kirche A. B. mit großer Deutlichkeit auf die Wichtigkeit und Unaufgebbarkeit kirchlicher Pressearbeit hingewiesen und dabei besonders die Bedeutung der „Saat“ unterstrichen.

Daneben ist der Presseverband Träger des „Evangelischen Pressedienstes“ (epd), der Informationen aus dem Leben der Evangelischen Kirche in Österreich sammelt und an die Öffentlichkeit weitergibt. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein solches Informationsservice nicht voll kostendeckend angeboten werden kann. Zur teilweisen Deckung der hier entstandenen Abgänge und zur Ermöglichung der gesamten Arbeit des Presseverbandes wird die Kollekte erbeten. Darüber hinaus bitten die Verantwortlichen im Presseverband um Unterstützung der Arbeit auch auf andere Weise (Abonnentenwerbung, Spenden).

48. Zl. 3089/78 vom 19. April 1978

#### **Kollektenaufwurf für den 14. Mai 1978 (Pfingstsonntag) „Weltmission“**

(Bitte am Sonntag vor Pfingsten und am Pfingstsonntag verlesen)

Wie alljährlich ist die Pfingstkollekte für die Arbeit der Missionarischen Dienste (Basler und Leipziger Mission) bestimmt.

Dieser Dienst umfaßt die Entsendung und Aufgaben österreichischer theologischer und medizinischer Mit-

arbeiter in überseeischen Partnerkirchen sowie in Österreich.

Insbesondere sei erwähnt:

- die Mitarbeit im Lepraspital Manyemen in Kamerun, nämlich Frau Dr. Hanna Oberlerchner aus Attnang und Schwester Hertha Burgstaller aus Trebesing in Kärnten;
- genschnee aus Pinkafeld in der Jugendarbeit in Ghana;
- die Laienschulungsarbeit unserer Partnerkirchen in Kamerun mit Pfarrer Henry Awasom, der in Österreich kein Unbekannter ist;
- die Arbeit der Evangelisch-Lutherischen Tamulenkirche in Südindien unter Waisen in Mayuram;
- die Arbeit der Missionarischen Dienste in Österreich mit Pfarrer Karl-Heinz Rathke.

Die Mitglieder des Evangelischen Arbeitskreises für Weltmission in Oberösterreich haben sich zum Ziel gesetzt, die Kosten des Einsatzes der Mitarbeiterin aus ihrem Bereich, Dr. Hanna Oberlerchner, für dieses Jahr aufzubringen. Selbst wenn dieses Ziel erreicht werden sollte, wird der Evangelische Arbeitskreis noch eine große Finanzierungslücke zu bewältigen haben. Einen Teil davon erhofft er sich aus dieser Kollekte. „Wohl denen, die barmherzig sind, denn sie werden Erbarmen finden.“

49. Zu Zl. 1924/78 vom 3. März 1978 (ABL. Nr. 29/78)

#### **Kollektenergebnisse 1977 — Nachtrag**

Zu den Kollektenergebnissen 1977 (siehe ABL. Nr. 29/78) werden die folgenden Nachträge bekanntgegeben:

##### **Burgenländische Superintendentur A. B.**

|                   |          |
|-------------------|----------|
| Eltendorf         |          |
| Diakonisches Werk | S 1275,— |

##### **Oberösterreichische Superintendentur A. B.**

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| Laakirchen               |           |
| Zwischenkirchliche Hilfe | S 302,50  |
| Diakonisches Werk        | S 735,50  |
| Ried im Innkreis         |           |
| Presseverband            | S 75,—    |
| Wels                     |           |
| Baufonds                 | S 1330,65 |

##### **Kärntner Superintendentur A. B.**

|                    |          |
|--------------------|----------|
| Völkermarkt        |          |
| Theologenheim      | S 671,70 |
| Bad Kleinkirchheim |          |
| Diakonisches Werk  | S 1045,— |

##### **Steiermärkische Superintendentur A. B.**

|             |          |
|-------------|----------|
| Leibnitz    |          |
| Bibelarbeit | S 608,55 |

##### **Wiener Superintendentur A. B.**

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| Wien-Favoriten, Christuskirche |         |
| Presseverband                  | S 740,— |

50. Zl. 3060/78 vom 19. April 1978

**Rechnungsabschlüsse der Evangelischen Kirche A. B., der Fonds und Zweckvermögen der Evangelischen Kirche A. B. und der Fonds und Zweckvermögen der Landeskirche A. u. H. B. für das Jahr 1977**

Die Rechnungsabschlüsse werden hiermit beiliegend verlautbart.

51. Zl. 3223/78 vom 26. April 1978

**Nachtragshaushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1978**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart hiermit gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung den vom Synodalausschuß A. B. gemäß § 171 Abs. 2 Kirchenverfassung genehmigten

Nachtragshaushaltsplan A. B.

| A u f w a n d                         | S                   |
|---------------------------------------|---------------------|
| Wohnung Blumengasse — Kirchenrat .    | 39.000,—            |
| Deutschfeistritz — Zuschuß Vorperiode | 348.301,12          |
| Deutschfeistritz — ao. Zuschuß betr.  |                     |
| Verrechnung Jugendwerk . . . .        | 30.000,—            |
| Gehaltsrücklage . . . . .             | 1.850.000,—         |
|                                       | <b>2.267.301,12</b> |

52. Zl. 2885/78 vom 12. April 1978

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis März 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977**

|                            | 1978                 | 1977                 |
|----------------------------|----------------------|----------------------|
| Superintendentur           | Schilling            |                      |
| Wien . . . . .             | 10.916.162,89        | 10.402.809,97        |
| Niederösterreich . . . . . | 1.882.748,53         | 1.762.809,41         |
| Burgenland . . . . .       | 1.573.947,98         | 920.934,03           |
| Steiermark . . . . .       | 1.929.588,06         | 1.909.058,24         |
| Kärnten . . . . .          | 1.845.819,26         | 1.650.076,82         |
| Oberösterreich . . . . .   | 2.188.911,13         | 1.905.329,37         |
| Salzburg-Tirol . . . . .   | 1.434.207,50         | 1.440.212,66         |
|                            | <b>21.771.385,35</b> | <b>19.991.230,50</b> |

**Kirchliche Mitteilungen**

Studieninspektor Pfarrer Ernst Hofhansl (Heim für Studierende Evangelischer Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien, 1180, Blumengasse 6) gibt folgendes bekannt: Im Theologen- und Pädagogenheim für das Studienjahr 1978/79 werden 20 Plätze für Studierende an Wiener Pädagogischen Akademien freigehalten. Von den künftigen Lehrern wird erwartet, daß sie im Laufe ihrer Studien die Be-

fähigung zur Erteilung evangelischen Religionsunterrichtes erwerben.

Die Aufnahmen geschehen nach folgender in der Grundordnung festgelegten Reihung:

- inländische und ausländische Studierende evangelischer Theologie, welche in die Theologenliste (§ 3 OdgA) aufgenommen worden sind;
- inländische und ausländische Theologiestudenten, die nicht in die Theologenliste eingetragen sind;
- evangelische Studierende an Pädagogischen Akademien in Wien;
- evangelische Studierende der religionspädagogischen Studienrichtung;
- evangelische Studierende anderer Studienrichtungen;
- andere.

Die Aufnahmeanträge sind für das Wintersemester bis zum 15. Juni und für das Sommersemester bis zum 15. Dezember an die Leitung des Heimes zu richten. Formulare zur Aufnahme werden an Interessenten geschickt.

Weitere Anfragen werden von der Heimleitung gerne beantwortet. (Zl. 3138/78 vom 21. April 1978.)

Der Synodalausschuß A. B. hat in seiner Sitzung vom 15. März 1978 über Antrag der Superintendentenversammlung Oberösterreich gemäß § 158 Abs. 2 Kirchenverfassung die Zahl der für die Superintendentengemeinde Oberösterreich gemäß § 145 Abs. 1 Kirchenverfassung zu wählenden Senioren auf drei erhöht. Diese Erhöhung gilt für eine Funktionsdauer. (Zl. 1725/78 vom 28. Feber 1978.)

Der Synodalausschuß A. B. hat in seiner Sitzung vom 15. März 1978 den Beschluß des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 8. Feber 1978, womit Herr Kurator Dipl.-Ing. Friedrich Dittes zum „Bauanwalt in besonderen Fällen“ bestellt wurde, zustimmend zur Kenntnis genommen. Der „Bauanwalt in besonderen Fällen“ hat als kirchlicher Bauanwalt einzuschreiten, wenn der bestellte kirchliche Bauanwalt aus besonderen Gründen, insbesondere weil er selbst als Planverfasser auftritt, sein Amt als Bauanwalt nicht ausüben kann. (Zl. 2438/78 vom 28. März 1978.)

Pfarrer Steffen Meier-Schomburg, Wien-Gumpendorf, wird nach Erreichung der Altersgrenze über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 1. Mai 1978 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Steffen Meier-Schomburg, am 11. März 1913 in Berlin geboren, trat nach Ablegung des Kandidatenexamens in Wien im Dezember 1936 als geistliche Hilfskraft der Pfarrgemeinde Wien-Hietzing in den österreichischen Kirchendienst. Nach bestandener Pfarramtsprüfung wurde er am 24. Juni 1938 durch Senior Wolf in der Kreuzkirche Wien-Hietzing ordiniert. Bereits im Oktober 1939 wurde Steffen Meier-Schomburg als Kriegspfarrer zum Wehrdienst einberufen. Nach seiner Entlassung von der Wehrmacht unmittelbar vor Kriegsende, vorübergehend dem

Pfarramt in Braunau zugeteilt, übernahm er die Versorgung der Pfarrgemeinde Rutzenmoos und wurde dort im Dezember 1951 vom Oberkirchenrat als Pfarrer bestätigt. Zusätzlich zu dem Dienst in seiner Pfarrgemeinde übernahm Meier-Schomburg Aufgaben bei der Österreichischen Missionsgesellschaft in Salzburg, vor allem als Dozent an der Missionsschule. Am 1. Oktober 1959 wurde Steffen Meier-Schomburg zum Pfarrer in Wien-Gumpendorf bestellt. Er setzte sich hier, seit 1963 auch Mitglied der Synode A. B. und der Generalsynode, vor allem im Bereich der Evangelischen Allianz, des Ausschusses für Gemeindedienst und im Österreichischen Missionsrat ein. In den letzten Jahren widmete sich Pfarrer Steffen Meier-Schomburg auch dem künstlerischen Schaffen und präsentierte als begabter Maler zehn Personalausstellungen. Der Evangelische Oberkirchenrat spricht Pfarrer Steffen Meier-Schomburg nicht nur den gebührenden Dank, sondern auch die Anerkennung für alle, der Kirche unmittelbar und mittelbar geleisteten Dienste aus und wünscht einen von Gott gesegneten Ruhestand. (Zl. 2551/78 vom 31. März 1978.)

Pfarrer Edgar Walter, Wien-Währing, wird nach Erreichung der Altersgrenze auf eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 1. April 1978 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Edgar Walter wurde am 10. März 1913 in Preßburg als Sohn des Pfarrers Anton Walter und dessen Ehefrau geboren. Nach dem Besuch der Volksschule und des Gymnasiums maturierte er 1931 in Esseg mit Auszeichnung und widmete sich anschließend dem Studium der Theologie an den Universitäten Wien und Leipzig. Das Kandidatenexamen bestand er 1937 an der Wiener Fakultät, die Pfarramtsprüfung 1938 in Zagreb bei der Prüfungskommission seiner damaligen Landeskirche in Jugoslawien. Nach der Ordination war Edgar Walter als Vikar und Pfarrer in evangelischen Pfarrgemeinden Jugoslawiens tätig, zuletzt in Slatina. Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges kam Pfarrer Edgar Walter mit seiner Familie nach Österreich, war hier zunächst Flüchtlingspfarrer, von 1948 bis 1952 Pfarrer in Weiz, bis 1955 erster Pfarrer in Mürzzuschlag und bis 1958 Pfarrer in Braunau. Seit nunmehr 20 Jahren wirkt Edgar Walter als Pfarrer in Wien-Währing. Neben der Gemeindearbeit setzte er sich vor allem im Bereich der Diakonie ein, wurde Mitbegründer der Aktion „Sonnenzug“, übernahm die Seelsorge an Schwerhörigen und Spätertaubten in Wien und arbeitete freiwillig beim Arbeiter- und Samariterbund und beim Roten Kreuz mit. Als Beauftragter des Oberkirchenrates kümmerte er sich um die seelsorgerliche Betreuung von Gastarbeitern, vor allem aus dem Einzugsgebiet Slowenien und Kroatien im Wiener Raum. Seine hervorragenden Verdienste wurden entsprechend von der Öffentlichkeit anerkannt und durch Verleihung sichtbarer Aus-

zeichnungen gewürdigt: Kronenkreuz in Gold des Diakonischen Werkes der Bundesrepublik Deutschland, Ehrenplaketten der Aktion „Sonnenzug“ in Gold und des Roten Kreuzes in Silber sowie des Samariterbundes. Wegen seiner Verdienste im Bereich des Religionsunterrichtes wurde Pfarrer Walter für die Verleihung des Titels „Oberstudienrat“ vorgeschlagen. Der Oberkirchenrat spricht seinerseits dem verdienten Pfarrer anlässlich seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienst den Dank und die gebührende Anerkennung aus und verbindet damit die Segenswünsche für einen zufriedenen Ruhestand. (Zl. 2552/78 vom 31. März 1978.)

Vikar Manfred Krone-Roth wurde am 19. März 1978 in der Evangelischen Kirche Bad Aussee von Bischof Oskar Sakrausky unter Assistenz von Superintendent i. R. Martin Kirchschlager (Bad Aussee), Pfarrer i. R. Erich Schuster (Admont) und Pfarrer Gerhard Grosse (Peggau) ordiniert. (Zahl 2658/78 vom 5. April 1978.)

Vikar Horst Pehlke, Horn, wurde am 19. März 1978 in der Evangelischen Kirche Bad Aussee von Bischof Oskar Sakrausky unter Assistenz von Superintendent i. R. Martin Kirchschlager (Bad Aussee), Pfarrer i. R. Erich Schuster (Admont) und Pfarrer Gerhard Grosse (Peggau) ordiniert. (Zl. 2659/78 vom 5. April 1978.)

Vikar Hans Rapp, Wien, wurde am 26. Februar 1978 in der Christuskirche in Wien-Favoriten von Bischof Oskar Sakrausky unter Assistenz von Pfarrer Alfred Jahn (Wien) und Pfarrer Dr. Christoph Weist (Wien) ordiniert. (Zl. 2660/78 vom 5. April 1978.)

Vikar Friedrich Rößler wurde am 19. März 1978 in der Friedenskirche in Saalfelden von Herrn Superintendent Mag. phil. Ing. Emil Sturm unter Assistenz von Pfarrer Oskar Rößler (Remchingen, BRD) und Senior Günter Geißelbrecht (Zell am See) ordiniert. (Zl. 2738/78 vom 7. April 1978.)

Vikar Militärkurat Erwin Neumann, Klagenfurt, wurde gemäß Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. über die evangelische Militärseelsorge im Österreichischen Bundesheer vom 7. Februar 1974, Abs. III, Ziff. 1 (ABl. 2. Stück/1974, Nr. 12, Zl. 901/74) mit Bezugnahme auf das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche vom 6. Juli 1961, § 17 Abs. 3 als evangelischer Militärseelsorger beim Militärkommando Kärnten, mit dem Amtssitz in Klagenfurt, mit Wirkung vom 1. März 1978 bestätigt. (Zl. 2495/78 vom 29. März 1978.)

---

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 30. Mai 1978

5. Stück

## PFINGSTEN 1978

Eine Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

Brüder und Schwestern in Christus!

Wie häufig beginnen doch unsere Botschaften mit dieser Anrede! Daß wir es wagen, diese Worte zu gebrauchen, ist zweifellos ein Wunder des Heiligen Geistes! Die einzige Rechtfertigung, die wir für diese Anrede haben, ist die Zuversicht, die uns dazu bewegt, im Verein mit unserem „älteren Bruder“ Gott mit „Abba, Vater!“ anzurufen.

Gewiß, wir lernen einander immer besser kennen. Die Gesichter von Christen in aller Welt werden uns immer vertrauter. Wir sehen sie in Zeitschriften und Filmen, im Fernsehen und auf Bildern. Wir hören ihre Stimmen in Interviews und Stellungnahmen. Und manchmal haben wir sogar das Glück, einigen unserer Mitchristen, mit denen uns der Heilige Geist vereint hat, persönlich zu begegnen. Wir danken Gott dafür, daß er uns diese Gemeinschaft, die unsere Vorfahren nur im Glauben leben konnten, zumindest teilweise sichtbar gemacht hat. Und mit dem Apostel Paulus danken wir unserem Gott, sooft wir unserer Brüder und Schwestern gedenken (Phil. 1, 3).

Daher fällt es uns leichter, füreinander zu beten. Wir kennen heute das persönliche Schicksal einiger unserer Brüder und Schwestern: einige leben in größter Not, einige sind auf Grund ihres Bekenntnisses zum Evangelium im Gefängnis und schweben in Todesgefahr, einige werden auf Grund ihres Eintretens für andere verfolgt, einige verkünden siegesgewiß das Evangelium, viele helfen ihren Mitmenschen freudigen Herzens und mit vollen Händen, einige zeichnen sich durch ihre prophetische Weisheit oder ihren spirituellen Eifer aus.

Könnten wir nicht in dieser Pfingstzeit eine Liste aller Menschen, Orte und Situationen aufstellen, die uns diese Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern auf das deutlichste vor Augen führt, und diese Liste als Leitfaden für unsere Fürbitten benutzen?

Die Gemeinschaft, in die uns der Glaube an Jesus Christus geführt hat, eröffnet unseren Gebeten jedoch auch einen weiteren Horizont: das ganze Universum, eingebettet in die Liebe Gottes. Diese Liebe läßt uns eins werden mit allen Menschen und allen Völkern über Unterscheidungen, wie Geschlecht, Rasse oder Klasse, hinaus, getragen vom Verlangen nach dem Leben, der Freiheit und der Gerechtigkeit, die der Heilige Geist der ganzen Menschheit und dem ganzen Universum verheißen hat. Es gibt keine Hoffnung, keinen Schmerz, keine Verfolgung, kein legitimes menschliches Forschen oder Schaffen, die vor Gott nicht zu unserer eigenen Angelegenheit werden. Im Heiligen Geist entdecken wir, daß die Tageszeitungen, die Rundfunk- oder Fernsehnachrichten einen Gebetskalender, ein aktuelles Brevier für uns darstellen.

Gleichzeitig ist das Gebet eine Stärkung unserer Gemeinschaft. Allerdings muß es spezifisch sein. Oft sind wir durch die Nachrichten, die wir gehört haben, perplex und niedergeschlagen. Wissen wir wirklich, was für unsere Brüder und Schwestern in fernen Ländern das Beste ist? Sollen wir darum beten, daß sie einen größeren oder eher einen kleineren Anteil am Welthandel haben? Brauchen sie Entwicklungshilfe oder eher eine radikale Veränderung ihrer gesellschaftlichen Strukturen? Brauchen sie mehr oder weniger Missionare? Wie reagiert man am besten auf das Aufflackern von Gewalt und Terrorismus in so vielen Ländern? Die Antworten auf diese Fragen — Antworten, die wir in der Schule gelernt haben, die uns die Massenmedien liefern, die wir der vorherrschenden öffentlichen Meinung entnehmen oder die uns gar durch die kirchliche Lehre vermittelt wurden — sind, gelinde gesagt, widersprüchlich. Was einige von uns zum Beten veranlaßt, lehnen andere entrüstet ab. Es überrascht nicht, daß wir in dieser Frage verwirrt sind, „denn wir wissen nicht, was wir beten sollen, wie sich's gebührt“ (Röm. 8, 26).

Aber der Herr weiß, wessen wir bedürfen. Der Geist selbst ist unser Fürsprecher. Er kleidet unsere unzusammenhängenden und gestammelten Gebete in Worte, die den Vater erreichen können, „wie sich's gebührt“. Wir können vertrauensvoll „Amen!“ zu den Fürbitten des Heiligen Geistes sagen, der unsere Gebete wie auch die unserer Brüder und Schwestern zusammennimmt und sie in dem von der Liebe bestimmten Heilplan Gottes, des Herrschers über Welt und Menschen, vereint.

Und wenn wir so beten, dann sind wir auch bereit, uns von dem Heiligen Geist berichtigen, uns von Gott selbst durch die Worte und Bitten unserer Mitmenschen lehren zu lassen zu beten, „wie sich's gebührt“. Für andere beten bedeutet, daß wir offen sind für die Berichtigung, die der Heilige Geist in unseren Gebeten vornimmt, indem er uns die Bedürfnisse unseres Nächsten vor Augen führt.

Die vollkommene Einheit der Sprache, des Herzens und Sinnes, der Lehre und der Gemeinschaft, die am ersten Tag der Pfingsten bestanden hat, ist weit davon entfernt, unter uns sichtbar zu werden. Wir wissen auch noch nicht, wie wir sie erreichen können. Aber wir lernen von Tag zu Tag mehr, einander besser zu sehen und zu verstehen. Und indem wir uns weiterhin bemühen, „verständlich zu beten“, geben wir unserer Liebe in Worten des Dankes, der Solidarität und der Hoffnung Ausdruck und vertrauen sie der Obhut des Heiligen Geistes an, der uns immer näher an die Zeit heranzuführt, zu der die Verheißung von Pfingsten in uns selbst und im ganzen Universum sichtbar wird.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

Ehrenpräsident: Pfarrer Dr. W. A. Visser 't Hooft, Genf (Schweiz)

Richterin A. R. Jiagge, Accra (Ghana)

Prof. José Miguez-Bonino, Buenos Aires (Argentinien)

Metropolit Nikodim, Moskau (UdSSR)

Dr. T. B. Simatupang, Jakarta-Pusat (Indonesien)

Erzbischof Olof Sundby, Uppsala (Schweden)

Dr. Cynthia Wedel, Alexandria, Va. (USA)

53. Ordnung für das Amt eines Inspektors des Theologen- und Pädagogenheimes in Blumengasse 6, 1180 Wien

54. Evangelische Tochtergemeinde A. B. Wien-Leopoldau, Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts

55. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf

56. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg

57. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf

58. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977

59. Kollektenergebnis 1977 — Nachtrag  
Kirchliche Mitteilungen

## **Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien**

53. Zl. 685/78 vom 20. Jänner 1978

### **Ordnung für das Amt eines Inspektors des Theologen- und Pädagogenheimes in Blumengasse 6, 1180 Wien**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit gemäß § 115 Abs. 4 und 6 Kirchenverfassung im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen A. B. und H. B. folgende Ordnung für das Amt eines Inspektors des Theologen- und Pädagogenheimes in Blumengasse 6, 1180 Wien:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. unterhält ein Theologen- und Pädagogenheim zur Unterstützung des Nachwuchses für kirchliche, im besonderen für geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich.

2. Zwecks seelsorgerlicher Begleitung aller Insassen dieses Heimes, insbesondere aber zur Herstellung der Verbindung zwischen den wissenschaftlichen Studien der Theologiestudenten und der späteren Tätigkeit als Pfarrer der Evangelischen Kirche in Österreich wird für einen Inspektor des Theologen- und Pädagogenheimes eine landeskirchliche Pfarrstelle für Theologen mit akademischer Vorbildung gemäß § 115 Abs. 4 Kirchenverfassung errichtet.

3. Die Stelle eines Inspektors des Theologen- und Pädagogenheimes der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich wird im Amtsblatt mit sechswöchiger Frist ausgeschrieben.

Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten, der die Stelle auch besetzt.

Die Bestellung des Inspektors erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. oder H. B.

4. Als Leiter des Heimes untersteht der Inspektor der Dienstaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., insbesondere der des Bischofs.

5. Der Inspektor des Theologen- und Pädagogenheimes wird für sechs Jahre bestellt, eine gegenseitige sechsmonatige Kündigung ist jedoch möglich.

Er erhält für diese Zeit die Funktionsgebühr eines Seniors.

Eine Verwendung für sechs weitere Jahre ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Bei zwölfjähriger Verwendung wird die Senioratszulage ruhegenußfähig ohne Rücksicht auf die Dauer dieser Verwendung im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand.

6. Nach einer Verwendung von zwölf Jahren ist der Inspektor des Theologen- und Pädagogenheimes zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle verpflichtet.

## **Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Wien**

54. Zl. 3687/78 vom 18. Mai 1978

### **Evangelische Tochtergemeinde A. B. Wien-Leopoldau, Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1977 die Umwandlung der Predigtstation Wien-Leopoldau in die Evangelische Tochtergemeinde Wien-Leopoldau genehmigt.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, hat das Bundesministerium für Unterricht und Kunst das Einlangen der Anzeige über die Errichtung der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Wien-Leopoldau bestätigt, wodurch die genannte Tochtergemeinde ab dem 22. Feber 1978 auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts erlangt hat.

55. Zl. 3705/78 vom 19. Mai 1978

### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf wird hiermit vordringlich zur Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch Gemeindevahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 2000 Seelen und umfaßt das Gebiet des 12. Wiener Gemeindebezirkes, im Norden begrenzt durch die Hohenbergstraße, die Philadelphiabrücke und die Südbahn (über Bahnhof Meidling) bis zur Kreuzung Längenfeldgasse. Die südliche Seite der Hohenbergstraße gehört ebenso zum Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf wie der Wohnpark Alt-Erlaa im 23. Wiener Gemeindebezirk. Die weiteren Grenzen decken sich mit den Grenzen des 12. Wiener Gemeindebezirks.

Aufgabe des Pfarrers ist neben der Führung des Pfarramtes die geistliche Betreuung und Versorgung der Pfarrgemeinde durch Gottesdienst, Seelsorge, Gemeindegemeinschaften, Unterrichtung der Konfirmanden sowie Jugendarbeit und Hausbesuche. Das Pflichtstundenmaß beträgt acht Wochenstunden Religionsunterricht an AHS.

Die Dienstwohnung des Pfarrers befindet sich im 1972 fertiggestellten Gemeindezentrum in der Biedermannsgasse 11—13, Stiege 3, 1120 Wien, das aus Kirche, Gemeinderäumen, Küsterwohnung und einem Wohnraum für einen Vikar besteht. Sie hat ein Ausmaß von 122 m<sup>2</sup> und umfaßt vier Zimmer, zwei Kabinette, Küche, Badezimmer und Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 976,—.

Bewerbungen und Anfragen sind bis 30. Juni 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf, Biedermannsgasse 11—13, Stiege 3, 1120 Wien, Tel. 0222/83 72 68, zu richten.

56. Zl. 3358/78 vom 3. Mai 1978

### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg wird hiermit ausgeschrieben, da mit Wirkung vom 1. Juli 1978 nach 34jähriger Amtszeit der derzeitige Pfarrer in den dauernden Ruhestand tritt.

Die Pfarrgemeinde zählt 487 Gemeindeglieder, was einem Bevölkerungsanteil von zirka 50 Prozent entspricht. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Marktgemeinde Lutzmannsburg hat eine zweiklassige Volksschule, einen evangelischen Pfarrkindergarten; in dem 12 km entfernten Bezirksort Oberpullendorf sind Hauptschule, Gymnasium, Handelsschule und Handelsakademie.

Dem Pfarrer steht das Pfarrhaus zur Verfügung. Die Dienstwohnung umfaßt Küche, Bad, drei Zimmer, ein Kabinett und die entsprechenden Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—. Im Pfarrhaus, zu dem auch ein Garten gehört, befindet sich noch die Pfarrkanzlei und das Presbyterzimmer. Das Pfarrhaus wird renoviert, wobei Wünsche des sich bewerbenden Pfarrers nach Möglichkeit Berücksichtigung finden. Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche zu halten, Kindergottesdienste an allen Sonntagen, Wochenandachten in der Advents- und Passionszeit.

Die Übernahme von Aufgaben übergemeindlicher Art (Seelsorge in dem nunmehr ausgebauten Krankenhaus Oberpullendorf, Religionsunterricht) wird erwartet.

Bewerbungen sind bis 30. Juni 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B., 7361 Lutzmannsburg, zu richten, das auch gerne weitere Auskünfte erteilt.

57. Zl. 3690/78 vom 18. Mai 1978

### **Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Muttergemeinde Großpetersdorf, die beiden Tochtergemeinden Wellersdorf und Hannersdorf (drei bzw. sechs Kilometer entfernt) sowie eine Reihe von Ortschaften in den Bezirken Oberwart und Güssing mit insgesamt 1085 Gemeindegliedern.



Gottesdienste sind zu halten an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche zu Großpetersdorf sowie monatlich je einmal in den Kirchen der beiden Tochtergemeinden; außerdem sind regelmäßig Kindergottesdienste und in der Advent- sowie in der Passionszeit Andachten zu halten. Zur Unterstützung des Pfarrers sind Lektoren und ein Kindergottesdiensthelferkreis vorhanden.

In der Pfarrgemeinde ist Religionsunterricht an Pflichtschulen im Ausmaß von derzeit 23 Stunden zu erteilen. Hierfür stehen ein Lehrer und — entsprechend ihrem Dienstvertrag — für ein Ausmaß von acht bis zehn Wochenstunden die Jugendwartin der Diözese Burgenland zur Verfügung, die in der Pfarrgemeinde wohnt. Das Pflichtstundenausmaß des Pfarrers beträgt zehn Stunden, welche gegebenenfalls zum Teil auch an einer der höheren Schulen der Umgebung erteilt werden können.

Die Pfarrgemeinde erwartet von ihrem Pfarrer neben der Besorgung der Gottesdienste und Andachten sowie des Religionsunterrichtes die Erteilung des Konfirmandenunterrichtes, die Lenkung und Förderung der Jugend- und Frauenarbeit, die Unterstützung der Tätigkeit des großen Kirchenchores sowie Hausbesuche und Bemühungen in der Bildungsarbeit. Dafür gibt es sowohl genügend geeignete Räume als auch eine Reihe von Mitarbeitern.

Als Dienstwohnung steht die Wohnung in dem wohl schon 1845 erbauten, aber regelmäßig erhaltenen Pfarrhaus zur Verfügung; sie umfaßt neben den üblichen Nebenräumen Küche, Bad, vier geräumige Zimmer und ein großes Kabinett. Dazu kommt noch die Pfarrkanzlei und ein Sitzungszimmer im Erdgeschoß des Pfarrhauses. Eine Garage ist vorhanden. Die Nutzung des großen Pfarrgartens ist dem Pfarrer zugesichert. Etagen- bzw. Öfenheizung mit zentraler Ölversorgung ist eingebaut. Der Dienstwohnungswert beträgt S 378,—.

Die Pfarrgemeinde hat einen eifrigen Küster sowie zwei gute Organisten und Kantoren. Das Presbyterium und eine Reihe freiwilliger Mitarbeiter sind bereit, die Arbeit des Pfarrers mitzutragen. Die Zusammenarbeit mit dem römisch-katholischen Pfarrer und der politischen Gemeinde ist gut.

Die Marktgemeinde Großpetersdorf ist mit den zugehörigen und eingemeindeten Ortschaften die fünftgrößte politische Gemeinde des Burgenlandes. Ursprünglich vorwiegend agrarisch strukturiert, hat sie durch die Ansiedlung einer ganzen Reihe von größeren und mittleren Industriebetrieben eine Entwicklung zu einem modernen Ort erlebt.

In der 10 km entfernten Bezirkshauptstadt Oberwart und in dem 18 km entfernten Oberschützen sind alle Arten von mittleren und höheren Schulen (sowohl allgemein- als auch berufsbildende) sowie Fachärzte, Schwerpunktkrankenhaus und Hallenbad vorhanden.

Bewerbungen sind bis 15. Juni 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf sowie der Administrator, Pfarrer Wolfgang Johannsen, Markt Allhau.

58. Zl. 3486/78 vom 9. Mai 1978

#### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis April 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977

|                            | 1978                 | 1977                 |
|----------------------------|----------------------|----------------------|
| Superintendentur           | Schilling            |                      |
| Wien . . . . .             | 13,076.361,65        | 12,246.994,93        |
| Niederösterreich . . . . . | 2,849.531,77         | 3,038.558,84         |
| Burgenland . . . . .       | 2,441.191,11         | 1,634.804,93         |
| Steiermark . . . . .       | 3,232.358,42         | 3,355.020,05         |
| Kärnten . . . . .          | 2,600.651,97         | 2,483.542,07         |
| Oberösterreich . . . . .   | 4,065.628,38         | 4,543.174,49         |
| Salzburg-Tirol . . . . .   | 2,483.523,49         | 2,526.112,50         |
|                            | <b>30,749.246,79</b> | <b>29,828.207,81</b> |

59. Zu Zl. 1924/78 vom 3. März 1978 (ABl. Nr. 29/78)

#### Kollektenergebnis 1977 — Nachtrag

Zu den Kollektenergebnissen 1977 (siehe ABl. Nr. 29/78) werden folgende Nachträge bekanntgegeben:

##### Burgenländische Superintendentur A. B.

|                    |          |
|--------------------|----------|
| Bernstein          |          |
| Bibelarbeit        | S 210,—  |
| Diakonisches Werk  | S 485,—  |
| Martin-Luther-Bund | S 315,—  |
| Loipersbach        |          |
| Theologenheim      | S 700,50 |

##### Kärntner Superintendentur A. B.

|                          |          |
|--------------------------|----------|
| Bleiberg                 |          |
| Zwischenkirchliche Hilfe | S 192,65 |
| Bibelarbeit              | S 335,86 |
| Diakonisches Werk        | S 837,10 |
| Martin-Luther-Bund       | S 486,20 |
| Theologenheim            | S 186,—  |
| Tschöran                 |          |
| Martin-Luther-Bund       | S 364,—  |
| Theologenheim            | S 375,—  |
| Villach                  |          |
| Theologenheim            | S 2031,— |

##### Niederösterreichische Superintendentur A. B.

|                    |           |
|--------------------|-----------|
| Amstetten          |           |
| Martin-Luther-Bund | S 440,—   |
| Baden              |           |
| Theologenheim      | S 626,60  |
| Mödling            |           |
| Äußere Mission II  | S 1034,50 |

##### Oberösterreichische Superintendentur A. B.

|               |         |
|---------------|---------|
| Wallern       |         |
| Theologenheim | S 955,— |

##### Wiener Superintendentur A. B.

|                    |          |
|--------------------|----------|
| Wien-Am Tabor      |          |
| Jugendwerk         | S 909,70 |
| Wien-Landstraße    |          |
| Theologenheim      | S 1244,— |
| Wien-Floridsdorf   |          |
| Martin-Luther-Bund | S 165,70 |
| Theologenheim      | S 686,50 |

## **Kirchliche Mitteilungen**

Pfarrer Volker Petri, Rosenau, hat am 3. April 1978 das Kolloquium gemäß § 60 Abs. 3 der Ordnung des geistlichen Amtes bestanden. (Zl. 3311/78 vom 2. Mai 1978.)

Pfarrhelfer Willi Reith wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Fresach bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1978 bestätigt. (Zl. 2948/78 vom 26. April 1978.)

Vikar Günter Battenberg, Kirchdorf an der Krems, wurde am 9. April 1978 in der evangelischen Kirche zu Kirchdorf an der Krems von Herrn Superintendent Dr. Leopold Temmel, Linz, unter Assistenz von Senior Erich Schneider, Windischgarsten, und Pfarrer Friedrich Battenberg, Niederramstadt, BRD, ordiniert. (Zl. 3689/78 vom 18. Mai 1978.)

Pfarrer Gerhard Grager wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Traun bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. April 1978 bestätigt. (Zl. 2634/78 vom 11. April 1978.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 29. Juni 1978

6. Stück

60. Ordnung für das Amt eines Inspektors des Theologen- und Pädagogenheimes in 1180 Wien, Blumengasse 6 — Berichtigung
  61. Ordnung des geistlichen Amtes: Pfarrvikarin, Berechtigung zur Führung der Amtsbezeichnung „Pfarrer“ — Berichtigung
  62. § 18 Abs. 6 Ordnung des geistlichen Amtes: Durchführungsverordnung
  63. Richtlinien für die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
  64. Zusammensetzung der landeskirchlichen Prüfungskommissionen
  65. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche
  66. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns zur vordringlichen Besetzung
  67. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan, Kärnten
  68. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Sprengel Muttergemeinde Spallerhof (Christuskirche) in Linz an der Donau
  69. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977
  70. Kollektenaufruf für die Aktion „Friede in Israel“ am 30. Juli 1978 — 10. Sonntag nach Trinitatis
- Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

60. Zl. 4270/78 vom 14. Juni 1978

**Ordnung für das Amt eines Inspektors des Theologen- und Pädagogenheimes in 1180 Wien, Blumengasse 6 — Berichtigung**

Die in ABl. Nr. 53/78 verlautbarte Ordnung für das Amt eines Inspektors des Theologen- und Pädagogenheimes in 1180 Wien, Blumengasse 6, wird in ihrem Punkt 5 berichtigt.

Es hat zu lauten:

5. Der Inspektor des Theologen- und Pädagogenheimes wird für sechs Jahre bestellt, eine gegenseitige sechsmonatige Kündigung ist jedoch möglich. Eine Verwendung für sechs weitere Jahre ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich.

61. Zl. 4361/78 vom 15. Juni 1978

**Ordnung des geistlichen Amtes: Pfarrvikarin, Berechtigung zur Führung der Amtsbezeichnung „Pfarrer“ — Berichtigung**

Die in ABl. Nr. 33/78 verlautbarte Berechtigung zur Führung der Amtsbezeichnung „Pfarrer“ wird berichtigt und hat zu lauten:

Die nach erfolgreicher Ablegung der Amtsprüfung gemäß § 22 Ordnung des geistlichen Amtes ordinierten Kandidatinnen, die auf die Stelle einer Pfarrvika-

rin bestellt wurden, sind berechtigt, die Amtsbezeichnung „Pfarrer“ zu führen.

62. Zl. 4149/78 vom 12. Juni 1978

**§ 18 Abs. 6 Ordnung des geistlichen Amtes: Durchführungsverordnung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit nach Anhören des Finanzausschusses der Generalsynode und mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zu § 18 Abs. 6 Ordnung des geistlichen Amtes, in der Fassung ABl. Nr. 32/78, gemäß § 174 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung nachstehende Durchführungsverordnung:

I.

1. Bei Einstufung ordinierter Pfarrhelfer in die Verwendungsgruppe A nach zehnjähriger Dienstzeit als bestellte Pfarrer ist in dieser Verwendungsgruppe der Bezug nach der Gehaltsstufe 6 der Verwendungsgruppe A anzurechnen.

2. Sollte der Bezug des ordinierten Pfarrhelfers in der Verwendungsgruppe A—10 auf Grund früher angerechneter Vordienstzeiten höher sein als jener nach der Gehaltsstufe 6 der Verwendungsgruppe A, so hat er solange einen Bezug nach der Verwendungsgruppe A—10, auf Grund seiner angerechneten früheren Vordienstzeiten, zu erhalten, bis er die Höhe des Bezuges

nach der Verwendungsgruppe A erreicht, bzw. dieser höher ist als sein Bezug nach der Verwendungsgruppe A—10.

## II.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

63. Zl. 7562/77 vom 23. November 1977

### **Richtlinien für die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung 1977 nachstehende

#### **V e r o r d n u n g ,**

womit Richtlinien für die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erlassen werden.

## I.

### **Allgemeiner Teil**

§ 1: Als Kirchenbücher im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Taufbuch,
2. das Trauungsbuch,
3. das Sterbebuch,
4. das Konfirmandenbuch,
5. das Eintrittsbuch,
6. das Austrittsbuch.

§ 2: Die Pfarrämter der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich sind verpflichtet, die in § 1 genannten Kirchenbücher für ihren Amtsbereich zu führen und sich hiezu der vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. aufgelegten Vordrucke zu bedienen.

§ 3: (1) Die Kirchenbücher sind in zweifacher Ausfertigung (Erst- und Zweitschrift) zu führen.

(2) Die Zweitschriften sind alljährlich mit 31. Dezember abzuschließen. Der Abschluß erfolgt

1. durch Anbringung des Vermerks „gleichlautend mit der Erstschrift, Reihenzahl ... bis ... am 31. Dezember ... abgeschlossen“;

2. durch Anbringung des Amtssiegels des zur Führung des Kirchenbuches verpflichteten Pfarramtes und durch Unterfertigung durch den Pfarrer oder Administrator;

3. durch Anfügen eines alphabetischen Namensverzeichnisses auf der Rückseite des letzten beschriebenen Blattes oder auf einem anzuheftenden Beiblatt.

(3) Die abgeschlossenen Zweitschriften der Kirchenbücher sind alljährlich bis zum 31. März dem zuständigen Superintendenten vorzulegen.

(4) Die Superintendenten sind verpflichtet, die ihnen vorgelegten Zweitschriften zu überprüfen und die Behebung allfälliger Mängel zu veranlassen. Die

ordnungsgemäß abgeschlossenen Zweitschriften sind von den Superintendenten dem zuständigen Oberkirchenrat A. B. oder H. B. bis spätestens 31. August eines jeden Jahres vorzulegen.

(5) In gleicher Weise sind allfällige Fehlanzeigen zu erstatten.

§ 4: (1) Richtigstellungen und Änderungen der Eintragungen in die Kirchenbücher, wie z. B. Legitimation eines unehelichen Kindes (§§ 160 bis 162 ABGB), Feststellung der Unehelichkeit (§§ 156 bis 159 ABGB), Namensänderungen (nur mit Bewilligung des Amtes der Landesregierung bzw. in Wien des Magistrats der Stadt Wien) und Ehescheidungen sind von den Pfarrämtern über Antrag, jedoch ausschließlich auf Grund standesamtlicher Urkunden oder rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen (Urteile oder Beschlüsse mit aufstampiglierter Rechtskraftbestätigung) vorzunehmen.

(2) Sofern sich solche Richtigstellungen oder Änderungen auf bereits abgeschlossene Jahrgänge der Kirchenbücher beziehen, hat das Pfarramt unverzüglich dem Oberkirchenrat A. u. H. B. wort- und zeichengetreu Meldung hierüber zu erstatten.

§ 5: Für Auszüge aus den Kirchenbüchern sind die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. aufgelegten Vordrucke zu verwenden und unter Bedachtnahme auf die jeweils geltenden staatlichen Vorschriften (derzeit BGBl. 667/76) und die hiezu ergangenen kirchlichen Erlässe (derzeit ABl. Nr. 9/77) zu vergebühren.

§ 6: (1) Amtshandlungen an Gliedern anderer Pfarrgemeinden sind unaufgefordert binnen einer Woche nach Vornahme der Amtshandlungen dem zuständigen Pfarramt durch Übersendung eines Pflichtscheines zu melden und die vollzogene Meldung in der Anmerkungsspalte zu verzeichnen. (Pflichtschein an Evangelisches Pfarramt ... am ... Zl. ...)

(2) Das nach dem Wohnsitz zuständige Pfarramt hat die ihm mit Pflichtschein gemeldete Amtshandlung in seinen Kirchenbüchern ohne Eintragung einer Reihenzahl zu vermerken.

## II.

### **Besonderer Teil**

## A.

### **D a s T a u f b u c h**

§ 7: Im Taufbuch werden alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Taufen eingetragen. Die Eintragung ist mit einer Reihenzahl zu versehen. Bestimmend für die Reihenfolge ist das Datum der Taufe.

§ 8: (1) Zuständig für die Vornahme der Taufe ist das Pfarramt des ordentlichen Wohnsitzes des Täuflings.

(2) Im Einvernehmen beider Kindeseltern bzw. bei unehelichen Kindern auf Wunsch der Kindesmutter bzw. auf Wunsch des volljährigen Täuflings ist wahlweise auch das Pfarramt des Geburtsortes des Täuflings für die Vornahme der Taufe zuständig.

(3) Pfarrämter, deren Zuständigkeit nach Abs. 1 und 2 nicht gegeben ist, sind zur Vornahme der Taufe nur auf Grund einer Ermächtigung (Delegation) des nach Abs. 1 zuständigen Pfarramtes berechtigt.

(4) In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist die Vornahme der Taufe binnen einer Woche dem Pfarramt des ordentlichen Wohnsitzes des Täuflings (Abs. 1) zu melden und dort ohne Reihenzahl im Taufbuch zu vermerken (siehe § 6 Abs. 2).

§ 9: (1) Grundlage für die Eintragung in das Taufbuch ist die standesamtliche Geburtsurkunde.

(2) Vornamen, die in der standesamtlichen Geburtsurkunde nicht enthalten sind, dürfen nur in besonders begründeten Fällen den aus der standesamtlichen Geburtsurkunde ersichtlichen Vornamen im Taufbuch hinzugefügt werden. Der hinzugefügte Vorname ist in der Anmerkungsspalte einzutragen.

(3) Die Daten der Eltern des Täuflings werden der standesamtlichen Heiratsurkunde, bei unehelichen Kindern der standesamtlichen Geburtsurkunde der Mutter des Täuflings entnommen.

(4) Das Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes eingetragen wurde, und die Nummer des Geburtsbuches dieses Standesamtes sind in der Anmerkungsspalte des Taufbuches einzutragen.

§ 10: (1) Der Taufende und der (die) Taufpate(n) oder deren Stellvertreter haben eigenhändig ihre(n) Vor- und Familiennamen in die Erst- und Zweitschrift (siehe § 3) einzutragen.

(2) Bei Haustaufen und anderen auswärtigen Taufen ist ein Taufprotokoll aufzunehmen, in das der Taufende und der (die) Taufpate(n) bzw. deren Stellvertreter eigenhändig ihre(n) Vor- und Familiennamen einzusetzen haben. Die Aufnahme des Taufprotokolls ist in der Anmerkungsspalte zu vermerken. Das Taufprotokoll ist im Pfarrarchiv zu hinterlegen.

§ 11: Bei Taufen unehelicher Kinder ist der Name des Kindesvaters nur dann in das Taufbuch einzutragen, wenn die standesamtliche Geburtsurkunde einen Hinweis auf eine abgegebene Vaterschaftserklärung enthält.

## B.

### Das Trauungsbuch

§ 12: Im Trauungsbuch werden alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Trauungen eingetragen. Die Eintragung ist mit Reihenzahl zu versehen. Bestimmend für die Reihenzahl ist das Datum der Trauung.

§ 13: (1) Zuständig für die Vornahme der Trauung ist nach Wahl der Brautleute das Pfarramt des ordentlichen Wohnsitzes der Braut oder des Bräutigams.

(2) Wenn die Brautleute verschiedenen Pfarrgemeinden angehören, so hat das die Trauung vornehmende Pfarramt bei dem anderen Pfarramt rechtzeitig anzufragen, ob kirchliche Gründe der Vornahme der Trauung entgegenstehen.

§ 14: (1) Sollte die Trauung bei einem Pfarramt begehrt werden, in dessen Sprengel weder die Braut noch der Bräutigam ihren ordentlichen Wohnsitz haben, so ist von diesem Pfarramt vor Durchführung der Trauung eine Ermächtigung seitens des zuständigen Pfarramtes (§ 14 Abs. 2) einzuholen.

(2) Als zuständig für die Erteilung dieser Ermächtigung gilt im Zweifelsfall bei beiderseits evangelischen Brautleuten das Pfarramt am ordentlichen Wohnsitz der Braut, bei Mischehen<sup>1</sup> das Pfarramt am ordentlichen Wohnsitz des evangelischen Trauungswerbers.

§ 15: (1) In den Fällen des § 14 ist der Vollzug der Trauung vom hiezu ermächtigten Pfarramt dem zuständigen Pfarramt zu melden und vom zuständigen Pfarramt ohne Reihenzahl im Trauungsbuch zu vermerken.

(2) Für das ermächtigte Pfarramt gilt nach Durchführung der Trauung die Vorschrift des § 12.

§ 16: (1) Der Trauende und die Trauzeugen, falls solche bei der Trauung anwesend sind, haben in der Erstschrift und in der Zweitschrift eigenhändig ihre Vor- und Zunamen einzusetzen.

(2) Bei Haustrauungen und bei auswärtigen Trauungen ist ein Trauungsprotokoll aufzunehmen, das vom Trauenden und von den Trauzeugen eigenhändig zu unterschreiben ist. Die Aufnahme des Trauungsprotokolls ist in der Anmerkungsspalte des Trauungsbuches zu vermerken. Das Trauungsprotokoll ist im Pfarrarchiv zu hinterlegen. Als auswärtige Trauungen gelten insbesondere solche evangelische Trauungen, die zwischen dem evangelischen Teil eines Brautpaares und dem römisch-katholischen anderen Teil eines Brautpaares in einer römisch-katholischen Kirche von einem evangelischen geistlichen Amtsträger vorgenommen wurden<sup>2</sup>.

§ 17: (1) Grundlage für die Eintragung in das Trauungsbuch ist die standesamtliche Heiratsurkunde. Sollte sich aus derselben das religiöse Bekenntnis der Brautleute nicht mit zweifelsfreier Sicherheit ergeben, so sind hilfsweise die Taufscheine (Geburtsurkunden) der Brautleute oder die kirchliche Eintrittsbestätigung heranzuziehen.

(2) Der von den Brautleuten gemäß § 93 Abs. 1 ABGB<sup>3</sup> gewählte Familienname ist in der Anmerkungsspalte des Trauungsbuches einzutragen.

(3) Sollte die Braut ihr höchstpersönliches (auf die Kinder nicht übertragbares) Recht in Anspruch nehmen, gemäß § 93 Abs. 2 ABGB dem als Familiennamen gewählten Namen des Mannes ihren bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches nachzustellen, so ist dies nur über ausdrückliches schriftliches Verlangen der Frau in die Anmerkungsspalte einzutragen. In diesem Fall ist der Doppelname in allen Urkunden zu gebrauchen.

<sup>1</sup> Siehe hiezu „Feststellung der Evangelisch-katholischen Kommission über die Eintragung der Trauung konfessionsverschiedener Paare“, ABl. 1975, S. 77.

<sup>2</sup> Beachte hiezu ABl. 1975, S. 77.

<sup>3</sup> Siehe hiezu BGBl. 412/75.

(4) In der Anmerkungsspalte des Trauungsbuches ist das Standesamt, welches die staatliche Eheschließung vollzogen hat, das Datum derselben, die standesamtliche Nummer sowie die Bezeichnung der Pfarrämter, welche die Taufe an Braut und Bräutigam vollzogen haben, die Taufdaten, die Reihenzahl und gegebenenfalls mit gleichen Angaben der Eintritt in die evangelische Kirche einzutragen.

§ 18: Ein kirchliches Aufgebot ist erwünscht, ist aber nicht zwingend erforderlich. Erfolgt kein Aufgebot, so bleibt die hierfür vorgesehene Spalte im Trauungsbuch leer.

### C.

#### Das Sterbebuch

§ 19: (1) Im Sterbebuch werden alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Einsegnungen verstorbener Glieder der Kirche A. B. oder der Kirche H. B. eingetragen. Die Eintragung ist mit Reihenzahl zu versehen. Bestimmend für die Reihenfolge ist das Datum der Einsegnung.

(2) Die Einsegnung ungetaufter Kinder ist ohne Reihenzahl einzutragen.

(3) Wenn bei der Einsegnung (in Fällen von Überführungen oder Einäscherung) mehrere geistliche Amtsträger verschiedener Pfarrgemeinden nacheinander wirken, so erfolgt die Eintragung in das Sterbebuch des für den ordentlichen Wohnsitz des Verstorbenen zuständigen Pfarramtes dann, wenn ein geistlicher Amtsträger dieser Pfarrgemeinde bei der Einsegnung mitgewirkt hat.

(4) Andernfalls erfolgt die Eintragung in das Sterbebuch jener Pfarrgemeinde, in der die Einsegnung erfolgt ist.

(5) Die Eintragung in das Sterbebuch erfolgt mit Reihenzahl in jener Pfarrgemeinde,

1. in welcher der Eingesegnete seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, wenn ein geistlicher Amtsträger dieser Gemeinde bei der Einsegnung mitgewirkt hat;

2. in welcher die Einsegnung vorgenommen wurde, wenn an der Einsegnung kein geistlicher Amtsträger der Wohnsitzgemeinde mitgewirkt hat.

(6) Die Eintragung in das Sterbebuch erfolgt ohne Reihenzahl in allen jenen Pfarrgemeinden, deren geistliche Amtsträger an der Einsegnung mitgewirkt haben, und in denen nicht gemäß Abs. 5 die Eintragung mit Reihenzahl vorzunehmen war.

(7) Einsegnungen fremder Gemeindeglieder sind in jedem Fall dem Pfarramt der Wohnsitzgemeinde des Verstorbenen unverzüglich zu melden und dort ohne Reihenzahl einzutragen.

(8) Einsegnungen von Verstorbenen, die nicht der evangelischen Kirche angehört haben, sind nur in Ausnahmefällen vorzunehmen und ohne Reihenzahl einzutragen. Solche Ausnahmefälle sind mit entsprechender Begründung dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. oder dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. zu melden.

### D.

#### Das Konfirmandenbuch

§ 20: Im Konfirmandenbuch werden alle in der Pfarrgemeinde vorgenommenen Konfirmationen mit Reihenzahl eingetragen.

§ 21: (1) Zuständig für die Vornahme der Konfirmation ist das Pfarramt des Wohnortes des Konfirmanden.

(2) Sollte ein Konfirmand oder dessen Eltern die Vornahme der Konfirmation in einer nicht nach Abs. 1 zuständigen Pfarrgemeinde wünschen, so ist die Ermächtigung der nicht zuständigen Pfarrgemeinde durch das zuständige Pfarramt rechtzeitig einzuholen.

(3) Sollte ein Konfirmand oder dessen Eltern die Teilnahme am Konfirmandenunterricht einer nicht zuständigen Pfarrgemeinde wünschen, so ist die Ermächtigung seitens des zuständigen Pfarramtes vor Beginn des Konfirmandenunterrichtes einzuholen.

(4) Im Falle der Ermächtigung ist die Konfirmation vom ermächtigenden (zuständigen) Pfarramt ohne Reihenzahl, vom ermächtigten Pfarramt mit Reihenzahl einzutragen.

§ 22: Der Eintragung in das Konfirmandenbuch ist der Taufschein des Konfirmanden zugrundezulegen. Der Denkspruch ist in die Anmerkungsspalte einzutragen.

### E.

#### Das Eintrittsbuch

§ 23: (1) Im Eintrittsbuch werden alle Personen, die im Sprengel der das Eintrittsbuch führenden Pfarrgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und in einer anderen christlichen Kirche bereits getauft sind, mit Reihenzahl eingetragen, wenn sie aus dieser anderen christlichen Kirche ausgetreten sind und ihren Eintritt in die Evangelische Kirche A. B. oder in die Evangelische Kirche H. B. begehren.

(2) Noch nicht getaufte Eintretende sind nach Vollzug der Taufe im Taufbuch mit Reihenzahl zu verzeichnen.

§ 24: (1) Zuständig für die Aufnahme in die Evangelische Kirche A. B. oder in die Evangelische Kirche H. B. ist das Pfarramt, in dessen Sprengel der Aufnahmewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(2) Im Zweifelsfalle gilt das Pfarramt des letzten ordentlichen Wohnsitzes, mangels eines solchen das Pfarramt, bei dem die Eintrittserklärung abgegeben wurde, als zuständig.

(3) Sollte die Aufnahme bei einem nicht zuständigen Pfarramt begehrt werden, so hat dieses vor Entgegennahme der Eintrittserklärung die Ermächtigung des zuständigen Pfarramtes einzuholen und den Eintritt ohne Reihenzahl im Eintrittsbuch zu vermerken.

§ 25: Nach der Aufnahme ist das zuständige Pfarramt binnen einer Woche vom Eintritt des Aufgenommenen in Kenntnis zu setzen. Es hat den Eintritt mit Reihenzahl im Eintrittsbuch zu vermerken.

§ 26: Grundlage für die Eintragung in das Eintrittsbuch ist der Taufschein des Eintretenden und die

Austrittsbestätigung der Verwaltungsbehörde Erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft oder Magistratisches Bezirksamt) sowie der Meldezettel des Eintretenden.

F.

Das Austrittsbuch

§ 27: Im Austrittsbuch werden alle Personen, die im Sprengel der das Austrittsbuch führenden Pfarrgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und aus der Evangelischen Kirche A. B. oder aus der Evangelischen Kirche H. B. ausgetreten sind, mit Reihenzahl eingetragen.

§ 28: Grundlage für die Eintragung in das Austrittsbuch ist ausschließlich die Austrittsbescheinigung der Verwaltungsbehörde Erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Magistratisches Bezirksamt).

§ 29: Wenn das Pfarramt, bei welchem der Ausgetretene getauft wurde, bzw. das Pfarramt, bei welchem ein Übergetretener seinen Eintritt erklärt hat, feststellbar ist, so ist dieses Pfarramt vom Austritt zu verständigen. Es hat den Austritt im Austrittsbuch ohne Reihenzahl zu vermerken.

III.

Schlußbestimmungen

§ 30: Mit dem Tage der Verlautbarung dieser Verordnung treten die Richtlinien über die Führung der Kirchenbücher der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ (ABl. 87/50) außer Kraft.

§ 31: Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

64. Zl. 3796/78 vom 24. Mai 1978

**Zusammensetzung der landeskirchlichen Prüfungskommissionen**

Gemäß § 213 der Kirchenverfassung in der Fassung der Wiederverlautbarung ABl. Nr. 1/77 wird die Zusammensetzung der landeskirchlichen Prüfungskommissionen entsprechend § 2 (2 a) der Ordnung für die Befähigungsprüfungen für evangelische Religionslehrer an Pflichtschulen (vgl. ABl. Nr. 42/1977, Zl. 3622/77 vom 20. Mai 1977) für die Zeit vom 1. Dezember 1977 bis 1. Dezember 1983 verlautbart:

**Superintendentur A. B. Burgenland**

Vorsitzender: Fachinspektor Prof. Dr. Paul Chrystoph  
Stellvertreter: Fachinspektor Prof. Walter Böhmig, Senior OStR. Theo Hoffmann  
Superintendent Dr. Gustav Reingrabner  
Fachinspektor Prof. Ernst Christian Gerhold  
Pfarrer Dr. Peter Altmann  
Prof. Wilfried Zetter  
Ersatzmitglied: Pfarrer Wolfgang Johannsen

**Superintendentur A. B. Kärnten**

Vorsitzender: Fachinspektor Prof. Dr. Paul Chrystoph  
Stellvertreter: Fachinspektor Prof. Walter Böhmig, Senior OStR. Theo Hoffmann  
Superintendent Paul Pellar  
Fachinspektor Prof. Walter Fröhlich  
Pfarrer Wilhelm Moshhammer  
Dr. Johanna Schön  
Ersatzmitglieder: Pfarrer Herwig Sturm, Religionslehrerin Frieda Burgstaller

**Superintendentur A. B. Niederösterreich**

Gemeinsame Prüfungskommission mit der Superintendentur A. B. Wien  
Mitglied der Kommission nach § 1 (2 b) Fachinspektor Hofrat Prof. Herbert Schacht

**Superintendentur A. B. Oberösterreich**

Vorsitzender: Fachinspektor Prof. Dr. Paul Chrystoph  
Stellvertreter: Senior OStR. Theo Hoffmann  
Superintendent Dr. Leopold Temmel  
Fachinspektor Prof. Walter Böhmig  
Schwester Christine Fischer  
Pfarrer Helmut Roser  
Ersatzmitglieder: Senior Erich Schneider, Pfarrer Dr. Dr. Arthur Dietrich

**Superintendentur A. B. Salzburg und Tirol**

Gemeinsame Prüfungskommission mit der Superintendentur A. B. Oberösterreich  
Mitglied der Kommission nach § 1 (2 b) Superintendent Ing. Mag. Emil Sturm

**Superintendentur A. B. Steiermark**

Vorsitzender: Fachinspektor Prof. Dr. Paul Chrystoph  
Stellvertreter: Fachinspektor Prof. Walter Böhmig  
Superintendent Dieter Knall  
Fachinspektor Prof. Ernst Christian Gerhold  
Pfarrer Wolfgang Kletmann  
Religionsoberlehrer Dorothea Brand  
Ersatzmitglieder: Senior OStR. Theo Hoffmann, Religionslehrerin Hilde Begusch

**Superintendentur A. B. Wien**

Vorsitzender: Fachinspektor Prof. Walter Böhmig  
Stellvertreter: Senior OStR. Theo Hoffmann  
Superintendent Prof. Erich Wilhelm  
Fachinspektor Prof. Dr. Paul Chrystoph  
Senior Werner Horn  
Religionshauptlehrer Karl Cihak  
Ersatzmitglied: Religionshauptlehrer Freya Pohsl

**Kirche H. B.**

Gemeinsame Prüfungskommission mit der Superintendentur A. B. Wien  
Mitglied der Kommission nach § 1 (2 b) Pfarrer Balázs Németh.



## **Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

65. Zl. 4212/78 vom 13. Juni 1978

### **Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche**

Nach nur einjähriger Bauzeit hat die Pfarrgemeinde ein Gemeindezentrum in dem neuen Siedlungsgebiet der Per-Albin-Hansson-Siedlung errichtet. Es besitzt einen großen Kirchenraum, zwei Jugendräume, zwei Aussprachezimmer, Küche, Garderobe und Abstellraum. Das dazugehörige Grundstück umfaßt 3400 m<sup>2</sup>. In nächster Nähe befindet sich die Pfarrwohnung, bestehend aus vier Wohnräumen, Küche und Nebenräumen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 1202,95. Die Gemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft. Religionsunterricht ist im Pflichtausmaß von vier Wochenstunden zu erteilen.

Während des letzten Jahres hat der Besuch der Gottesdienste stets zugenommen. Ein Kinderkreis und zwei Jungscharkreise bestehen und finden lebhaften Anklang. Ein Kreis von Frauen kommt regelmäßig zusammen. Für die Arbeit in diesem Pfarrsprengel mit rund 2500 Gemeindegliedern suchen wir einen Pfarrer, der die Gemeinde weiter sammelt, den Glauben weckt und stärkt. Dieses Gebiet soll, sobald es die äußeren Verhältnisse erlauben, eine selbständige Pfarrgemeinde werden.

Die Pfarrstelle wird durch Wahl besetzt.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 15. August 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Christuskirche, 1100 Wien, Triester Straße 1, Tel. 64 23 90.

66. Zl. 4275/78 vom 15. Juni 1978

### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns zur vordringlichen Besetzung**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns wird hiermit zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingeteilt und wird durch Wahl besetzt.

Die Seelenzahl beträgt 807 Seelen. Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfaßt aus dem politischen Bezirk Linz-Land die Gemeinden Enns, Asten, Kronstorf und Hargelsberg; aus dem politischen Bezirk Amstetten die Gemeinden St. Valentin, Ernsthofen und St. Pantaleon; aus den Gerichtsbezirken Perg und Grein sämtliche Gemeinden; aus dem Gerichtsbezirk Mauthausen die Gemeinden Katsdorf, Langenstein, Mauthausen, Ried in der Riedmark und Schwertberg; das Gesamtausmaß des Gemeindegebietes beträgt zirka 950 km<sup>2</sup>.

Gottesdienste sind zu halten: sonntäglich in Enns; in den Orten Mauthausen, Perg, St. Valentin, Kronstorf einmal im Monat, in Grein alle drei Monate.

Religionsunterricht ist derzeit im Ausmaß von 14 Wochenstunden an den Volks-, Haupt- und Sonder-

schulen in Enns und an den Volks- und Hauptschulen in Mauthausen, St. Valentin, Asten sowie am Bundesoberstufenrealgymnasium in Perg zu erteilen.

Dem Pfarrer steht ein neuerbautes Pfarrhaus in Enns zur Verfügung. Die Wohnung umfaßt vier Zimmer und Küche. Außerdem stehen eine Doppelgarage und ein kleiner Garten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 873,—.

Bewerbungen werden an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns, Scheuchstuelstraße 4 a, 4470 Enns, Tel. 07223/45 38, erbeten. Die Bewerbungsfrist beträgt vier Wochen (bis 31. Juli 1978).

67. Zl. 4249/78 vom 14. Juni 1978

### **Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan, Kärnten**

Nach ununterbrochener 42jähriger Amtszeit des Pfarrers in der Pfarrgemeinde Zlan tritt dieser in den Ruhestand, weshalb hiermit die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan erneut ausgeschrieben wird. Die Besetzung erfolgt durch den Oberkirchenrat.

Die Pfarrgemeinde zählt 1200 Gemeindeglieder, was einem Bevölkerungsanteil von zirka 70 Prozent entspricht. Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingereiht. Die Pfarrgemeinde umfaßt im wesentlichen die politische Gemeinde Stockenboi sowie einige angrenzende Ortschaften.

Gottesdienste sind an allen Sonn- und Feiertagen in der Pfarrkirche zu halten, Kindergottesdienste an allen Sonntagen; hierfür stehen dem Pfarrer mehrere Kindergottesdiensthelfer zur Verfügung. Die Pfarrgemeinde erwartet von ihrem Pfarrer neben der Besorgung der Gottesdienste, der Andachten und des Konfirmandenunterrichtes Bemühungen in allen Bereichen der Gemeindearbeit, insbesondere die Förderung der Jugendarbeit, sowie insgesamt einen regen Kontakt zu den Gemeindegliedern. An den beiden Volksschulen in Zlan und Stockenboi hat der Pfarrer die erforderlichen Religionsunterrichtsstunden zu halten. Für den Religionsunterricht steht auch eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Die Kirche in Zlan ist die zweitgrößte evangelische Kirche Kärntens. Sie wurde in den letzten drei Jahren innen und außen restauriert und mit elektrischer Bankheizung ausgestattet.

Dem Pfarrer steht das Pfarrhaus als Dienstwohnung zur Verfügung. Die Wohnung umfaßt Küche, Bad, fünf Zimmer und die entsprechenden Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 300,—. Im Pfarrhaus, zu dem auch ein Garten gehört, befinden sich noch die Pfarrkanzlei und ein Gemeinderaum. Das Pfarrhaus wird renoviert, wobei Wünsche des Pfarrers nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Die Ortschaft Zlan mit Kirche und Pfarrhaus liegt auf einem sonnigen Höhenrücken in 800 m Seehöhe. Die Pfarrgemeinde erstreckt sich in einem Hochtal von der Drau bis zum Ostufer des Weißensees und wird als Fremdenverkehrsgemeinde von vielen Gästen besucht. Die Bezirksstädte Spittal an der Drau und Villach, beide mit höheren Schulen, liegen 12 bzw. 26 km entfernt.

Bewerbungen sind bis 15. August 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat, A-1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in 9713 Zlan, Herr Kurator Jakob Schneeweiß.

68. Zl. 3892/78 vom 1. Juni 1978

### **Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Sprengel Muttergemeinde Spallerhof (Christuskirche) in Linz an der Donau**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Muttergemeinde Spallerhof (Christuskirche), Linz an der Donau, wird wegen Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers erneut zur Besetzung ausgeschrieben.

Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt 2400 Seelen. Es gibt außer der Christuskirche drei Predigtstellen, und zwar im Ortsteil Kleinmünchen, im Ortsteil Ebelsberg und im Wagner-Jauregg-Krankenhaus.

Als Hilfe im Predigtdienst stehen Pfarrer Walter Böhmig einmal monatlich sowie einige geschulte Lektoren zur Verfügung.

Religionsunterricht ist vor allem an allgemein- und berufsbildenden höheren Schulen und Lehranstalten zu erteilen.

Großer Wert wird auf die Abhaltung von Bibelstunden und auf Jugendarbeit gelegt.

Dem Pfarrer steht eine zentralbeheizbare Dienstwohnung im Ausmaß von 125 m<sup>2</sup>, in einem 1952 erbauten Pfarrhaus, zur Verfügung. Sie umfaßt vier Wohnräume, Küche, Bad und ein Mansardenzimmer mit Duschaum. Die Benützung der Garage und des Gartens wird zugesichert. Der Dienstwohnungswert beträgt derzeit S 320,—.

Linz ist eine Universitätsstadt. Alle Schulen sind am Ort.

Bewerbungen sind bis zum 15. August 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Süd, Glimpfingerstraße 43, 4020 Linz, zu richten.

Der Pfarrkurator Dr. Hans Bukowiecki, Löwenzahnweg 9, Tel. 81 6 63, der Kurator der Muttergemeinde Spallerhof, Dr. Eduard Ostermann, 4020 Linz, Geymannang 12, Tel. 52 4 94, oder der derzeitige Pfarrer Otto Obracai, Voltastraße 53, 4020 Linz, Tel. 35 26 42, sind zur weiteren Auskunftserteilung gerne bereit. (Die Vorwahlnummer lautet 07222.)

69. Zl. 4046/78 vom 7. Juni 1978

### **Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977**

|                            | 1978                 | 1977                 |
|----------------------------|----------------------|----------------------|
|                            | Schilling            |                      |
| Superintendentur           |                      |                      |
| Wien . . . . .             | 14,859.998,95        | 13,774.740,41        |
| Niederösterreich . . . . . | 3,800.122,69         | 3,712.819,74         |
| Burgenland . . . . .       | 3,105.894,33         | 2,453.873,64         |
| Steiermark . . . . .       | 4,724.364,13         | 5,027.946,08         |
| Kärnten . . . . .          | 3,616.096,68         | 3,404.350,24         |
| Oberösterreich . . . . .   | 5,961.534,23         | 6,168.473,61         |
| Salzburg-Tirol . . . . .   | 3,309.122,16         | 3,056.495,67         |
|                            | <b>39,377.133,17</b> | <b>37,598.699,39</b> |

70. Zl. 4330/78 vom 19. Juni 1978

### **Kollektenaufwurf für die Aktion „Friede in Israel“ am 30. Juli 1978 — 10. Sonntag nach Trinitatis**

Seit dem Jahre 1975 erhalten Pfarrer und Kuratoren unserer Kirche kostenlos die Zeitschrift für Kirche und Judentum „Friede über Israel“. Die Herausgeber in den deutschen Landeskirchen erbitten von den österreichischen Lesern einen Druckkostenbeitrag. Der Ertrag der Kollekte des 10. Sonntags nach Trinitatis (30. Juli 1978) soll als Druckkostenbeitrag für die Zeitschrift „Friede über Israel“ verwendet werden.

## **K i r c h l i c h e M i t t e i l u n g e n**

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer Adolf R ü c k e r, Wien, am Sonntag, dem 21. Mai 1978, im 69. Lebensjahr in seinen ewigen Frieden heimgerufen.

Adolf Rücker, am 17. August 1909 in Wien geboren, entschloß sich nach der Reifeprüfung für das Studium der evangelischen Theologie. Er besuchte die Universitäten in Leipzig und Wien und legte hier im Juli 1933 den ersten Teil des Fakultätsexamens ab. Schon vor Abschluß des Studiums im Jahre 1934 wirkte er als geistliche Hilfskraft in der Pfarrgemeinde Wiener Neustadt, wo er nach der bestandenen Pfarramtsprüfung durch Superintendent D. Johannes Heinzelmann ordiniert wurde. Bis 1942 war er Personalvikar in Wiener Neustadt, dann Vikar in Lundenburg und Standortpfarrer für den Bereich Nikolsburg/Lundenburg. Unmittelbar nach seiner Wahl zum Pfarrer in St. Pölten wurde Adolf Rücker im Juni 1942 zur Wehrmacht einberufen, geriet im Jänner 1945 in Kriegsgefangenschaft und kehrte im Dezember 1945 in den Dienst nach St. Pölten zurück. Seit 1. September 1951 war Adolf Rücker Pfarrer in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt, ab Juni 1972 deren geschäftsführender Pfarrer. Die Gemeinde verliert mit ihm einen Prediger, der das Wort Gottes mit Vollmacht verkündigt hat, und einen eifrigen und treuen Seelsorger. Ein besonderes Verdienst

Pfarrer Adolf Rückers war der Ausbau der Predigtstation Messias Kapelle in der Seegasse im 9. Wiener Gemeindebezirk. Der Dienst der Kirche an Israel lag ihm sehr am Herzen. Er hat zunächst bei der Schwedischen Israelmission mitgearbeitet und dann den Dienst an Israel im Auftrag der Kirche ausgerichtet. Durch fast ein Vierteljahrhundert unterrichtete Pfarrer Rückers an der Evangelischen Frauenschule für kirchlichen und sozialen Dienst in Wien, arbeitete als Prüfer in verschiedenen landeskirchlichen Prüfungskommissionen mit, ebenso im kirchlichen Hörfunk.

Die Synode A. B. wählte den verdienten Pfarrer im März 1974 zum Stellvertreter des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates A. B. Der Bundespräsident zeichnete Pfarrer Adolf Rückers im April 1977 durch die Verleihung des Großen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich aus.

Die Evangelische Kirche Österreichs dankt Gott für diesen Zeugen. (Sprüche 13, 9 „Das Licht der Gerechten brennt fröhlich“.) (Zl. 4074/78 vom 24. Mai 1978.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Gustav Steiner, zuletzt Pfarrer in Hermagor, am Dienstag, dem 23. Mai 1978, im 67. Lebensjahr heimgerufen.

Gustav Steiner wurde am 5. Dezember 1911 in Wiesfleck im Burgenland als erstes Kind einer evangelischen Lehrerfamilie geboren. Nach der Reifeprüfung am Evangelischen Gymnasium Oberschützen begann er mit dem Theologiestudium in Wien und beendete es 1936 mit dem Kandidatenexamen. Er trat als geistliche Hilfskraft in Gnesau in das kirchliche Dienstverhältnis, legte zwei Jahre später die Pfarramtsprüfung ab und wurde nach seiner Ordination Pfarrer in Gnesau. Von Oktober 1941 bis Kriegsende 1945 war er als Soldat im Fronteinsatz und kehrte nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in seine Pfarrgemeinde zurück. Seit August 1947 diente Pfarrer Gustav Steiner der Pfarrgemeinde Hermagor als Prediger, Religionslehrer und Seelsorger. Der Ausbau der Schneerosenkirche in Hermagor, des Pfarrhauses sowie des Bethauses in Watschig fallen in seine Amtszeit. Die Pfarrgemeinde hat ihm anlässlich des 25jährigen Dienstjubiläums im Jahre 1972 den Dank in einer Anerkennungsurkunde ausgesprochen. Der Oberkirchenrat hat dem verdienten Pfarrer aus Anlaß seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand am 31. März 1973 den Dank und die besondere Anerkennung aller der Kirche geleisteten Dienste ausgesprochen. Er weiß, mit der trauernden Familie, den Verstorbenen in Gottes treuen Händen geborgen. (Zl. 3811/78 vom 29. Mai 1978.)

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Berthold Folberth, Schwanenstadt, am 16. Juni 1978 im 69. Lebensjahr zu sich in den ewigen Frieden gerufen.

Berthold Folberth wurde am 23. März 1910 in Benezan, Rumänien, geboren, war in Siebenbürgen Pfarrlehrer und trat nach der Umsiedlung 1944 in das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche in Öster-

reich. Er war zunächst Flüchtlingspfarrer in der Pfarrgemeinde Braunau am Inn und übernahm 1948 die Betreuung des Seelsorgespargels der damaligen Tochtergemeinde Schwanenstadt in der Absicht, die Selbstständigkeit zur eigenen Pfarrgemeinde in die Wege zu leiten. Nach Erreichung dieses Zieles wurde Berthold Folberth 1956 vom Oberkirchenrat als erster Pfarrer der Pfarrgemeinde Schwanenstadt bestätigt. Die Aufbauarbeit des Pfarrers wurde von der Stadtverwaltung Schwanenstadt im März 1975 durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes entsprechend anerkannt. Der Evangelische Oberkirchenrat hat dem verdienten Pfarrer anlässlich seiner Pensionierung zum 1. September 1975 den gebührenden Dank und die Anerkennung für alle der Kirche geleisteten Dienste ausgesprochen.

Der Verstorbene wird in der Gemeinde, die er begründete und in der er eine zweite Heimat gefunden hatte, zur letzten Ruhe bestattet. Die Kirchenleitung, vor allem die Pfarrgemeinde Schwanenstadt, werden des Seelsorgers Berthold Folberth in Dankbarkeit gedenken. „Sei getreu bis an den Tod, so will ich dir die Krone des Lebens geben“ (Offenbarung 2, 10). (Zl. 4329/78 vom 19. Juni 1978.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Rektor des Evangelischen Diakoniewerkes Gallneukirchen, Herrn Pfarrer Kurt Hölzel, mit Entschließung vom 21. April 1978, Zl. 84.096/1/78, das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 4006/78 vom 6. Juni 1978.)

Der Herr Bundespräsident hat Herrn Pfarrer Edgar Walter mit Entschließung vom 20. April 1978, Zl. 84.160/1, den Berufstitel „Oberstudienrat“ verliehen. (Zl. 3970/78 vom 5. Juni 1978.)

Pfarrer Kurt Tepperberg, Oberschützen, wird nach Erreichung der Altersgrenze mit Wirkung vom 30. Juni 1978 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Kurt Tepperberg wurde am 31. Juli 1907 in Radautz in der Bukowina geboren. Das Theologiestudium beendete er mit dem ersten theologischen Examen in Halle an der Saale im Februar 1931 und trat als geistliche Hilfskraft im Pfarramt Gnesau im April 1932 in das kirchliche Dienstverhältnis in Österreich. Er legte die Pfarramtsprüfung ab und wurde am 2. Juni 1935 in Rechnitz ordiniert und zugleich als Pfarrer der dortigen Gemeinde in sein Amt eingeführt. Seit 1. Dezember 1957 wirkte Pfarrer Kurt Tepperberg als Prediger, der das Wort Gottes mit Vollmacht zu verkündigen weiß, als Religionslehrer und als Seelsorger in der Pfarrgemeinde Oberschützen. Als einer, dem in seinem Leben Leid nicht erspart blieb, verstand er es, seinen Gemeindegliedern in ihren Anfechtungen den Trost des Evangeliums zuzusprechen.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht dem verdienten Pfarrer anlässlich seines Ausscheidens aus dem aktiven Dienstverhältnis den Dank aus und wünscht Gottes Segen für den Ruhestand. (Zl. 3810/78 vom 29. Mai 1978.)

Pfarrer Erwin Kock, Krankenhauspfarrer in Wien, wird mit Wirkung vom 30. Juni 1978 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Erwin Kock wurde am 24. November 1905 in St. Petersburg in Rußland geboren. Er studierte an den Universitäten Riga und Rostock und legte hier 1929 das erste theologische Examen ab. Als geistliche Hilfskraft war er von April 1930 bis Mai 1931 im Pfarramt Leoben tätig und trat dann als Evangelist der Baltischen Rußlandarbeit in den Dienst der „Evangelischen Gesellschaft in Österreich“ mit dem Sitz in Wien. Im Jahre 1932 bestand Erwin Kock in Riga die Pfarramtsprüfung, wurde im gleichen Jahr ordiniert und ein Jahr später zum Pfarrer in Voitsberg in der Steiermark gewählt. Von Mai 1940 bis Mai 1945 war Pfarrer Erwin Kock an der Ausübung seines geistlichen Dienstes gehindert. Nach Kriegsende 1945 übernahm er als Gefangenenseelsorger die Betreuung der Strafanstalten in Wien und wirkte seit 1949 als Krankenhauspfarrer beim Verband der Wiener Pfarrgemeinden.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht Pfarrer Erwin Kock anlässlich der Pensionierung den Dank für alle der Kirche geleisteten Dienste aus und verbindet damit seine Segenswünsche für den Ruhestand. (Zl. 3956/78 vom 5. Juni 1978.)

Pfarrer Wilhelm Henning, Krankenhauspfarrer in Wien, wird nach Erreichung der Altersgrenze mit Wirkung vom 30. Juni 1978 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Wilhelm Henning, am 22. Jänner 1908 in Wien geboren, studierte an der Wiener Fakultät evangelische Theologie und legte auch hier 1933 die Kandidatenprüfung ab. Als geistliche Hilfskraft im Pfarramt Walern trat er in das kirchliche Dienstverhältnis, bestand als geistliche Hilfskraft in Wien-Floridsdorf die Pfarramtsprüfung und wurde 1936 ordiniert. Nach mehrjähriger Tätigkeit als Personalvikar in Wien-Landstraße wurde Wilhelm Henning 1941 zum Pfarrer in Fürstenfeld berufen und verblieb hier zehn Jahre. Von 1951 bis 1956 betreute er die Pfarrgemeinde Voitsberg und von 1956 bis 1960 die Gemeinde Laa an der Thaya. Seit 1. Dezember 1960 wirkte Pfarrer Wilhelm Henning als Krankenhauspfarrer in Wien.

Der Evangelische Oberkirchenrat spricht dem verdienten Pfarrer anlässlich seiner Pensionierung den gebührenden Dank für alle der Kirche geleisteten Dienste aus und wünscht Gottes Segen für den Ruhestand. (Zl. 3957/78 vom 5. Juni 1978.)

Pfarrer Michael Holzkorn, Lutzmannsburg, wird nach Erreichung der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Michael Holzkorn wurde am 26. Mai 1913 in Mörbisch im Burgenland geboren. Er besuchte das Gymnasium in Oberschützen, wo er 1934 die Reifeprüfung ablegte. Michael Holzkorn begann das Studium der Evangelischen Theologie an der Wiener Fakultät und legte hier 1939 das Kandidatenexamen ab. Nach seiner Entlassung vom Wehrdienst bestand er die Pfarramtsprüfung und wurde am 27. Oktober 1946 ordiniert und noch im selben Jahr zum Pfarrer in Lutzmannsburg bestellt. Über 30 Jahre hat Pfarrer Michael Holzkorn, in der Gemeindearbeit von seiner Frau tatkräftig unterstützt, als Seelsorger, Prediger und Religionslehrer zum Segen der Gemeinde gewirkt. Die Rücksichtnahme auf seinen Gesundheitszustand nötigt ihn, nach Erreichung der Altersgrenze die Pensionierung zu beantragen. Der Oberkirchenrat hat seinem Ansuchen stattgegeben und spricht dem verdienten Pfarrer für alle der Kirche geleisteten Dienste den Dank und die gebührende Anerkennung aus und wünscht zugleich Gottes Segen für den Ruhestand. (Zl. 3791/78 vom 24. Mai 1978.)

Pfarrhelfer Bernd Engel wurde mit Wirkung vom 15. August 1978 in ein provisorisches Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. übernommen und bis auf weiteres zur Dienstleistung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenerz zugeteilt. (Zl. 2628/78 vom 24. Mai 1978.)

Pfarrhelfer Malte Müller-Vocke wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1978 in ein provisorisches Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. übernommen und bis auf weiteres Lehrpfarrer Siegfried Oberlchner, Attersee, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mattighofen zugeteilt. (Zl. 3269/78 vom 24. Mai 1978.)

Vikar Manfred Krone wurde gemäß § 121 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Aussee bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Juni 1978 bestätigt. (Zl. 4050/78 vom 7. Juni 1978.)

Lehrvikar Hans Joachim Freund wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1978 Pfarrer Heinz Dieter Sauer, St. Veit an der Glan, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Althofen, Kärnten, zugeteilt. (Zl. 4078/78 vom 6. Juni 1978.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 28. Juli 1978

7. Stück

71. Durchführungsverordnung über das kirchlich festgesetzte Ausmaß von Religionsunterrichtsstunden, die von geistlichen Amtsträgern zu erteilen sind — ABl. Nr. 25/68 — Einfügung eines neuen § 7 a
72. Ausschreibung der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt
73. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See
74. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen
75. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel
76. Zweite Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf
77. Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming zur vorrangigen Besetzung
78. Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Studentenpfarrers an den Hochschulen in Wien
79. Evangelische Tochtergemeinde Bad Hall — Erhebung zur Pfarrgemeinde
80. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall
81. Winterkurseelsorge 1978/79
82. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977
83. Kollektenaufruf (Zwischenkirchliche Hilfe) für den 13. August 1978 (12. Sonntag nach Trinitatis)

Kirchliche Mitteilungen

## Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

71. Zl. 4608/78 vom 3. Juli 1978

**Durchführungsverordnung über das kirchlich festgesetzte Ausmaß von Religionsunterrichtsstunden, die von geistlichen Amtsträgern zu erteilen sind — ABl. Nr. 25/68 — Einfügung eines neuen § 7 a**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 205 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 31/78, folgende Ergänzung zur Durchführungsverordnung über das kirchlich festgesetzte Ausmaß von Religionsunterrichtsstunden, die von geistlichen Amtsträgern zu erteilen sind.

I.

Amtsblatt Nr. 25/68 wird geändert:

Zwischen § 7 und § 8 ist ein neuer § 7 a einzufügen, welcher lautet:

§ 7 a: Hat der geistliche Amtsträger, welcher eine Ermäßigung seines Pflichtstundenausmaßes erhielt, im selben Schuljahr zum ermäßigten Pflichtstundenausmaß zusätzliche Religionsunterrichtsstunden zu erteilen, die sein mit der Pfarrstelle verbundenes Pflichtstundenausmaß übersteigen, dann sind nur jene Stunden als Überstunden anzurechnen, die dieses Pflichtstundenausmaß übersteigen. Hievon ist der zuständige Oberkirchenrat zu verständigen.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1978 in Kraft.

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

72. Zl. 4938/78 vom 18. Juli 1978

**Ausschreibung der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt**

Die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt wird hiermit ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde zählt 10.231 Seelen; ihr Pfarrsprengel umfaßt den 1., 4., 8. und 9. Wiener Gemein-

debezirk. In der Pfarrgemeinde bestehen drei systemisierte Stellen für Pfarrer im Gemeindedienst und eine Stelle eines Pfarrers im Schuldienst. In der Gemeinde sind ein hauptamtlicher Kantor und Organist und eine Gemeindegewerkschaft tätig.

Die Pfarrstelle ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Der Umfang der mit dieser Pfarrstelle verbundenen Amtspflichten sowie die Frage der Pfarramtsleitung werden auf Grund der Gemeindeordnung und im Einvernehmen mit den anderen in der Gemeinde wirkenden Amtsträgern geregelt.

Als Dienstwohnung steht in Wien 4, Wohlleben-gasse 15, eine Wohnung mit 220 m<sup>2</sup>, bestehend aus vier Zimmern samt allen Nebenräumen, zur Verfügung; der Dienstwohnungswert beträgt S 800,—.

Bewerbungen sind bis 15. September 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Innere Stadt, 1010 Wien, Dorotheergasse 18, zu richten, das auch gern weitere Auskünfte erteilt.

### 73. Zl. 1866/78 vom 6. März 1978

#### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarr-gemeinde A. B. Pörschach am Wörther See**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See, die durch Übertritt des bisherigen Pfarrers in den Ruhestand frei wird, wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Wahl, gemäß § 35 Abs. 4 Kirchenverfassung, besetzt.

Der Sprengel der Pfarrgemeinde erstreckt sich zwischen Klagenfurt und Villach und umfaßt das Nord-, West- und Südufer des Wörther Sees. Der Amtssitz des Pfarrers ist in Pörschach am Wörther See. Die Pfarrgemeinde zählt 1572 Gemeindeglieder. Die von Pörschach aus zu betreuenden Predigtstellen sind: Moosburg, Krumpendorf, Velden und Goritschach. In Moosburg wurden 1936 das evangelische Gemein-dehaus und 1949 das evangelische Pfarrhaus (zur Zeit Diakonissenstation der Pfarrgemeinde) errichtet, in Pörschach 1959 die Heilandskirche und 1961 das Pfarrhaus, in Krumpendorf 1969 die Martin-Luther-Kirche, in Velden 1974 die Christuskirche mit Kur-predigerwohnung.

Die bisherige Ordnung für Gemeindegottesdienste lautet:

Jeden ersten Sonntag im Monat in Moosburg um 9 Uhr;

jeden zweiten Sonntag im Monat in Pörschach um 9 Uhr und in Krumpendorf um 10.30 Uhr;

jeden dritten Sonntag im Monat in Goritschach (Volksschule) um 9.30 Uhr;

jeden vierten Sonntag im Monat in Pörschach um 9 Uhr und in Velden um 10.30 Uhr.

Zu den hohen Festtagen finden Gottesdienste am ersten Festtag in Pörschach um 9 Uhr und in Velden um 10.30 Uhr statt, am zweiten Festtag in Moosburg um 9 Uhr und in Krumpendorf um 10.30 Uhr.

Die bisherige Ordnung für Urlaubergottesdienste lautet:

Von Juni bis September jeden Sonntag in Pörschach um 9 Uhr und in Velden um 10.30 Uhr;

in Moosburg um 9 Uhr und in Krumpendorf um 10.30 Uhr.

Von Juni bis September jedes Jahres wird der Orts-pfarrer von zwei Urlauberseelsorgern unterstützt.

Im Predigtendienst unterstützen den Ortspfarrer zwei Lektoren. Im Religionsunterricht, in der Kindergot-tesdienst- und in der Jugendarbeit unterstützen den Pfarrer zwei Diakonissen aus dem Mutterhaus Aid-lingen.

Religionsunterricht ist an 14 Volksschulen in 20 Wochenstunden und an drei Hauptschulen in 11 Wo-chenstunden sowie an einer höheren Schule mit zwei Wochenstunden zu erteilen. Das Religionsunterrichts-Pflichtausmaß des Pfarrers beträgt zehn Wochenstun-den. Der Konfirmandenunterricht ist vom Pfarrer zu erteilen. Vom Pfarrer wird weiters die Leitung der Jugendarbeit, der Frauenarbeit und besonders die Lei-tung der Vortrags- und Bibelarbeit erwartet.

Dem Pfarrer und seiner Familie steht das 1961 er-baute und neu renovierte Pfarrhaus in Pörschach mit Garten, Terrasse und Balkon zur Verfügung. Im Kellergeschoß des Pfarrhauses befinden sich Garage, Heiz- und Waschraum und zwei Vorratsräume. Im Parterre befinden sich die Pfarrkanzlei, Wohnzimmer, Esszimmer, Küche und Bad. Im ersten Stock sind drei Schlafzimmer, ein Gästezimmer und ein Kabinett.

Das Pfarrhaus, die Pfarrkanzlei und der Gemeinde-saal in Pörschach sind zentralgeheizt. Die Kirchen haben alle eine Elektroheizung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 636,—.

Die Bewerbungsfrist wird mit 28. August 1978 festgesetzt. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See, zu Händen Herrn Kurator Oberstudien-rat Hermann Fister, A-9210 Pörschach am Wörther See, Kirchplatz 8 (Tel. 04272/25 27), zu richten. Nähere Auskünfte erteilt gerne auch der zuständige Superintendent Paul Pellar, A-9500 Villach, Hohen-heimstraße 3.

### 74. Zl. 4537/78 vom 29. Juni 1978

#### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarr-gemeinde A. B. Oberschützen**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberschützen wird hiermit zur Besetzung zum 1. Jänner 1979 ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 a eingestuft.

Die Pfarrgemeinde umfaßt sechs Tochtergemeinden; zu ihr gehören etwa 1850 Evangelische. Oberschützen ist Schulzentrum, in dem an zwei Gymnasien derzeit 60 Wochenstunden evangelischer Religionsunterricht erteilt werden (dafür stehen in genügendem Ausmaß Religionsprofessoren zur Verfügung), darüber hinaus hat der Ort als geistiges Zentrum des burgenländi-schen Protestantismus Bedeutung. Dem Pfarrer wird

es zukommen, dieser Bedeutung durch seine Arbeit, insbesondere durch Bemühungen um eine Reorganisation der Formen des Gemeindelebens, Rechnung zu tragen. Seine Arbeit wird auch den Tochtergemeinden zugute kommen müssen. Die Gemeinde erwartet die regelmäßige Besorgung der Gottesdienste, die Erteilung von mindestens zehn Wochenstunden Religionsunterricht (zum größeren Teil an einem der Gymnasien), die Aktivierung von Jugend-, Frauen- und Bildungsarbeit sowie regelmäßige Hausbesuche. Ein aktives Engagement am Evangelischen Schulwerk Oberschützen wird erwartet.

Das 1836 gebaute große Pfarrhaus wird 1978/79 vollständig renoviert; dabei kann auch Wünschen des zu bestellenden Pfarrers Rechnung getragen werden. Der Dienstwohnungswert wird zur gegebenen Zeit festgesetzt. Bis zur Fertigstellung der Arbeiten wird in unmittelbarer Nähe eine Ersatzwohnung zur Verfügung gestellt.

Die Besetzung erfolgt gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat. Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat, A-1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, bis zum 1. September 1978 zu richten. Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. A-7432 Oberschützen (Kurator Richard Klenner) und der Superintendent in A-7000 Eisenstadt, Bergstraße 16.

75. Zl. 4540/78 vom 29. Juni 1978

#### **Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel**

Durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den dauernden Ruhestand wird zum 1. September 1978 die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel erneut zur Besetzung durch Pfarrgemeindevwahl ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 3 b eingereiht.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf den politischen Bezirk Kitzbühel mit Ausnahme der politischen Gemeinden Hopfgarten und Kössen. Das Gebiet umfaßt zirka 1000 km<sup>2</sup> mit zirka 990 Seelen.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche (1962) in Kitzbühel und einmal im Monat in St. Johann in Tirol zu halten. Während der Winter- und Sommersaison kommen noch einige Außenstellen dazu (Fieberbrunn, Going, Kirchberg und Westendorf), welche mit Hilfe von Kurpredigern im Wechsel mit dem Gemeindepfarrer versorgt werden.

Der Religionsunterricht im derzeitigen Ausmaß von 10 bis 14 Wochenstunden ist an der gesamten Schulpflicht der Gemeinde zu erteilen, einschließlich des Bundesrealgymnasiums in St. Johann in Tirol. Die Schwerpunkte der Seelsorge liegen in der Betreuung der beiden Krankenhäuser von Kitzbühel und St. Johann in Tirol, der Sammlung der zerstreuten Gemeinde und der Betreuung der evangelischen Gäste.

Dem Stelleninhaber steht eine Dienstwohnung im Obergeschoß des 1967 errichteten Pfarrhauses, bestehend aus vier Zimmern mit Küche, Bad, Vorraum

(108 m<sup>2</sup>) und einem umlaufenden Balkon sowie ein Wirtschaftsraum im Erdgeschoß, zur Verfügung. Im Erdgeschoß befindet sich noch die Pfarrkanzlei, ein Sekretariat und ein Kurpredigerzimmer sowie der Heizraum. Ein Dachboden ist vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt S 770,—. Das Pfarrhaus ist mit einer Ölzentralheizung versehen und hat eine ruhige Umgebung, obwohl unweit des Stadtzentrums und Bahnhofes gelegen. Die schulischen Möglichkeiten sind vielfältig: Handelsschule und Handelsakademie in Kitzbühel, Bundesrealgymnasium und Fremdenverkehrsfachschule in St. Johann in Tirol (10 km von Kitzbühel).

Bewerbungen sind bis 31. August 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel, Ölberg 6, 6370 Kitzbühel, Tel. 05356/44 04, zu richten. Auskünfte erteilt der derzeitige Stelleninhaber, Pfarrer Walter Eibich, und der Kurator Alfred Gebetsberger, Jochberger Straße 109 a, 6370 Kitzbühel, Tel. 05356/47 10.

76. Zl. 4658/78 vom 5. Juli 1978

#### **Zweite Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf**

„Wir warten auf Sie, wenn Sie über Erfahrung verfügen und sich den Aufgaben gewachsen fühlen, die sich in einer Großstadt-Diaspora-Gemeinde (13.000 Gemeindeglieder) stellen.“

Wir erwarten von dem geschäftsführenden Pfarrer neue Impulse für die Arbeit in der Großstadt, vor allem mit den 30- bis 50jährigen; Offenheit für die theologischen Fragen, die sich heute stellen; Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern; Kontaktfreude und Fähigkeit, auch Menschen anzusprechen, die nur selten erreicht werden.

Wir bieten: ein gesprächsbereites und aufgeschlossenes Team (mit ehrenamtlichen Mitarbeitern arbeiten ein weiterer Pfarrer, eine Gemeindegewerterin, zwei Sekretärinnen und ein Küster); eine Wohnung im Pfarrhaus (vier Zimmer, zwei Kabinette und entsprechende Nebenräume. Der Dienstwohnungswert beträgt S 615,—.“

Die Pfarrgemeinde ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingereiht. Die Pfarrstelle wird durch den Oberkirchenrat besetzt. Bewerbungen sind bis 31. August 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf, 1060 Wien, Gumpendorfer Straße 129.

77. Zl. 3228/78 vom 26. April 1978

#### **Dritte Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming zur vordringlichen Besetzung**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming wird hiermit zur vordringlichen Be-



setzung erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 b (Pflichtstundenausmaß fünf Wochenstunden) eingereiht und wird durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 3600 Seelen in Schladming, einschließlich der Tochtergemeinde Aich und des Gebietes bis Radstadt.

Schladming, eine Toleranzgemeinde, liegt in der reizvollen Landschaft des oberen Ennstales zwischen dem Dachstein und den Niederen Tauern und ist eines der Fremdenverkehrszentren der Steiermark.

Gottesdienste sind in der Kirche in Schladming an jedem Sonn- und Feiertag, ferner im Betsaal in Aich sowie in der Volksschule in Radstadt je einmal im Monat zu halten. Weiters werden Abendandachten im Diakonissenkrankenhaus an jedem Samstag und im Bezirksaltersheim an jedem zweiten Samstag erwartet.

Religionsunterricht ist derzeit vom Pfarrer im Ausmaß von zehn Wochenstunden zu halten: am Musisch-Pädagogischen Realgymnasium in Radstadt (acht Stunden) und an der Volks- und Hauptschule in Radstadt (je eine Wochenstunde). Der übrige Religionsunterricht an den Pflichtschulen sowie an der Handelsschule (insgesamt 75 Wochenstunden) wird von hauptamtlichen Religionslehrern gehalten.

Neben den Amtshandlungen erbittet die Gemeinde Hausbesuche sowie Krankenbesuche im Diakonissenkrankenhaus.

Für die Verwaltungsarbeit steht eine Bürokraft dem Pfarrer halbtätig zur Seite.

Jugendarbeit und Kindergottesdienst werden von Mitarbeitern aus der Pfarrgemeinde gehalten.

Dem Pfarrer steht im zweiten Pfarrhaus der Gemeinde eine Dienstwohnung zur Verfügung. Sie umfaßt drei Zimmer, Mansarde, Küche, Bad und Nebenräume sowie zwei Veranden. Sie ist mit Öfen ausgestattet. Der Dienstwohnungswert beträgt S 531,—.

Nach dem Umbau des ersten Pfarrhauses steht dem Pfarrer die sehr geräumige, zentralgeheizte Wohnung zur Verfügung.

Das Nutzungsrecht eines Obst- und Gemüsegartens steht dem Pfarrer zu.

Zu Auskünften ist der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Zimmermeister Fritz Tritscher, 8970 Schladming, Bahnhofstraße 370, Tel. 03687/23 13 oder 23 71, gerne bereit.

Bewerbungsschreiben sind bis 31. August 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., 1180 Wien, Severin-Schreiber-Gasse 3, zu richten.

#### 78. Zl. 4624/78 vom 4. Juli 1978

##### **Ausschreibung der Stelle eines hauptamtlichen Studentenpfarrers an den Hochschulen in Wien**

Die Stelle eines Studentenpfarrers in Wien wird hiermit gemäß der „Ordnung eines hauptamtlichen Studentenpfarrers an den Hochschulen Wiens“ (ABl. Nr. 95 vom 26. Juli 1974) ausgeschrieben.

Der Studentenpfarrer ist beauftragt mit Seelsorge und evangelischer Gemeindearbeit an den Hochschulen in Wien. Er versieht im Zusammenwirken mit dem Mitarbeiterkreis und den evangelischen Studen-

ten als Evangelische Studentengemeinde seinen Dienst. Seine vornehmlichen Aufgaben sind der oben angeführten Ordnung zu entnehmen.

Zu seinen Verpflichtungen gehört die Betreuung der Predigtstelle im Albert-Schweitzer-Haus, Schwarzschanierstraße 13, 1090 Wien (Kapelle). Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederbestellung ist zweimal hintereinander möglich.

Eine gegenseitige sechsmonatige Kündigungsfrist in dieser Verwendung gilt als vereinbart.

Eine Dienstwohnung, möglichst den Bedürfnissen des Bewerbers entsprechend, wird beigestellt oder der Zins für eine Mietwohnung vergütet.

Bewerbungen sind bis 30. September 1978 an die Evangelische Superintendentur A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten, welche zu Auskünften gern bereit ist.

#### 79. Zl. 4671/78 vom 6. Juli 1978

##### **Evangelische Tochtergemeinde Bad Hall — Erhebung zur Pfarrgemeinde**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat gemäß § 174 Abs. 2 Z. 3 Kirchenverfassung über Ansuchen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukamaten und der Evangelischen Tochtergemeinde Bad Hall mit Zustimmung des Superintendentialausschusses der Evangelischen Superintendentur A. B. Oberösterreich die Erhebung der bisherigen Evangelischen Tochtergemeinde Bad Hall zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall beschlossen.

Der Sitz der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall ist in A-4540 Bad Hall, Römerstraße 18.

#### 80. Zl. 4844/78 vom 13. Juli 1978

##### **Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Hall, deren Errichtung nunmehr vom Oberkirchenrat genehmigt wurde, mit dem Sitz in 4540 Bad Hall, Römerstraße 18, wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die neue Pfarrgemeinde umfaßt die Marktgemeinde Bad Hall samt den Ortsgemeinden Pfarrkirchen, Adlwang und Waldneukirchen mit Ausnahme der Orte Pesendorf, Mengersdorf und Steinersdorf; ferner als eigene Predigtstation die Marktgemeinde Kremsmünster mit Ausnahme der Ortschaften Wolfgangstein und Unterrohr. Ihre Seelenzahl ist 761, die ganzjährig durch eine beachtliche Zahl evangelischer Kurgäste vergrößert wird. Gottesdienste sind derzeit zu halten: sonntäglich in der evangelischen Lukaskirche in Bad Hall, die soeben eine neue, schöne Orgel erhalten hat, und zweimal monatlich in dem kleinen katholischen Kirchlein Johannes des Täufers in Kremsmünster. Für die Monate Juli und August ist der Einsatz von Kurseelsorgern vorgesehen.

Das Pflichtausmaß an Religionsunterricht beträgt zehn Wochenstunden. In Unterricht, Jugendarbeit,

Bibelstunden und sonstiger Gemeindegemeinschaft ist eine Gemeindegemeinschaft mit tätig.

Die Dienstwohnung des Pfarrers im Ausmaß von 102 m<sup>2</sup> befindet sich neben der Lukaskirche im ersten Stock des sogenannten Gustav-Adolf-Hauses, Römerstraße 18, Bad Hall. Sie besteht aus vier Zimmern, einer komplett eingerichteten modernen Küche, Bad, Kabinett, Diele und Balkon sowie einem Kellerraum. Ebenerdig befindet sich die Pfarrkanzlei. Das Haus hat eine Ölzentralheizung. Ein großer Garten beim Haus steht zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 816,—. Zum Besuch höherer Schulen gibt es günstige Verbindungen nach Steyr bzw. Kremsmünster.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Hall bis 31. August 1978 zu richten. Auskünfte erteilen gern Pfarrer Otto Blaha, Teichgasse 2, 4540 Bad Hall, oder Kurator Erich Göbel, Römerstraße 7, 4540 Bad Hall.

81. Zl. 4762/78 vom 10. Juli 1978

#### Winterkurseelsorge 1978/79

Die Kurseelsorgestellen für den Winter 1978/79 gelangen bereits jetzt zur Ausschreibung, um Bewerber dieser Stellen die rechtzeitige Beschaffung von Unterkünften zu ermöglichen.

Ausgeschrieben werden:

#### Tirol

Kitzbühel Feber und März 1979  
Seefeld Jänner bis März 1979

#### Osttirol

Matrei-St. Jakob-Kals 24. Dez. 1978 bis 7. Jän. 1979  
7. April 1979 bis 22. April 1979

Bewerbungen österreichischer Pfarrer sind bis zum 1. September 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. Wien zu richten.

82. Zl. 4772/78 vom 11. Juli 1978

#### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977

|                            | 1978                 | 1977                 |
|----------------------------|----------------------|----------------------|
| Superintendentur           | Schilling            |                      |
| Wien . . . . .             | 19,877.451,57        | 18,035.509,86        |
| Niederösterreich . . . . . | 4,577.981,33         | 4,295.867,03         |
| Burgenland . . . . .       | 3,774.438,20         | 3,294.236,05         |
| Steiermark . . . . .       | 5,947.929,33         | 6,175.560,91         |
| Kärnten . . . . .          | 4,661.597,06         | 4,335.498,44         |
| Oberösterreich . . . . .   | 7,598.410,34         | 7,784.978,97         |
| Salzburg-Tirol . . . . .   | 4,145.755,04         | 3,747.920,76         |
|                            | <b>50,583.562,87</b> | <b>47,669.572,02</b> |

83. Zl. 4381/78 vom 21. Juni 1978

#### Kollektenaufruf (Zwischenkirchliche Hilfe) für den 13. August 1978 (12. Sonntag nach Trinitatis)

Der Synodalausschuß A. B. hat die Kollekte des 12. Sonntages nach Trinitatis (13. August 1978) als **Pflichtkollekte** für Zwischenkirchliche Hilfe der Pfarrgemeinde Pecarovci-Moscanci in Slowenien für die Errichtung eines Saales für Gemeindeabende, Jugendarbeit, Abhaltung von Bibelstunden, Konfirmanden- und Religionsunterricht bestimmt. Die Gemeindeglieder der etwa 411 Seelen zählenden Diasporagemeinde werden alle nichtqualifizierten Arbeiten selbst durchführen, das erforderliche Holz spenden und Transportarbeiten durchführen, damit die Kosten des Bauvorhabens so nieder als möglich gehalten werden können. Der Arbeitseinsatz eines ökumenischen Jugendteams ist vorgesehen.

Der Oberkirchenrat möchte dieses Projekt einer Nachbarkirche fördern und bittet alle Gemeinden um wirksame Werbung für die Kollekte und um deren fristgerechte Ablieferung.

#### Kirchliche Mitteilungen

Pfarrer Adolf Karner, Zlan, wird mit Wirkung vom 1. September 1978 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Adolf Karner wurde am 11. Juni 1907 in Oberschützen im Burgenland geboren. Er wuchs in einem frommen Elternhaus auf und bekam früh Verbindung zur Kirche, so daß er sich nach der bestandenen Matura für das Studium der Theologie entschied. Er begann das Studium an der Wiener Fakultät und legte hier, nach einigen Gastsemestern in Erlangen, 1930 das Examen erfolgreich ab. Er trat dann zunächst als geistliche Hilfskraft im Pfarramt Neunkirchen in den Kirchendienst und wurde, nach bestandener Pfarramtprüfung und der Ordination, Personalvikar bei Pfarrer Beck in Neunkirchen.

Im September 1935 wurde Adolf Karner zum Pfarrer der Bergbauerngemeinde Zlan in Kärnten gewählt und vom Oberkirchenrat in diesem Amt bestätigt. Von 1941 bis 1945 war Pfarrer Adolf Karner zum Kriegsdienst eingezogen, kehrte unmittelbar nach Kriegsende in seine Pfarrgemeinde zurück und widmete sich hier, vor allem durch intensive Seelsorge, dem Aufbau eines regen Gemeindelebens. Zusätzlich betreute Pfarrer Karner als Administrator wiederholt die Nachbargemeinde Feffernitz. In den letzten Jahren konnten Pfarrhaus und Kirche, weithin durch die beispielhafte Opferbereitschaft der Gemeindeglieder, renoviert werden.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 11. Mai 1977 Pfarrer Adolf Karner das Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Die Kirchenleitung dankt dem verdienten Pfarrer für die 48 Jahre treuen Dienstes und spricht ihm die besondere Anerkennung hierfür aus. Möge Pfarrer Karner, nun im wohlverdienten Ruhestand, weiterhin zum Segen der Gemeinde Zlan, wo

er seine Ruhestandswohnung gefunden hat, und damit zum Segen der Kirche beitragen. (Zl. 4496/78 vom 28. Juni 1978.)

Pfarrer Manfred G o l d a, Wien, hat mit Wirkung vom 31. August 1978, gemäß § 44 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes sein Amt freiwillig niedergelegt. Er übernimmt einen freien kirchlichen Dienst außerhalb Österreichs. (Zl. 3964/78 vom 19. Juni 1978.)

Pfarrer im Schuldienst Josef P a u s z wurde gemäß § 121 Abs. 8 und § 212 Abs. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1978 bestätigt. (Zl. 4470/78 vom 29. Juni 1978.)

Vikar Wolfgang O l s c h b a u r wurde am 25. Juni 1978 in der Kirche am Wege, Wien-Hetzendorf, von Herrn Superintendent Professor Erich Wilhelm unter Assistenz von Pfarrer Dr. Christoph Weist, Wien, und Univ.-Assistent Pfarrer Ernst Hofhansl, Wien, ordiniert. (Zl. 4468/78 vom 27. Juni 1978.)

Vikar Hans R a p p wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 1 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Treßdorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1978 bestätigt. (Zl. 4442/78 vom 28. Juni 1978.)

Zum Juni-Termin 1978 haben folgende Kandidaten das Examen pro ministerio abgelegt:

Vikar Martin H o f s t ä t t e r, Enns (gut bestanden) — Vikar Gerhard K r ö m e r, Schlading (gut bestanden) — Vikar Wolfgang O l s c h b a u r, Wien (gut bestanden). (Zl. 4459/78 vom 26. Juni 1978.)

Zum Juni-Termin 1978 haben folgende Kandidaten die Lehramtsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren Schulen abgelegt:

Professor Adolf B ö h m, Oberwart (befriedigend bestanden) — Professor Wilfried S a l b e r, Pinkafeld (sehr gut bestanden). (Zl. 4426/4427/78 vom 23. Juni 1978.)

Pfarrer Volker P e t r i wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer, Rosenau, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Mai 1978 bestätigt. (Zl. 4675/78 vom 6. Juli 1978.)

Lehrvikar Frank H o n e g g e r wurde mit Wirkung vom 1. August 1978 Herrn Pfarrer Gerhard Glawischig, Unterhaus, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Radenthein zugeteilt. (Zl. 4776/78 vom 14. Juli 1978.)

Der Landeshauptmann des Burgenlandes hat dem Pfarrer i. R. Kurt T e p p e r b e r g, Oberschützen, das Ehrenzeichen des Landes Burgenland verliehen. (Zl. 4899/78 vom 17. Juli 1978.)

**Der Bauausschuß der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich hat als Termin seiner nächsten Sitzung**

**Donnerstag, den 14. September 1978,**

**Beginn: 8.30 Uhr, Ort: Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B., beschlossen.**

Alle Gemeinden, die Anträge für diese Sitzung zu stellen haben, werden aufgefordert, diese Anträge bis spätestens 31. August 1978 dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen. Später einlangende Anträge können in der Sitzung nicht mehr berücksichtigt werden. (Zl. 4767/78 vom 10. Juli 1978.)

Das Evangelische Pfarramt A. B. Feld am See gibt seine neue Telefonnummer bekannt:

**04246/23 40.**

(Zl. 4642/78 vom 7. Juli 1978.)

Das Evangelische Pfarramt A. B. Kindberg gibt seine neue Telefonnummer bekannt:

**03865/22 73.**

(Zl. 4697/78 vom 7. Juli 1978.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. weist auf die im Bundesgesetzblatt Nr. 167 vom 13. April 1978 verlautbarte Änderung des Denkmalschutzgesetzes hin und empfiehlt den Gemeinden die unbedingte Beachtung dieses Gesetzes, insbesondere folgender wesentlicher Punkte:

1. Die in diesem Bundesgesetz enthaltenen Beschränkungen finden auf von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung (Denkmäler) Anwendung, wenn ihre Erhaltung dieser Bedeutung wegen im öffentlichen Interesse gelegen ist.

2. Darüber, ob ein öffentliches Interesse an der Erhaltung ..... besteht, entscheidet das Bundesdenkmalamt.

3. Bei Denkmälern, die sich im ..... Eigentum ..... von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einschließlich ihrer Einrichtungen befinden, gilt das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung insoweit gegeben, als das Bundesdenkmalamt nicht auf Antrag eines Eigentümers das Gegenteil festgestellt hat.

4. Bei Denkmälern ist die Zerstörung sowie jede Veränderung ohne Bewilligung verboten.

5. Die freiwillige Veräußerung von Denkmälern ist ohne Bewilligung verboten.

6. Die Veräußerungsabsicht ist unter Namhaftmachung des Erwerbers dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen.

7. Dem Antrag auf Veränderung eines dem Gottesdienst gewidmeten Denkmals einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist soweit stattzugeben, als die Veränderung für die Ausübung

des Gottesdienstes nach den zwingenden liturgischen Vorschriften der gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft notwendig ist. Zu den Kosten, die bei der Erhaltung (Instandsetzung) von Denkmälern entstehen, können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Zuschüsse gewährt werden.

8. Besteht Gefahr, daß Denkmäler zerstört, verändert oder veräußert werden und dadurch das Interesse der Denkmalpflege wesentlich geschädigt wird, so hat die zuständige Verwaltungsbehörde das Denkmal unter staatliche Aufsicht zu stellen und bauliche Maßnahmen anzuordnen.

9. Zur Beratung des Bundesdenkmalamtes steht diesem der Denkmalbeirat zur Verfügung. Als nicht ständiges Mitglied gehört dem Denkmalbeirat bei kirchlichem Eigentum ein Vertreter der betreffenden

gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft an.

10. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können die Anschaffungskosten und Herstellungskosten, die für unter Denkmalschutz stehende Objekte im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, entweder im Wege der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung abgesetzt oder auf Antrag gleichmäßig auf zehn Jahre verteilt werden.

11. Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren befreit.

Die vorstehende Mitteilung ist lediglich ein Auszug aus dem genannten Gesetz, dessen nähere Einzelheiten im Bedarfsfalle bei der Kirchenleitung oder bei der Verwaltungsbehörde 1. Instanz zu erfragen sind. (Zl. 4666/78 vom 5. Juli 1978.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 29. August 1978

8. Stück

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>84. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern</p> <p>85. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, Burgenland</p> <p>86. Ausschreibung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt</p> | <p>87. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977</p> <p>88. Kollektenaufruf für den Bibelsonntag — 24. September 1978</p> <p>89. Kollektenaufruf für das Erntedankfest — 1. Oktober 1978</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

84. Zl. 5343/78 vom 21. August 1978

### Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die politische Marktgemeinde Bad Goisern besitzt rund 6300 Einwohner, hievon beträgt die Seelenzahl der evangelischen Bevölkerung 3710. Bad Goisern hat zwei öffentliche Volksschulen und zwei öffentliche Hauptschulen, in Bad Ischl (9 km entfernt) sind Gymnasium, Handelsakademie und höhere Frauenberufsschulen.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bad Goisern besitzt und führt ein Alten- bzw. Pflegeheim und einen neu erbauten Kindergarten. Das in Bad Goisern bestehende Schülerheim und das evangelische Luise-Wehrenfennig-Haus unterstehen nicht der evangelischen Pfarrgemeinde.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Bad Goisern stellt ihrem Pfarrer im Pfarrhaus eine Dienstwohnung, bestehend aus sechs Zimmern mit 138 m<sup>2</sup>, einer Küche und Bad zur Verfügung. Im Dachgeschoß befinden sich außerdem zwei Mansardenzimmer. Das Pfarrhaus besitzt eine Ölzentralheizung. Im Erdgeschoß befinden sich zwei Kanzleiräume, ein Archiv und das Presbyterzimmer. Ein sehr geräumiges Vorhaus mit 33 m<sup>2</sup> ergänzt die Pfarrwohnung. Zum Pfarrhaus gehören ferner eine Garage, ein geräumiger Geräteschuppen und ein Gemüse- bzw. Obstgarten mit 1100 m<sup>2</sup> Fläche. Der Dienstwohnungswert beträgt S 345,—.

Die Pfarrgemeinde erhofft sich einen treuen Seelsorger und erwartet eine gewissenhafte Durchführung aller kirchlichen Handlungen, im Religions- und Konfirmandenunterricht, Kontakt zur Jugend, gelegentliche

Hausbesuche, besonders bei Alten und Kranken, ein Interesse für das evangelische Altenheim und den evangelischen Kindergarten und für die Jugendarbeit.

Eine Hilfskraft in der Pfarrkanzlei steht dem Pfarrer tageweise zur Verfügung. Wirtschaftliche Einzelfragen wie Beheizung, Stromkosten, Fernsprecher und Obsorge für das Pfarrhaus werden zur entsprechenden Zeit geregelt.

Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Weitere Auskünfte erteilt gern das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern sowie der Kurator der Pfarrgemeinde, Herr Kurator Siegfried Pramesberger, Weißenbach 24, 4822 Bad Goisern.

85. Zl. 5305/78 vom 17. August 1978

### Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, Burgenland

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach wird hiermit ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsstufe 4 eingereiht und wird durch Wahl besetzt.

Von den rund 1150 Gemeindegliedern wohnen etwa 100 außerhalb des Ortes Loipersbach.

Gottesdienste und Kindergottesdienste sind an jedem Sonn- und Feiertag in der Kirche zu Loipersbach, ein Helferkreis für Kindergottesdienst ist vorhanden, Abendandachten sind im Advent und in der Passionszeit zu halten. Die Fortführung der Bemühungen in der Kinder- und Bildungsarbeit ist erwünscht.

Religionsunterricht ist an der Hauptschule in Schatendorf und an der Volksschule in Loipersbach, gegebenenfalls nach § 151 Abs. 1 Z. 15 Kirchenverfassung

auch an höheren Schulen in Mattersburg (etwa 10 km) zu erteilen.

Als Dienstwohnung steht ein Einfamilienhaus, etwa fünf Gehminuten von der Kirche entfernt, zur Verfügung, das aus zwei Zimmern, drei Kabinetten, einer bewohnbaren Veranda, Küche, Bad sowie allen Nebenräumen besteht. (Der Gemeindesaal befindet sich bei der Kirche.) Der Dienstwohnungswert beträgt S 246,—. Gemüse- und Obstgarten sowie Garage sind vorhanden.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, 7022 Schattendorf, zu richten. Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium oder der Administrator, Pfarrer Friedrich Treu, Hauptstraße 8, 7072 Mörbisch am See.

86. Zl. 5272/78 vom 16. August 1978

#### **Ausschreibung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt**

Hiermit wird die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt ausgeschrieben. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Das Ausmaß des zu erteilenden Religionsunterrichtes wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und dem Fachinspektor für evangelischen Religionsunterricht festgelegt. Die Mitarbeit im Predigt- und Seelsorgedienst in der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt ist durch eine „Freie Vereinbarung“, gemäß § 24 Abs. 2 der Ordnung des geistlichen Amtes zu regeln oder im Amtsauftrag festzulegen.

Die Pfarrgemeinde stellt eine Dienstwohnung im Ausmaß von sechs Zimmern und Nebenräumen in unmittelbarer Nähe der Kirche zur Verfügung, ebenso eine Garage. Gartenbenützung wird zugesichert.

Bewerbungen sind bis 15. Oktober 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt.

87. Zl. 5162/78 vom 7. August 1978

#### **Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977**

|                            | 1978                 | 1977                 |
|----------------------------|----------------------|----------------------|
|                            | S c h i l l i n g    |                      |
| Superintendentur           |                      |                      |
| Wien . . . . .             | 22,834.232,37        | 20,877.754,27        |
| Niederösterreich . . . . . | 4,974.901,94         | 4,650.796,65         |
| Burgenland . . . . .       | 4,627.914,46         | 4,097.378,82         |
| Steiermark . . . . .       | 7,447.506,94         | 6,998.825,78         |
| Kärnten . . . . .          | 5,888.361,18         | 5,318.854,17         |
| Oberösterreich . . . . .   | 8,879.923,11         | 8,795.898,16         |
| Salzburg-Tirol . . . . .   | 4,740.666,52         | 4,267.671,60         |
|                            | <b>59,393.506,52</b> | <b>55,007.179,45</b> |

88. Zl. 4573/78 vom 30. Juni 1978

#### **Kollektenaufwurf für den Bibelsonntag — 24. September 1978**

Der Bibelsonntag will alle evangelischen Christen aufrufen, in besonderer Weise für Gottes Wort zu danken und sich der nach wie vor unbewältigten Aufgabe zu erinnern, die Bibel allen Menschen in ihrer Muttersprache zugänglich zu machen. Dank der Opferbereitschaft vieler Glaubensgeschwister in unserem Land war es der Österreichischen Bibelgesellschaft möglich, einen großen Beitrag zur millionenfachen Bibelverbreitung in Afrika, Asien und Südamerika zu leisten.

Am heutigen Bibelsonntag bitten wir die evangelischen Gemeinden um Hilfe für folgende Projekte:

1. Rund eine Milliarde Menschen sprechen Chinesisch. Für diesen großen Teil der Weltbevölkerung wird die Bibel jetzt neu übersetzt. Das Neue Testament ist bereits fertig. Für die Arbeit an dem Alten Testament brauchen die Bibelgesellschaften in Hongkong und Taiwan dringend finanzielle Unterstützung.

2. Die Bibelgesellschaft in Mexiko hat große Möglichkeiten, einer armen und weithin ungebildeten Bevölkerung Gottes Wort zu bringen. Das können sie nicht ohne unsere Hilfe tun.

3. Trotz aller Schwierigkeiten geht die Verkündigung des Evangeliums in Uganda weiter. Für die Verbreitung der Bibel in sieben Sprachen dieses Landes erbitten die Kirchen und Missionen unser Opfer.

Zur Unterstützung dieser Projekte benötigen wir S 600.000,—. Die Österreichische Bibelgesellschaft bittet herzlich um Ihr Opfer und dankt Ihnen zugleich im Namen der vielen, die eine Bibel erhalten werden.

89. Zl. 3975/78 vom 5. Juni 1978

#### **Kollektenaufwurf für das Erntedankfest — 1. Oktober 1978**

Wie alljährlich, so bittet auch heuer wieder das Diakonische Werk für Österreich die Besucher des Erntedankfest-Gottesdienstes um ein Opfer für die Durchführung von diakonischen Aufgaben. Die im Diakonischen Werk zusammengefaßten Arbeitszweige der Diakonie betreuen in ihren verschiedenen Heimen und Einrichtungen jährlich etwa 80.000 Personen. Diese Menschen kommen zu uns, weil sie sich bei uns Hilfe in leiblicher und geistlicher Hinsicht erwarten.

Der Diakonische Rat hat die diesjährige Kollekte in seiner Sitzung am 11. März 1978 einem Arbeitszweig zugesprochen, den wir nun schon durch viele Jahre führen, der uns aber in den letzten Jahren immer größere finanzielle Schwierigkeiten bereitet, die Betreuung der Gastarbeiter. Im Auftrag unserer Kirche kümmern wir uns vor allem um die etwa 100.000 jugoslawischen Gastarbeiter und deren Angehörige, die der serbisch-orthodoxen Kirche zuzurechnen sind. Unter finanzieller Mithilfe der Gastarbeiter beschäftigen wir zur Zeit vier Gastarbeiterseelsorger, je einen



für Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Wien, und betreiben in Wien und Linz Gastarbeiterzentren, wo sich die Gastarbeiter treffen können, wo sie ihr gottesdienstliches Leben pflegen, wo sie Rat und Hilfe in ihren vielfachen Problemen finden können.

Wir wissen, daß es nicht sehr populär ist, sich für die Gastarbeiter einzusetzen. Ganz besonders jetzt, wo Arbeitsplätze rar geworden sind und sich die wirtschaftliche Zuwachsrates in unserem Lande eingebremst hat. Für uns als Christen darf der Umgang mit Gastarbeitern aber weder von wirtschaftlichen Normen noch von Vorurteilen bestimmt sein. Wir haben in ihm den Mitmenschen zu sehen, um den wir uns zu kümmern haben. Daher bitten wir Sie, sich dieser Schwestern und Brüder anzunehmen und uns durch Ihre heutige Kollekte zu helfen, daß wir den kirchlichen Dienst an ihnen fortsetzen können.

## **Kirchliche Mitteilungen**

Pfarrer Walter Eibich, Kitzbühel, wird nach Erreichung der Altersgrenze über eigenes Ansuchen mit Wirkung vom 1. September 1978 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Walter Eibich, am 24. Jänner 1912 in Dresden geboren, studierte, nach mehrjähriger Tätigkeit in verschiedenen Wirtschaftszweigen, an den Universitäten Wien und Leipzig evangelische Theologie und legte am 30. Juni 1939 in Wien das Fakultätsexamen mit sehr gutem Erfolg ab. Er trat in den Dienst der Evangelischen Kirche für Böhmen, Mähren und Schlesien, wurde nach der Pfarramtprüfung am 10. November 1940 in Gablonz ordiniert und zur Dienstleistung als Pfarrvikar dem Pfarramt in Böhmischem Kamnitz zugeteilt. 1941 wurde Walter Eibich Pfarrer der Marktgemeinde Roßbach, jedoch schon wenige Monate nach seiner Einführung zum Kriegsdienst einberufen. Nach Kriegsende an seinen Dienstort zurückgekehrt, mußte Pfarrer Eibich mit einem Teil seiner Gemeindeglieder Pfingsten 1946 zwangsweise in die Bundesrepublik Deutschland aussiedeln. Er wurde zunächst Presspfarrer im Kirchenkreis Melsungen und schließlich Pfarrer der Pfarrgemeinde Kassel-Bettenhausen. Zusätzlich war er in diesen Jahren Schriftleiter der Zeitung „Glaube und Heimat“ sowie Vorsitzender der „Gemeinschaft evangelischer Sudetendeutscher“ (ESG). Am 1. September 1968 trat Pfarrer Walter Eibich in den Dienst der Evangelischen Kirche in Österreich und übernahm als Pfarrer die 1967 errichtete Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Kitzbühel. Die nur etwa 800 Seelen zählende Ortsgemeinde, deren evangelische

Glieder weit verstreut wohnen, verlangten eine besonders intensive Betreuung mit Gottesdiensten, Seelsorge und Unterricht, so daß Pfarrer Eibich oft in einem Monat nahezu 1000 Kilometer an Wegen zurückzulegen hatte. Dazu kam in den Monaten Juni bis September der Dienst an den vielen Urlaubern im Gebiet der Kitzbüheler Alpen. Hierbei wurde der Pfarrer von Kurseelsorgern unterstützt, doch hat Pfarrer Eibich allein in einer Urlaubssaison in 60 Lichtbildervorträgen über 4000 Besucher betreut, ihnen über das Leben der Kirche in Österreich berichtet und manche Ratschläge für eine sinnvolle Urlaubsgestaltung angeboten. Der Evangelische Oberkirchenrat spricht dem verdienten Pfarrer den besonderen Dank und die gebührende Anerkennung für alle in 40 Jahren, davon zehn Jahre in Österreich, geleisteten Dienste aus. Der österreichische Staat hat die mühevollen Arbeit des Diasporaseelsorgers Walter Eibich durch Verleihung des Silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich anerkannt. Die Kirchenleitung wünscht Pfarrer Walter Eibich einen von Gott gesegneten Ruhestand. (Zl. 4837/78 vom 13. Juli 1978.)

Vikar Gerhard Krömer wurde am 2. Juli 1978 in der evangelischen Kirche in St. Pölten von Herrn Senior Paul Jung, St. Pölten, unter Assistenz von Professor Dr. Edgar Roth, Wien, und Pfarrer Norbert Hantsch, Mitterbach, ordiniert. (Zl. 4814/78 vom 12. Juli 1978.)

Pfarrer Beowulf Moser wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 1 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf, Burgenland, bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1978 bestätigt. (Zl. 4998/78 vom 1. August 1978.)

Vikar Friedrich Rößler wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1978 bestätigt. (Zl. 4980/78 vom 1. August 1978.)

Lehrvikar Walter Dienesch wurde mit Wirkung vom 1. September 1978 Pfarrer Dieter Steininger zur Dienstleistung in der Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt zugeteilt. (Zl. 4836/78 vom 12. Juli 1978.)

Das Evangelische Pfarramt Pöttelsdorf gibt seine neue Telefonnummer bekannt:

**02626/52 79.**

(Zl. 4492/78 vom 27. Juni 1978.)



P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 28. September 1978

9. Stück

90. Lehrplan eines Lehrganges zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen

91. Weitere Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zur vordringlichen Besetzung

92. Kollektenaufruf für den 31. Oktober 1978 — Reformationsfest

93. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977

Kirchliche Mitteilungen

## Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

90. Zl. 5804/78 vom 13. September 1978

### Lehrplan eines Lehrganges zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 214 Kirchenverfassung den Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht eines Lehrganges zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen zu Sonderkindergärtnerinnen, welcher hiermit verlautbart wird:

#### 1. Religionspädagogik

##### Bildungs- und Lehraufgabe

Erarbeitung eines biblisch-theologischen Verständnisses vom Wert des Menschen vor Gott als Begründung für eine liebevolle Zuwendung zum behinderten Kind.

##### Lehrstoff

Exegese ausgewählter biblischer Texte, durch welche die Verantwortung für das behinderte Kind geweckt und gestärkt und die ersten Ansätze dem Kleinkind das Gefühl der Geborgenheit in der Gemeinde Jesu Christi vermittelt werden kann. In Querverbindungen zur „Speziellen Sonderdidaktik und -methodik“ Anregung zu einer behinderungsspezifischen Religionspädagogik.

##### Didaktische Grundsätze

Es wird die besondere Aufgabe sein, den Menschen, die bereit sind, mit behinderten Kleinkindern zu ar-

beiten, im Gegensatz zu der in der Gesellschaft verbreiteten Ablehnung und Verständnislosigkeit gegenüber diesen Kindern die Gewißheit für ihren beruflichen Auftrag zu geben und sie zu befähigen, nicht nur den Kindern, sondern auch den Eltern vom Evangelium her seelsorgerliche Hilfe zu leisten.

#### 2. Religiöse Bildung des behinderten Kleinkindes

##### Bildungs- und Lehraufgabe

Erhebung der Möglichkeiten und Grenzen der intellektuellen Aufnahmefähigkeit der behinderten Kinder für biblische Aussagen. Einübung des Frömmigkeitsvollzuges als Begegnung mit der Heilswirklichkeit.

##### Lehrstoff

Umsetzung biblischer Texte in die Form des verkündigenden Erzählens, die vor allem zur Begegnung mit biblischen Einzelgestalten führt. Hineinnehmen der Kinder in schlichtes liturgisches Leben; Feiern, Feste, Gebet, Lied, Spiel.

##### Didaktische Grundsätze

Die intellektuelle Belehrung der Kinder wird im Hintergrund stehen. Vielmehr ist aufzuzeigen, daß gerade bei diesen Kindern religiöse Erziehung ein freudiges Vorleben wird sein müssen, durch das Kinder angesteckt werden sollen zur Gewißheit, „daß ich einen Heiland habe“. Der Erzieher wird hier in besonderer Weise nach seiner eigenen Frömmigkeit gefragt.

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

91. Zl. 5805/78 vom 14. September 1978

### Weitere Ausschreibung der mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf zur vordringlichen Besetzung

Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle

der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf wird hiermit erneut zur vordringlichen Besetzung ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch den Oberkirchenrat A. B. besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt zirka 9100 Seelen und um-

faßt das Gebiet des 21. Wiener Gemeindebezirkes, Teile des 22. Wiener Gemeindebezirkes (Kagran), Teile des Gerichtsbezirkes Gänserndorf (westlich und nördlich der Nordbahn) sowie den Gerichtsbezirk Wolkersdorf und den Gerichtsbezirk Wien-Umgebung (Gerasdorf und Seyring).

Aufgabe des Pfarrers ist neben der Führung des Pfarramtes die geistliche Betreuung und Versorgung der Pfarrgemeinde durch Gottesdienst, Seelsorge, Bibelstunden, der Konfirmanden sowie Jugendarbeit und Hausbesuche. Das Pflichtstundenausmaß beträgt vier Wochenstunden Religionsunterricht an AHS.

Eine weitere Pfarrstelle in der Pfarrgemeinde Wien-Floridsdorf ist systemisiert, aber zur Zeit leider nicht besetzt.

Ein Pfarrer im Schuldienst sowie treue haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen den Pfarrer bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Pfarrgemeinde unterhält auch einen gut geführten Kindergarten.

Dem Pfarrer stellt die Pfarrgemeinde eine Dienstwohnung in der Weißelgasse 1, 1210 Wien, im Ausmaß von 115 m<sup>2</sup>, bestehend aus drei Zimmern, zwei Kabinetten, Badezimmer, Küche und Nebenräumen zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 805,—.

Bewerbungen sind bis 31. Oktober 1978 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Weitere Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf, Weißelgasse 1, 1210 Wien, Tel. 0222/38 13 31.

## 92. Zl. 5582/78 vom 5. September 1978

### Kollektenaufruf für den 31. Oktober 1978 — Reformationsfest

Der Gustav-Adolf-Verein hat die diesjährige Reformationskollekte der Pfarrgemeinde Dornbach zur Abdeckung der Kosten für die Errichtung des neuen Pfarrhauses zuerkannt.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Dornbach erstreckt sich über das Maltatal bis zum Tauernstädtchen Gmünd und zählt 1100 Seelen.

Die Kirche ist als Toleranzbethaus 1790 in Fischerttratten erbaut worden. Das aus dieser Zeit stammende alte Pfarrhaus entspricht keineswegs mehr den Anforderungen. Der Abbruch und die Errichtung eines neuen Pfarrhauses ist darum dringend notwendig geworden. Die Kosten für den Neubau der Pfarrer- und Kurpredigerwohnung mit Gemeindesaal und Kanzlei ist mit 2,5 Millionen Schilling veranschlagt. Die Pfarrgemeinde hat mit der Eigenaufbringung und Rückzahlung der Darlehen eine große Last auf sich genommen, die sie aber allein nicht zu tragen vermag. Um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können, bittet die Pfarrgemeinde um tatkräftige Unterstützung und Hilfe durch die Reformationskollekte.

(Die Pfarr- und Tochtergemeinden werden gebeten, die Kollekte der Reformationsgottesdienste an den jeweiligen Zweigverein des Gustav-Adolf-Vereines in Österreich abzuführen.)

## 93. Zl. 5669/78 vom 7. September 1978

### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977

|                            | 1978                 | 1977                 |
|----------------------------|----------------------|----------------------|
| Superintendentur           | Schilling            |                      |
| Wien . . . . .             | 24,251.491,72        | 22,417.017,57        |
| Niederösterreich . . . . . | 5,276.959,92         | 4,953.222,24         |
| Burgenland . . . . .       | 5,310.760,52         | 4,637.312,56         |
| Steiermark . . . . .       | 7,938.239,30         | 7,644.653,05         |
| Kärnten . . . . .          | 6,712.810,04         | 6,096.840,23         |
| Oberösterreich . . . . .   | 10,255.087,94        | 9,888.464,26         |
| Salzburg-Tirol . . . . .   | 5,163.871,46         | 5,035.105,65         |
|                            | <b>64,909.220,90</b> | <b>60,672.615,56</b> |

## Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat seinen Diener am Wort, den Pfarrer i. R. Kurt Bruno Schumann, Bad Ischl, am 18. August 1978 im 89. Lebensjahr heimggerufen.

Kurt Bruno Schumann, am 27. Jänner 1890 in Dresden geboren, ist im Jahre 1931 als Pfarrer der sächsischen Landeskirche nach Österreich gekommen und wurde hier zum Pfarrer von Bad Ischl durch den Oberkirchenrat bestellt. Anlässlich der Versetzung in den dauernden Ruhestand zum 1. Feber 1955 wurde Pfarrer Kurt Bruno Schumann der Dank und die Anerkennung für alle der Kirche in Österreich geleisteten Dienste ausgesprochen. Die Kirchenleitung gedenkt des Verewigten in Dankbarkeit. (Psalm 29, 11: „Der Herr wird sein Volk segnen mit Frieden.“) (Zl. 5351/78 vom 21. August 1978.)

Gott, der Allmächtige, hat unseren Bruder Rektor i. R. Hans Vanek am Sonntag, 10. September 1978, von seinem schweren Leiden erlöst.

Nach einer diakonischen Ausbildung in den Anstalten Gallneukirchen und Rummelsberg (1926—1933) war Hans Vanek als Prokurist und Ingenieur in der Leitung der Korneuburger Schiffswerft tätig. Er verspürte jedoch den Ruf zum Dienst in der Kirche so sehr, daß er seine gute Stellung aufgab und die Fachprüfung für Pfarrhelfer im Jahr 1963 ablegte. Nach seiner Ordination am 23. Juni 1963 und mancherlei ehrenamtlichen Diensten wirkte er seit 11. Oktober 1964 an der Seite von Pfarrer Jahn in der Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten. Sein Wunsch, wieder in der Diakonie tätig zu sein, ging mit seiner Beauftragung zum Leiter der Wiener Stadtmission (am 1. März 1966) in Erfüllung. Vom 1. Mai 1969 an war Hans Vanek mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Rektors des Evangelischen Vereines für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland beauftragt, wurde am 26. Jänner 1970 zum Rektor gewählt und versah dieses Amt mit Treue und Hingabe bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand am 31. Jänner 1973.

Auch im Ruhestand war Hans Vanek noch zu jedem Einsatz bereit. (Zl. 5812/78 vom 14. September 1978.)

Pfarrer Otto Blaha, Bad Hall, wird nach Erreichung der Altersgrenze auf eigenen Wunsch mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Otto Blaha wurde am 14. Juni 1913 in Krakau geboren, kam mit einer Hilfsaktion für Kriegskinder nach Norwegen und besuchte dort die Grundschule in der Landeshauptstadt. Im Herbst 1928 kehrte er nach Österreich zurück, trat in das Gmundener Realgymnasium ein und maturierte hier 1935. An den Universitäten Wien, Oslo und Leipzig studierte Otto Blaha evangelische Theologie und legte im Jahre 1939 in Wien das Kandidatenexamen ab. Schon wenige Monate später wurde er zum Wehrdienst eingezogen und erst am 6. Oktober 1944, nach einer Kriegsverletzung, in die Heimat entlassen. Bereits im Juni 1944 hatte Otto Blaha die Pfarramtsprüfung bestanden und war durch Senior Emil Wolf in der Verklärungskirche in Wien-Am Tabor ordiniert worden. Bis zu seiner Wahl als Personalvikar der Pfarrgemeinde Neukematen am 1. Dezember 1944 arbeitete er als geistliche Hilfskraft im Pfarramt Wien-Landstraße, wurde jedoch schon am 1. August 1946 zum Pfarrer in Neukematen gewählt und einen Monat später vom Oberkirchenrat in diesem Amt bestätigt. Im Oktober 1953 übernahm Otto Blaha die Pfarrstelle der neugegründeten Pfarrgemeinde Linz-Süd und blieb hier bis zu seiner Wahl zum Pfarrer in Wien-Neubau im Jahre 1963. Zehn Jahre später kehrte Pfarrer Otto Blaha in seine erste Pfarrgemeinde nach Neukematen-Bad Hall zurück und bereitete die Teilung der Gemeinde in zwei selbständige Pfarrgemeinden mit dem Sitz des Pfarrers in Bad Hall bzw. Neukematen vor. Der Oberkirchenrat hat die Erhebung der bisherigen Tochtergemeinde Bad Hall zur selbständigen Pfarrgemeinde im Juli 1978 genehmigt.

Der Oberkirchenrat spricht Pfarrer Otto Blaha anlässlich seiner Pensionierung den gebührenden Dank

und die Anerkennung für alle der Kirche geleisteten Dienste aus und wünscht Gottes Segen für den Ruhestand. (Zl. 4261/78 vom 14. Juni 1978.)

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung Zl. 81.269 dem emerit. ordentlichen Universitätsprofessor für Raumkunst und Entwerfen an der Technischen Universität Graz, Architekt Karl Augustinus Bieber, das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst I. Klasse verliehen. (Zl. 5104/78 vom 7. September 1978.)

Vikar Gerhard Krömer wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schladming bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1978 bestätigt. (Zl. 5768/78 vom 14. September 1978.)

Lehrvikar Sepp Lager wurde mit Wirkung vom 1. September 1978 Senior Werner Horn zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering zugeteilt. (Zl. 5439/78 vom 24. August 1978.)

Die Evangelische Pfarrgemeinde H. B. Oberwart gibt ihre neue Telefonnummer bekannt:

**03352/24 16.**

(Zl. 5888/78 vom 18. September 1978.)

Das Evangelische Pfarramt A. B. Feld am See gibt seine neue Telefonnummer bekannt:

**04246/23 40.**

(Zl. 4642/78 vom 31. August 1978.)

Pfarrer Gottfried Fliegenschnee gibt seine Heimat-Anschrift bis 31. Dezember 1978 bekannt:

Hauptstraße 11, 7423 Pinkafeld.

(Zl. 5528/78 vom 31. August 1978.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 31. Oktober 1978

10. Stück

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>94. Evangelische Tochtergemeinde A.B. Linz-Neue Heimat — Erhebung zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Süd-West</p> <p>95. Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bad Bleiberg — Bezeichnungsänderung</p> <p>96. Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Ischl</p> <p>97. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pörschach am Wörther See</p> <p>98. Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Rechnitz</p> | <p>99. Zweite Ausschreibung der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Währing</p> <p>100. Kirchenbeitragsseingänge Jänner bis September 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977</p> <p>101. Kollektenaufruf am Sonntag, 12. November 1978, für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes</p> <p>102. Predigttexte für das Kirchenjahr 1978/79</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. in Wien

94. Zl. 5419/78 vom 5. Oktober 1978

### **Evangelische Tochtergemeinde A.B. Linz-Neue Heimat — Erhebung zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Süd-West**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat mit Beschluß vom 4. Oktober 1978 die bisherige Evangelische Tochtergemeinde A.B. Linz-Neue Heimat gemäß § 51 Kirchenverfassung zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Linz-Süd-West erhoben.

Die Errichtung erfolgt mit Rechtswirksamkeit vom 1. November 1978.

95. Zl. 6136/78 vom 6. Oktober 1978

### **Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bad Bleiberg — Bezeichnungsänderung**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat die Namensänderung der bisherigen Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bleiberg ob Villach in künftighin „Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Bad Bleiberg“ genehmigt.

Diese Genehmigung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in rechtsverbindliche Kraft.

96. Zl. 5737/78 vom 12. September 1978

### **Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Ischl**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat die Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Ischl gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bzw. § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67, genehmigt. Die Ausschreibung der Stelle erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich.

97. Zl. 6138/78 vom 28. September 1978

### **Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pörschach am Wörther See**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pörschach am Wörther See wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Wahl, gemäß § 35 Abs. 4 Kirchenverfassung, besetzt.

Der Amtssitz des Pfarrers ist in Pörschach am Wörther See. In Pörschach finden Gottesdienste zweimal im Monat, in den Predigtstellen Moosburg, Krumpendorf, Velden und Goritschach einmal monatlich statt. Die Pfarrgemeinde zählt 1572 Gemeindeglieder. Der Sprengel der Pfarrgemeinde umfaßt das Nordwest- und Südwestufer des Wörther Sees.

In den Sommermonaten von Mai bis September helfen dem Ortspfarrer bei der Betreuung der Urlau-

ber Urlauberseelsorger. Im Religionsunterricht und in der Gemeindearbeit sind neben dem Pfarrer zwei Diakonissen und eine Religionslehrerin tätig (Religionsunterrichts-Pflichtausmaß zehn Wochenstunden). Vom Pfarrer wird Konfirmandenunterricht, die Leitung der Jugendarbeit, Frauenarbeit und besonders der Vortrags- und Bibelarbeit erwartet.

Dem Pfarrer und seiner Familie steht das 1961 erbaute Pfarrhaus in Pörschach, in ruhiger Lage, mit sechs Zimmern, Nebenräumlichkeiten, Garage und Garten zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 636,—.

Bewerbungen sind bis 30. November 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörschach am Wörther See, Kirchplatz 8 (Telefon 04272/25 27) zu richten. Nähere Auskünfte erteilt gerne auch der zuständige Superintendent Paul Pellar, A-9500 Villach, Hohenheimstraße 3.

98. Zl. 5917/78 vom 19. September 1978

#### **Zweite Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz, die durch Übertritt des bisherigen Inhabers in den Ruhestand frei wird, wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 4 eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Muttergemeinde Rechnitz, die Tochtergemeinde Markt Neuhodis (vier Kilometer entfernt), sowie mehrere Ortschaften mit einigen wenigen Evangelischen in der näheren Umgebung, insgesamt 945 Seelen.

Gottesdienste sind zu halten an allen Sonn- und Feiertagen in Rechnitz und zweimal monatlich in der Tochtergemeinde. In der Muttergemeinde sind außerdem regelmäßig Kindergottesdienste und in der Advent- und Passionszeit Andachten zu halten. Zur Unterstützung des Pfarrers sind Lektoren und eine Kindergottesdiensthelferin vorhanden.

Religionsunterricht ist an der Volks- und Hauptschule Rechnitz und an der Volksschule Markt Neuhodis (derzeit insgesamt 17 Wochenstunden) zu erteilen; hierfür stehen Religionslehrer zur Verfügung. Das Pflichtausmaß des Pfarrers beträgt zehn Wochenstunden, welche unter Umständen an einer der höheren Schulen der Umgebung erteilt werden können.

Die Pfarrgemeinde erwartet von ihrem Pfarrer neben der Besorgung der Gottesdienste und Andachten sowie des Konfirmandenunterrichtes Bemühungen in allen Bereichen der Gemeindearbeit entsprechend den gegebenen Möglichkeiten, insbesondere die Lenkung und Förderung der Jugendarbeit, seelsorgerliche Betreuung im Sonderkrankenhaus Am Hirschenstein sowie guten Kontakt zu den Gemeindegliedern. Die Mitarbeit der Pfarrersfrau ist erwünscht.

Darüber hinaus wird zumindest Interesse und Verständnis für das im selben Gebäudekomplex befindliche, jedoch räumlich von Pfarrwohnung und Diensträumen getrennte evangelische Jugend- und Freizeithaus erwartet.

Dem Pfarrer steht im ersten Stock des unmittelbar

neben der Kirche befindlichen Gebäudes eine Dienstwohnung zur Verfügung. Sie umfaßt außer allen Nebenräumen Küche, Bad und vier geräumige Zimmer. Im Parterre befindet sich die Pfarrkanzlei, ein Sitzungszimmer und ein Gemeindesaal. Eine Garage ist vorhanden. Die Nutzung eines Obst- und Gemüsegartens wird zugesichert. Alle Räumlichkeiten sind zentralgeheizt. Der Dienstwohnungswert beträgt S 360,—.

Die Muttergemeinde unterhält einen Kindergarten, der von einer geprüften Kindergärtnerin geleitet wird.

Die Kirche wurde im Jahr 1974 innen und außen renoviert.

Die Marktgemeinde Rechnitz liegt in landschaftlich schöner Gegend am Südhang des Günsberger Gebirges unweit des neuen österreichisch-ungarischen Grenzüberganges Schachendorf.

In der 27 km entfernten Bezirkshauptstadt Oberwart und in dem 35 km entfernten Oberschützen sind alle Arten von mittleren und höheren Schulen (sowohl allgemein- als auch berufsbildende) mit Schülerbussen zu erreichen bzw. Facharztbetreuung, Schwerpunktkrankenhaus und Hallenbad vorhanden.

Bewerbungen sind bis 15. Dezember 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Rechnitz, zu Händen von Herrn Kurator Ökonometrat Johann Loos, Herrengasse 47, 7471 Rechnitz, zu richten. Nähere Auskünfte erteilen gerne auch das Presbyterium, der Administrator der Pfarrgemeinde, Pfarrer Johann Ulreich, Unterschützen, 7400 Oberwart, sowie der Superintendent; dieser vor allem auch bezüglich einer erwünschten Mitarbeit in der Leitung des Evangelischen Jugend- und Freizeitheimes bzw. einer damit verbundenen Möglichkeit der Reduzierung des Pflichtstundenausmaßes.

99. Zl. 6258/78 vom 4. Oktober 1978

#### **Zweite Ausschreibung der nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing**

Die nicht mit der Leitung des Pfarramtes verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 1 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 6000 Seelen und umfaßt das Gebiet des 17. und 18. Gemeindebezirkes. Über das Verhältnis der beiden Pfarrer der Gemeinde untereinander und ihren Aufgabenkreis besagt die Gemeindeordnung: „Mit Rücksicht auf die große Seelenzahl und die geringe Zahl geistlicher Kräfte müssen beide Pfarrer zu jedem Dienst in der gesamten Pfarrgemeinde Währing bereit sein“.

Aufgabe des Pfarrers ist die geistliche Betreuung und Versorgung der Pfarrgemeinde durch Gottesdienst, Seelsorge, Bibelstunden, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit und Hausbesuche. Das Pflichtausmaß im Religionsunterricht an AHS beträgt vier Wochenstunden.

Die Gemeinde stellt dem Pfarrer eine Dienstwohnung neben der Kirche, bestehend aus drei Zimmern,

einem Kabinett, Badezimmer, Küche und Nebenräume im Ausmaß von 134 m<sup>2</sup>, zur Verfügung. Der Dienstwohnungswert beträgt S 402,—.

Bewerbungen sind bis 30. November 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing, Martinstraße 25, 1180 Wien, zu richten, das auch alle näheren Auskünfte erteilt. Telefon 43 45 34.

100. Zl. 6311/78 vom 6. Oktober 1978

**Kirchenbeitragseingänge Jänner bis September 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977**

|                            | 1978                 | 1977                 |
|----------------------------|----------------------|----------------------|
| Superintendentur           | Schilling            |                      |
| Wien . . . . .             | 25,755.545,87        | 23,718.199,13        |
| Niederösterreich . . . . . | 5,534.719,02         | 5,503.449,96         |
| Burgenland . . . . .       | 5,943.382,87         | 5,519.403,63         |
| Steiermark . . . . .       | 8,879.906,17         | 8,457.478,65         |
| Kärnten . . . . .          | 7,332.634,18         | 6,770.926,40         |
| Oberösterreich . . . . .   | 11,122.213,93        | 10,721.725,86        |
| Salzburg-Tirol . . . . .   | 5,577.486,73         | 5,416.656,75         |
|                            | <b>70,145.888,77</b> | <b>66,107.840,38</b> |

101. Zl. 6627/78 vom 18. Oktober 1978

**Kollektenaufruf am Sonntag, 12. November 1978, für die Arbeit des Martin-Luther-Bundes**

Der Bundesvorstand des Martin-Luther-Bundes in Österreich möchte auch auf diesem Weg allen Pfarrern und Mitarbeitern in den Gemeinden und allen Gemeindegliedern unserer Kirche ganz herzlich für die Überweisung der Kollekte 1977 danken. Ihre Bereitschaft, die Arbeit unseres Diasporawerkes mitzutragen, hat es ermöglicht, manchen Mitarbeitern und

Gemeinden unserer Kirche zu helfen und in bescheidenem Umfang auch unsere Glaubensgenossen in den lutherischen Kirchen in Ungarn (Ausbildungsstätte der Kantoren in Fot) und England (Begegnungsstätte der lutherischen Gemeinden in England in Hothorpe Hall) zu unterstützen. Insgesamt konnte der MLB in Österreich in Zusammenarbeit mit dem MLB in Deutschland für diese Aufgaben im Jahre 1977 rund S 700.000,— bereitstellen.

Auch im Jahre 1978 bedarf der MLB, soll er den ihm gegebenen Auftrag wirksam wahrnehmen, Ihrer Mithilfe. Die Kollekte am Sonntag, dem 12. November 1978, wurde vom Synodalausschuß für die Arbeit unseres Diasporawerkes bestimmt.

Das Hilfsprogramm des MLB sieht im Jahre 1978 die Förderung von Theologiestudenten, Schülerinnen der Frauenschule Wien und der Missionsschule in Salzburg sowie die Betreuung der Lektoren und jungen Vikare vor. Daneben konnten Gemeinden bei der Durchführung wichtiger Bauaufgaben, notwendig gewordener Renovierungsarbeiten und bei der Erstellung der Inneneinrichtung gottesdienstlicher Räume unterstützt werden. Auch im Jahre 1978 beteiligen wir uns wieder an der Diasporagabe des Gesamtwerkes, die für die Renovierung der vom Erdbeben stark beschädigten Kirche in Neudorf (Nou) in Siebenbürgen bestimmt ist. Außerdem wollen wir mithelfen, daß die Kantorenausbildung in Ungarn weiter vorangetrieben werden kann. So versuchen wir auch 1978 über die Grenzen des eigenen Landes hinaus den Glaubensgenossen in anderen Kirchen beizustehen.

Der Ertrag der Kollekte 1978 soll mithelfen, daß wir die eingegangenen Verpflichtungen bis zum Jahresende erfüllen und unser Hilfsprogramm zu einem guten Ende bringen können.

Darum bitten wir Sie ganz herzlich: Stellen Sie die Kollekte am 12. November 1978 dem MLB für seine Arbeit zur Verfügung.

102. Zl. 6609/78 vom 18. Oktober 1978

**Predigttexte für das Kirchenjahr 1978/79**

Die in den Gliedkirchen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland für das Kirchenjahr 1978/79 vorgesehenen Predigttexte werden auch für den Gebrauch in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich empfohlen und hiermit verlautbart.

Im übrigen wird auf das Heft „Ordnung der Lesungen und Predigttexte“ (OKR-Zl. 5956/78 vom 19. September 1978) verwiesen.

Als Texte für die Altarlesungen bieten sich die Episteln (Reihe II) und gegebenenfalls ein Evangelium aus den Reihen III bis VI an.

(v = violett, w = weiß, r = rot, g = grün, sch = schwarz.)

|                      | Farbe | Datum        | Predigttext                         |
|----------------------|-------|--------------|-------------------------------------|
| 1. Sonntag im Advent | v     | 3. Dezember  | Matthäus 21, 1—9                    |
| Bußtag               | v     | 8. Dezember  | Lukas 13, (1—5) 6—9                 |
| 2. Sonntag im Advent | v     | 10. Dezember | Lukas 21, 25—33                     |
| 3. Sonntag im Advent | v     | 17. Dezember | Matthäus 11, 2—6 (7—10)             |
| Christnacht          | w     | 24. Dezember | Matthäus 1, (1—17) 18—21<br>(22—25) |
| 1. Christtag         | w     | 25. Dezember | Lukas 2, (1—14) 15—20               |
| 2. Christtag         | w     | 26. Dezember | Johannes 1, 1—5 (6—8) 9—14          |



|                                        |     |               |                                     |
|----------------------------------------|-----|---------------|-------------------------------------|
| Altjahrsabend                          | w   | 31. Dezember  | Lukas 12, 35—40                     |
| Neujahrstag                            | w   | 1. Jänner     | Lukas 4, 16—21                      |
| Epiphania <sup>1</sup>                 | w   | 6. Jänner     | Matthäus 2, 1—12                    |
| 1. Sonntag nach Epiphania              | g   | 7. Jänner     | Matthäus 3, 13—17                   |
| 2. Sonntag nach Epiphania              | g   | 14. Jänner    | Johannes 2, 1—11                    |
| 3. Sonntag nach Epiphania              | g   | 21. Jänner    | Matthäus 8, 5—13                    |
| 4. Sonntag nach Epiphania              | g   | 28. Jänner    | Markus 4, 35—41                     |
| Letzter Sonntag nach Epiphania         | w   | 4. Feber      | Matthäus 17, 1—9                    |
| Septuagesimae                          | g   | 11. Feber     | Matthäus 20, 1—16 a                 |
| Sexagesimae                            | g   | 18. Feber     | Lukas 8, 4—8 (9—15)                 |
| Estomihi                               | g   | 25. Feber     | Markus 8, 31—38                     |
| Invocavit                              | v   | 4. März       | Matthäus 4, 1—11                    |
| Reminiscere                            | v   | 11. März      | Markus 12, 1—12                     |
| Okuli                                  | v   | 18. März      | Lukas 9, 57—62                      |
| Laetare                                | v   | 25. März      | Johannes 12, 20—26                  |
| Judica                                 | v   | 1. April      | Markus 10, 35—45                    |
| Palmarum                               | v   | 8. April      | Johannes 12, 12—19                  |
| Gründonnerstag                         | w   | 12. April     | Johannes 13, 1—15 (34—35)           |
| Karfreitag                             | sch | 13. April     | Johannes 19, 16—30                  |
| Ostersonntag                           | w   | 15. April     | Markus 16, 1—8                      |
| Ostermontag                            | w   | 16. April     | Lukas 24, 13—35                     |
| Quasimodogeniti                        | w   | 22. April     | Johannes 20, 19—29                  |
| Misericordias Domini                   | w   | 29. April     | Johannes 10, 11—16 (27—30)          |
| Jubilate                               | w   | 6. Mai        | Johannes 15, 1—8                    |
| Cantate                                | w   | 13. Mai       | Matthäus 11, 25—30                  |
| Rogate                                 | w   | 20. Mai       | Johannes 16, 23b—28 (29—32) 33      |
| Christi Himmelfahrt                    | w   | 24. Mai       | Lukas 24, (44—49) 50—53             |
| Exaudi                                 | w   | 27. Mai       | Johannes 15, 26 bis 16, 4           |
| Pfingstsonntag                         | r   | 3. Juni       | Johannes 14, 23—27                  |
| Pfingstmontag                          | r   | 4. Juni       | Matthäus 16, 13—19                  |
| Trinitatis                             | w   | 10. Juni      | Johannes 3, 1—8 (9—15)              |
| 1. Sonntag nach Trinitatis             | g   | 17. Juni      | Lukas 16, 19—31                     |
| 2. Sonntag nach Trinitatis             | g   | 24. Juni      | Lukas 14, (15) 16—24                |
| 3. Sonntag nach Trinitatis             | g   | 1. Juli       | Lukas 15, 1—7 (8—10)                |
| 4. Sonntag nach Trinitatis             | g   | 8. Juli       | Lukas 6, 36—42                      |
| 5. Sonntag nach Trinitatis             | g   | 15. Juli      | Lukas 5, 1—11                       |
| 6. Sonntag nach Trinitatis             | g   | 22. Juli      | Matthäus 28, 16—20                  |
| 7. Sonntag nach Trinitatis             | g   | 29. Juli      | Johannes 6, 1—15                    |
| 8. Sonntag nach Trinitatis             | g   | 5. August     | Matthäus 5, 13—16                   |
| 9. Sonntag nach Trinitatis             | g   | 12. August    | Matthäus 25, 14—30                  |
| 10. Sonntag nach Trinitatis            | g   | 18. August    | Lukas 19, 41—48                     |
| 11. Sonntag nach Trinitatis            | g   | 26. August    | Lukas 18, 9—14                      |
| 12. Sonntag nach Trinitatis            | g   | 2. September  | Markus 7, 31—37                     |
| 13. Sonntag nach Trinitatis            | g   | 9. September  | Lukas 10, 25—37                     |
| 14. Sonntag nach Trinitatis            | g   | 16. September | Lukas 17, 11—19                     |
| 15. Sonntag nach Trinitatis            | g   | 23. September | Matthäus 6, 25—34                   |
| 16. Sonntag nach Trinitatis            | g   | 30. September | Johannes 11, 1 (2) 3. 17—27 (41—45) |
| Erntedankfest                          | g   | 7. Oktober    | Lukas 12, (13—14) 15—21             |
| 18. Sonntag nach Trinitatis            | g   | 14. Oktober   | Markus 12, 28—34                    |
| 19. Sonntag nach Trinitatis            | g   | 21. Oktober   | Markus 2, 1—12                      |
| 20. Sonntag nach Trinitatis            | g   | 28. Oktober   | Markus 10, 2—9 (10—16)              |
| Reformationsfest <sup>2</sup>          | r   | 31. Oktober   | Matthäus 5, 2—10 (11—12)            |
| 21. Sonntag nach Trinitatis            | g   | 4. November   | Matthäus 5, 38—48                   |
| Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres | g   | 11. November  | Lukas 17, 20—24 (25—30)             |
| Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres   | g   | 18. November  | Matthäus 25, 31—46                  |
| Letzter Sonntag des Kirchenjahres      | g   | 25. November  | Matthäus 25, 1—13                   |

<sup>1</sup> Wenn der 6. Jänner keinen staatlichen Feiertagsschutz genießt, kann der Hauptgottesdienst am Abend gehalten werden. Wird Epiphania nicht am 6. Jänner gottesdienstlich gefeiert, so tritt das Proprium dieses Tages an die Stelle des Propriums des benachbarten Sonntags. Gegebenenfalls wird Epiphania auf den 2. Sonntag nach dem Christfest vorverlegt.

<sup>2</sup> Der Hauptgottesdienst kann am Abend gehalten werden. Wird der Reformationstag nicht am 31. Oktober begangen, so wird er am folgenden Tage oder am folgenden Sonntag (4. November) gefeiert; im letzten Falle tritt sein Proprium an die Stelle des Sonntagspropriums.

## **Kirchliche Mitteilungen**

Der Herr über Leben und Tod hat am 7. Oktober 1978 seinen Diener am Wort, Pfarrer i. R. Leopold Pohl, im 86. Lebensjahr in seinen Frieden heimgerufen.

Leopold Pohl wurde am 17. September 1893 in Altwasser (Sudetenland) geboren. Nach bestandener Pfarramtsprüfung am 13. März 1920 wurde er ordiniert. Er war Pfarrer in Stainz und bis Kriegsende in Berlin-Neukölln. Nach seiner Rückkehr nach Österreich war Pfarrer Leopold Pohl Religionslehrer am Bundesrealgymnasium Oberschützen, seit 1. Juni 1953 Pfarrer in Deutsch-Kaltenbrunn im Burgenland. Zwei Jahre später übersiedelte Pfarrer Pohl nach Grieskirchen in Oberösterreich und betreute die dortige Tochtergemeinde der Pfarrgemeinde A. B. Wallern bis zu seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand, die am 1. Oktober 1960 erfolgte. Der Oberkirchenrat hat damals dem verdienten Pfarrer den Dank für alle Dienste, die er seiner Kirche geleistet hat, ausgesprochen. Die Verabschiedung des Heimgegangenen erfolgte am 13. Oktober 1978 in der Feuerhalle in Graz. (Psalm 103, 2: „Lobe den Herrn, meine Seele, und vergiß nicht, was er dir Gutes getan hat.“) Zl. 6584/78 vom 17. Oktober 1978.)

Der Herr über Leben und Tod hat am 12. Oktober 1978 seinen Diener am Wort, Pfarrer Wilhelm Koch, zuletzt in Baden, im 84. Lebensjahr in seinen Frieden heimgerufen.

Wilhelm Koch, am 20. September 1895 in Althütte im Buchenland geboren, wurde nach Abschluß seiner theologischen Studien am 26. Juni 1925 durch den damaligen Senior Lic. Fronius in Baden zum geistlichen Dienst ordiniert. Nach der Vikarszeit in Baden wirkte Wilhelm Koch als Pfarrer in Oberschlesien, zuletzt in Pilsen in Böhmen und kam, nach vorübergehendem Einsatz in Holzkirchen (Bayern) 1947 in seine österreichische Heimatkirche zurück. Von September 1947 bis zu seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 versah Wilhelm Koch den Dienst eines zweiten Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Baden bei Wien.

Der Oberkirchenrat hat Pfarrer Wilhelm Koch anlässlich seiner Versetzung in den Ruhestand den Dank für alle der österreichischen Kirche geleisteten Dienste ausgesprochen.

Die Einsegnung und Beisetzung erfolgte am 20. Oktober 1978 auf dem Helenenfriedhof in Baden. Mit den trauernden Verwandten suchen wir Trost dort, wo er angeboten wird: „Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet“, spricht der Herr (Jesaja 66, 13). (Zl. 6557/78 vom 17. Oktober 1978.)

Der Herr Bundespräsident hat der Jugendwartin der Evangelischen Superintendenz A. B. Burgenland, Schwester Traudl Richter, mit Entschließung vom 25. Juli 1978, Zl. 86.594, die Goldene Medaille für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. (Zl. 6253/78 vom 4. Oktober 1978.)

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bestätigt zu Zahl 6924/1-9b/78 das Einlangen der Anzeige vom 19. August 1978, womit die bisherige Evangelische Tochtergemeinde Bad Hall zur Evangelischen Pfarrgemeinde Bad Hall erhoben wurde. Die Umwandlung dieser Tochtergemeinde in eine Pfarrgemeinde erlangte sohin mit dem angegebenen Tag gemäß § 5 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. 82/61, auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit. (Zl. 6051/78 vom 25. September 1978.)

Pfarrhelfer Gerhard Koller, Eltendorf (Burgenland) hat am 27. September 1978 die Fachprüfung für Pfarrhelfer mit „gut“ bestanden. (Zl. 6222/78 vom 3. Oktober 1978.)

Lehrvikar Dietmar Wurm wurde mit Wirkung vom 1. November 1978 Herrn Senior Wilhelm Müller, Bad Ischl, zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Goisern bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 6604/78 vom 17. Oktober 1978.)

Lehrvikar Andreas Meißner wurde mit Wirkung vom 1. November 1978 Lehrpfarrer Michael Neubauer, Bruck an der Mur, bis auf weiteres zugeteilt. (Zl. 6287/78 vom 20. Oktober 1978.)

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Die Adressenänderung des Evangelischen Pfarramtes A. B. Linz-Süd wird hiermit bekanntgegeben:

**Glimpfingerstraße 43, 4020 Linz.**

(Zl. 6003/78 vom 21. September 1978.)

Die neue Anschrift von Pfarrer i. R. Friedrich Krotz lautet:

**Karawankenblickstraße 192, 9020 Klagenfurt  
Tel. 04222/22 7 46.**

(Zl. 5925/78 vom 19. September 1978.)

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Neukematen teilt ihre neue Adresse und Telefonnummer mit:

**Brandstatt 46, 4531 Kematen, Krems  
Tel. 07228/81 40.**

(Zl. 6394/78 vom 10. Oktober 1978.)

Die Evangelische Pfarrgemeinde H. B. Oberwart gibt ihre neue Telefonnummer bekannt:

**03352/24 16.**

(Zl. 5888/78 vom 18. September 1978.)

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Radenthein gibt ihre neue Telefonnummer bekannt:

**04246/29 2 02.**

(Zl. 5884/78 vom 18. September 1978.)

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich findet am Dienstag, dem 20. Feber 1979, im Beratungszimmer des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

Die bauenden Gemeinden werden eingeladen, ihre entsprechend der Bauordnung belegten Anträge im Dienstwege über die Superintendentur so rechtzeitig vorzulegen, daß diese Anträge spätestens am 29. Jänner 1979 beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. eingelangt sind.

Später eintreffende Anträge können in der Sitzung am 20. Feber 1979 nicht mehr berücksichtigt werden.

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 30. November 1978

11. Stück

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>103. Gesetz über die religiöse Kindererziehung — Änderung — Innerkirchliche Wiederverlautbarung</p> <p>104. Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt</p> <p>105. Weitere Ausschreibung der Stelle des Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach</p> <p>106. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord</p> | <p>107. Kollektenaufruf für den 10. Dezember 1978 (2. Sonntag im Advent) — Pflichtkollekte für das Theologenheim</p> <p>108. Kollektenaufruf für die Trinkerseelsorge am 1. Jänner 1979 (Neujahr)</p> <p>109. Kollektenplan für das Kirchenjahr 1978/79</p> <p>110. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977</p> <p>111. Rechnungsabschluß 1977 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Kirchliche Mitteilungen

## Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

103. Zl. 6869/78 vom 6. November 1978

### Gesetz über die religiöse Kindererziehung — Änderung — Innerkirchliche Wiederverlautbarung

Mit Bundesgesetz vom 29. Juli 1977, BGBl. 403/77, wurden im Zuge der Neuordnung des Kindschaftsrechtes auch „Änderungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung“ verlautbart.

Im Interesse der Rechtsübersichtlichkeit erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hiermit unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Änderungen folgende

#### Wiederverlautbarung

des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juni 1921, DRGBl., Seite 939, in der Fassung der letzten Änderung BGBl. 403/77:

„§ 1: Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen die Pflege und Erziehung zustehen. Die Einigung ist jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2: Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Pflege und Erziehung des Kindes.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des andern bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Be-

kenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Fall des § 176 ABGB nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

§ 3: Steht dem Vater oder der Mutter die Pflege und Erziehung neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 176 ABGB entzogen ist.

Steht die Pflege und Erziehung einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche

Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4: Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5: Nach der Vollendung des 14. Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6: Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7: Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen der §§ 176, 177 ABGB vorliegen.

§ 8: Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze insbesondere die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49 sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

§ 9: Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteiles wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes aufgehoben.

§ 10: Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.

## **Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

104. Zl. 6782/78 vom 2. November 1978

### **Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt, Tarviser Straße 14, gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 bzw. § 174 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich im wiederverlautbarten Wortlaut ABl. Nr. 70/67 genehmigt.

Die Ausschreibung der Stelle erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt im Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich.

105. Zl. 6781/78 vom 2. November 1978

### **Weitere Ausschreibung der Stelle des Pfarrers im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach**

Hiermit wird die Stelle eines Pfarrers im Schuldienst im Bereich der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach erneut ausgeschrieben.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 121 Abs. 8 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B.

Die Aufgaben des Pfarrers im Schuldienst umfassen die Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren Schulen in Villach mit Schwerpunkt auf berufsbil-

dende Schulen. Die Unterrichtsstunden werden im Einvernehmen mit dem Superintendenten und dem Fachinspektor im Amtsauftrag festgelegt. Auch die Mithilfe im Predigt- und Seelsorgedienst wird im Amtsauftrag im einzelnen für den Pfarrer im Schuldienst festgelegt.

Eine Wohnung in sehr schöner Lage in Villach-Lind im Ausmaß von drei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Bad und Nebenräumen steht dem Pfarrer im Schuldienst zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis 15. Jänner 1979 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

Auskünfte erteilt das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach sowie die Evangelische Superintendentur A. B. Villach, beide 9500 Villach, Hohenheimstraße 3.

106. Zl. 6877/78 vom 7. November 1978

### **Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde) wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in die Schwierigkeitsklasse 2 a eingestuft und wird durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde umfaßt die Grazer Stadtbezirke Graz-Geidorf, Graz-Andritz, St. Veit und Stattegg und hat 3425 Seelen.

Zur Zeit sind monatlich drei Gottesdienste in Andritz zu halten und sechs Stunden Religionsunterricht im IV. Bundesrealgymnasium zu erteilen. Ein eigener Gemeindesaal ist vorhanden, der Gottes-

diensten dient und als Stätte der Begegnung gedacht ist.

Ein Kindergarten ist seit September 1974 eröffnet.

Für den Kanzleidiens t stehen Kräfte zur Verfügung, so daß sich der Pfarrer ganz der seelsorgerlichen Tätigkeit hingeben kann.

Die Pfarrgemeinde stellt dem Pfarrer eine neu erichtete Wohnung im Hause des Gemeindezentrums zur Verfügung. Das Gesamtausmaß der Wohnung beträgt 149 m<sup>2</sup> (Dienstwohnungswert S 1341,—).

Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1978 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Graz, linkes Murufer-Nord (Matthäusgemeinde), Grabenstraße 59, 8010 Graz, erbeten. (Telefonische Anfragen: 0316/63 5 92.)

107. Zl. 7025/78 vom 14. November 1978

**Kollektenauf ruf für den 10. Dezember 1978 (2. Sonntag im Advent) — Pflichtkollekte für das Theologenheim**

Wie in den vergangenen Jahren, sind auch heuer unsere Gemeindeglieder gebeten und aufgerufen, am zweiten Adventsonntag ihre Kollekte für das neu errichtete Theologen- und Pädagogenheim in Wien-Währing zu geben. Allen, die freudig für den Neubau und seine Inneneinrichtung geopfert und gesammelt haben, sei nochmals von Herzen gedankt.

Bau und Einrichtung des Hauses sind abgeschlossen, das Heim wird gerne genützt. Im laufenden Wintersemester wohnen in unserem Heim 56 Studenten, darunter drei Ehepaare, sieben Examen skandidaten, acht ausländische Studenten und erfreu licherweise 17 Studienanfänger, die sich auf ihren künftigen Beruf als Pfarrer und Religionsprofessor vorbereiten.

Zur Förderung unserer Theologiestudenten und zur Finanzierung der erweiterten Ausbildungsarbeit im Heim erbitten wir heute Ihr Opfer, das Ihrer Liebe herzlich empfohlen wird.

108. Zl. 7130/78 vom 16. November 1978

**Kollektenauf ruf für die Trinkerseelsorge am 1. Jänner 1979 (Neujahr)**

Das Österreichische Blaue Kreuz dankt allen Gemeinden sehr herzlich, die eine Kollekte für die Trinkerseelsorge im Jahre 1978 eingehoben haben. Bis Mitte November sind an unsere Kasse unter diesem Titel rund S 65.000,— gelangt. Das sind zirka S 10.000,— mehr als 1977. Mit diesen Geldern konnten Wohnungsmiete, Fahrt- und Bürokosten sowie ein Teil der unserem bisherigen Reisesekretär, Herrn Rudolf Witte, gebührenden Abfertigung beglichen werden. Dieser trat nach zehnjähriger, sehr verdienstvoller Tätigkeit im Bereich der Bundesländer Kärnten und Steiermark am 30. April 1978 in den Ruhestand und ist in seine bundesdeutsche Heimat zurückgekehrt. Seiner aufopfernden Tätigkeit ist es in starkem Maße zu danken, daß heute über ganz Österreich ver-

streut 26 Betreuungsstellen mit regelmäßigen Gruppenzusammenkünften bzw. Kontaktadressen vorhanden sind.

Um den Alkoholabhängigen zur Befreiung von ihrer Bindung zu verhelfen bzw. sie auf dem eingeschlagenen Weg zu bestärken, fand im Jänner 1978 in Gmunden eine gutbesuchte Besinnungswoche statt. Dazu wurde im Anschluß an die letzte Jahresversammlung in der alkoholfrei geführten Pension „Alpenruhe“ in Mitterbach in Niederösterreich ein Grundkurs für Suchtkrankenhilfe gehalten.

Leider gelang es noch nicht, für Bruder Witte einen Nachfolger zu gewinnen. Im Rahmen der Evangelischen Stiftung Treffen ist aber ein „Haus am Wald“ im Entstehen, das Alkoholiker nach einer Entziehungskur aufnehmen und sie durch ein seelsorgerliches und arbeitstherapeutisches Programm wieder zu vollwertigen Gliedern der Gesellschaft machen will. Damit nimmt dank der tatkräftigen Hilfe unserer Freunde aus der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz ein langgehegter Wunsch nach einer Ergänzung der Arbeit in den Ortsstellen greifbare Formen an.

Die Alkoholnot in Österreich steigt von Jahr zu Jahr. Durch Ihr Opfer helfen Sie uns, ihr im Geiste des Evangeliums wirksam zu begegnen.

109. Zl. 7268/78 vom 22. November 1978

**Kollektenplan für das Kirchenjahr 1978/79**

Der Synodalausschuß A. B. hat folgenden Kollektenplan für das Kirchenjahr 1978/79 beschlossen:

- |              |                                                                                                                               |
|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10. 12. 1978 | 2. Sonntag im Advent: Theologenheim (Pflichtkollekte)                                                                         |
| 1. 1. 1979   | Neujahr: Trinkerseelsorge (Empfohlene Kollekte)                                                                               |
| 6. 1. 1979   | Epiphanias: Äußere Mission (Empfohlene Kollekte)                                                                              |
| 18. 2. 1979  | Sexagesimä: Evangelischer Bund in Österreich (Empfohlene Kollekte)                                                            |
| 11. 3. 1979  | Reminiscere: Schulwerk Oberschützen (Empfohlene Kollekte)                                                                     |
| 15. 4. 1979  | Ostersonntag: Baukollekte Dornbach (Pflichtkollekte)                                                                          |
| 6. 5. 1979   | Jubilate: Frauenarbeit (Empfohlene Kollekte)                                                                                  |
| 13. 5. 1979  | Kantate: Kirchenmusik (Empfohlene Kollekte)<br>Tag der Konfirmation: Evangelisches Jugendwerk in Österreich (Pflichtkollekte) |
| 3. 6. 1979   | Pfingstsonntag: Äußere Mission (Pflichtkollekte)                                                                              |
| 17. 6. 1979  | 1. Sonntag nach Trinitatis: Presseverband (Pflichtkollekte)                                                                   |
| 18. 8. 1979  | 10. Sonntag nach Trinitatis: Israelmission (Empfohlene Kollekte)                                                              |
| 2. 9. 1979   | 12. Sonntag nach Trinitatis: Zwischenkirchliche Hilfe (Pflichtkollekte)                                                       |

30. 9. 1979 16. Sonntag nach Trinitatis: Bibelarbeit (Pflichtkollekte)  
 7. 10. 1979 Erntedankfest: Diakonisches Werk (Pflichtkollekte)  
 31. 10. 1979 Reformationsfest: Gustav-Adolf-Verein (Pflichtkollekte)  
 11. 11. 1979 Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr: Martin-Luther-Bund (Pflichtkollekte)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bittet in diesem Zusammenhang die Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden der Evangelischen Kirche A. B., bei Absendung der Kollekten an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. auf den Erlagscheinen den Empfänger der Kollekte genau anzugeben, da es sich herausgestellt hat, daß Kollekten nicht an den im Kollektenplan des Kirchenjahres 1977/78 angegebenen Daten eingehoben wurden, sondern andere Daten von den Pfarrgemeinden gewählt wurden. Durch diese Verschiebungen konnte es geschehen, daß z. B. die Konfirmationskollekten, welche für das Evangelische Jugendwerk bestimmt waren, aber am Pfingstsonntag eingehoben wurden, der Äußeren Mission überwiesen wurden und nicht dem Evangelischen Jugendwerk. Wir bitten die Pfarr- und Tochtergemeinden der Evangelischen Kirche A. B. deshalb um genaue Präzisierung des Empfängers ihrer Kollekten.

Wenn die Konfirmation an einem Sonntag, der für eine zweckbestimmte Kollekte vorgesehen ist, durchgeführt wird, soll an einem vorangehenden oder nachfolgenden kollektenfreien Sonntag diese durch die Konfirmation ausfallende Kollekte eingehoben werden.

Die Kollekten des Reformationsfestes sind direkt an die Gustav-Adolf-Zweigvereine zu überweisen.

110. Zl. 6927/78 vom 9. November 1978

#### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Oktober 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977

|                            | 1978                 | 1977                 |
|----------------------------|----------------------|----------------------|
| Superintendentur           | Schilling            |                      |
| Wien . . . . .             | 27,390.547,57        | 25,156.667,61        |
| Niederösterreich . . . . . | 5,819.913,04         | 5,730.732,71         |
| Burgenland . . . . .       | 6,631.943,37         | 6,188.544,96         |
| Steiermark . . . . .       | 9,541.841,82         | 9,055.495,68         |
| Kärnten . . . . .          | 7,745.059,03         | 7,216.398,51         |
| Oberösterreich . . . . .   | 11,860.055,48        | 11,537.978,98        |
| Salzburg-Tirol . . . . .   | 6,047.027,01         | 5,842.187,98         |
|                            | <b>75,036.387,32</b> | <b>70,728.006,43</b> |

#### Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

111. Zl. 6663/78 vom 23. Oktober 1978

#### Rechnungsabschluß 1977 der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

Gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 30/78, wird hiermit der Rechnungsabschluß der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich verlautbart:

Gebärungsrechnung der Evangelischen Kirche H. B. vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1977

| Aufwendungen                                 | S                   |
|----------------------------------------------|---------------------|
| Bezüge der geistlichen Amtsträger . . . . .  | 2,619.423,90        |
| Pensionen . . . . .                          | 554.554,—           |
| Witwenbezüge . . . . .                       | 389.564,—           |
| Bezüge der Angestellten . . . . .            | 261.243,62          |
| Zusatzpensionen . . . . .                    | 36.890,—            |
| Zuführung zur Abfertigungsrücklage . . . . . | 66.218,20           |
| Personalkosten . . . . .                     | 3,927.893,72        |
| Kosten der Kirchenleitung . . . . .          | 86.709,80           |
| Kosten der Kirchenkanzlei . . . . .          | 132.733,17          |
| Anteilige Kosten Landeskirche . . . . .      | 291.781,32          |
| Verschiedene Kosten . . . . .                | 325.572,72          |
| Kosten Reformiertes Kirchenblatt . . . . .   | 451.498,15          |
| Gebärungsüberschuß . . . . .                 | 13.925,33           |
|                                              | <b>5,230.114,21</b> |

| Erträge                                           | S                   |
|---------------------------------------------------|---------------------|
| Gemeindequoten . . . . .                          | 2,910.000,—         |
| Bundeszuschuß . . . . .                           | 835.567,80          |
| Kostenersatz Wien 1, Ungarnseelsorge . . . . .    | 182.991,—           |
| Pensionsbeiträge geistlicher Amtsträger . . . . . | 203.544,20          |
| Religionsunterrichtsvergütung . . . . .           | 613.505,08          |
| Spenden . . . . .                                 | 157.096,73          |
| Reformiertes Kirchenblatt . . . . .               | 304.369,58          |
| a. o. Ertrag Umschuldungsfonds . . . . .          | 23.039,82           |
|                                                   | <b>5,230.114,21</b> |

Vermögensrechnung der Evangelischen Kirche H. B. zum 1. Jänner 1977

| Aktiva                                | S                   |
|---------------------------------------|---------------------|
| Forderungsvermögen                    |                     |
| Gehaltsvorschüsse . . . . .           | 51.900,—            |
| Baudarlehen . . . . .                 | 130.000,—           |
| Sonstige Forderungen . . . . .        | 27.294,30           |
| Geldvermögen                          |                     |
| a) gewidmet . . . . .                 | 1,168.736,06        |
| b) frei . . . . .                     | 528.640,50          |
| Inventar . . . . .                    | 1,—                 |
| Aktive Rechnungsabgrenzung . . . . .  | 440.441,56          |
|                                       | <b>2,347.013,42</b> |
| Passiva                               | S                   |
| Eigenvermögen . . . . .               | 621.062,73          |
| Fonds und Zweckvermögen . . . . .     | 1,168.736,06        |
| Verbindlichkeiten . . . . .           | 68.745,26           |
| Passive Rechnungsabgrenzung . . . . . | 488.469,37          |
|                                       | <b>2,347.013,42</b> |

Vermögensrechnung der Evangelischen Kirche H. B.  
zum 31. Dezember 1977

|                                       |                     |
|---------------------------------------|---------------------|
| Aktiva                                | S                   |
| Forderungsvermögen                    |                     |
| Gehaltsvorschüsse . . . . .           | 92.500,—            |
| Baudarlehen . . . . .                 | 80.000,—            |
| Sonstige Forderungen . . . . .        | 16.500,—            |
| Geldvermögen                          |                     |
| a) gewidmet . . . . .                 | 1.381.773,98        |
| b) frei . . . . .                     | 418.964,22          |
| Inventar . . . . .                    | 1,—                 |
| Aktive Rechnungsabgrenzung . . . . .  | 631.491,10          |
|                                       | <b>2.621.230,30</b> |
| Passiva                               | S                   |
| Eigenvermögen . . . . .               | 634.988,06          |
| Fonds und Zweckvermögen . . . . .     | 1.461.773,98        |
| Verbindlichkeiten . . . . .           | 50.910,—            |
| Passive Rechnungsabgrenzung . . . . . | 473.557,50          |
|                                       | <b>2.621.230,30</b> |

## Kirchliche Mitteilungen

Der Herr Bundespräsident hat den Senioren der Evangelischen Superintendentialgemeinde A. B. Wien, Herrn Senior Hans Grössing, Herrn Senior Werner Horn und Herrn Senior Dankmar Sorge jeweils das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen; die Überreichungsfeier fand am 23. November 1978, um 11 Uhr im Audienzsaal des Ministerialgebäudes in Wien 1, Minoritenplatz 5, 1. Stock, statt. (Zl. 6920/78 vom 9. November 1978.)

Der Herr Bundespräsident hat dem Pfarrer i. R. Gerhard Florey in Würdigung seiner schriftstellerischen Tätigkeit den Berufstitel „Professor“ verliehen.

Die Überreichung von Diplom und Dekret fand am 17. November 1978 im Bundesministerium für Unterricht und Kunst statt. (Zl. 6940/78 vom 14. November 1978.)

Vikar Martin Hofstätter, Enns, wurde am 1. Oktober 1978 in der Bürgerspitalskirche in Enns von Herrn Superintendent Dr. Leopold Temmel, Linz, unter Assistenz von Pfarrer DDr. Arthur Dietrich, Linz/Donau, und Pfarrer Klaus Schacht, Linz/Donau, ordiniert. (Zl. 6215/78 vom 30. Oktober 1978.)

Vikar Martin Hofstätter wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der

Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Enns bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. November 1978 bestätigt. (Zl. 6975/78 vom 13. November 1978.)

Vikar Wolfgang Olschbaur wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 2 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hetzendorf bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. September 1978 bestätigt. (Zl. 6738/78 vom 25. Oktober 1978.)

Vikar Horst Pehlke wurde gemäß § 121 Abs. 5 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Horn bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 bestätigt. (Zl. 6896/78 vom 13. November 1978.)

Pfarrer Roman Köckeritz, Mürrzuslag, hat am 9. November 1978 die Ergänzungsprüfung aus Österreichischer Kirchengeschichte, Kirchenkunde und Kirchenrecht gemäß § 60 Abs. 3 Ordnung des geistlichen Amtes mit Erfolg abgelegt. (Zl. 7020/78 vom 14. November 1978.)

Pfarrer Joachim Schulte wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 gemäß § 60 Abs. 1 Ordnung des geistlichen Amtes bis auf weiteres auf eine beim Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. eingerichtete Pfarrstelle für einen Anstaltsseelsorger zugeteilt. (Zl. 6131/78 vom 20. Oktober 1978.)

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Konrad-Vogel-Straße 21, 4020 Linz, gibt ihre neuen Telefonnummern bekannt:

**75 50 31** (Schwester Bail)  
**75 50 32** (Pfarrer Boll)  
**75 50 33** (Pfarrer Koch)  
**75 50 34** (Pfarrer Dr. Dr. Dietrich)

(Zl. 7026/78 vom 14. November 1978.)

Die Evangelische Pfarrgemeinde H. B. Oberwart gibt ihre neue Telefonnummer bekannt:

**03352/24 16**

(Zl. 5888/78 vom 18. September 1978.)

Die Tochtergemeinde Linz-Neue Heimat gibt ihre neue Adresse bekannt:

**Evangelische Pfarrgemeinde A. B.**  
**Linz Südwest**  
**Helmholtzstraße 28**  
**4020 Linz**

(Zl. 7159/78 vom 17. November 1978.)



P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

# AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 18. Dezember 1978

12. Stück

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>112. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1979</p> <p>113. Erläuterungen zum Haushaltsplan 1979</p> <p>114. Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen</p> <p>115. Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.</p> <p>116. Höhe der Bezüge der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. Jänner 1979 — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.</p> <p>117. Erhöhung der Wohnungsbeschaffungsbeihilfe</p> <p>118. Seelenstandsberichte 1978</p> <p>119. Heim für Studierende der Evangelischen Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien — Heimkostenbeitrag</p> | <p>120. Grund- und Heimordnung des Theologen- und Pädagogenheimes</p> <p>121. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1979</p> <p>122. Umwandlung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen</p> <p>123. Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein</p> <p>124. Kurseelsorge 1979</p> <p>125. Kollektenaufruf zu Epiphanias, 6. Jänner 1979, für die Mekane-Yesu-Kirche in Äthiopien</p> <p>126. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977</p> <p>127. Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West</p> |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
- Kirchliche Mitteilungen

## Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

112. Zl. 7385/78 vom 27. November 1978

### Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1979

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. verlautbart gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 30/78, den gemäß § 171 Abs. 2 dieser Verfassung von den Synodalausschüssen genehmigten

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 1979:

| Ertrag                                  |              |           |
|-----------------------------------------|--------------|-----------|
|                                         |              | S         |
| 1. Bundeszuschuß . . . . .              | 18,024.000,— |           |
| 2. Gemeinsame Dienste                   | S            |           |
| Amt für Rundfunk,<br>Film und Fernsehen |              |           |
| von der Kirche A. B.                    | 95.000,—     |           |
| von der Kirche H. B.                    | 5.000,—      | 100.000,— |

|                                             |           |           |
|---------------------------------------------|-----------|-----------|
| Evangelische Militärseelsorge               |           |           |
| von der Kirche A. B.                        | 85.500,—  |           |
| von der Kirche H. B.                        | 4.500,—   | 90.000,—  |
| Religionsunterrichtsfonds                   |           |           |
| von der Kirche A. B.                        | 95.000,—  |           |
| von der Kirche H. B.                        | 5.000,—   | 100.000,— |
| Evangelische Frauenschule                   |           |           |
| von der Kirche A. B.                        | 95.000,—  |           |
| von der Kirche H. B.                        | 5.000,—   | 100.000,— |
| Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten |           |           |
| von der Kirche A. B.                        | 366.500,— |           |
| von der Kirche H. B.                        | 13.500,—  | 380.000,— |
| Dienst an Sinnesgeschädigten                |           |           |
| von der Kirche A. B.                        | 9.500,—   |           |
| von der Kirche H. B.                        | 500,—     | 10.000,—  |
| Evangelische Frauenarbeit                   |           |           |
| von der Kirche A. B.                        | 627.000,— |           |
| von der Kirche H. B.                        | 33.000,—  | 660.000,— |

|                                                             |           |           |                                                                                                                                                                                                                                                |              |              |
|-------------------------------------------------------------|-----------|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|--------------|
| 3. Gemeinsame Werke:                                        |           |           | Religionspädagogischer Ausschuß                                                                                                                                                                                                                |              |              |
| Evangelisches Jugendwerk                                    |           |           | von der Kirche A. B.                                                                                                                                                                                                                           | 28.500,—     |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 832.295,— |           | von der Kirche H. B.                                                                                                                                                                                                                           | 1.500,—      | 30.000,—     |
| von der Kirche H. B.                                        | 43.805,—  | 876.100,— | Missionarische Dienste                                                                                                                                                                                                                         |              |              |
| Wohnung Jugendpfarrer (Miete)                               |           |           | von der Kirche A. B.                                                                                                                                                                                                                           | 23.750,—     |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 58.235,—  |           | von der Kirche H. B.                                                                                                                                                                                                                           | 1.250,—      | 25.000,—     |
| von der Kirche H. B.                                        | 3.065,—   | 61.300,—  |                                                                                                                                                                                                                                                |              | 21.550.700,— |
| Diakonisches Werk                                           |           |           | A u f w a n d                                                                                                                                                                                                                                  |              |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 339.815,— |           | 1 Bundeszuschuß                                                                                                                                                                                                                                | S            | S            |
| von der Kirche H. B.                                        | 17.885,—  | 357.700,— | an die Kirche A. B.                                                                                                                                                                                                                            | 17.122.800,— |              |
|                                                             |           |           | an die Kirche H. B.                                                                                                                                                                                                                            | 901.200,—    | 18.024.000,— |
| 4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:                        |           |           | 2. Gemeinsame Dienste:                                                                                                                                                                                                                         |              |              |
| Evangelische Studentengemeinde                              |           |           | Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 100.000,—    |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 38.000,—  |           | Evangelische Militärseelsorge . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 90.000,—     |              |
| von der Kirche H. B.                                        | 2.000,—   | 40.000,—  | Religionsunterrichtsfonds . . . . .                                                                                                                                                                                                            | 100.000,—    |              |
| Salzburger Missionsschule                                   |           |           | Evangelische Frauenschule . . . . .                                                                                                                                                                                                            | 100.000,—    |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 95.000,—  |           | Heimbeitragszuschuß an Theologiestudenten . . . . .                                                                                                                                                                                            | 380.000,—    |              |
| von der Kirche H. B.                                        | 5.000,—   | 100.000,— | Dienst an Sinnesgeschädigten . . . . .                                                                                                                                                                                                         | 10.000,—     |              |
| Gustav-Entz-Stiftung                                        |           |           | Evangelische Frauenarbeit . . . . .                                                                                                                                                                                                            | 660.000,—    |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 142.500,— |           | 3. Gemeinsame Werke:                                                                                                                                                                                                                           |              |              |
| von der Kirche H. B.                                        | 7.500,—   | 150.000,— | Evangelisches Jugendwerk . . . . .                                                                                                                                                                                                             | 876.100,—    |              |
| Diakonischer Dienst                                         |           |           | Wohnung Jugendpfarrer (Miete) . . . . .                                                                                                                                                                                                        | 61.300,—     |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 142.500,— |           | Diakonisches Werk . . . . .                                                                                                                                                                                                                    | 357.700,—    |              |
| von der Kirche H. B.                                        | 7.500,—   | 150.000,— | 4. Vereine, Fonds und Arbeitszweige:                                                                                                                                                                                                           |              |              |
| Ton- und Bildstelle                                         |           |           | Evangelische Studentengemeinde . . . . .                                                                                                                                                                                                       | 40.000,—     |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 16.910,—  |           | Salzburger Missionsschule . . . . .                                                                                                                                                                                                            | 100.000,—    |              |
| von der Kirche H. B.                                        | 890,—     | 17.800,—  | Gustav-Entz-Stiftung . . . . .                                                                                                                                                                                                                 | 150.000,—    |              |
| Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten |           |           | Diakonischer Dienst . . . . .                                                                                                                                                                                                                  | 150.000,—    |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 13.585,—  |           | Ton- und Bildstelle . . . . .                                                                                                                                                                                                                  | 17.800,—     |              |
| von der Kirche H. B.                                        | 715,—     | 14.300,—  | Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten . . . . .                                                                                                                                                                          | 14.300,—     |              |
| Fachschaft evangelischer Theologen                          |           |           | Fachschaft evangelischer Theologen . . . . .                                                                                                                                                                                                   | 20.000,—     |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 19.000,—  |           | Österreichischer Missionsrat . . . . .                                                                                                                                                                                                         | 5.000,—      |              |
| von der Kirche H. B.                                        | 1.000,—   | 20.000,—  | Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .                                                                                                                                                                                                         | 25.000,—     |              |
| Österreichischer Missionsrat                                |           |           | Konferenz europäischer Kirchen . . . . .                                                                                                                                                                                                       | 7.500,—      |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 4.750,—   |           | Arbeitsausschuß für Freizeit und Erholung . . . . .                                                                                                                                                                                            | 25.000,—     |              |
| von der Kirche H. B.                                        | 250,—     | 5.000,—   | Evangelischer Presseverband . . . . .                                                                                                                                                                                                          | 182.000,—    |              |
| Ökumenischer Rat der Kirchen                                |           |           | Religionspädagogischer Ausschuß . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 30.000,—     |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 23.750,—  |           | Missionarische Dienste . . . . .                                                                                                                                                                                                               | 25.000,—     |              |
| von der Kirche H. B.                                        | 1.250,—   | 25.000,—  |                                                                                                                                                                                                                                                |              | 21.550.700,— |
| Konferenz europäischer Kirchen                              |           |           | 113. Zl. 7281/78 vom 24. November 1978                                                                                                                                                                                                         |              |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 7.125,—   |           | Erläuterungen zum Haushaltsplan 1979                                                                                                                                                                                                           |              |              |
| von der Kirche H. B.                                        | 375,—     | 7.500,—   | I.                                                                                                                                                                                                                                             |              |              |
| Arbeitsausschuß für Freizeit und Erholung                   |           |           | A l l g e m e i n e s                                                                                                                                                                                                                          |              |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 23.750,—  |           | Der Haushaltsplan 1979 hat die Tatsache zu berücksichtigen, daß ein Anwachsen des Kirchenbeitragsaufkommens nicht in gleichem Maße für das kommende Jahr zu erwarten ist wie in den vergangenen Jahren. Soweit ein siebenprozentiges Anwachsen |              |              |
| von der Kirche H. B.                                        | 1.250,—   | 25.000,—  |                                                                                                                                                                                                                                                |              |              |
| Evang. Presseverband                                        |           |           |                                                                                                                                                                                                                                                |              |              |
| von der Kirche A. B.                                        | 180.500,— |           |                                                                                                                                                                                                                                                |              |              |
| von der Kirche H. B.                                        | 1.500,—   | 182.000,— |                                                                                                                                                                                                                                                |              |              |

sen des Kirchenbeitragsaufkommens vorgesehen ist, übersteigt dieses noch immer erheblich die staatlicherseits vorgesehene Abgeltung für den Kaufkraftverlust und ist deshalb nur unter der Voraussetzung zu erwarten, daß die Gemeinden in der Nachholung der Steigerung der Beitragsgrundlagenerschätzung weiterhin fortschreiten und nunmehr bald zu einer tatsächengerechten Einschätzung bzw. Kirchenbeitragsvorschreibung gelangen.

Hiebei wird nicht zu übersehen sein, daß nicht nur ein Nachholbedarf im Blick auf zurückliegende Beitragseinschätzungen erforderlich ist, sondern daß auch die jeweils individuellen Einkommenserhöhungen — beispielsweise durch Vorrückungen in höhere Besoldungsstufen — ebenso zu berücksichtigen sein werden wie die allgemeine Kaufkraftverlustabgeltung im staatlichen Bereich.

Da gleichzeitig eine geringfügige Wirtschaftsrezession ins Auge gefaßt werden mußte, wird eine siebenprozentige Steigerung der Kirchenbeitragsvorschreibungen nur dann zu erreichen sein, wenn alle Kirchenbeitragsvorschreibungen staffelgemäß erfolgen.

Der vorstehende Haushaltsplan erweist, daß die kirchlichen Ausgaben nach wie vor erheblich ansteigen, was nur in geringem Maß auf eine Erweiterung der kirchlichen Aktivitäten, sondern vor allem auf ein Anwachsen aller Kosten zurückzuführen ist. Die so sehr wünschenswerte Erweiterung der kirchlichen Aktivitäten wäre nur dann möglich, wenn das Kirchenbeitragsaufkommen die vorgesehene Steigerungsquote von 7% erheblich übersteigen würde.

## II.

### Ertrag (Einnahmen)

#### 1. Kirchenbeiträge

Wie vorstehend dargestellt, wurde eine siebenprozentige Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens gegenüber dem Rechnungsabschluß 1977 angenommen.

#### 2. Zuweisung aus dem Religionsunterrichtsfonds

Dieser Einschätzung wurde die im staatlichen Bereich vorgesehene Gehaltserhöhung von 4,2% zugrundegelegt, wobei die Möglichkeit einer Verringerung der Schülerzahlen vorläufig noch außer Betracht gelassen wurde.

#### 3. Gehaltsrückerstattungen

Die Einschätzung erfolgte unter denselben Gesichtspunkten, wie sie für die Zuweisung aus dem Religionsunterrichtsfonds angenommen wurden.

#### 4. Pensionsbeiträge

Desgleichen.

#### 5. Erträge aus kirchlichen Liegenschaften

Neue Mietverträge bzw. Mietzinsregelungen lassen eine Steigerung der Erträge auf S 20.000,— erwarten.

#### 6. Erträge aus kirchlichen Druckwerken

Auf der Einnahmenseite wurden diese Erträge noch gleich wie im Vorjahr veranschlagt, wobei jedoch

nicht übersehen worden ist, daß die Kosten für die Herstellung kirchlicher Druckwerke erheblich steigen werden.

#### 7. Zinsenerträge

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

#### 8. Grundmietzinse Blumengasse 4

Entsprechend der Baurechtszinszahlung der „Neusiedler“ reg. Gen. m. b. H.

#### 9. Kostenersatz H. B.

Entsprechend der zu erwartenden Erhöhung geringfügig gegenüber 1978 angehoben.

#### 10. Sonstige Einnahmen, Rückerstattungen

Solche sind nicht zu erwarten und werden daher lediglich als Erinnerungsposten mit einem Betrag von S 1000,— in den Haushaltsplan aufgenommen.

#### 11. Bundeszuschuß

Der Bundeszuschuß wird in seinem variablen Teil entsprechend der vorgesehenen staatlichen Gehaltserhöhung erhöht.

#### 12. Gebärungsabgang

Der Gebärungsabgang ergibt sich aus der Gegenüberstellung zwischen dem Ertrag und dem Aufwand.

Eine Verringerung des Gebärungsabganges erscheint dementsprechend sowohl durch Steigerung der Einnahmen als auch durch Verringerung der Ausgaben möglich.

## III.

### Aufwand (Ausgaben)

#### 1. Kirchenbeitragsrückflüsse

##### Kirchenbeitragsanteile — Einhebegebühren

Eine siebenprozentige Steigerung entspricht der vorgesehenen siebenprozentigen Steigerung des Kirchenbeitragsaufkommens unter Bedachtnahme auf die diesjährige Bemessung der Rückflüsse in die Gemeinden mit 34%.

#### 2. Personalaufwand

##### a) Aktive Geistliche

Die Erhöhung entspricht der vorgesehenen 4,2prozentigen Gehaltserhöhung zuzüglich einer weiteren geringfügigen Gehaltserhöhung in den unteren Einkommensbereichen.

##### b) Pensionen

Hier war lediglich auf das 4,2prozentige Ansteigen der Pensionen analog den Aktivbezügen Bedacht zu nehmen.

##### c) Dienstwohnungen

Die Erhöhung erwies sich als notwendig, unter Berücksichtigung der effektiven Ausgaben im Rechnungsjahr 1977.

##### d) Kirchenkanzleigehälter

Auch der Einschätzung dieser Ausgaben war die Bedachtnahme auf eine 4,2prozentige Gehaltserhö-

hung zugrunde zu legen, in welchem Zusammenhang jedoch darauf hinzuweisen ist, daß unter dem Sammelbegriff Kirchenkanzleigehälter nicht nur die Gehaltszahlungen für unmittelbare Mitarbeiter der Kirchenkanzlei, sondern zusätzlich auch noch jene Gehälter zusammengefaßt sind, die aus der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrates auf Grund besonderer Verträge an Dienstnehmer unserer Einrichtungen gezahlt werden.

e) Kirchenkanzleipensionen

Entsprechend der Gehaltserhöhung um 4,2% erhöht.

f) Gehaltsrefundierungen

Dieser Posten ist in zwei Teilbeträge gegliedert, nämlich in Gehaltsrefundierungen für die Jugendwarte und in sonstige Gehaltsrefundierungen, welche sich insbesondere auch durch die Erhöhung der Anzahl der betroffenen Personen erhöht haben.

3. Abfertigungskosten

Diese können im Jahre 1979 voraussichtlich aus dem bestehenden Abfertigungsfonds gedeckt werden und bedürfen daher keiner gesonderten Verzeichnung im Haushaltsplan.

4. Vertretungskosten, Übersiedlungskosten, Kurseelsorge

Eine Erhöhung war entsprechend dem tatsächlichen Bedarf im vergangenen Jahr auch für das kommende Jahr vorzusehen, wobei jedoch eine Erhöhung des Teilpostens Kurseelsorge nicht zu erwarten ist.

5. Bildungszulage an Lehrvikare

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

6. Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds und Arbeitszweige

Die nachfolgenden Budgetkosten wurden auf Grund der vorliegenden Ansuchen in den Haushaltsplan aufgenommen, ohne daß diese Aufnahme schon eine gewisse Zusage für die Auszahlung der angesuchten Subventionen enthält.

a) Evangelisches Jugendwerk

Der Ansatzposten entspricht der grundsätzlich beschlossenen Valorisierung entsprechend den jeweiligen Kirchenbeitragseingängen. Hierzu kommt die Miete der Wohnung des Jugendpfarrers, soweit diese aus der Rücklage unter Berücksichtigung der Anschaffungskosten nicht zu decken ist.

b) Evangelische Frauenarbeit

Der vorgesehene Zuschuß umfaßt nach wie vor die (um 4,2% zu steigenden) Effektivgehälter zweier in Wien und einer in Kärnten tätigen Mitarbeiterinnen.

c) Heimbeitragszuschüsse an Theologiestudenten

Die Fertigstellung des Theologenheimes macht eine erhebliche Erhöhung dieses Betrages gegenüber der bisherigen Haushaltspost „Förderung von Theologiestudenten“ erforderlich.

d) Zuschuß für den Betrieb des Evangelischen Theologenheimes

Dieser Posten wurde neu in den Haushaltsplan aufgenommen, da der Betrieb des Studentenheimes keinesfalls aus den Einnahmen zu decken ist, sondern seinem Wesen entsprechend immer weitere Zuschüsse erforderlich macht; die Beteiligung der Kirche H. B. wurde auf deren Wunsch von den Synodalausschüssen herabgesetzt.

e) Evangelisches Predigerseminar

Unter Bedachtnahme auf die im Vorjahr beschlossene Errichtung eines Instandhaltungsfonds für das Predigerseminar gleichbleibend wie im Vorjahr.

f) Evangelische Studentengemeinde

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

g) Amt für Rundfunk, Film und Fernsehen

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

h) Evangelische Frauenschule

Aus Gründen der Rechnungsabrundung gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht.

i) Diakonisches Werk

Unter Bedachtnahme auf die vorgesehene 4,2% Gehaltserhöhung in diesem Ausmaß erhöht.

j) Ton- und Bildstelle

Den tatsächlichen Erfordernissen entsprechend erhöht.

k) Diakonischer Dienst

Die vorgesehene erhebliche Erhöhung entspricht dem wesentlich gesteigerten diakonischen Einsatz.

l) Gustav-Entz-Stiftung

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

m) Evangelisches Schulwerk Ober-schützen

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

n) Arbeitskreis für Freizeit und Erholung

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

o) Äußere Mission

Zufolge Rückkehr Pfarrer Fliegenschnees aus dem Missionsfeld herabgesetzt.

p) Salzburger Missionsschule

Aus Gründen der Rechnungsabrundung gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht.

q) Evangelische Militärseelsorge

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

r) Religionsunterrichtsfonds

Gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres herabgesetzt entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen.

s) Dienst an Sinnesgeschädigten

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

t) **Fachschaft evangelischer Theologen**

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

u) **Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich**

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

v) **Religiöse Schulwochen**  
Gestrichen.

w) **Ausbildung von Seminaristen**  
Gleichbleibend wie im Vorjahr.

x) **Unterricht an Pädagogischen Akademien**

Gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht.

y) **Pastoralkolleg**

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

z) **Lektorenausbildung**

Gegenüber dem Voranschlag 1978 erheblich herabgesetzt, jedoch gegenüber dem Rechnungsabschluß 1977 den Tatsachen entsprechend erhöht.

aa) **Evangelische Akademie Kärnten**

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

bb) **Arbeitsgemeinschaft der Erhalter evangelischer Kindergärten**

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

cc) **Österreichischer Missionsrat**  
Gleichbleibend wie im Vorjahr.

dd) **Evangelischer Presseverband**

Zuschuß zum Betriebsabgang. Der Evangelische Presseverband sucht von sich aus um einen Gehaltsbeitrag von S 140.000,— und um einen Zuschuß zur „Saat“ von S 80.000,— an.

Demgegenüber wurde ohne Festlegung auf bestimmte Verwendungszwecke nur ein von der Kirche A. u. H. B. gemeinsam zu entrichtender Zuschuß von S 182.000,— in den Haushaltsplan aufgenommen, wovon auf die Kirche A. B. ein Betrag von S 180.500,— entfällt; der Kirche H. B. wurde auf deren Wunsch von den Synodalausschüssen herabgesetzt.

ee) **Religionspädagogischer Ausschuss**

Wie im Vorjahr.

ff) **Deutschfeistritz**

Die zugesagten Subventionen zuzüglich der gleichfalls zugesagten Darlehensrückzahlungen.

gg) **Missionarische Dienste**

In teilweiser Entsprechung eines Ansuchens der EAWM für das Jahr 1979 mit S 25.000,— bemessen.

hh) **Sonstige Zuschüsse**

Dem Bedarf entsprechend erhöht.

**7. Kirchenkanzlei**

Den Erfahrungswerten entsprechend in den meisten Posten geringfügig erhöht.

**8. Reisekosten**

a) **Des Oberkirchenrates**

Den Erfahrungswerten entsprechend gegenüber dem Vorjahr herabgesetzt.

b) **Sonstiges**

Den Erfahrungswerten entsprechend gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht.

**9. Kirchliche Druckwerke**

Für Erstellung des Amtsblattes der Druckkostenverteuerung entsprechend angehoben.

Für „Sonstige Druckwerke“ unter Bedacht darauf, daß im Haushaltsjahr 1979 eine Synode voraussichtlich nicht stattfindet, entsprechend herabgesetzt, sonst gleichbleibend.

**10. Mitgliedsbeiträge**

Lutherischer Weltbund: gegenüber dem Vorjahr geringfügig erhöht.

**11. Kirchliche Liegenschaften**

Gleichbleibend wie im Vorjahr.

**12. Wohnungen Blumengasse**

Entsprechend den tatsächlichen Mietzinsausgaben.

**13. Synode**

Für den Fall einer Einberufung der Synode im Jahre 1979 mit S 100.000,— budgetiert.

**14. Sitzungen im Auftrag der Synode**

Den Kosten entsprechend gegenüber dem Vorjahr erhöht.

**15. Versicherungskosten Amtsgebäude**

Desgleichen.

**16. Prüfungs- und Beratungskosten**

Desgleichen.

**17. Baubetreuung**

Desgleichen.

**18. Sonstige wirksame Ausgaben**

Gleich wie im Vorjahr.

**19. Differenzgehalt RU-Inspektor**

Gleich wie im Vorjahr.

**20. Zuwendung Instandhaltungsfonds**

Unter Bedachtnahme auf die Aufstockung des Instandhaltungsfonds für die Renovierung der Frauenschule gegenüber dem Vorjahr verdoppelt.

**21. Zuwendung an den Abfertigungsfonds**

Unter Bedachtnahme auf die in Zukunft bevorstehende Abfertigung von S 100.000,— auf S 150.000,— erhöht.

**22. Dispositionsfonds des Bischofs**

Gleichbleibend.

### 23. Pfarrerrüstzeit

Gleichbleibend.

### 24. Unvorhergesehenes

Als neuen Posten eingeführt, um Rücklagen für besondere Zwecke verfügbar zu halten.

114. Zl. 7280/78 vom 24. November 1978

### Festsetzung eines Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt gemäß § 17 Kirchenbeitragsordnung 1975, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 92/76, nach Anhören des Finanzausschusses der Synode A. B. und auf Grund der Festsetzung durch den Synodalausschuß A. B. nachstehende

#### Verordnung:

##### I.

Der Hundertsatz, welchen die Pfarrgemeinden von den von ihnen erhobenen Kirchenbeiträgen einbehalten können, beträgt

a) bei einem Kirchenbeitragsaufkommen bis zu S 460.000,— 25% der im Beitragsjahr aufgebrachten Kirchenbeiträge;

b) bei einem Kirchenbeitragsaufkommen von mehr als S 460.000,— 30% der im Beitragsjahr aufgebrachten Kirchenbeiträge.

Die restlichen 75 bzw. 70% sind an die Kirchenkassenverwaltung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. abzuführen.

Die in § 17 Kirchenbeitragsordnung genannten Prämien bleiben auf 0% gesetzt und entfallen daher.

Die von den Gemeinden einzubehaltenden Hundertsätze von den Kirchenbeiträgen und die Kirchenbeitragsanteile dürfen gegenüber der jährlichen Gesamtaufbringung an Kirchenbeiträgen 34% nicht übersteigen.

##### II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

115. Zl. 7356/78 vom 28. November 1978

### Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 49 der Ordnung des geistlichen Amtes nachstehende

#### Verordnung:

##### I.

Das Grundgehalt für geistliche Amtsträger, ordinierte Vikare und Pfarrhelfer der Evangelischen Kirche A. B. beträgt ab 1. Jänner 1979

### bis zum 65. Lebensjahr

| Gehaltsstufe       | A        |             |                  |
|--------------------|----------|-------------|------------------|
|                    | Pfarrer  | Ord. Vikare | B<br>Pfarrhelfer |
| 1 . . . . .        | 10.996,— | 9.896,—     | 8.966,—          |
| 2 . . . . .        | 10.996,— | 9.896,—     | 8.966,—          |
| 3 . . . . .        | 10.996,— | 9.896,—     | 8.966,—          |
| 4 . . . . .        | 10.996,— | 9.896,—     | 8.966,—          |
| 5 . . . . .        | 11.778,— | 10.599,—    | 9.592,—          |
| 6 . . . . .        | 12.561,— | 11.305,—    | 10.215,—         |
| 7 . . . . .        | 13.341,— | 12.007,—    | 10.842,—         |
| 8 . . . . .        | 14.123,— | 12.711,—    | 11.467,—         |
| 9 . . . . .        | 15.023,— | 13.521,—    | 12.093,—         |
| 10 . . . . .       | 16.040,— | 14.436,—    | 12.720,—         |
| 11 . . . . .       | 17.056,— | 15.351,—    | 13.345,—         |
| 12 . . . . .       | 18.072,— | 16.266,—    | 14.092,—         |
| 13 . . . . .       | 19.088,— | 17.179,—    | 14.840,—         |
| 14 . . . . .       | 20.104,— | 18.094,—    | 15.589,—         |
| 15 . . . . .       | 21.121,— | 19.009,—    | 16.339,—         |
| 16 . . . . .       | 24.189,— | 21.771,—    | 17.087,—         |
| 17 . . . . .       | 25.557,— | 23.002,—    | 17.834,—         |
| 18 . . . . .       | 26.926,— | 24.234,—    | —,—              |
| Dienstalterszulage | 2.053,—  | 1.847,—     | 1.803,—          |

#### Funktionsgebühren

|                                                |          |
|------------------------------------------------|----------|
| Bischof . . . . .                              | 20.802,— |
| Superintendenten und Oberkirchenräte . . . . . | 6.245,—  |
| Senioren . . . . .                             | 1.734,—  |
| Lehrvikare im 1. Jahr . . . . .                | 7.917,—  |
| Lehrvikare im 2. Jahr . . . . .                | 8.508,—  |

### ab dem 65. Lebensjahr

| Gehaltsstufe       | A        |             |                  |
|--------------------|----------|-------------|------------------|
|                    | Pfarrer  | Ord. Vikare | B<br>Pfarrhelfer |
| 1 . . . . .        | 10.834,— | 9.750,—     | 8.834,—          |
| 2 . . . . .        | 10.834,— | 9.750,—     | 8.834,—          |
| 3 . . . . .        | 10.834,— | 9.750,—     | 8.834,—          |
| 4 . . . . .        | 10.834,— | 9.750,—     | 8.834,—          |
| 5 . . . . .        | 11.604,— | 10.443,—    | 9.450,—          |
| 6 . . . . .        | 12.376,— | 11.138,—    | 10.064,—         |
| 7 . . . . .        | 13.144,— | 11.830,—    | 10.682,—         |
| 8 . . . . .        | 13.915,— | 12.524,—    | 11.297,—         |
| 9 . . . . .        | 14.801,— | 13.321,—    | 11.914,—         |
| 10 . . . . .       | 15.803,— | 14.222,—    | 12.532,—         |
| 11 . . . . .       | 16.804,— | 15.124,—    | 13.148,—         |
| 12 . . . . .       | 17.806,— | 16.025,—    | 13.884,—         |
| 13 . . . . .       | 18.806,— | 16.925,—    | 14.621,—         |
| 14 . . . . .       | 19.807,— | 17.827,—    | 15.359,—         |
| 15 . . . . .       | 20.809,— | 18.728,—    | 16.097,—         |
| 16 . . . . .       | 23.832,— | 21.449,—    | 16.835,—         |
| 17 . . . . .       | 25.180,— | 22.662,—    | 17.570,—         |
| 18 . . . . .       | 26.528,— | 23.875,—    | —,—              |
| Dienstalterszulage | 2.023,—  | 1.819,—     | 1.776,—          |

#### Funktionsgebühren

|                                                |          |
|------------------------------------------------|----------|
| Bischof . . . . .                              | 20.495,— |
| Superintendenten und Oberkirchenräte . . . . . | 6.152,—  |
| Senioren . . . . .                             | 1.708,—  |

##### II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

116. Zl. 7357/78 vom 28. November 1978

**Höhe der Bezüge der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. Jänner 1979 — Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Generalsynode und den Synodalausschüssen A. B. und H. B. gemäß § 15 Abs. 5 Dienstordnung der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, soweit diese für Dienstverhältnisse, welche bis zum 7. Mai 1976 abgeschlossen wurden, noch anzuwenden ist, nachstehende

**V e r o r d n u n g :**

**I.**

Das Grundgehalt für Vertragsbedienstete der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich, deren Dienstverhältnis vor dem 7. Mai 1976 begann, beträgt ab 1. Jänner 1979:

**Verwendungsgruppe**

| I (a)                    | II (b)   | III (c)  | IV (d)  | V (e)   |
|--------------------------|----------|----------|---------|---------|
| 1 10.444,—               | 7.917,—  | 6.648,—  | 6.110,— | 5.755,— |
| 2 10.444,—               | 7.917,—  | 6.648,—  | 6.110,— | 5.755,— |
| 3 10.444,—               | 7.917,—  | 6.648,—  | 6.110,— | 5.755,— |
| 4 10.907,—               | 8.288,—  | 6.928,—  | 6.367,— | 5.913,— |
| 5 11.399,—               | 8.659,—  | 7.208,—  | 6.624,— | 6.073,— |
| 6 11.892,—               | 8.932,—  | 7.489,—  | 6.880,— | 6.231,— |
| 7 12.384,—               | 9.303,—  | 7.663,—  | 7.042,— | 6.333,— |
| 8 12.880,—               | 9.675,—  | 7.837,—  | 7.201,— | 6.433,— |
| 9 13.373,—               | 10.046,— | 8.028,—  | 7.361,— | 6.534,— |
| 10 13.865,—              | 10.419,— | 8.214,—  | 7.523,— | 6.635,— |
| 11 14.358,—              | 10.912,— | 8.403,—  | 7.683,— | 6.736,— |
| 12 14.851,—              | 11.405,— | 8.593,—  | 7.842,— | 6.838,— |
| 13 15.344,—              | 11.898,— | 8.680,—  | 8.016,— | 6.939,— |
| 14 15.837,—              | 12.390,— | 8.871,—  | 8.190,— | 7.040,— |
| 15 16.329,—              | 12.882,— | 9.059,—  | 8.363,— | 7.140,— |
| 16 16.973,—              | 13.375,— | 9.247,—  | 8.536,— | 7.242,— |
| 17 17.615,—              | 13.870,— | 9.436,—  | 8.610,— | 7.342,— |
| 18 18.259,—              | 14.362,— | 9.916,—  | 8.783,— | 7.444,— |
| 19 18.902,—              | 14.855,— | 10.409,— | 8.957,— | 7.544,— |
| 20 19.547,—              | 15.347,— | 10.901,— | 9.195,— | 7.644,— |
| 21 —,—                   | —,—      | —,—      | 9.433,— | 7.744,— |
| Funktionsgebühr: 1.433,— |          |          |         |         |

**II.**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

117. Zl. 7336/78 vom 27. November 1978

**Erhöhung der Wohnungsbeschaffungsbeihilfe**

Das Kuratorium des Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 24. November 1978 über Empfehlung des Finanzausschusses der Generalsynode und

der Synodalausschüsse A. B. und H. B. beschlossen, mit Wirkung vom 1. Jänner 1979 die Wohnungsbeschaffungsbeihilfe auf S 220.000,— zu erhöhen.

118. Zl. 7349/78 vom 28. November 1978

**Seelenstandsberichte 1978**

Die Pfarrgemeinden sowie die Tochtergemeinden werden gebeten, bis spätestens 12. Februar 1979 dem zuständigen Oberkirchenrat, ohne Einhaltung des Dienstweges, folgende Zahlen bekanntzugeben:

1. Glaubensgenossen A. B. am 31. Dezember 1978
2. Glaubensgenossen H. B. am 31. Dezember 1978
3. Eintritte
4. Austritte
5. Taufen
6. Konfirmanden
7. Kirchliche Trauungen
8. Kirchliche Beerdigungen

Das Ergebnis der Zählung der Glaubensgenossen A. B. und H. B. ist getrennt nach Muttergemeinden und Tochtergemeinden anzuführen. Eine Aufschlüsselung der Zahlen nach Männern, Frauen und Kindern ist nicht erforderlich.

Den Superintendenten A. B. ist gesondert ein Durchschlag des Seelenstandsberichtes einzusenden.

Es wird gebeten, die Frist für die Einsendung zu beachten, damit U r g e n z e n v e r m i e d e n w e r d e n k ö n n e n .

119. Zl. 7069/78 vom 14. November 1978

**Heim für Studierende der Evangelischen Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien — Heimkostenbeitrag**

**I.**

Der Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., ABl. Nr. 10/78 vom 20. Februar 1978, wird in seinem zweiten Absatz abgeändert:

Der zweite Absatz hat zu lauten:

„Studierenden der Evangelischen Theologie und Studierenden der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung, die in der Theologenliste bzw. in der Liste der Studierenden der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung („Kombinierer“) eingetragen sind und im genannten Heim wohnen, wird ein Heimkostenbeitrag vom Evangelischen Oberkirchenrat gewährt.“

**II.**

Dieser Erlaß tritt am Tage seiner Verlautbarung in rechtsverbindliche Kraft.

120. Zl. 7469/78 vom 6. November 1978

**Grund- und Heimordnung des Theologen- und Pädagogenheimes**



Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erläßt hiermit gemäß § 174 Abs. 2 Z. 1 Kirchenverfassung nachstehende Grund- und Heimordnung des Heimes für Studierende der Evangelischen Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien.

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich unterhält ein Theologen- und Pädagogenheim zur Unterstützung des Nachwuchses für kirchliche, im besonderen für geistliche Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich.

Zur geistlichen Leitung bestellt der Evangelische Oberkirchenrat A. B. oder H. B. einen Pfarrer als Inspektor, dessen Pflichten und Rechte sich aus dem jeweiligen Amtsauftrag ergeben.

Zur Regelung der Benützung und allgemeinen Verwaltung des „Heimes für Studierende der Evangelischen Theologie und der Pädagogischen Akademien in Wien“, 1180 Wien, Blumengasse 6, erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende

### **Grund- und Heimordnung des Theologen- und Pädagogenheimes**

1. Interessenten für einen Platz im Studentenheim richten ihre Bewerbung für das Sommersemester bis 15. Dezember, für das Wintersemester bis 15. Juni an den Inspektor.

2. Die Vergabe von Heimplätzen erfolgt nach folgender Dringlichkeitsreihung:

a) Inländische und ausländische Studierende evangelischer Theologie, welche in die Theologenliste (§ 3 OdgA) aufgenommen worden sind.

b) Inländische und ausländische Theologiestudenten, die nicht in die Theologenliste eingetragen sind.

c) Evangelische Studierende an Pädagogischen Akademien in Wien.

d) Evangelische Studierende der religionspädagogischen Studienrichtung.

e) Evangelische Studierende anderer Studienrichtungen.

f) Andere.

3. Über die Aufnahme und den Verbleib entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. auf Grund von Empfehlungen des Leitungsausschusses.

Über die Aufnahme oder Ablehnung ist der Bewerber schriftlich spätestens zwei Monate vor Semesterbeginn zu verständigen.

4. Aus der Aufnahme in das Studentenheim ergeben sich für die Bewohner folgende Rechte und Verpflichtungen:

a) Binnen 48 Stunden nach Bezug des Heimes ist die polizeiliche Anmeldung vorzunehmen und ein Durchschlag des Meldezettels im Büro des Inspektors abzugeben.

b) Bezahlung des jeweiligen, im Bescheid über die Aufnahme mitgeteilten Heimkostenbeitrages im Vorhinein bis spätestens 8. eines jeden Monates.

c) Bei Bezug des Studentenheimes ist pro Wohneinheit eine Kautions in der Höhe eines monatlichen

Heimkostenbeitrages zu erlegen, welche zur Sicherstellung der vollständigen Bezahlung des Heimbeitrages und zur Behebung von Schäden, die der Heimbewohner verursacht hat, dient, und welche bei Beendigung der Benützung abzurechnen ist.

d) Teilnahme an den Heimvollversammlungen (HVV).

e) Womöglich regelmäßige Teilnahme an den Heimveranstaltungen, insbesondere an den angebotenen Gottesdiensten und den der Studienrichtung des einzelnen Heimbewohners entsprechenden Übungen.

f) Der Heimbewohner ist zur Haftung für alle Schäden sowie für Verluste von Inventar (Inventarliste), die durch ihn oder seine Besucher im Studentenheim verursacht werden, verpflichtet. Solche Schäden und Verluste hat der Heimbewohner nach Weisung des Inspektors zu beheben; ist dies nicht möglich, so hat der Bewohner für die Kosten der Schadensbehebung bzw. des Neuankaufs von fehlendem Inventar (durch Dritte) aufzukommen.

g) Der Heimbewohner verzichtet gegenüber dem Eigentümer des Studentenheimes auf alle Ersatzansprüche für durch dritte Personen abhanden gekommene Gegenstände.

h) Der Heimbewohner verpflichtet sich zur Unterlassung einer Übertragung seiner Rechte, die sich aus der Aufnahme in das Studentenheim ergeben, an dritte Personen.

i) Die Heimbewohner sind zur regelmäßigen Ordnung und Säuberung ihres Zimmers und zur Bezahlung der Ordnungs- und Säuberungskosten durch dritte Personen, sobald dies vom Inspektor angeordnet wird, verpflichtet.

j) Die Heimbewohner haben für die Sauberkeit in den Gemeinschaftsräumen, insbesondere in den Küchen, Duschen und WC-Anlagen zu sorgen.

k) Die Heimbewohner sind verpflichtet, dem Inspektor des Studentenheimes oder dessen Beauftragten jederzeit Zutritt zur Besichtigung des Zimmers zu gestatten.

l) Nach Ablauf der im Aufnahmeantrag angegebenen Benützungsdauer sowie nach Ablauf der vom Heimbewohner bzw. vom Leitungsausschuß unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auszusprechenden Kündigung ist der Heimplatz vom persönlichen Eigentum geräumt, gereinigt zu übergeben.

m) Auch nach Ablauf der vorgesehenen Benützungsdauer ist der Heimkostenbeitrag solange weiterzubezahlen, bis die tatsächliche Räumung des Heimplatzes vom persönlichen Eigentum des Bewohners erfolgt ist.

n) Der Heimbewohner ist verpflichtet, den die Heimbewohnung betreffenden Beschlüssen des Hauseigentümers und des Leitungsausschusses Folge zu leisten und die Grund- und Heimordnung (GHO) einzuhalten.

5. a) Dem Heimbewohner steht das Recht zur Benützung des Hauses grundsätzlich nur vom 1. Sep-

tember bis Ende des jeweiligen Studienjahres zu. Die Heimbewohner werden ersucht, längere Abwesenheit, vor allem während der Ferien innerhalb des Studienjahres, der Heimverwaltung zu melden, damit die dadurch frei werdenden Zimmer nach Maßgabe der Möglichkeiten anderweitig verwendet werden können.

Bewohner, die vom Benützungsrecht vom 1. September bis 25. September Gebrauch machen, haben dies bis zum Ende des vorhergehenden Sommersemesters bekanntzugeben; ansonsten gilt als frühester Einzugstermin der 25. September.

Für Neueinziehende im Sommersemester gilt als frühester Einzugstermin der 22. Februar.

b) Dem Heimbewohner steht während der Benützungsdauer die regelmäßige Benützung des zugewiesenen Einzel- oder Doppelzimmers mit Heizung, Wasser, Licht, Bettwäsche, des Kühlfaches in der Gemeinschaftsküche und deren Einrichtungen, die Mitbenützung der Gemeinschaftsräume, des Aufzuges und der Duschen zu. Einmal wöchentlich werden die Zimmer vom Hauspersonal gereinigt. Für die Benützung der Doppelzimmer gelten die vorgenannten Rechte sinngemäß.

6. Die Mitverantwortung für das Leben im Studentenheim wird durch die HVV wahrgenommen. Der HVV gehören mit Sitz und Stimme an:

- Der Inspektor (Vorsitz) und dessen Ehefrau.
- Der Hausvater.
- Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Heimbewohner.

7. Die HVV tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Überdies wird sie vom Vorsitzenden binnen drei Tagen einberufen, wenn dies vom Inspektor, der Heimvertretung oder einem Fünftel der stimmberechtigten Angehörigen der HVV gewünscht wird. Die HVV ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

8. Die HVV wählt aus dem Kreis der Studenten die Heimvertretung. Die Heimvertretung besteht aus sechs gewählten Vertretern, von denen mindestens einer ein Student der Pädagogischen Akademien in Wien sein muß, wenn mindestens fünf Heimbewohner dieser Studieneinrichtung vorhanden sind; mindestens einer muß Theologiestudent sein, wenn mindestens fünf Theologiestudenten im Hause wohnen. Es ist darauf zu achten, daß (nötigenfalls durch Zuwahl) aus jeder Küche mindestens ein Heimbewohner der Heimvertretung angehört.

Die Heimvertretung ist der HVV in ihrer Amtsführung verantwortlich.

Die Funktionsdauer der Heimvertreter beträgt zwei Semester, beginnend jeweils mit dem Sommersemester; Wiederwahl ist möglich; die Funktion erlischt mit dem Auszug aus dem Heim. Der Senior sowie die Heimvertreter werden von der HVV mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Senior ist Vorsitzender der Heimvertretung.

Die Heimvertretung vertritt die Interessen der Heimbewohner. Sie tritt mindestens einmal im Monat

während des Semesters zusammen und ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Aufgaben der Heimvertretung sind im besonderen:

- Kontakt zu den Stockwerksbewohnern.
- Erste Instanz für Anregungen, Wünsche und Beschwerden einzelner oder mehrerer Heimbewohner.
- Sorge für das Inventar des Hauses.
- Errichtung von Kustodiaten (Bibliothek, AV-Geräte u. a.).
- Vorbereitung von Heimvollversammlungen;
- Koordination von Neigungsgruppen.
- Sorge für die Sicherheit im Heim.
- Verwaltung der studentischen Heimkassa.

9. Der Senior, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, unterstützt den Inspektor bei der Leitung der HVV, beruft die Sitzungen der Heimvertretung ein und leitet diese, und teilt dem Inspektor die gefaßten Beschlüsse, Anregungen und Wünsche mit.

10. Der Inspektor ist befugt, die Heimvertretung oder einzelne Mitglieder derselben zu Aussprachen vorzuladen.

11. In Fragen der Führung des Studentenheimes wird der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. durch den Leitungsausschuß beraten.

Aufgaben des Leitungsausschusses:

a) Empfehlungen an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B..

b) Empfehlungen an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. bezüglich der Aufnahme und des Verbleibs der Heimbewohner.

c) Entscheidung über Anregungen, Wünsche und Beschwerden einzelner oder mehrerer Heimbewohner in zweiter Instanz.

d) Bei Beschlüssen über die Aufnahme und den Verbleib im Heim ist der ordentliche geistliche Oberkirchenrat als Personalreferent einzuladen.

12. Dem Leitungsausschuß gehören an:

a) Als Vorsitzender ein jeweils durch den Evangelischen Oberkirchenrat zu entsendendes Mitglied des Gremiums.

b) Der Inspektor des Studentenheimes als Geschäftsführer des Leitungsausschusses und seine Ehefrau.

c) Drei Vertreter der Heimbewohner:

Ein Theologiestudent, wenn mindestens fünf Theologen im Heim wohnen; ein Student der Pädagogischen Akademien in Wien, wenn mindestens fünf Studenten der Pädagogischen Akademien im Heim wohnen.

Der dritte Vertreter ist ungeachtet der Studienrichtung derart zu entsenden, daß beide Geschlechter vertreten sind.

d) Ein Professor der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien und ein Professor der Pädagogischen Akademien in Wien können durch den

Leitungsausschuß zu dessen Sitzungen mit beratender Stimme kooptiert werden.

13. Im übrigen gelten die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche A. u. H. B. sinngemäß.

14. Die wirtschaftliche Verwaltung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.; dieser erläßt die hierzu erforderlichen Anordnungen.

## **Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien**

121. Zl. 7384/78 vom 27. November 1978

### **Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 1979**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. verlautbart gemäß § 208 Abs. 2 Z. 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 30/78, den gemäß § 171 Abs. 2 dieser Verfassung vom Synodalausschuß A. B. genehmigten

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B.  
für das Jahr 1979:

#### **Ertrag**

S

|                                                              |                      |
|--------------------------------------------------------------|----------------------|
| Kirchenbeiträge . . . . .                                    | 93.850.000,—         |
| Zuweisungen aus dem Religionsunter-<br>richtsfonds . . . . . | 14.932.000,—         |
| Gehaltsrückerstattungen . . . . .                            | 1.163.000,—          |
| Pensionsbeiträge . . . . .                                   | 4.330.000,—          |
| Erträge aus kirchlichen Liegenschaf-<br>ten . . . . .        | 20.000,—             |
| Grundmietzinse Blumengasse 4 . . . .                         | 240.000,—            |
| Erträge aus kirchlichen Druckwer-<br>ken:                    |                      |
| a) „Amtsblatt“ . . . . .                                     | 160.000,—            |
| b) Amt und Gemeinde“ . . . . .                               | 35.000,—             |
| c) Sonstige Druckwerke . . . . .                             | 2.000,—              |
| d) Drucksorten . . . . .                                     | 6.000,—              |
| Zinsenerträge . . . . .                                      | 150.000,—            |
| Kostensatz H. B. . . . .                                     | 90.000,—             |
| Sonstige Einnahmen, Erstattungen . .                         | 1.000,—              |
| Bundeszuschuß . . . . .                                      | 17.122.800,—         |
| Gebarungsabgang . . . . .                                    | 3.163.565,—          |
|                                                              | <b>135.265.365,—</b> |

#### **Aufwand**

S

|                                                                                                                   |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Kirchenbeitragsanteile und Einhebe-<br>bühen . . . . .                                                            | 31.909.000,— |
| Personalaufwand:                                                                                                  |              |
| a) Aktive Geistliche . . . . .                                                                                    | 53.957.000,— |
| b) Pensionen . . . . .                                                                                            | 32.200.000,— |
| c) Dienstwohnungen . . . . .                                                                                      | 100.000,—    |
| d) Kirchenkanzleigehälter . . . . .                                                                               | 4.720.000,—  |
| e) Kirchenkanzleipensionen . . . . .                                                                              | 1.248.000,—  |
| f) Gehaltsrefundierung für Jugend-<br>warte: Bitzer, Schuler, Richter, Dr.<br>Kolb, Niederwimmer und Wesely . . . | 753.000,—    |

#### **Sonstige Gehaltsrefundierungen:**

|                                                                               |           |
|-------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Sabine Neumann, Lea Peiker, Jo-<br>hannes Putschek . . . . .                  | 358.000,— |
| Vertretungskosten . . . . .                                                   | 400.000,— |
| Übersiedlungskosten . . . . .                                                 | 200.000,— |
| Kurseelsorge . . . . .                                                        | 120.000,— |
| Bildungszulage Lehrvikare . . . . .                                           | 30.000,—  |
| Zuschüsse an kirchliche Werke, Fonds<br>und Arbeitszweige:                    |           |
| a) Evangelisches Jugendwerk . . . . .                                         | 832.295,— |
| Wohnung Jugendpfarrer — Miete . .                                             | 58.235,—  |
| b) Evangelische Frauenarbeit . . . . .                                        | 627.000,— |
| c) Heimbeitragszuschüsse an Theolo-<br>giestudenten . . . . .                 | 366.500,— |
| d) Zuschuß für Betrieb Theologen-<br>heim . . . . .                           | 340.000,— |
| e) Evangelisches Predigerseminar . . .                                        | 450.000,— |
| Erholung . . . . .                                                            | 23.750,—  |
| f) Evangelische Studentengemeinde . .                                         | 38.000,—  |
| g) Amt für Rundfunk, Film und<br>Fernsehen . . . . .                          | 95.000,—  |
| h) Evangelische Frauenschule . . . . .                                        | 95.000,—  |
| i) Diakonisches Werk . . . . .                                                | 339.815,— |
| j) Ton- und Bildstelle . . . . .                                              | 16.910,—  |
| k) Diakonischer Dienst . . . . .                                              | 142.500,— |
| l) Gustav-Entz-Stiftung . . . . .                                             | 142.500,— |
| m) Evang. Schulwerk Oberschützen . .                                          | 50.000,—  |
| n) Arbeitsausschuß für Freizeit und<br>Instandhaltungsfonds . . . . .         | 30.000,—  |
| o) Äußere Mission . . . . .                                                   | 150.000,— |
| p) Salzburger Missionsschule . . . . .                                        | 95.000,—  |
| q) Evangelische Militärseelsorge . . .                                        | 85.500,—  |
| r) Religionsunterrichtsfonds . . . . .                                        | 95.000,—  |
| s) Dienst an Sinnesgeschädigten . . .                                         | 9.500,—   |
| t) Fachschaft evangelischer Theologen .                                       | 19.000,—  |
| u) Gesellschaft für die Geschichte des<br>Protestantismus in Österreich . . . | 10.000,—  |
| v) Ausbildung Seminaristen . . . . .                                          | 20.000,—  |
| w) Unterricht an Pädagogischen Aka-<br>demien . . . . .                       | 35.000,—  |
| x) Pastorkolleg . . . . .                                                     | 20.000,—  |
| y) Lektorenausbildung . . . . .                                               | 35.000,—  |
| z) Evangelische Akademie Kärnten . .                                          | 18.000,—  |
| aa) Arbeitsgemeinschaft der Erhalter<br>evangelischer Kindergärten . . . . .  | 13.585,—  |
| bb) Österreichischer Missionsrat . . .                                        | 4.750,—   |
| cc) Evangelischer Presseverband —<br>Zuschuß zum Betriebsabgang . . . .       | 180.500,— |
| dd) Religionspädagogischer Ausschuß .                                         | 28.500,—  |
| ee) Deutschfeistritz . . . . .                                                | 292.000,— |
| Deutschfeistritz für Darlehensrück-<br>zahlungen . . . . .                    | 106.000,— |

|                                                     |          |
|-----------------------------------------------------|----------|
| Deutschfeistritz — Kosten der Übertragung . . . . . | 40.000,— |
| ff) Missionarische Dienste . . . . .                | 23.750,— |
| gg) Sonstige Zuschüsse . . . . .                    | 70.000,— |

**Kirchenkanzlei:**

|                                           |           |
|-------------------------------------------|-----------|
| a) Beheizung . . . . .                    | 180.000,— |
| b) Stromkosten . . . . .                  | 80.000,—  |
| c) Post- und Fernspreckgebühren . . . . . | 220.000,— |
| d) Bürobedarf . . . . .                   | 170.000,— |
| e) Neuanschaffungen . . . . .             | 100.000,— |
| f) Geldverkehrskosten . . . . .           | 10.000,—  |
| g) Grundsteuern und Abgaben . . . . .     | 25.000,—  |
| h) Betriebskosten . . . . .               | 15.000,—  |

**Reisekosten:**

|                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| a) Oberkirchenrat . . . . . | 200.000,— |
| b) Sonstige . . . . .       | 110.000,— |

**Kirchliche Druckwerke:**

|                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| a) „Amtsblatt“ . . . . .         | 180.000,— |
| b) „Amt und Gemeinde“ . . . . .  | 115.000,— |
| c) Sonstige Druckwerke . . . . . | 10.000,—  |
| d) Drucksorten . . . . .         | 120.000,— |
| e) Bücher, Zeitungen . . . . .   | 40.000,—  |

**Mitgliedsbeiträge:**

|                                                       |          |
|-------------------------------------------------------|----------|
| a) Lutherischer Weltbund . . . . .                    | 40.000,— |
| b) Ökumenischer Rat der Kirchen . . . . .             | 23.750,— |
| c) Ökumenischer Rat der Kirchen Österreichs . . . . . | 2.400,—  |
| d) Konferenz europäischer Kirchen . . . . .           | 7.125,—  |
| e) Ausschuß für ausländische Arbeitnehmer . . . . .   | 2.500,—  |

**Kirchliche Liegenschaften:**

|                                                |                      |
|------------------------------------------------|----------------------|
| a) Zuschuß Verwaltungsgebäude . . . . .        | 200.000,—            |
| b) Wohnungen Blumengasse 4 . . . . .           | 108.000,—            |
| c) Verschiedene . . . . .                      | 20.000,—             |
| Synode . . . . .                               | 100.000,—            |
| Sitzungen im Auftrag der Synode . . . . .      | 290.000,—            |
| Versicherungskosten Amtsgebäude . . . . .      | 50.000,—             |
| Prüfungs- und Beratungskosten . . . . .        | 150.000,—            |
| Baubetreuung . . . . .                         | 105.000,—            |
| Sonstige wirksame Ausgaben . . . . .           | 250.000,—            |
| Differenzgehalt für RU-Inspektor . . . . .     | 28.000,—             |
| Zuwendung Instandhaltungsfonds . . . . .       | 500.000,—            |
| Zuwendung Abfertigungsfonds . . . . .          | 150.000,—            |
| Zuwendung Dispositions-fonds Bischof . . . . . | 80.000,—             |
| Zuwendung Pfarrerrüstzeit . . . . .            | 90.000,—             |
| Unvorhergesehenes . . . . .                    | 500.000,—            |
|                                                | <b>135.265.365,—</b> |

**122. Zl. 6974/78 vom 13. November 1978**

**Umwandlung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen**

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat die Umwandlung der im Amtsblatt Nr. 129/75 befristet errichteten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Neukematen in eine unbefristete Pfarrstelle gemäß § 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 Kirchenverfassung genehmigt. Gleichzeitig wird der Erlaß des Evangeli-

schen Oberkirchenrates A. B. vom 25. November 1975, ABl. Nr. 129/75, aufgehoben.

**123. Zl. 7423/78 vom 1. Dezember 1978**

**Weitere Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein**

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein wird hiermit erneut ausgeschrieben. Sie ist in keine Schwierigkeitsklasse eingereiht und wird durch den Oberkirchenrat besetzt.

Die Pfarrgemeinde liegt unter dem Dreiländereck an den Grenzen nach Italien (Thörl-Maglern) und Jugoslawien (Wurzenpaß) in landschaftlich sehr schöner Umgebung. Sie umfaßt das Untere Gailtal von Hart bis St. Stefan im Gailtal mit 700 Gemeindegliedern.

Sonntäglich ist Gottesdienst zu halten in der neuen Auferstehungskirche in Arnoldstein bzw. am letzten Sonntag im Monat in Agoritschach (2 km entfernt) und einmal im Monat in der Predigerstelle Nötsch. Eine Presbyterin dient fallweise als Lektorin.

Das Pflichtausmaß für den Religionsunterricht beträgt zehn Wochenstunden; derzeit sind an den Pflichtschulen in Arnoldstein, Nötsch und St. Leonhard b. S. insgesamt zwölf Stunden zu halten.

Die junge Gemeinde erwartet vor allem weitere Aufbauarbeit durch Einzelseelsorge in Hausbesuchen. Es existiert ein Evangelisches Bildungswerk.

Das Gemeindezentrum in Arnoldstein hat eine Ölzentralheizung und umfaßt Kirche, Gemeindesaal, Kanzlei und Pfarrerwohnung; diese besteht aus vier Zimmern, Wohndiele, Küche, Bad und WC mit insgesamt 125 m<sup>2</sup>, dazu kommen ein Gästezimmer, Terrasse, Garage, Kellerräume, Gemüsegarten und Grünanlagen. Der Dienstwohnungswert beträgt S 882,—. In Agoritschach besitzt die Pfarrgemeinde neben der alten Kirche auch ein renoviertes Küsterhaus mit Kurpredigerwohnung.

Die höheren Schulen sind in der leicht erreichbaren Stadt Villach (17 km entfernt, sehr gute Straßen-, Bahn- und Busverbindungen sind vorhanden).

Bewerbungen sind bis 31. Jänner 1979 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Agoritschach-Arnoldstein, 9601 Arnoldstein Nr. 223, erteilt gern weitere Auskünfte.

**124. Zl. 7538/78 vom 6. Dezember 1978**

**Kurseelsorge 1979**

**B u r g e n l a n d**

**Unterschützen:**

Bad Tatzmannsdorf Juli oder August

**K ä r n t e n**

\* Agoritschach-Arnoldstein Juli und August

**Dornbach:**

Gmünd im Liesertal Juli und August

|                            |                    |                                                                                                     |                            |
|----------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Feld am See                | Juli               | Hallein:                                                                                            |                            |
| Hermagor:                  |                    | Bischofshofen                                                                                       | Juli und August            |
| Pressegger See             | Juli und August    | Golling                                                                                             | 15. Juli bis 15. August    |
| Klagenfurt:                |                    | Wagrein, St. Johann im Pongau                                                                       | Juli und August            |
| Maria Wörth                | Juni bis August    | * Salzburg                                                                                          | Juli und August            |
| * Pörschach und Velden     | Mai bis September  | Zell am See                                                                                         | Juli und August            |
| * Krumpendorf und Moosburg | Juni bis September | * Lofer und Unken                                                                                   | Juli und August            |
| Radenthein:                |                    | Mittersill                                                                                          | 15. Juni bis 15. September |
| Döbriach                   | Juli und August    | Saalfelden (Saalbach)                                                                               | Juli und August            |
| St. Ruprecht bei Villach:  |                    | St e i e r m a r k                                                                                  |                            |
| Sattendorf                 | Juli und August    | Admont                                                                                              | Juli und August            |
| Spittal an der Drau:       |                    | Bad Aussee (Mitterndorf)                                                                            | Juli und August            |
| Oberveßlach, Mallnitz      | Juli und August    | Feldbach:                                                                                           |                            |
| Treßdorf:                  |                    | Bad Gleichenberg                                                                                    | Juli bis September         |
| Kötschach-Mauthen          | Juli und August    | Judenburg:                                                                                          |                            |
| Tschöran:                  |                    | Tamsweg                                                                                             | Juli oder August           |
| * Ossiach                  | Juli und August    | Kapfenberg:                                                                                         |                            |
| Unterhaus:                 |                    | Aflenz                                                                                              | 15. Juli bis 15. August    |
| * Millstatt                | Juni bis September | Mürzzuschlag (Semmering)                                                                            | Juli oder August           |
| Völkermarkt:               |                    | Ramsau                                                                                              | August                     |
| Klopeiner See              | Juni bis September | Schladming                                                                                          | Juli und August            |
| Weißbriach:                |                    | T i r o l                                                                                           |                            |
| * Techendorf               | Juni bis September | Innsbruck:                                                                                          |                            |
| Wiedweg:                   |                    | Fulpmes und Neustift                                                                                | Juni bis August            |
| * Bad Kleinkirchheim       | Juli bis September | Igls und Mutters                                                                                    | Juli und August            |
| Niederösterreich           |                    | Innsbruck-Umgebung                                                                                  | Juli und August            |
| Baden bei Wien             | Juli bis September | Seefeld                                                                                             | 15. Juni bis 15. September |
| Bad Vöslau                 | Juli und August    | Steinach am Brenner                                                                                 | Juli und August            |
| Mitterbach am Erlaufsee    | August             | Jenbach und Umgebung                                                                                | Juli                       |
| Oberösterreich             |                    | Mayrhofen im Zillertal                                                                              | Juni bis September         |
| Attersee-Weyregg           | Juli und August    | Pertisau am Achensee                                                                                | Juli und August            |
| * Mondsee                  | Juli und August    | Tuxertal                                                                                            | Juli und August            |
| Bad Goisern                | Juni bis August    | Zell am Ziller                                                                                      | Juli und August            |
| * Bad Hall                 | Juli bis September | Kitzbühel                                                                                           | Juni bis September         |
| Bad Ischl                  | Juli und August    | Kufstein                                                                                            | Juli und August            |
| St. Gilgen                 | Juli und August    | Wildschönau                                                                                         | Juli und August            |
| St. Wolfgang               | Juni bis September | Wörgl und Umgebung                                                                                  | Juli und Umgebung          |
| Enns:                      |                    | Lienz (Osttirol)                                                                                    | Juli und August            |
| Grein an der Donau         | August             | Matrei in Osttirol                                                                                  | Juli und August            |
| Gmunden                    | Juli und August    | Reutte:                                                                                             |                            |
| Scharnstein                | Juli               | Ehrwald (Außerfern)                                                                                 | Juli und August            |
| Lenzing-Kammer-Rosenau:    |                    | Imst                                                                                                | Juli und August            |
| Seewalchen am Attersee     | Juli und August    | Landeck                                                                                             | Juli und August            |
| Linz-Urfahr:               |                    | Sölden (Ötztal)                                                                                     | Juli und August            |
| Rohrbach                   | Juli und August    | V o r a r l b e r g                                                                                 |                            |
| Wallern:                   |                    | Dornbirn                                                                                            | Juli oder August           |
| Gallspach                  | Juli und August    | Feldkirch                                                                                           | Juli und August            |
| Salzburg                   |                    | Bludenz                                                                                             | Juli und August            |
| * Badgastein               | Mai bis Oktober    | Gaschurn                                                                                            | Juli und August            |
| Bad Hofgastein             | Juni bis September | Lech am Arlberg                                                                                     | Juli und August            |
|                            |                    | Schruns im Montafon                                                                                 | Juni bis September         |
|                            |                    | Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer<br>sind bis 31. Jänner 1979 an den Evangelischen |                            |

Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische Pfarrer können Besetzungswünsche deutscher Amtsbrüder dem Oberkirchenrat bekanntgeben. Verbindliche Zusagen für einen Kurseelsorgedienst dürfen nur gegeben werden, wenn vorher das Einvernehmen mit dem Kirchlichen Außenamt in Frankfurt am Main hergestellt wurde.

Bei den mit einem Stern versehenen Orten stellt die Pfarrgemeinde eine Wohnung bzw. ein Zimmer (teilweise mit Kochgelegenheit) gegen ein angemessenes Entgelt zur Verfügung.

#### 125. Zl. 7629/78 vom 12. Dezember 1978

#### Kollektenaufwurf zu Epiphaniäs, 6. Jänner 1979, für die Mekane-Yesu-Kirche in Äthiopien

Die evangelischen Missionen nahmen um die Jahrhundertwende ihre Arbeit in Äthiopien auf, darunter vor allem die Hermannsburger Mission. Inzwischen übernehmen einheimische Pfarrer die Gemeindeleitung. Die Zahl der Christen wuchs jährlich um 10 bis 20 Prozent — auch heute noch. Aber heute duldet man keine europäischen Missionare mehr. Seit der Revolution 1974 kann man von einer Christenverfolgung sprechen, die nicht nur die Missionare betrifft.

1958 entstand in den evangelischen Missionsgebieten die selbständige, von den Missionsgesellschaften mitgetragene und unterstützte „Evangelische Mekane-Yeku-Kirche“ (Mekane heißt: Ort, Haus, Hausgenossenschaft). Von Anfang an wurde von ihr Wort und Dienst als eine Einheit gesehen. Sie betreibt vor allem ausgedehnte Schulungsarbeit für landwirtschaftliche Genossenschaften. Das ist umso wichtiger, als seit der Revolution jeder Äthiopier zehn Hektar Land zugeeignet bekam. Sie sind nicht mehr Pächter und vom Grundherrn Abhängige. Der neue Staat hat sich natürlich dadurch die Unterstützung dieser Bauern gesichert. Aber was wissen diese Bauern über Freund und Feind? Die Regierung geht mit größter Härte gegen jede Opposition vor. Morde sind an der Tagesordnung bis hin zu völlig unverständlichen Morden an Kindern. Bisher konnten die Mitglieder dieser Kirche mit Mitteln von Missionsgesellschaften und der ökumenischen Weltbünde ihre Aufbauarbeit tun. In einem neuesten Bericht schreibt der Leiter der Süd-Synode: „Man erwartet von uns, daß wir im selben Ausmaß die landwirtschaftlichen Projekte weiter durchführen, ja, sie erwarten noch mehr von uns, damit die Entwicklung des Landes vorangeht. Wenn die Kirchen aufhören, ihre Dienste anzubieten, wird das als ein Akt der Sabotage angesehen werden und wir können alle anderen Dienste auch nicht mehr tun.“

Das bedeutet, daß man dieser Kirche den Kampf angesagt hat. Für uns selbst ist „Kirche in der Verfolgung“ bisher weder Bedrohung, geschweige denn Realität geworden. Wir können sie auch dort in der Mekane-Yesu-Kirche in Äthiopien abwenden helfen,

wenn wir uns mitverantwortlich fühlen mit einem echten Opfer.

#### 126. Zl. 7581/78 vom 11. Dezember 1978

#### Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 1978 mit Vergleichsziffern aus 1977

|                            | 1978                 | 1977                 |
|----------------------------|----------------------|----------------------|
| Superintendentur           | Schilling            |                      |
| Wien . . . . .             | 29,118.047,28        | 26,805.688,63        |
| Niederösterreich . . . . . | 6,197.698,59         | 6,021.573,48         |
| Burgenland . . . . .       | 7,131.286,87         | 6,878.940,46         |
| Steiermark . . . . .       | 10,366.242,60        | 9,765.988,18         |
| Kärnten . . . . .          | 8,481.408,27         | 7,808.306,91         |
| Oberösterreich . . . . .   | 13,043.528,60        | 12,584.479,52        |
| Salzburg-Tirol . . . . .   | 6,527.732,04         | 6,285.654,95         |
|                            | <b>80,865.944,25</b> | <b>76,150.632,13</b> |

#### Erlaß des

#### Evangelischen Oberkirchenrates H. B. in Wien

#### 127. Zl. 7564/78 vom 29. November 1978

#### Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst in der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat die Errichtung der Stelle für einen Pfarrer im Schuldienst der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien-West gemäß §§ 70 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 3 sowie 174 Abs. 4 und § 190 Abs. 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Österreich 1977 (ABl. Nr. 1/77 in der Fassung der letzten Änderung ABl. Nr. 30/78) genehmigt.

Die Ausschreibung der Stelle erfolgt im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. gesondert.

#### Kirchliche Mitteilungen

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bestätigt zu Zl. 6917/1-9b/78 das Einlangen der Anzeige des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 5. Oktober 1978 und vom 25. Oktober 1978, womit die bisherige Evangelische Tochtergemeinde A. B. Linz „Neue Heimat“ zur Evangelischen Pfarrgemeinde „Linz-Südwest“ erhoben wurde. Die Umwandlung dieser Tochtergemeinde in eine Pfarrgemeinde erlangt sohin mit dem Tage des Einlangens der Anzeige gemäß § 5 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. 62/61, auch für den staatlichen Bereich Rechtswirksamkeit. (Zl. 7449/78 vom 4. Dezember 1978.)

Pfarrer Friedrich K r o t z, Pörschach am Wörther See, wird nach Erreichung der Altersgrenze mit Wir-

kung vom 1. Jänner 1979 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Friedrich Krotz ist als Pfarrer der Evangelischen Kirche in Jugoslawien nach Österreich gekommen. Am 11. November 1913 in Franzfeld im Banat geboren, studierte er nach der Reifeprüfung an den Universitäten Wien, Leipzig und Tübingen Theologie und bestand 1937 das vorgeschriebene Kandidatenexamen. Er trat in den Dienst seiner Heimatkirche in Jugoslawien und wurde nach der Pfarramtsprüfung 1939 in Neu-Verbas ordiniert. Zuletzt wirkte er, vor seiner Einberufung zum Wehrdienst, als Personalvikar des Bischofs Dr. Popp in Agram. Nach Kriegsende wurde Friedrich Krotz als „Flüchtlingspfarrer“ in den österreichischen Kirchendienst übernommen, zunächst dem Pfarramt Linz, später dem Pfarramt Amstetten zur Betreuung von Flüchtlingslagern zugeteilt. Im Jänner 1947 wählte ihn die Pfarrgemeinde Vöslau zu ihrem Pfarrer, doch mußte Friedrich Krotz aus gesundheitlichen Gründen diese Pfarrstelle schon ein Jahr später niederlegen. Nach seiner Genesung übernahm er vorübergehend die Stelle des Personalvikars von Senior Pechel in Klagenfurt, mit dem besonderen Auftrag, im Raum Moosburg-Pörschach-Velden die Gründung einer eigenen Pfarrgemeinde am Wörther See vorzubereiten. Als selbständiger Vikar des Pfarramtes Klagenfurt mit dem Sitz in Moosburg hat sich Friedrich Krotz dieser Aufgabe gestellt; bereits am 7. Juli 1954 konnte der Oberkirchenrat die Gründung der Pfarrgemeinde Pörschach am Wörther See bestätigen. Friedrich Krotz wurde zum ersten Pfarrer der neugegründeten Pfarrgemeinde berufen und mit Wirkung vom 1. Febr. 1955 in diesem Amt bestätigt. Während seiner dreißigjährigen Wirksamkeit am Wörther See ist die Pfarrgemeinde vor allem im Norden und Westen ihres Bereiches stark gewachsen und damit verbunden die notwendige Seelsorgearbeit und Bautätigkeit. Mit Hilfe des Gustav-Adolf-Werkes und des Martin-Luther-Bundes, dessen Diözesanobmann Pfarrer Krotz seit vielen Jahren ist, konnten die Heilandskirche in Pörschach, die Lutherkirche in Krumpendorf und die Christuskirche in Velden errichtet werden. Für die seelsorgerliche Betreuung der vielen Sommergäste am Wörther See, um die sich Pfarrer Krotz besonders bemühte, konnten in Pörschach und Velden durch Initiative des Pfarrers eigene Kurpredigerwohnungen geschaffen werden. Von seiner Ehefrau Vesna stets unterstützt, gelang es dem Ehepaar Krotz, den Kurpredigern am Wörther See ein rechtes „zu Hause“ zu bereiten, so daß sie stets gern wiederkamen und damit die Besetzung der Kurpredigerstellen nie schwierig war. Der Oberkirchenrat spricht dem verdienten Pfarrer anlässlich seiner Pensionierung den gebührenden Dank und die besondere Anerkennung für alle der Kirche geleisteten Dienste aus und wünscht für den wohlverdienten Ruhestand in Klagenfurt Gottes Segen. (Zl. 7579/78 vom 11. Dezember 1978.)

Pfarrer Gottfried Fliegenschnee wurde gemäß § 121 Abs. 3 Z. 1 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Ober schützen bestellt und in diesem Amt mit Wirkung

vom 1. Jänner 1979 bestätigt. (Zl. 7164/78 vom 22. November 1978.)

Pfarrer Roman Köckeritz wurde gemäß § 121 Abs. 1 Z. 1 Kirchenverfassung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag bestellt und in diesem Amt mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 bestätigt. (Zl. 7381/78 vom 30. November 1978.)

Pfarrer Karl Heinz Rathke gibt die neue Telefonnummer des Missionarischen Dienstes bekannt:

**0732/47 48 55.**

(Zl. 7484/78 vom 5. Dezember 1978.)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. weist darauf hin, daß im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1978, Ausgabe vom 28. November 1978, Stück 193, unter Nr. 565 das Bundesgesetz vom 18. Oktober 1978 „über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz — DSG)“ verlautbart wurde.

Die Wichtigkeit dieses Gesetzes läßt es notwendig erscheinen, daß die Gemeinden und insbesondere die Kirchenbeitragsstellen über den Gesetzesinhalt wenigstens auszugsweise informiert werden. Die bedeutendsten Gesetzesbestimmungen sind:

§ 1: (1) Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Beschränkungen des Rechtes nach Abs. 1 sind nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen zulässig. Auch im Falle solcher Beschränkungen muß der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden.

(3) Jedermann hat, soweit Daten über ihn automatisationsunterstützt verarbeitet werden, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Auskunft darüber, wer Daten über ihn ermittelt oder verarbeitet, woher die Daten stammen, welcher Art und welchen Inhalts die Daten sind und wozu sie verwendet werden.

(4) Jedermann hat das Recht auf Richtigstellung unrichtiger und das Recht auf Löschung unzulässigerweise ermittelter oder verarbeiteter Daten.

§ 3: Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. Daten: Die auf einem Datenträger gespeicherten Angaben, die Informationen über eine bestimmte oder mit Wahrscheinlichkeit bestimmbare natürliche oder juristische Person oder handelsrechtliche Personengesellschaft darstellen (personenbezogene Daten).

§ 7: (2) Eine Übermittlung von Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden, einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist weiters insoweit zulässig, als die Daten für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

§ 10: (1) Für jeden Verarbeiter ist von dem für die Durchführung der Verarbeitung zuständigen Or-

gan eine Betriebsordnung zu erlassen, die der Zustimmung der Datenschutzkommission bedarf.

**§ 11:** (1) Dem Betroffenen sind bei Nachweis seiner Identität auf schriftlichen Antrag beim Auftraggeber seine Daten in allgemein verständlicher Form sowie deren Herkunft und die Rechtsgrundlage für deren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

(2) Wird einem Antrag nach Abs. 1 nicht oder nicht vollinhaltlich stattgegeben, so ist dies dem Betroffenen binnen vier Wochen unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

(3) Für die Erteilung einer Auskunft kann in der Datenschutzverordnung nach Anhörung des Datenschutzrates ein pauschalierter Kostenersatz vorgeschrieben werden. Die Festsetzung der Höhe dieses Kostenersatzes ist derart vorzunehmen, daß die notwendigen, aus der Verarbeitung des Auskunftsantrages tatsächlich erwachsenden Kosten gedeckt sind. Von der Bearbeitung des Auskunftersuchens kann abgesehen werden, wenn der festgesetzte Kostenersatz nicht entrichtet wurde.

**§ 12:** (1) Jeder Auftraggeber hat unrichtige Daten unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Wochen nach Feststellung des der Verarbeitung zugrunde zu legenden Sachverhaltes richtigzustellen, zu löschen oder die Richtigstellung oder Löschung zu veranlassen.

**§ 17:** Daten dürfen zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs durch einen nicht den Bestimmungen der §§ 4 und 5 unterliegenden Rechtsträger nur ermittelt und verarbeitet werden, soweit sich dies in Art und Umfang auf den berechtigten Zweck des Rechtsträgers beschränkt und hiebei schutzwürdige Interessen des Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, beachtet werden.

**§ 20:** (1) Automationsunterstützt verarbeitete Daten, die ausschließlich auf Grund einer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, dürfen unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung des Auftrag- oder Arbeitgebers oder deren Beauftragten übermittelt werden (Datengeheimnis).

(2) Personen, denen berufsmäßig Daten anvertraut sind oder zugänglich gemacht werden, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datengeheimnisses ausdrücklich zu verpflichten. Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

**§ 21:** (1) Der Verarbeiter hat für den Datenverkehr unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit und auf die technischen Möglichkeiten organisatorische, personelle, technische und bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen sollen je nach Art der Daten und der technischen Aus-

stattung sowie des Umfanges der Verarbeitung und Übermittlung sicherstellen, daß Daten Dritten rechtswidrig weder zur Kenntnis gelangen, noch übermittelt, noch durch nicht berechnigte Personen eingesehen, verarbeitet oder übermittelt werden können.

**§ 22:** (1) Werden Daten von Personen verarbeitet, die mit dem Auftraggeber dieser Verarbeitung in einem Vertragsverhältnis stehen oder gestanden sind, so sind die Betroffenen bei der Aufnahme der Verarbeitung der Daten aus solchen Rechtsverhältnissen für eigene Zwecke darüber ausdrücklich deutlich lesbar zu informieren; dasselbe gilt für Vereine hinsichtlich der Daten ihrer Mitglieder.

**§ 25:** (1) Ein Betroffener kann bei Nachweis seiner Identität beim Auftraggeber Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und über deren Herkunft verlangen. Wurden diese Daten übermittelt, kann der Betroffene auch Auskunft über die Empfänger verlangen. Die Auskunft ist binnen vier Wochen schriftlich in allgemein verständlicher Form zu erteilen, sofern der Betroffene nicht mit einer mündlichen Auskunft einverstanden ist. Mit Zustimmung des Betroffenen kann an Stelle der schriftlichen Auskunft die Einsichtnahme und die Möglichkeit der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden.

**§ 26:** (1) Daten sind über begründetes Ansuchen des Betroffenen richtigzustellen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind.

**§ 27:** Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Erfassung oder Speicherung rechtswidrig ist, oder
2. auf Antrag des Betroffenen, wenn ihre Erfassung oder Speicherung für die Erfüllung der Zwecke der Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist und dem nicht überwiegende berechnigte Interessen des Auftraggebers, eines Dritten oder gesetzliche Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

**§ 48:** (1) Wer Daten widerrechtlich offenbart oder verwertet, die ihm ausschließlich kraft seiner berufsmäßigen Beschäftigung mit Aufgaben der Verarbeitung anvertraut worden oder zugänglich geworden sind, und deren Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Betroffenen zu verletzen, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Diese Inhaltsangabe dient der Information der Gemeinden, enthebt jedoch nicht von der Notwendigkeit, im Zweifelsfalle das Gesetz in seiner eingangs zitierten Originalfassung zu Rate zu ziehen und zu diesem Zwecke in der Österreichischen Staatsdruckerei, 1030 Wien, Rennweg 12 a und 16, zu bestellen. (Zl. 7504/78 vom 5. Dezember 1978.)



P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---